

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Bakum, Damme, Dinklage,
Goldenstedt, Holdorf

Willoh, Karl

Köln, 1898

Die Pfarre Goldenstedt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5055



Die Pfarre Goldenstedt.

Einleitung. Goldenstedt ist wohl der einzige Ort in der Welt, wo Katholiken und Protestanten ein paar Jahrhunderte lang nicht nur dieselbe Kirche besuchten, sondern auch ein und demselben Gottesdienste beiwohnten. Der im Dorfe anwesende Geistliche, der katholische Pastor bzw. sein Vertreter, hielt an Sonn- und Festtagen das Hochamt, während dessen der lutherische Küster mit seinen Glaubensgenossen aus lutherischen Gesangbüchern sang und der katholische Organist die gesungenen Lieder begleitete. In den Tagesblättern und periodischen Zeitschriften ist dieser eigentümlichen Erscheinung in ernster und jocosser Weise wiederholt Erwähnung geschehen, einer eingehenden quellenmäßigen Behandlung der Goldenstedter Kirchengeschichte ermangelte es aber bisher.

Bald nach der Vereinigung des ehemaligen Münsterschen Amtes Wechta mit Oldenburg, zu Anfang des 19. Jahrh., ließ die Regierung zum Zwecke der Auseinandersetzung zwischen den in Goldenstedt anässigen Protestanten und Katholiken Berichte über die Geschichte bzw. Entwicklung des Simultaneums in Goldenstedt einfordern. Es wurden Berichte eingereicht von dem Superintendenten Schorch¹⁾, von dem lutherischen Küster und Rektor Kraul in Goldenstedt und dem katholischen Pastor Südhof in Goldenstedt.

Diese Berichte stützten sich auf im Diepholzer Schlosse und im katholischen Pfarrarchiv Goldenstedt hinterlegten Aktenstücken, auf Aufzeichnungen von Privatpersonen, auf das Herkommen in Bezug auf kirchliche Amtshandlungen, Leistung von Gefällen usw. Die

¹⁾ Schorch war um 1791 Pastor in Collenrade.

Referate sind nicht gedruckt worden, sondern ruhen als Manuskripte im Archiv der „Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der Römisch-Katholischen Kirche“ in Oldenburg. Ein Mitglied dieser Kommission, der Geheime Oberregierungsrat Heinr. Aug. Jul. Müzenbecher, hat nun im Jahre 1885 an der Hand jener Eingaben unter Hinzuziehung der Geschichte des Gogerichtes Sütholte, nach Nieberding im I. Bande der Geschichte des Niederstiftes Münster, und eines Pamphletes von dem lutherischen Prediger Langreuter in Bechta ¹⁾, herausgegeben bei Gelegenheit der Erbauung und Einweihung der lutherischen Kirche in Goldenstedt im Jahre 1850, das aber geschichtlich ohne Wert ist, in der „Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg“, XII. Band, eine kleine Abhandlung: „Das Kirchspiel Goldenstedt vor der Vereinigung mit Oldenburg“ veröffentlicht, die wir unserer Arbeit, was die Verteilung des Stoffes betrifft, zu Grunde gelegt haben. Bei der Benutzung von Quellen, die Müzenbecher nicht zur Verfügung standen oder nicht von ihm herangezogen sind, als die Archivalien des Offizialatsarchivs in Bechta, des Staatsarchivs in Osnabrück, die Archivalien im Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg, die Visitationsprotokolle des Generalvikars Dr. Hartmann im Generalvikariatsarchiv zu Münster, ebenso die dort befindlichen Visitationsprotokolle aus dem Jahre 1669, konnte es aber nicht ausbleiben, daß die Müzenbechersche Arbeit an manchen Stellen eine Berichtigung oder Ergänzung erfuhr, wodurch freilich dem Wert der Abhandlung im großen und ganzen kein Eintrag geschehen ist. Außer den hier angeführten und benutzten Belegen zu unserer Geschichte der Pfarre Goldenstedt birgt das Goldenstedter Pfarrarchiv noch manche Aktenstücke, die bisher nicht ediert oder bei der Sütholz'schen Arbeit benutzt wurden aus dem Grunde, weil sie für den Zweck der letztern nicht von Belang waren oder später entstanden sind. Deshalb ging der Goldenstedter Vikar Becker daran, unter Zuhülfenahme des vorhin genannten Kraul'schen Manuskriptes dieses Material zu verarbeiten, und so entstand 1895 die Broschüre „Das Simultaneum in Goldenstedt“. Becker hat aber die vorhandenen mittelalterlichen Urkunden nicht berücksichtigt, was auch nicht nötig war, da er nur die Entstehung und Entwicklung des Simul-

¹⁾ Abdruck aus dem evang. Kirchen- und Schulblatt, 1847.

taneums schildern wollte. Soll aber eine Geschichte der Pfarre geschrieben werden, dann dürfen dieselben nicht fehlen. Wir werden darum ihren Inhalt hierher setzen und können somit als Quellen unserer Geschichte bezeichnen:

A. Manuskripte.

- I. Akten des Offizialatsarchivs.
- II. Pfarrarchiv der katholischen Pfarre Goldenstedt.
- III. Visitationsprotokolle von Dr. Hartmann, 1613–1620, im Archiv des Generalvikariats Münster.
- IV. Visitationsprotokolle von 1669; Archiv des Generalvikariats Münster.
- V. Visitationsprotokolle des Bischofs Franz Wilhelm, 1652 und folgende Jahre. Staatsarchiv Osnabrück.
- VI. Haus- und Centralarchiv Oldenburg.

B. Druckwerke.

- I. Das Kirchspiel Goldenstedt vor der Vereinigung mit Oldenburg von Muzenbecher in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großh. Oldenburg, XII. Band, Seite 19 und folgende. Oldenburg, Stalling 1885.
- II. Das ehemalige Simultaneum in Goldenstedt, von Becker, Vikar in Goldenstedt, Behta 1895. Dann ist noch benützt
- III. Hannoversches Magazin, Jahrgang 1842, „Aktenmäßige Darstellung der Unterdrückung der protestantischen Religion in dem Münsterisch-Diepholzischen Kirchspiele Goldenstedt“ in den Nummern 85 und 86 vom 22. bzw. 26. Oktober. Eine einseitig gehaltene dürftige Abhandlung, die aber einige bislang nicht bekannt gewordene Aktenstücke enthält und deshalb ihren Wert hat.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

Inhalt: Gründung der Pfarre. Schreibweise des Namens Goldenstedt. Kirche. Zerstörung der Kirche und des Turmes 1616. Ungenügende Restauration im 30jährigen Kriege und Beschaffung einer Glocke. Herstellung eines Kirchendaches nach dem Kriege. Wiederaufbau des Turmes

1676. Visitation 1682. Kirchenpatron. Kirchweih. Präsentation ursprünglich bei Corvey, später bei Münster. Einnahme der Kirche. Von den Lüneburgern einbehaltene Kirchengüter. Einnahme der Pfarre. Die der Pfarre entzogenen Pfarrintraden. Stolgebühren und Gefälle, wie es damit zu Anfang des 19. Jahrh. gehalten wurde. Kirchenbücher. Glockenzahl und Glocken-Inschriften. Bestandteile der Pfarre und Gemeinde. Seelenzahl früher und jetzt. Begräbnisse in der Kirche.

Nach Niederwerfung der Sachsen durch Karl den Großen lag es dem Eroberer daran, die neugewonnenen Gebiete auch dem Christentum zuzuführen. Im Verigau, wozu auch Goldenstedt gehörte, wurde zu dem Ende das Missionshaus Bisbeck errichtet und mit Benediktinern besetzt. Im Jahre 819 ist bereits von den dem Missionshause Bisbeck „untergebenen Kirchen im Verigau“ die Rede, und im Jahre 855 wurde das Kloster Bisbeck mit allen dazu gehörigen Gütern und Kirchen von König Ludwig dem Deutschen dem neugegründeten Kloster Corvey einverleibt. Zu den hier erwähnten von Bisbeck aus gegründeten und darum demselben untergebenen Kirchen gehörte auch Goldenstedt; die uralte Abhängigkeit von Corvey (die Kirche wird 1080 in Urkunden genannt) zeugt dafür. Die Kirche in Goldenstedt ist somit vor 855 entstanden und als Tauf- oder Mutterkirche anzusehen.

Im Jahre 1280 wurde das Archidiaconat des Propstes des Kapitels zu Mariendrebber errichtet und demselben unter anderm auch Goldenstedt zugeteilt¹⁾.

Die Schreibweise Goldenstede (Goldensteti 1080) ist die älteste. Nieberding scheint zu glauben, Gollenstette wäre richtiger; er meint, die Hunte habe früher bei Goldenstedt den Namen Gollen oder Ollen geführt und daher die Bezeichnungen Gollenstette, Gollenrade, goldene Brücke (Brücke über die Gollen oder Ollen). Dagegen finden wir mit einer seltenen Regelmäßigkeit im 12., 13., 14., 15., 16. und Anfang des 17. Jahrh. den Namen Goldenstede und nur das eine oder andere Mal Goldenstete oder Goldenstette in den Urkunden verzeichnet. Erst in der letzten Hälfte des 17. und fast durch das ganze 18. Jahrh. stoßen wir in Urkunden und sonstigen Schriftstücken

¹⁾ Lohmann, Acta Osnabrug, Seite 67 und Philippi, Mitteil. des Vereins für Geschichte usw., XVI. Band, 1891, S. 232, Osnabrück.

öfter auf die Schreibweise Gollenstette. Danach lesen wir wieder Goldenstädt, Goldenstädt, Goldenstedt.

Die Kirche in Goldenstedt ist uralt, im Laufe der letzten Jahrhunderte aber daran so viel geändert und gebaut worden, daß von dem alten Gebäude nur Teile der Seitenmauern übrig geblieben sind. Zweifellos bestand erst in Goldenstedt ein Holzbau, wie das überall bei den Mutterkirchen der Fall war; dem Holzbau folgte im 11. Jahrh. ein Steinbau aus Findlingen, der dann in der folgenden Zeit mit Gewölben ausgestattet wurde¹⁾. Als die münstersche Regierung 1613 die Kirche in Goldenstedt, die bisher, fast hundert Jahre lang, dem lutherischen Gottesdienste gedient hatte, wieder katholisch machen wollte, wurde durch die Braunschweig-Lüneburger das Gotteshaus im Dez. 1616 zerstört. Man riß die Dächer von Turm und Kirche herunter, sprengte die Gewölbe, zerstückte das Inventar und schleppte die Glocken fort. Ein Wiederaufbau fand vorerst nicht statt, ein Geistlicher kam in der Folgezeit zeitweilig herüber und hielt innerhalb der Mauern unter freiem Himmel eine Predigt. Erst zu Anfang der 50er Jahre des 17. Jahrh. erhielt das Gotteshaus wiederum ein Dach. Auf der Visitation 1652 heißt es: „Tectum ecclesiae noviter exstructum“²⁾. . . . 1682 berichtet der Pastor Wernsing: „Die Kirche war 40 Jahre ohne Dach, zur Zeit des Pastors Mani“³⁾. Zur Zeit desselben Pastors Mani, nämlich 1643, wurde

¹⁾ 1423, den 8. Nov., schenkt Everd van der Wysh zum Bau der Kirche zu Goldenstedt ein Erbe in der Bauerschaft Goldenstedt, genannt Einemanns Erbe. Siehe die Urkunde zu Anfang des dritten Kapitels. Was hier unter „Bau“ zu verstehen ist, ob Neubau oder Vergrößerung, Ausschmückung der Kirche, läßt sich nicht feststellen; höchst wahrscheinlich handelte es sich um eine Vergrößerung.

²⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

³⁾ Stenische Visitations-Protokolle. Die Zahl 40 kann nicht richtig sein. Denn, war die Kirche 1616 zerstört, dann müßte das Dach erst 1656 hergestellt worden sein, und doch sagt 1652 der Visitator: „Tectum noviter exstructum.“ Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der 1650 nach Goldenstedt versetzte Pastor Meier das Dach auf die Kirche bringen lassen und die 1682er Notiz will nur besagen, daß unter Pastor Mani das Gotteshaus dachlos geblieben. Nach Diepholzer Quellen ist man erst 1648 daran gegangen, die Kirche zu restaurieren.

eine Glocke für die wiederhergestellte Kirche beschafft, wie die Aufschrift dieser noch vorhandenen Glocke darthut. Danach muß im Jahre 1643 die Kirche wieder notdürftig für den Gebrauch eingerichtet sein, ohne daß sie mit einem ordentlichen Dache versehen wurde. Daß die Renovation nur ein Notbehelf war, erzählt uns das Protokoll der Visitation vom 21. Aug. 1652: „Die Kirche ist eine Ruine, macht außen gar keinen netten, proporn Eindruck, lapidibus hinc inde plurimis ad muros ecclesiae dispersis indecorata; im Innern ist nur das Chor geweißt, der übrige Teil nicht. Das Dach der Kirche ist jüngst hergestellt. Im Innern des Gotteshauses ist alles uneben, hauptsächlich der Fußboden. Man sieht bei dem Mangel der Gewölbe überall die nackten Balken ohne jegliche Bekleidung. Früher besaß die Kirche Gewölbe, dieselben sind aber beim Brande (1616) zerstört worden. Eine Glocke, nicht benediziert, hängt in der Kirche an Balken“¹⁾.

Aus der Bemerkung, daß man die nackten Balken schauen könne, geht hervor, daß nur das Dach wiederhergestellt, eine hölzerne Decke noch nicht beschafft worden war.

Für den 1616 zerstörten Turm war 1643, als man an der Kirche arbeitete, nichts geschehen. Man ließ ihn liegen, und darum heißt es 1652: „Turris totaliter collapsa, sub qua maximus lapidum cumulus asservatur, quibus porta sub turri totaliter occluditur (der Turm ist ganz zusammengefallen, unten liegt ein sehr großer Haufen Steine, welche die Turmtüre vollständig versperren)“²⁾.

Im Visitationsbericht 1682 lesen wir: „Das Campanile war 60 Jahre lang ohne Dach. Im Jahre 1676 fing man an, dasselbe wieder herzustellen, und gab der Fürstbischof (Christoph Bernard von Galen) dazu 50 Rthr. her“³⁾. Das Fehlende nahm man aus Kirchenmitteln oder erwarb es auf dem Wege der Kollekte in benachbarten Kirchspielen, auch protestantischen. Diese Kollekte brachte 50 Rthr. Die Münsterschen steuerten 225 Rthr. bei, die

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

²⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

³⁾ Im Innern des Turmes sieht man jetzt noch deutlich die Ansätze eines romanischen Gewölbes. Auch die Schalllöcher, durch eine Säule mit Würfelkapital in zwei Hälften geteilt, sind romanisch.

Lüneburger nur 9, weshalb der Fürstbischof dem Pastor befahl, die 9 Rthr. nicht anzunehmen. Von den gesammelten Geldern wurde auch die Decke in der Kirche beschafft und die Malerei an derselben besorgt. Zum Weißen der Kirche gab der Fürstbischof den Kalk her. In dem Glockenturm hängt nur eine Glocke, gegossen und in Gebrauch genommen zur Zeit, als der Pastor Heintr. Mani in Goldenstedt wirkte.“

Nach diesem Berichte ist der 1616 zusammen mit der Kirche zerstörte Turm erst 1676 wieder aufgebaut¹⁾. Mit oder gleich nach dem Turmbau bekam das Gotteshaus dann auch eine hölzerne Decke, wie sie sich noch gegenwärtig in der Kirche vorfindet.

Der Ausbau der Kirche und des Turmes in Goldenstedt ist zurückzuführen auf eine Verfügung Christoph Bernards vom 31. Aug. 1674 de dato Cloppenburg: „Weilen zu Goldenstette die Kirche mit nötigen paramentis nicht versehen, auch das gewölb vor vielen Jahren gänglich destruiert, die Pastoralbehauung verbrennet²⁾ und keine Schuel vorhanden, alß sollen sothane ermangelnde paramenta beygeschaffet, ein neu Altar gemacht, die Kirche repariret, sichere behauung für den Pastoren auch für den Schulmeistern erbauet und die dazu erforderte mittelen auß dem fürstlichen Rent-ambt verschaffet werden“³⁾.

Der 1676 und im folgenden Jahre restaurierte Turm hielt nicht lange vor. 1727 schreibt der Pastor „muri turris lapsui totali proximi“, und um die Mitte des 18. Jahrh., 1749, liest man:

¹⁾ Anfang 1676 hatte Wernsing noch geschrieben: „Der Turm ist ohne Dach, ganz ruinos und verfallt noch daglich.“

²⁾ Die Pfarrwohnung brannte 1674 ab.

³⁾ 1682 notiert Steno: „In der Wand hinter dem Altare nach der Evangelienseite hin befindet sich ein steinernes Tabernakel, dessen steinerne Ornamente von den Häreetikern sämtlich abgeschlagen sind. Das Tabernakel ist in zwei Hälften geteilt. In einem Teile werden Ciborien, Kelch, Archivschlüssel und die h. Ole aufbewahrt, in dem andern ein altes Kreuzifix. Altar ist nur einer, Portatile 1645 konsekriert. Altar ist auf Kosten des Fürstbischofs angefertigt, auch die Altarbilder, der gekreuzigte Christus und die Grablegung Christi stammen vom Fürstbischof.“ 1652 war ein aus Ziegelsteinen aufgemauerter Altar vorhanden: „Altare totum est nudum, nullae nec tabulae nec statuae, sed aliquibus tantum imaginibus illud ornavit, non consecrabile“ bemerkt der Bisitator.

an der Westseite des Turmes wurde eine Erneuerung des Bauwerkes vorgenommen. Die erste Orgel wurde 1702 angeschafft.

Kirchenpatron in Goldenstedt ist, soweit die Nachrichten reichen, von jeher der h. Gorgonius gewesen, wurde am Sonntage nach Mariä Geburt gefeiert (Visitation 1703). Aus einer Schenkung an die Gilde Unserer lieben Frau und St. Gorgonii in Goldenstedt, gemacht 1479 in octavo Epiphanie Domini, ebenso aus Urkunden des Pfarrarchivs des 14. Jahrh., zuerst 1332, ersehen wir, daß die Wahl des Patrons Gorgonius nicht der Neuzeit entstammt. 1616 schenken die Ratleute der Kirche des h. Gorgonius dem Pastor Diedrich Eichholz ein Stück Land. Die älteste Glocke in Goldenstedt, 1643 gegossen, führt die Aufschrift: S. G—orgius Patronus; hier liegt zweifellos ein Versehen vor, oder man war sich nach der lutherischen Zeit über den Patron nicht mehr klar. Es sind in Nordwest-Deutschland nur drei Kirchen, die den h. Gorgonius zum Patron haben, die Domkirche in Minden, die Missions-Pfarrkirche in Petershagen bei Minden und die Kirche in Goldenstedt¹⁾. Die erste Kirche in Minden war unter Anrufung des h. Petrus gegründet worden. Um die Mitte des 10. Jahrh. fand eine Translation h. Reliquien statt, und als dann 952 die neuerbaute Domkirche in Minden eingeweiht wurde, geschah dies auf den Namen der h. Martyrer Gorgonius, Laurentius und Alexander. Der h. Gorgonius starb als Blutzuge in der Diocletianischen Christenverfolgung und hat bei St. Peter in Rom und zu Metz in Frankreich eine feierliche Verehrung. Wahrscheinlich wurden aus der zuletzt genannten Stadt h. Reliquien dieses Martyrers in den Dom zu Minden übertragen, da Minden aus Metz später auch den Leib des h. Felicianus bekam²⁾.

Auf der Visitation 1682 berichtet der Pastor Wernsing dem Visitator: „Reliquien sind nicht da. Vor ungefähr 60 Jahren sollen die Reliquien des h. Martyrers Gorgonius hier gewesen, aber vom Rentmeister in Behta dem Klosterarchiv zugeführt wor-

¹⁾ Kampfschulte, Die Westfälischen Kirchenpatrocinien. Schöningh, Paderborn 1867, Seite 127.

²⁾ Eine 1894 in der Goldenstedter Kirche aufgestellte steinerne Gorgonius-Figur stellt den Heiligen dar in römischer Kriegstracht, mit Helm, Panzer und Schwert angethan, mit der rechten Hand das Kreuz auf seine Brust drückend, in der linken Hand die Siegespalme haltend.

den sein. Nach der Zerstörung der Kirche (1616) ist nämlich, wie erzählt wird, der Stein von Soldaten, welche die Kirche beschützen mußten, in ein Haus am Kirchhof gebracht, und hat dann dort als Herdstein gedient. Damit nun die im Steine eingeschlossenen Reliquien nicht der Verbrennung anheimfielen, ist die Sache jemanden im Traume kundgethan, worauf der Großvater des jetzigen Vogten den Stein samt den Reliquien nach Bechta brachte¹⁾.

Kirchweih wurde ehemals am zweiten Sonntag nach Ostern gefeiert.

Die Präsentatio für Goldenstedt stand von Alters her bei Corvey. 1613: Patronus abbas Corbeiensis. 1652 bekennt Pastor Meier: „Für Goldenstedt präsentiert Corvey, die Bestätigung erfolgt durch den Bischof von Osnabrück,“ fügt aber hinzu: „Volunt tamen etiam Corbeyenses sibi assumere collationem.“ 1682 berichtet Pastor Wernsing: „Die Kollatio für Goldenstedt besaß von Alters her Corvey, doch wurde sie Corvey genommen unter dem osnabr. Bischof Philipp Sigismund, einem Lutheraner, der 30 Jahre, bis 1623 regierte. Unter dem Kardinal von Hohenzollern erfolgte die Rückgabe an das Kloster Corvey, dasselbe that auch Christoph Bernard seligen Andenkens“²⁾. Die Angaben über Philipp Sigismund sind in Bezug auf die Zeit seiner Regierung, 1590—1623, richtig, auch war er lutherisch gesinnt, wogegen sein Nachfolger Stel Friedrich, Graf von Hohenzollern, Kardinal der römischen Kirche, gut katholisch war. Doch gibt es für die Angaben Wernsings, daß Philipp Sigismund Corvey das Recht der Präsentation entriß, keine weiteren Belege. Unter Christoph Bernard entstanden freilich über die Corveyer Präsentationen Streitigkeiten, ebenso unter dem spätern Generalvikar Bordenyff³⁾, Goldenstedt wird aber dabei nicht genannt. Driver schreibt: „Das Patronatrecht hatte vormals der Abt zu Corvey, allein im Jahre 1768 ist ihm dafür das Patronatrecht in Wesuwe im Emslande vom Bischof zu Münster abgetreten, welcher also jetzt die Pfarre zu

¹⁾ Die Franziskaner kamen erst nach 1640 nach Bechta; danach mußte der Stein sicher von 1616 bis 1641 oder 1642 in Goldenstedt geblieben sein.

²⁾ Wernsing fügt 1682 hinzu: „Jus patronatus et collationem besitzt der Abt von Corvey.“

³⁾ Siehe Pfarre Altenoythe.

Goldenstedt vergibt“¹⁾. Von Meier bis Pastor Droste, welcher letzterer Juli 1713 die Präsentation von Corvey empfing, finden wir den Abt dieses Stiftes im ungestörten Besiz des Ernennungsrechtes. Auf Droste folgten bis zur Säkularisation des Stiftes noch zwei Pastöre, Voigt und Südholtz, bei denen wir nicht erfahren können, ob sie von Corvey präsentiert sind. Jedenfalls muß aber der Abt noch vor Auflösung des Stiftes die Präsentation aufgegeben oder verloren haben, denn als 1802/3 die Säkularisation eintrat, werden nur noch vier Corveysche Pfarren im Oldenburgischen genannt: Lönigen, Cloppenburg, Wisbeck und Bakum. Urkundliche Belege für die Driversche Angabe haben wir nicht gefunden.

Die Einnahmen der Kirche lernen wir aus einer vom Pastor Meier aufgestellten „Designatio der jährl. Intraden S. Gorgonii Kirche in Goldenstedt“ kennen. „I. Pächte: 1. Woldemannß Erbe zu Barenesch gibt jährlich 2 Molt Roggen und 4 Molt Habern Bachtisch Maaß, item 10 Schillinge; 2. Westermanß Erbe zu Barenesch gibt 3 Molt Roggen und 1 Molt Habern; 3. Dirk zu Aldrup 16 Scheffel Roggen und 16 Scheffel Habern; item 1 Mark; 4. Berndt Hilleboldt hat eine Kathe, der Kirche zugehörig, von 50 Scheffelsaat Landes nach Ausweisung der Siegel und Briefe, ist aber alienirt und unterschlagen, maßen die Kirche in 100 Jahren nichts davon genossen; 5. Gelhauß Erbe zu Ellenstede gibt jährlich 9 Scheffel Roggen und 1 Malter Habern; 6. Bernd Lüke zu Ellenstede 1 Molt Habern; 7. Gerding zu Ambergen 6 Scheffel Roggen; 8. Alert Bening Erbe zu Dreef, belegen im Kirchspiel Barnstorf, jährlich 3 Rthr. und 1 Gulden; 9. Hermess Erbe zu Hopen im Kirchspiel Drebber 5 Rthr.; 10. Heinrich Ebbecke zu Dörpel im Kirchspiel Barnstorf gibt 2 Molt Roggen und 2 Goldgulden; 11. noch gibt Berndt Hilleboldt Erbe zu Rüssen 4 Scheffel Roggen von einem Stücke Landes. II. Kirchenland: 1. Alert Uihorn hat Kirchenland und gibt davon jährlich 2 Rthr., davon liegen 4 Scheffelsaat beim Brockesch und 3 Scheffelsaat bei dem Meerbusch; 2. Hermann Schredess hat 3 Scheffel auf dem Apeler Pott, gibt davon jährlich 3 Scheffel; 3. Item Uihorn hat 2 Stücke Landes von 5 Scheffelsaat; 4. Bockte Wibbelß 2 Scheffelsaat, gibt davon jährlich 2 Scheffel Roggen;

¹⁾ Driver, Geschichte des Amtes Becta, Münster 1803, Seite 168.

5. Johann Kulmann 2 Scheffelsaat, gibt 2 Scheffel Roggen;
 6. Diedrich Wolf 4 Scheffelsaat, gibt 4 Scheffel Roggen.
 III. Hausstätten, der Kirche gehörig: 1. Hermann Eichholz,
 gewesenen Lutherischen Prädikanten, Hausstätte, belegen auf der
 Bogge Butte, gibt jährlich 1 Schilling 3 Grote; 2. Hermann
 Schredetz Hausstätte gibt annue 1 Schilling; 3. Joh. Wessels
 Hausstätte 1 Schilling; 4. Hermann Kleine Hausstätte 1 Schill.
 IV. Gärten, der Kirche gehörig: 1. Hermann Kleine hat
 einen Garten bei Uhorn Haus belegen, gibt annue 1 Schilling;
 2. Heinrich Eggerdinges hat einen Garten, belegen bei Cine,
 gibt davon 1 Schilling; 3. Heinrich Wichers hat einen Garten,
 belegen bei Cine, gibt 1 Schilling. V. Geldrente: 1. Boske
 Wibbels 2 Mark, die Mark zu 29 Grote; 2. Heinrich Rib-
 beke 4 Kopfstücke; 3. Alert Wordemanß zu Varenesch wegen
 aufgeschlagener Schulden bleibt der Kirche schuldig 46 Rthr., da-
 von er jährlich geben muß nach hiesigem Brauch von einem jed-
 wedem Rthr. 3 Grote; 4. Berndt Westermanß ist schuldig der
 Kirche 50 Rthr., gibt wie voriger von jedwedem Thaler 3 Grote;
 5. Lampe Halßmeyers ist schuldig 10 Rthr., gibt wie vorige
 von jedwedem Thaler 3 Grote; 6. Heinrich Flege bei der Süd-
 seite 13 Rthr., gibt wie vorige; 7. Johann Brandes bei der
 Südseite 10 Rthr., gibt wie vorige; 8. Heinrich Boning
 10 Rthr.; 9. Cordt Niemann 10 Rthr.; 10. Heinrich
 Westermeyer 3 Rthr.; 11. Heinrich Meyer auf dem Hogen-
 hofe 30 Rthr.; 12. Hermann Schmedes 20 Rthr.; 13. Luhr
 Flege 20 Rthr.; 14. Joh. Wessels 6 Rthr.; 15. Gerdt
 Stincken 7 Rthr.; 16. Joh. Schumacher 5 Rthr.; 17. Joh.
 Becker 6 Rthr.; 18. Rodecke zu Cine 20 Rthr.; 19. Alert
 Berings zu Ambergen 23 Rthr., gibt davon 1 Rthr.; 20. Her-
 mann Albers zu Ellenstette 5 Rthr.; 21. Boske Hoyers zu
 Ellenstette 10 Rthr.; 22. Heinrich Lüte 5 Rthr.; 23. Dirk
 in den Hofst 10 Rthr.; 24. Heinrich Mariske 4 $\frac{1}{2}$ Rthr.;
 25. Luhr Duveneck 10 Rthr.; 26. Cordt Beckmann zu
 Rüssen 6 Rthr.; 27. Alert Wilke 3 Rthr., gibt noch für einen
 Garten 1 Schilling; 28. Heinrich Lünemann 5 Rthr.; 29.
 Der alte Uhorn 6 Rthr., idem 15 Rthr.; 30. Abel Meier
 4 Rthr.; 31. König zu Lahr 20 Rthr., gibt davon 20 dop-
 pelte Schillinge; 32. Joh. Brand zu Varenesch 10 Rthr.; 33.

Hermann Sanders 20 Rthr.; 34. Luhr Reines 20 Rthr.; 35. Boske Wibbels 10 Rthr.; 36. Alert Westerhof 30 Rthr.; 37. Alert Meier 20 Rthr.; 38. Henrich in dem Hofe 20 Rthr.; 39. Dirk Ruthop 2 Rthr.; 40. Hermann Wibbelß zu Hanstedt 10 Rthr.; 41. Wahle Wichers 10^{1/2} Rthr.; 42. Boning 10 Rthr.; 43. Alert Südmann 5 Rthr. Alle diese geben, so viel Rthr. bei ihnen stehen, annue für den Rthr. 1 Schilling oder 3 Grote."

Die hier von Pastor Meier gegebene Designatio reddituum ecclesiae Goldenstedtensis trägt keine Jahreszahl, ist aber nach 1661 aufgestellt. 1652 auf der Bischöflichen Visitation konnte er ein Verzeichniß nicht vorlegen, weil er noch nicht orientiert war, da die Kirchenregister nach Bremen verpfändet waren. Erst 1661 trug er dem Visitator verschiedene Gravamina vor: „Erstlich beklaget sich der zeitliche Pastor zu Goldenstedt, daß ihm bei Zeit seiner Bedienung ab anno 1650 bis aufs jezt laufende Jahr 1661 der jährliche zur Pastorei gehörige intraden von denen lüneburgischen Kirchspielskleuthen verweigert worden, darumb, daß es ihnen von den Diepholtischen Beamten solle verboten sein, selbige ausfolgen zu lassen. Zweitens beklaget sich der Pastor zu Goldenstedt, daß die Diepholzischen den Zaun von den wedegarten gewalthätlich abgerissen und von einem Theil des Gartens Spiekerstetten zu machen sich unterstehen. Dritten beklagen sich die Kirchräthe und Provisoren der Kirche zu Goldenstedt, daß sie die Kirchen-Intraden gleichfalls nicht bekommen können, darumb, daß es ihnen von den Diepholzer Beamten solle verboten sein, selbige ausfolgen zu lassen.“ In dem 1661 geführten Visitationsprotokolle wird dann bemerkt, daß die reditus ecclesiae zur Verbesserung der Wege und Brücken, z. B. goldene Brücke, Straßen, verwendet würden und daß dem Pastor aufgegeben sei, die Einkünfte anzugeben, die der Pastor 1624 genossen und die ihm jezt von den Lüneburgern verweigert würden. Ebenso solle er die Einkünfte der Kirche angeben, die jezt von den Lüneburgern für Brücken usw. und nicht zum Nutzen der Kirche verausgabt würden. Infolge dieser Anforderung entstand somit die eingangs aufgestellte generelle Liste der Goldenstedter Kirchen-Intraden. Eine Aufzählung der von den Lüneburgern einbehaltenen reditus ecclesiae liegt von Meier nicht vor, eine solche finden wir erst von dem Nachfolger Meiers,

Pastor Wernsing. In den von Wernsing aufgestellten gravamina ad ecclesiam lesen wir:

„Es hatt die Kirche vor diesen an die Lüneburgischen Leuthe gewisse Capitalien Geldes vorschossen, dafür jährlich ihr interesse einzunehmen, bekommt aber iht gar nichts davon. Die Leute seint zwar willigs, dasselbe aufzugeben, es wollen aber die provisoren an lüneburgischer Seite dasselbige nicht ausfolgen lassen, belauffet sich aber solche rente, welche bei den Lüneburgischen stehen, jährlich ungefähr bei 14 Rthrn. Zweitens. Es hat die Kirche zwey Meier ihr eigenhöriges in der Graffschaft Diepholz, welche ungefähr vor 25 Jahren von den Beampten zu Diepholz iegen alle billigkeit mitt arrest belegt und wirdt auch davon nichts gebessert. Der eine Meier Merd Bening zu Dreef, belegen im Kirspel Barnstrupff, muß jährlich 3 Rthr. 1 Gulden, der andere, Hermes Erbe, zu Hopfen belegen, im Kirspel Trebber, muß jährlich laut versiegelten Briefe geben 5 Rthr. Es konnten aber solche meyer per similem arrestum alhie im stift munster ihrer habenden geistlichen güter leichtlos losgemacht werden. Drittens. Hat die Kirche, wie da aufweisen die versiegelten brieffe, so lezt von Bremen wieder einkommen¹⁾, eine Kote zu Rüßen im Kirspel Gollenstedt, so jährlich solle thun zur Einsaht 51 Scheffel Roggen. Es wird aber die Kirche davon nichts gebessert, ja, es wollen nunmehr die Leuthe, so solch Koth einhaben, davon nicht mehr wissen undt seindt solche praetensiones noch mehr, die die Kirche in der Graffschaft Diepholz hat, von denjenigen vor vielen Jahren nichts gefordert ist. Viertens. Ist die Kirche zu Goldenstedt gegen alle billigkeit mitt Reparierung der goldenen brücke auch gemeine Sachen und Wege beschwert worden, also daß auff einmahl allein der Kirche kostet die goldene Brücke bei die 63 Rthr., wie mit Rechnungs kan bewiesen werden.“

Eine dritte Liste der von den Lüneburgern eingezogenen Kirchen-Intraden ist von dem Pastor Droste angefertigt.

¹⁾ Wernsing löste das verpfändete Kirchenarchiv nebst Kelch wieder ein. 1675, 11. Mai, gibt er ein Verzeichnis der in dem wieder eingelösten Archiv gefundenen Briefe der Kirche zu Goldenstedt und fügt hinzu: „Anno 1675 den 8. Mai stylo novo habe obgelmelte Brieffschaften von Bremen wiedergebracht.“ Pfarrarchiv, Goldenstedt.

„Verzeichniß von dem, was in früherer Zeit von dem katholischen Kirchenvermögen zum Vortheile der Protestanten mit Gewalt genommen und welches Genommene von den katholischen Pfarrern vergeblich reklamiert worden ist.

„A. An Grundstücken. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Spiekerstetten auf dem Kirchhofe rings herum von den protestantischen Bauern gewaltsam der Kirche entrißen, wie die Spiekerstetten im Pastoratgarten. Von diesen ist es erweislich nach der Beschwerdeschrift des Pastors Dom. Meier, von jenen ist es zwar nicht erweislich, weil die Nachrichten darüber mangeln, doch höchst wahrscheinlich, weil die protestant. Bauern, die keine Spiekerstetten im Pastoratgärten damals erhalten haben, auf dem Kirchhofe damals eine Spiekerstette gehabt haben und einige noch haben. B. An Canons und Renten. Nach den Beschwerdeschriften der zeitlichen Pastöre sind der Kirche an Renten und Canons jährlich 16 Rthr. verweigert worden. Diese erheben von den Leuten die lüneburgischen Provisoren, und werden davon nur die Seile zu den Glocken und die Reparation der goldenen Brücke und gemeinen Landstraßen davon bezahlt. C. An Pächten. Nach dem Lagerbuch der Kirche vom Jahre 1661 und ebenfalls nach den Beschwerdeschriften der zeitlichen Pastöre sind der Kirche zurückgehalten worden mehrere Pächte und sonstige Abgaben, als:

„1. Bernd Hillebold zu Rüssen im hiesigen Kirchspiel gab an die Kirche 4 Scheffel Roggen und 1 Gulden. Ebenfalls hat er einen Rathen von 50 Scheffelsaat, der von der Kirche angekauft ist nach Ausweis der Siegel und Briefe, und prästiert jetzt nichts.

„2. Heinrich Ebbeken, zu Dörpel im Kirchspiel Barnstorf, gab an die Kirche zu Goldenstedt jährlich 2 Malter Roggen und 2 Goldgulden nach Ausweis der Siegel und Briefe.

„3. Ahlert Benings, zu Drecke im Kirchspiel Barnstorf, gab alle Jahr 3 Speciesthaler und 1 Gulden.

„4. Hermes Erbe, zu Hopen im Kirchspiel Drebbber, gab alle Jahr an die Kirche zu Goldenstedt 5 Speciesthaler nach Ausweisung der Siegel und Briefe.“

Das Pfarreinkommen gibt der letzte luth. Prediger Theod. oder Diedrich Echolt 1613 wie folgt an: „Arent Hurling gibt 2 Malter Roggen, Johann tho dem Esche 2 Malter Roggen, die Coresche zu Rüssen 1 Malter Roggen, Joh. Holmers 1 Malter

Roggen, Diebrieh Lange Johannis 1 Malter Roggen ¹⁾. Item 2 Kämpfe sammt etlichen Ländereien. Item jährlich 3 Mal Proben, sammt etlichen Reichthabern. Noch ein Haus, so schier baufällig, mit einem Garten.“

Wie schon bemerkt, beklagte sich Pastor Meier, daß „ab anno 1650 bis jetzt lauffende Jahr 1661 der jährliche, zur Pastorei gehörige intraden von den Lüneburgischen Kirchspielsleuthen ihm verweigert worden“. Ein 1653 vom Diepholzer Drostten Harling ergangenes Mandat: „Demnach der Herr Pastor zu Gollenstette sich abermahl beschweret, daß ihm die eingepfarrete und Kirspels Leuthe seine geburniß nicht entrichten wollen, als wirt ihnen hie mit anbefohlen, daß sie ihme hiesüro unweigerlich, waß ihm Alters geprüänglich, abfolgen laßen, oder daß sie ordentlicher zwangmittel dahin angehalten werden, gewertigh sein sollen, wonach sich zu achten. Diepholz 7. April 1653. von Harling, Drost“. scheint nicht gefruchtet zu haben, da der 1674 ins Amt getretene Pastor Wernsing bald darauf sich beklagt: „Es werden nun von zwanzigs und mehr Jahren die zu der Pastorei gehörigen Intraden von den Lüneburgischen Kirspels Leuthen den Pastor verweigert, da doch der Herr Pastor Meier ein Befehlich hatt erhalten, daß sie selbige an den pastor sollten wieder außgeben wie sub litt. A hierbey zu sehen.“ Folgt die Harlingsche Verordnung. Weiter bemerkt Wernsing: „Finden sich ganz und gar keine originales litterae wegen der pastorat, deswegen ohne Zweifel viele Sachen abalieniert etz. Es hat der Vogt in Goldenstedt einen Kampf, darauff iesz sein Haus stehet, auch noch drey gärten bey dem Hause, so von Pastoratland gemacht, gibt nur davor 1 Mthr. und paar hüner.“

Von Pastor Drostte besitzen wir ein „Verzeichnis von dem, was in früherer Zeit von dem katholischen Pfarrvermögen zum Vorteile der Protestanten mit Gewalt genommen, und welches Genommene von den katholischen Pfarrern vergeblich reklamiert worden ist ²⁾).

¹⁾ Alles corveysisch Maß. Kraul sagt, daß das an die Geistlichen zu liefernde Korn in corveyschem Maß, „das man sonst hier nicht kennt,“ gegeben werde.

²⁾ Pastor Meier schreibt nach 1661 bei Einwendung seiner *designatio reddituum ecclesiae*: „*Designationem reddituum Pastoratus misi ad Dnum. Decanum ante festum S. Jois.*“ Das Schriftstück ist aber nicht vorhanden.

„A. An Grundstücken. 1. Mehrere Spiekerstetten in dem Pastoratgarten, taxiert von glaubhaften Männern zum Wert von 800—900 Rthrn. Es findet sich dieses vor in der ersten Beschwerdeschrift des ersten katholischen Pastors nach der Reformation, Dom. Meier.

„2. Ein Pastoratkamp, in der Reformationszeit von dem damaligen Vogt Unkraut ohne Erlaubnis des Bischofs von der Pfarre gewaltsam abgerissen, welcher Vogt also zu der Zeit ohne Zweifel der protestantischen Religion zugethan war. Der Kamp von glaubhaften Männern taxiert zu 1400 Thalern.

„B. An Canons und Rente. »Es gibt an die Pastorat Luhr Frieling zu Gastrup 5 Rthlr., item gibt er noch jährlich 2 feiste Widders, Anna Dierken gibt 3 Rthr., Arendt Alven 2 Rthr., item gibt auch einen feisten Widder, Joh. Unkraut, Vogt, gibt wegen der Hausstette 1 Rthr., Wessel auf dem Borde 14 Schillinge, Wulf zu Gastrup 14 Schill., die Kirchräthe 5 Rthr., Joh. zum Velthaus (lüneburgisch) (nunc Helmes) 1 Rthr., Mert Halß 14 Scheffel.«

„So nach einer alten Aufstellung. Hiervon geben jetzt Helmes und Halß nichts. Vielleicht sind noch mehr Pflichtige gewesen, aber die protestantischen Pastoren haben die Nachrichten mitgenommen, und auf Aufforderung ist nicht alles wieder überliefert worden.

„C. An Pächte an die Pastorat. 1. Gab der Eßemüller im hiesigen Kirchspiel 44 Scheffel Roggen, Corveysch Maß; ist weg.

„2. Cord zu Rüssen im hiesigen Kirchspiel gab für den Pastoratkamp in der Heide 1 Malter Roggen und 6 Scheffel Habern; ist weg.

„3. Rethwisch im hiesigen Kirchspiel gab 2 Scheffel Gerste.

„4. Dierken zu Goldenstedt¹⁾ hat sich in der Reformationszeit befreit von dem, was er sonst an Pächten und Diensten der Pfarre zu leisten schuldig war, was glaubwürdige Nachrichten nachweisen. Auf welche Weise er sich hiervon befreite, ist ungewiß, aller Wahrscheinlichkeit nach war damals Dierken der protestantischen Religion zugethan; er soll eine Tochter des protestantischen Pastors geheiratet haben. Er gab an die Pastorat 4 Malter Roggen, 4 Malter Witt-

¹⁾ Daß Dierkens Stelle 1594 noch der Pastorat eigenhörig war, beweist die Urkunde XIII vom Jahre 1594. Siehe drittes Kapitel.

torn, 4 Malter Habern, 1 fettes Schwein, 2 fette Schafe, 1 fette Gans. Dazu gehörte dem Pastor der dritte Baum im Busche, und zur Zeit der Mast hatte der Pastor das dritte Schwein zu treiben. Dierken mußte auch alle Wochen das ganze Jahr hindurch zwei Tage mit Pferd und Wagen dienen.

„D. Intraden. Es gibt an die Pastorat Luhr Frieling in Gastrup 2 Malter 6 Scheffel Becht. Maß, Gerd Lange Joh. zu Ambergen 1 Malter Roggen 6 Scheffel Habern, Helmes zu Einen 2 Malter Roggen, Wulf zu Lahr 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Habern, gibt auch einen feisten Widder. Der Müller zu Esse (Lüneburger) 2 Malter 6 Scheffel Roggen, Cords zu Rüssen (Lüneburger) 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Habern, Heinrich zum Redewisch (Lüneburger) 2 Scheffel Gerste, Alwen zu Einen gibt 1 Malter 4 Scheffel Roggen. Hier- von geben die Lüneburger jetzt nichts. Von einem jeden gehelen und halben Erbe jährlich 3 Pröben, seint an Lüneburger Seite 17, welche Präbenden geben an Münsterscher Seite, seint 37. Er- hält aber der Pastor von den Lüneburgern nichts, ebenso werden jura copulationis et baptismatis von den Lüneburgern geweigert.“

So weit der Pastor Droste.

„Jura stolae,“ sagt Pastor Meier, „sunt haec“: „Für ein Kindt zu tauffen 1 Pröben, pro copulatione 1 Pröben, pro sepultura 1 Pröben, pro visitatione aegrotorum 1 Pröben.“

Pastor Jonsthövel auf der Visitation 1703: „Stolgebühren sind folgende: Für Proklamation matrimonii 9 Grote, für Kopulation 1 Brot und 1 Schweinschinken, für Taufen 1 Brot und 1 Huhn, für Einführung der Wöchnerinnen 3 Grote, Kranken- versehen 6 Grote, für Begräbniß und Leichenpredigt 1 Brot und 1 Huhn.“ Später liest man: „Für Begräbniß ohne Predigt $\frac{1}{2}$ Rthr., mit Predigt 1 Rthr., mit Predigt und Prozeßion $1\frac{1}{4}$ Rthr.“

Zur Zeit, als Goldenstedt an Oldenburg fiel, 1803, wurde es mit den Stolgebühren und Gefällen folgendermaßen gehalten: Die Gebühren für Leichenbeerdigungen fielen aus dem gesamten Kirch- spiel Goldenstedt dem katholischen Pastor daselbst zu. Die zwischen den Brücken Wohnenden, gleichviel ob lüneburgische oder münster- sche Unterthanen, hinsichtlich deren dem katholischen Pastor zu Gol- denstedt die actus zustanden, entrichteten die Stolgebühren für Taufen, Kopulation, Introduction, ferner Kanons, Renten usw. an

den katholischen Pastor. Die außerhalb der Brücken wohnenden lüneburgischen, später hannoverschen Unterthanen, gleichviel ob protestantisch oder katholisch, leisteten die *jura stolae* und sonstigen Gefälle an die Prediger zu Coltenrade und Barnstorf, die außerhalb der Brücken wohnenden münsterschen Unterthanen, gleichviel ob protestantisch oder katholisch, an den Pastor in Goldenstedt. Die hannoverschen Unterthanen lutherischer Konfession waren an die Kirchen Coltenrade und Barnstorf so verteilt, daß die aus Goldenstedt, Einen, Ellenstedt, Apeler-Ambergen und Rüssen nach Coltenrade, die aus Gastrup, Lahr, Barenesch, Fredelake und Eßmühle nach Barnstorf sich halten sollten. Die von den Bauernhöfen zu liefernden Pröven bestanden zu Weihnacht in 1 Brot, 1 Schweinswurst und 1 Schweinsrippe, zu Pfingsten in 1 Brot und 18 Eiern, zu Michaelis in 1 Brot und 1 Huhn, zu Ostern in 1 Scheffel Weichthafer. Diese Pröven bezog der Pastor zu Goldenstedt von allen münsterschen Erbbauern und von den Lüneburgern zwischen den Brücken, sie mochten katholisch oder lutherisch sein, hingegen bezogen diese Pröven die Prediger in Barnstorf und Coltenrade von allen hannöberischen Erben ohne Unterschied der Religion.

Die Kirchenbücher, d. i. die Register der Getauften, Gestorbenen und Kopulierten beginnen mit dem Jahre 1674. Die seit 1651 bzw. 1652 geführten Register wurden beim Brande des Pfarrhauses (1674) vernichtet.

Glocken befinden sich drei im Thurme. Bei der Zerstörung der Kirche und des Thurmes (1616) wurden die vorhandenen Glocken als wertvolle Beute von den Lüneburgern mitgenommen. Erst 1643 wurde wieder eine Glocke beschafft, die in der Kirche (der Turm lag noch in Schutt und Asche) aufgehängt wurde (*una campana non benedicta in ipse ecclesia trabibus appensa*, 1652). Diese Glocke ist noch vorhanden und führt die Inschrift:

„S. G—orgius Patronus, Sit nomen Dni benedictum.

Henricus Mouwe, Pastor 1643.“

Audere haben statt Mouwe Mauve gelesen. In dem Worte G—orgius ist an der durch — bezeichneten Stelle ein freier Raum, als wenn dort ein Buchstabe abgesprungen ist. Die 1643 gegossene Glocke ist die zweitgrößte.

Die größte Glocke wurde 1781 gegossen bzw. umgegossen, sie trägt die Inschrift:

„Munsterischer Seits:

Philipp Friedrich Voigt, Pastor
 Carl Otto Unkraut, Obervogt
 Johan Hermann Meyer
 Henrich Johann Oesting, Provisores.

Hannoverscher Seits:

Gerbard Hermann Holtmann, Custos
 Johan Henrich Feder, Untervogt
 Johan Diederich Bredemeier
 Johan Hermann Thöling, Provisores.

M. Johann Philip Bartels Gos Mich In Bremen 1781.“

Die dritte und kleinste Glocke kam aus dem aufgehobenen Kloster zu Bechta 1813 nach Goldenstedt¹⁾. Die Inschrift lautet:

„Deo VIVO & B. Bernardino DICata ILLae saero.

PraeCo TonanTis ego Constans PRaeConia

Clango, VeChtenses ergo teMplas VrIte²⁾ CIto.“

Sehen wir die Worte richtig zusammen: Deo vivo et B. Bernardino dicata illaesa ero. Praeco tonantis ego constans praeconia clango, Vechtenses ergo templa surite cito, so heißen sie in der Übersetzung: „Dem wahren Gott und dem seligen Bernardinus geweiht, werde ich unverletzt sein. Als Herold des Donnerers lasse ich beständig meinen Heroldsruf ertönen, darum dränget auch eilig, Einwohner Bechtas, zu den heiligen Stätten“³⁾.

Die Gemeinde Goldenstedt besteht aus dem Kirchdorf Goldenstedt mit der Ortschaft Lange und aus den Bauerschaften Gastrup mit Feldhaus, Varenesch mit Fredelake, Lahr mit Rethwisch, Ambergen mit Apeler, Ellenstedt mit Herrenholz und Einen.

¹⁾ 1703 führt der Pastor Jonsthövel zwei Glocken auf. Es sind die 1643 gegossene und die 1781 umgegossene gemeint.

²⁾ Becker hat statt surite subite gelesen. Becker, Simultaneum, S. 6.

³⁾ Wollen wir das lateinische Distichon ins Deutsche übertragen, dann so:

Lob des allwaltenden Herrn verkünd ich als ständiger Herold

Darum, ihr Bechtaer, kommt eilig zum Tempel herein.

Gießer der Klostersglocke war nach der Aufschrift Herbert Wichmann, wahrscheinlich derselbe, der auch in Dythe usw. die Glocken goß und an letztem Orte wohnhaft war.

Bis 1817 gehörte auch die am rechten Hunte-Ufer gelegene Bauerschaft Rüssen nach Goldenstedt, wurde jedoch durch den Territorial-Ausgleichs- und Cessions-Vertrag vom 4. Febr. 1817 davon getrennt und der hannoverschen Gemeinde Collenrade zugewiesen.

Die Einwohnerzahl des Kirchspiels vermag 1652 der Pastor nicht anzugeben. 1669: „Münstersche Eingeseffene 565, Lüneburger fere totidem.“ 1682: „Die Parochianen bestehen aus Münsterschen, die, 13 ausgenommen, alle katholisch, und aus Lüneburgern, die, 24 ausgenommen, alle lutherisch sind, 5 sind zum Katholizismus zurückgekehrt, Kommunikanten 250.“ 1696 am 14. Nov.: „In fundo Monasteriensi sind vorhanden 105 Familien, 579 Seelen, 404, die gebeichtet, 368, die kommuniziert haben, 365, die gefirmt sind, 575 Katholiken und 4 Lutheraner.“ 1703: „Die Hälfte der Eingeseffenen ist lutherisch, Zahl der Katholiken 566, Kommunikanten 368.“ 1727: „Circa 900 Katholiken und circa 600 Protestanten.“ 1734: „Ungefähr 800 Münstersche und ungefähr 700 Lüneburger.“ Die Volkszählung vom 1. Juli 1837 ergab 2190 Köpfe, Katholiken 1497, Lutheraner 683 und Juden 10. 1849: 1473 Katholiken und 692 Lutheraner. 1889: 2225 Seelen, nämlich 1434 Katholiken, 788 Protestanten und 3 Juden. 1890: 2266 Seelen. Volkszählung 2. Dez. 1895: 2366 Seelen (1505 Katholiken, 859 Protestanten, 2 Juden). Man beachte hierbei, daß seit 1817 Rüssen nicht mehr mitgezählt wurde. In der ersten Zeit nach dem 30jährigen Kriege, wo man anfang, auf Visitationen nach der Seelenzahl zu fragen, war es Sitte, Kinder, die noch nicht kommuniziert hatten, nicht mitzuzählen. Die Protestanten Goldenstedts wohnen hauptsächlich in den Bauerschaften Lahr, Varenesch nebst Annegen, während in Goldenstedt und den übrigen Bauerschaften die Katholiken die Mehrzahl bilden¹⁾.

Die Eingeseffenen Goldenstedts leben hauptsächlich vom Ackerbau; im Kirchdorf Goldenstedt jetzt die Fabrikation von Cigarren

¹⁾ Visitation 1682: „Bauerschaften mit Münsterschen und Lüneburgern sind: Goldenstedt, Ambergen, Ellenstedt und Einen, rein Lüneburgisch und nach Diepholz spectantes sind Rüssen, Laer, Belthuß, Varenesch. In Laer und Varenesch sind drei münstersche Bauern.“ In dem Verhältnis zwischen damals und jetzt hat sich fast nichts geändert.

und Tabaken viele in Nahrung; die Flachsspinnerei und Leinenweberei, die früher manche Hände beschäftigte, ist auf ein Minimum zurückgegangen. Zwei Ziegeleien liefern Einheimischen und Auswärtigen den Bedarf an Steinen und Dachpfannen. Der Viehhandel ist nicht gering, und die Goldenstedter Märkte üben eine nicht unbedeutende Zugkraft aus. Demnächst wird Goldenstedt Bahnstation der Bahn Barchta-Delmenhorst. Der Boden Goldenstedts ist größtenteils fruchtbar, in der Nähe das Herrenholz. Die Bewohner sind als rührige, muntere Leute bekannt. Der Ort Goldenstedt ist hübsch gelegen.

Adelige Güter gibt es nicht in der Gemeinde, darum werden auch keine Begräbnisplätze und Stühle für Adelige in der Kirche gefunden. 1696: „In templo nullae sepulturae praeter sacerdotum.“

Kapellen trifft man gegenwärtig nicht an, müssen aber im Mittelalter vorhanden gewesen sein. Siehe die Urkunde VI des 15. Jahrhunderts im dritten Kapitel.

Zweites Kapitel.

Die politische Geschichte Goldenstedts.

Inhalt: Das Gogericht Sütholt und das Freigericht in Goldenstedt. Verpfändung des Gogerichtes Sütholt an die Grafen von Diepholz. Bemühungen der Grafen um die Landeshoheit in dem ihnen überlassenen Gerichtsbezirke. Vertrag von 1383. Münster immer mehr zurückgedrängt. Der Gerichtsbezirk Sütholt schließlich von Braunschweig und Lüneburg als Teil der Grafschaft Diepholz beansprucht. Vergebliche Bemühungen, den Streit wegen der Landeshoheit aus der Welt zu schaffen. Die Landeshoheit in dem strittigen Bezirk zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Zum Verständnisse der kirchlichen Ereignisse Goldenstedts ist die Kenntnis der politischen Geschichte des Dorfes und der Gemeinde notwendig. Im Jahre 1252 kam die Grafschaft Barchta durch Kauf an das Hochstift Münster und bildete von da an den Amtsbezirk Barchta. Beim Übergange der Grafschaft an den neuen Besitzer ge-

hörten zu dieser außer andern Kirchspielen auch die Kirchspiele Goldenstedt, Barnstorf, Marien- und Jacobidrebber¹⁾).

In genannten Kirchspielen konnte also Münster fortan die Schutgerechtigkeit beanspruchen. Die Gerichtsbarkeit in Goldenstedt, Barnstorf und den beiden Drebbler übten zwei Gerichte aus, das Gogericht Süttholz und das Freigericht im Dorfe Goldenstedt, die „krumme Grasschaft“ oder „wortgericht“ genannt. Dem Gogericht Süttholz unterstanden die Eingefessenen von Barnstorf mit Barver, die beiden Drebbler und Goldenstedt außerhalb der Brücken. Der Gerichtsplatz befand sich in der Laerheide zwischen Laer und Kethwisch. Dem Freigericht im Dorfe Goldenstedt unterstanden alle im Dorfe Goldenstedt „zwischen den Brücken“ belegenen Häuser. Die Gerichtsbank des Freigerichts stand an der Pforte vor dem Kirchhofe.

Bekanntlich teilte Karl der Große das unterjochte Sachsenland in Gaue ein und stellte an die Spitze eines jeden Gaues ihm treu ergebene Grafen, die zugleich die Gerichtsbarkeit in den ihnen anvertrauten Gebieten entweder selbst oder durch ihre Stellvertreter (vicecomites, vicarii) verwalteten. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war die im Kirchspiel Bakum ansässige Familie von Süttholte mit dem Gogericht Süttholte²⁾ belehnt. Der kriegerische Geist der damaligen nobiles ließ den Grafen wenig Zeit, sich mit der Gerichtspflege in ihren Bezirken zu befassen, auch mochte ihnen das Gerichthalten wenig zusagen, sie übertrugen daher letzteres gern Gliedern ihrer Familie oder solchen, die sich um sie verdient gemacht hatten oder denen sie in der einen oder andern Hinsicht verpflichtet waren. Die Familie Süttholte finden wir schon früh als hochbegütert und in großem Ansehen stehend, sie war nicht allein vom Abte von Corvey, sondern auch von den Grafen von Barchta mit vielen Gerechtsamen und Gütern belehnt. Daß ein so angesehenes und begütertens Geschlecht sich auch noch um die Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Bezirke bewarb, lag daran, weil die Emolumente des Gerichtsbezirkes nicht geringer Art waren.

¹⁾ Nieberding, Niederstift, I, S. 134 u. 135.

²⁾ Die Familie Süttholte hatte ihren Namen von ihrem Stammfah Süttholt bei Bakum, das Gericht Süttholt seinen Namen von dem Plaz Süttholz bei Laer, wo das Gericht abgehalten wurde.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Grafen von Vechta in Goldenstedt, Barnstorf und Drebbber mit der Diepholzer Gegend die Schutzherrlichkeit und die Jurisdiktion (die Familie von Süttholte war mit letzterer nur belehnt) besaßen. Schutzherrlichkeit mit Jurisdiktion machen aber die Landeshoheit aus.

Zur Zeit, wo die Familie von Süttholte im Besitze des Gerichtes Süttholte sich befand, stieß an dieses Gebiet das Gebiet der Edlen oder Grafen von Diepholz. Durch die Burgen Diepholz (Mitte des 13. Jahrhunderts erbaut), Lemförde und Cornau hatten die Grafen Konrad und Rudolph von Diepholz den Grund zur Landeshoheit in der Umgebung dieser Burgen gelegt und waren von da an unausgesetzt thätig gewesen, ihren Bezirk zu vergrößern. Zu dem Ende erwarben sie 1291 die Gerichtsbarkeit des Gogerichts Süttholt dadurch, daß ihnen Statius von Süttholte das Gericht für 40 M. verpfändete. Die Burgmänner in Vechta, namens ihres Bischofs, bestätigten diese Verpfändung, und die beiden Brüder Konr. und Rud. von Diepholz traten von da an wegen des Gerichts zu dem Bischof von Münster in dasselbe Verhältnis, in welchem die von Süttholte als Gografen des Gerichts Süttholte zu demselben gestanden hatten, nämlich, sie wurden dessen Vasallen¹⁾. Von dem Tage an, wo die Edlen von Diepholz die Jurisdiktion in dem Gerichtsbezirke Süttholz sich erworben hatten, ging ihr Bestreben dahin, in demselben auch die Landeshoheit sich anzueignen.

Schon 1321 liefen Beschwerden ein beim Münsterschen Bischof über Ausschreitungen, welche die Edlen in Diepholz sich in Goldenstedt erlaubt hätten. Nach mehreren Verhandlungen, wobei es an Drohungen und Zurechtweisungen von seiten Münsters nicht gefehlt hatte, schlossen endlich im Jahre 1383, Mittwoch nach Cantate, der Bischof Heinrich von Münster und der Graf Johann von Diepholz einen Vertrag, wonach Johann das Versprechen leistete, „den Bischof und dessen Nachfolger in allen ihm an das Dorf und Kirchspiel Goldenstedt zukommenden Rechten, in specie der Freigrasschaft, den frei- und einkommenden Leuten, dem zum Kirchspiel gehö-

¹⁾ Nieberding, Geschichte des Niederstifts, I., S. 68 u. 260, und Nieberding, Gogericht Süttholz im Vechtaer Sonntagsblatt, Jahrg. 1836, S. 161 u. folgende.

rigen und bei dem Kirchhofe belegenen freien Stuhl samt allen Zubehörungen und Rechten desselben, auch dem Rechte der Hebung des Stättegeldes (auf Jahrmärkten) nicht zu flören". Zuletzt bekannte Joh. von Diepholz, daß das Gogericht Sütholte ein Mannslehn des Hochstifts Münster sei¹⁾. Desungeachtet setzten die Diepholzer Grafen ihr Bemühen, im Bezirke des Sütholter Gerichtes sich landesherrliche Rechte anzueignen, fort, sie erwarben dort Güter, Bauernstellen und Grundstücke, zwangen die Bewohner, Abgaben nach Diepholz zu entrichten und ließen sich hier und dort huldigen. Im Jahre 1387 in vigilia Andreae apostoli hielt der Drost zu Bechta ein Zeugenverhör ab darüber, daß die Freien in dem Kirchspiel Coltenrade dem Bischofe von Münster und dieses Kirchspiel mit zur Demeßmark im Kirchspiel Twistringen gehörte. In der 1387 nach abgehaltenem Zeugenverhör aufgestellten Urkunde heißt es dann, daß Coltenrade dem Gogericht Sütholt unterstehe²⁾, und als Bestandteile desselben sehen wir fortan Goldenstedt, Barnstorf und Coltenrade. Drehber war also fort, die Diepholz'schen Richter hatten dasselbe allmählich dem Sütholt'schen Gerichte entzogen und in den Bereich des Diepholz'schen Gerichtes gebracht, und war als Ersatz das Kirchspiel Coltenrade dem Gericht Sütholte wieder zugeteilt worden.

In betreff des Freigerichtes in dem Dorfe Goldenstedt, krumme Grasschaft genannt, hatten beim Zeugenverhör 1387 der Drost und die Burgmänner zu Bechta bezeugt, daß „de Grummegrasscap des Kirspels van Goldensteden unsen Heren van Münster höret“³⁾. Man sieht, das Gericht Sütholte war stark im Abbröckeln begriffen. Die Grafen von Diepholz erweiterten in dem betreffenden Bezirke ihre Territorialhoheit mehr und mehr, indem sie einen Hof nach dem andern unter ihre Botmäßigkeit brachten und dadurch die Rechte Münsters immer weiter zurückdrängten. Schließlich mußte der ganze Bezirk nach dem Satze: der Appetit kommt beim Essen, von ihnen beansprucht werden.

¹⁾ Driver, Geschichte des Amtes Bechta, S. 58 und 59, und Niederding, Geschichte des Niederstifts, I, Seite 292 und 293, sowie Urkunde 12, p. XCVIII.

²⁾ Kindlingers Beiträge, III, 2. Abth., Urkunde 180.

³⁾ Kindlingers Beiträge, III, S. 506.

Als 1585 in der Person des Grafen Friedr. von Diepholz der männliche Stamm der Diepholzer Grafen erlosch, ließ der Herzog Wilhelm der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg auf Grund der dem Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1518 erteilten und in den Jahren 1525 und 1556 vom Kaiser Karl V. bestätigten Lehnverantwortung von der Grafschaft Diepholz Besitz ergreifen. Dies geschah Donnerstag nach Michaelis 1585. Gleich darauf, 26. Okt. 1585, ergriffen die Beamten von Bechta förmlich Besitz von der Süttholtschen Gerichtsbarkeit als einem dem Hochstift Münster anheimgefallenen Mannslehn, zugleich machten sie Anspruch auf die Landeshoheit in diesem Gerichtsbezirke, nämlich auf die Kirchspiele Barnstorf, Coltenrade und ganz Goldenstedt. Münster konnte darthun, daß Graf Friedr. von Diepholz anerkannt habe, daß er das Gericht Süttholt von Münster als Lehn besitze. Braunschweig-Lüneburg mußte das zugeben. Dann aber protestierte die Regierung in Celle mit dem Bemerkten, was Graf Friedrich anerkannt, habe er später wieder revoziert, zudem habe er die Äußerung gethan nicht als regierender Graf, sondern als er unter Vormundschaft gestanden. Das Süttholter Gericht wäre Zubehör der Grafschaft Diepholz, und nicht Münsters. Als man von Lüneburger Seite Miene machte, die Münsterschen Ansprüche mit Gewalt abzuwehren, wurde die waffenfähige Mannschaft in den Ämtern Bechta und Cloppenburg aufgeboden und mit derselben die Kirchspiele Goldenstedt, Barnstorf und Coltenrade besetzt, um der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen¹⁾.

Um den Streit zu beendigen, traten am 17. Febr. 1587 beiderseitige Abgeordnete in Bechta zu einer gütlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit zusammen, welche sich am 19. Febr. 1587 dahin vereinigten, daß die streitige Geschichte durch einen Kompromiß entschieden werden sollte. Bis zu dieser Entscheidung solle Münster das Gogericht Süttholte allein, dagegen beiderseitige Behörden gemeinschaftlich die Landeshoheit und das Holz- und Markengericht verwalten, welcher Vertrag dann auch von den beiderseitigen Regierungen ratifiziert wurde.

Das vereinbarte Schiedsgericht trat im Mai 1587 in Bechta zusammen. Diepholzerseits blieb man dabei, daß der Süttholtsche

¹⁾ Nieberding, Geschichte des Niederstifts, I, S. 350.

Gerichtsbezirk ein zur Grafschaft Diepholz gehöriges Pertinenz sei, also unter die Oberhoheit von Braunschweig-Lüneburg falle. Münster suchte durch Zeugen das Gegenteil zu beweisen. Das Ende war, daß man unverrichteter Sache wieder nach Hause ging. Auf einer Konferenz 1595 verlangten die Lüneburgischen Bevollmächtigten eine 1587 zu den Akten gegebene Urkunde zurück, weil dieselbe irrtümlich übergeben sein sollte, ferner forderten sie, Münster solle den Lehnsrevers des Joh. von Diepholz, 1383 ausgestellt, produzieren¹⁾. Münster verweigerte die Herausgabe bzw. Vorzeigung der gewünschten Aktenstücke, wohl aus dem Grunde, weil es an dem guten Willen der Lüneburger zweifeln mochte, und so wurden die Verhandlungen geschlossen, ohne daß es zu einem greifbaren Resultate gekommen wäre. Von der Zeit an wurden vorerst keine Versuche zu einem friedlichen Auseinanderkommen wieder gemacht. Münster blieb im Besitze des Gogerichtes Sutholte und der Landeshoheit über den größten Teil des Kirchspiels Goldenstedt, welches letztere jedoch fortwährend von Lüneburgischer Seite angefochten wurde. Lüneburg dagegen behauptete die Landeshoheit über Barnstorf und Collenrade. Das Holz- oder Markengericht in der Goldenstedter Mark wurde gemeinschaftlich verwaltet²⁾.

Der Vorschlag Hobbeling's, die Hunte als Grenze anzunehmen und dadurch der Angelegenheit zwischen Lüneburg und Münster ein Ende zu machen, ist erst 1817 zur Ausführung gekommen. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts behauptete Münster noch über 15 Stellen im Kirchspiel Collenrade, das früher zur münsterischen Gemeinde Twistringen gehörte, die Schutzgerechtigkeit, dann erst konnten diese von lüneburgischer Seite zu Steuern herangezogen werden. 1711 ließen beiderseitige Regierungen ihre prätendierten Hoheitsgrenzen ausmessen und die münsterische Regierung überdies

¹⁾ Dieser 1383 von Johann ausgestellte Revers, daß das Gogericht Sutholt ein Lehn des Stifts Münster sei, machte den Lüneburgern viele Kopfschmerzen. Noch 1617 erklären sie, daß Diepholz das Gericht als Lehn empfangen habe, fügen aber hinzu, es wäre der Gerichtsbezirk schon vorher zu Diepholz gehörig gewesen. Wie kann aber eine Landeshoheit aufkommen, wenn die Jurisdiktion nicht dabei ist?

²⁾ Nieberding, Geschichte des Niederstifts, I. B., S. 351.

die Kirchspiele Collenrade, Barnstorf und Goldenstedt; weiter scheint man sich münsterseits um die Sache nicht gekümmert zu haben. Wie Lüneburg sich in dem Dorfe Goldenstedt einen Untervogt hielt, der die Befehle der Regierungsbehörden in Celle oder Diepholz, soweit dies ging, ausführen mußte, so bestellte auch Münster im Kirchspiel Barnstorf einen Untervogt, den Gutsmann Tiede in Aldorf, der alle das Süholtische Gericht betreffenden Bestellungen und Bekanntmachungen zu verrichten, auch den Gerichtskroggen und die Gerichtshühner im Kirchspiel zu empfangen und an den münsterischen Vogt in Goldenstedt abzuliefern hatte. Tiede genoß dafür Abgabefreiheit, hatte jedoch, von hannoverschen Unterthanen umgeben, einen schweren Stand. Ofters, wenn er münsterische Befehle auf dem Kirchdorf zu Barnstorf bekannt machen wollte, wurde er verhöhnt und selbst gar gefangen nach Diepholz geschleppt. Die gerichtspflichtigen Einwohner der Kirchspiele Barnstorf und Collenrade, welche Gerichtskroggen gaben, genossen dafür Freiheit von münsterischen Zöllen¹⁾.

Durch verschiedene Umstände, zähes Festhalten auf der einen, Nachgiebigkeit auf der andern Seite usw. lagen die politischen Verhältnisse Ende des 18. Jahrhunderts so, daß Collenrade, die beiden Drebbber und Barnstorf sich unter hannoverscher Krone befanden, während das Kirchspiel Goldenstedt in Bezug auf die Landeshoheit in drei Distrikte zerfiel. In den Ortschaften Goldenstedt, Einen, Apeler, Ambergen, Gastrup, Lahr und Varenesch war die Territorialhoheit nach den einzelnen Häusern so geteilt, daß auf ein oder mehrere hannoversche Häuser ein oder mehrere münsterische Häuser folgten, in Fredelake, Rüssen und über die Eßmühle übte Hannover allein und in Ellenstedt Münster allein die Hoheit aus. Ebenso übte Münster allein die Territorialhoheit aus „zwischen den Brücken“ im Dorfe Goldenstedt.

Es konnte im Laufe der Zeiten nicht ausbleiben, daß die zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hochstift Münster bestehenden Differenzen sich schließlich auf die beiderseitigen Unterthanen übertrugen und zwar auch schon dann, als letztere noch sich zu einer und derselben Religion bekannten. Man denke an Damme, wo es

¹⁾ Nieberding, Das Gogericht Sühholz, Wechtaer Sonntagsblatt, Jahrgang 1836, S. 164.

zwischen Osnabrückern und Münsterschen Kampf auf Kampf absehte, obwohl beide Teile katholisch waren. Eine bedeutende Verschärfung der bestehenden Gegensätze mußte darum in Goldenstedt eintreten, als infolge der kirchlichen Umwälzungen des 16. Jahrh. die Lüneburger der Lehre Luthers folgten, während die Münsterschen nur eine Zeit lang dem alten Glauben untreu wurden, dann aber zu demselben zurückkehrten und vorweg katholisch blieben. So ist es denn gekommen, daß auf Grund der politischen Entwicklungen in Verbindung mit religiösen Reibereien die kirchlichen Verhältnisse jene eigentümliche Gestaltung erfuhren, die zuletzt einzig in ihrer Art in der Welt dastand; doch darüber im folgenden Kapitel.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Goldenstedts im 16., 17. und 18. Jahrhundert.

Inhalt: Urkunden aus dem 14., 15. und 17. Jahrhundert. Einführung des Protestantismus im Niederstift und in der Grafschaft Diepholz. Versuchte Wiederherstellung des Katholizismus in Goldenstedt. Widerstand der Beamten in Diepholz. Einführung des katholischen Pastors Spengler. Zerstörung der Kirche. Flucht des Pastors Spengler. Goldenstedt wird mit Bewaffneten belegt. Verhandlungen auf dem Hofe Belthaus; dieselben verlaufen resultatlos. Die Kirche bleibt im Schutt liegen. Die Katholiken werden von Lutten aus pastoriert. Der katholische Pastor Mani. Dessen Entfernung um 1650. Pastor Meier versieht die 1616 zerstörte Kirche mit einem Dach und richtet den vollen katholischen Gottesdienst wieder ein. Der lutherische Küster bleibt. Visitation 1652. Pastor Meier wird auch Pastor von Lutten. Visitation 1654. Meiers Bericht vom Jahre 1669. Brand des Pfarrhauses. Verfügungen des Bischofes Christoph Bernard. Ausbau des Turmes. Neue Pfarrwohnung. Proteste der Diepholzer gegen Pastor Wernsings Neuerungen. Weihbischof Steno in Goldenstedt 1682. Mandate von 1694. Neue Orgel. Visitationen 1696 und 1703. Verhandlungen im 18. Jahrhundert zwischen Diepholz und Münster in Betreff des Simultaneums. Klagen wider Pastor Voigt 1778 und 1779. Dessen Antworten. Klagen wider Pastor Süßholz.

Die eigentümliche Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Goldenstedts trat erst im 17. Jahrh. ein, als Münster in der auf mün-

sterischem Territorium befindlichen Goldenstedter Kirche den katholischen Gottesdienst wieder einführte. Bevor wir an die Darstellung der Begebenheiten des 17. und 18. Jahrhunderts herantreten, wollen wir kurz den Inhalt der im Goldenstedter Pfarrarchiv vorhandenen Urkunden aus der Zeit vor und nach Einführung des Protestantismus in Goldenstedt, und zwar aus dem 14. (die älteste Urkunde stammt aus dem Jahre 1314), 15., 16. und Anfang des 17. Jahrh. hierhersetzen.

XIV. Jahrhundert.

I.

1314. Die Bürgermeister von Wildeshausen befunden eine Schenkung aus einem Hause in Apeler „ad lumina ecclesiae“ in Goldenstedt. Das Stadtsiegel von Wildeshausen ist angehängt, jetzt aber abgerissen.

Orig. Perg. Ein Pastor usw. wird nicht erwähnt.

Datum a Domini MCCCXIII in die beati Odalrici episc. ¹⁾).

II.

1317. Vodel, Edler von Diepholz, bescheinigt eine Schenkung von Eingeseffenen der Pfarre an die Kirche zu Goldenstedt. Ein Pastor ist nicht genannt.

Orig. Perg. Ein Siegelrest erhalten.

Datum a. Dni MCCCXVII feria secunda p — — — octavas pentecostes ²⁾).

III.

1323. Joannes, dictus de Dinclaghe, miles, dapifer ³⁾ ac universi castellani in Vechte befunden einen Verkauf von 6 Scheffel Roggen ad lumina in der Kirche zu Goldenstede aus einem Erbe des Hugo de Gloden. Das Gut liegt in Ambergen (Gerding's Stelle).

Orig. Perg. Das Siegel ist vom angehängten Pergamentstreifen abgefallen ⁴⁾).

Datum a Domini MCCCXIII, Kal. Julii.

¹⁾ Urkunde ist lateinisch abgefaßt.

²⁾ Urkunde ist lateinisch abgefaßt.

³⁾ Dapifer ist der Droft in Vechta.

⁴⁾ Urkunde ist lateinisch abgefaßt.

IV.

1329. Arnoldus dictus Quade, Joannes dictus Gure nec non Borchardus, fratres, bekunden eine Schenkung von fünf Schillingen jährlich aus einem Erbe in Apeleren an die Kirche zu Goldenstedt, die schon früher vor den Bürgermeistern in Wildeshausen und den Provisoren der Kirche von Goldenstedt gemacht war.

Orig. Perg. Das Siegel des Arnold vom angehängten Pergamentstreifen abgefallen. A. Dni MCCCXXIX in vigilia corporis Christi ¹⁾).

V.

1330. Eine Schenkung der in Nr. 4 genannten Arnold, Johann und Borchard — „famuli dicti de Oyte“ in Apeleren an die Kirche von Goldenstedt.

Orig. Perg. Die drei Siegel von den Pergamentstreifen abgefallen ²⁾).

Dat. a. Dni. MCCCXXX.

VI.

1332. Wilhelmus de Slutteren bestätigt eine Schenkung seines Vaters Wilhelm in Russene an die Kirche zu Goldenstedt. Als Zeugen sind genannt Pastor Constantinus und die Bildemeister Gerhardus und Alard ³⁾).

Orig. Perg. Siegel erhalten. Die Schrift der Urkunde ist unformlich und ungewöhnlich.

VII.

1377. Ritter Brederf van Schaghen, Vogt zu Wildeshausen, bekundet einen Kaufkontrakt zwischen Evert van der Wysh, Knappe usw. und Johann van Goldenstede, Bürger zu Wildeshausen usw. bezüglich eines Hofes zu Klein-Alldorp im Kirchspiel Wildeshausen. Ein Pastor wird nicht genannt. Die vier Siegel an Pergamentstreifen mit Hede unwickelt, sind noch gut erhalten.

¹⁾ Urkunde ist lateinisch abgefaßt.

²⁾ Urkunde VI ist lateinisch abgefaßt.

³⁾ Die Schenkung besteht in einer jährlichen Abgabe von einem Aker bei Rüssen ad luminaria und ist dem h. Gorgonius, dem Patron in Goldenstede, gewidmet. Die Urkunde ist lateinisch abgefaßt.

Orig. Perg. Dusend jar dre hunderd jar an demeseb unde seventighensten jare, an demes hilghen dage sunte Margareten.

VIII.

1378. Knappe Gherd, her van Hef und seine Frau Fye schenken ein Stück Land an die „Gildemeister unserer lieben Frau“ zu Goldenstedt. Als Pastor genannt Herr Wilhelm.

Orig. Perg. Das Siegel vom Pergamentstreifen abgefallen.

Dat. a. Dni. MCCCLXXVIII.

IX.

1380. Schuldschein des Everd van der Wysh über 18 Mark insgesamt an den Wildeshäuser Bürger Johann von Goldenstedt.

Orig. Perg. Siegel, mit Hede umwickelt, erhalten.

Drintheyn hundert jar, in demes achtentegesten jare, in demes hilgen daghe to twelften.

X.

1383. Evert Lantegghe und Herbert van der Herst schenken der Kirche zu Goldenstedt sechs Scheffel Hafer jährlich.

Orig. Perg. Beide Siegel von den Pergamentstreifen abgefallen.

Anno Domini MCCCLXXX tertio.

XI.

1383. Everd Lantegke, Knape, und Frau Hille vermachen der Kirche zu Goldenstedt ein Malter Hafer jährlich aus ihrem Erbe zu Ellenstedt, bebaut von Hanneke de rode. Als Pfarrer wird Herr Wilhelm genannt.

Orig. Perg. Die Schrift ist besonders schön. Das Siegel ist verloren. Die Hede sitzt noch am Pergamentstreifen.

Datum a. D. MCCC octuagesimo tertio ipso die assumptionis Beate Marie virginis gloriose.

XV. Jahrhundert.

I.

1423. Evert van der Wysh, Knape, verkauft zum Bau¹⁾ der Kirche zu Goldenstedt ein Erbe in der Bauerschaft zu Goldenstedt,

¹⁾ „To dem bouwe“ in der Handschrift.

genannt Einemanns Erbe, dem Lufeken to Apelderer und Joh. Fangemann, vorwarer und buwmeſter der Kirche zu Goldenſtedt für elf Mark ſchwere Bremiſche Pfennige¹⁾.

Orig. Perg. Von den drei Siegeln des Ewerd van der Wyſch, ſeines Bruders Zweder und des Robeke Peper, Richters zu Wildeshauſen, iſt nur eins erhalten. Von den Zeugen iſt zu erwähnen Johann van Schouenbefe, probeſt to Wyldeshuſen.

Datum a. D. MCCCCXXIII feria ſecunda proxima ante feſtum beati Martini epiſcopi (1423 war der 11. November Donnerſtag, alſo ſtammt die Urkunde vom 8. November 1423).

II.

1455. Otto Cordewacker, Knappe, verkauft der Kirche zu Goldenſtedt zwei Schillinge Geldes aus ſeinem Hauſe zu Einen, das zur Zeit Hanneke bebaut, für zwei Wildeshäuſer Mark. Name eines Paſtors wird nicht genannt.

Orig. Perg. Das Siegel des Cordewacker iſt vom aufgehängten Pergamentſtreifen abgefallen. — — vorteynhundert jare dar na in deme viiff unde viiffzigsten jare des nege-ent-en dages Remigii.

III.

1434. Gort Schouhobet, unſeres Herrn zu Münſter geſchworener Richter zum Deſum, bekundet die Schlichtung eines Streites um ein Stück zehntfreies Land im Gaſtruper Felde zwiſchen Berend to Gaſtorppe, Dyreke unde Johanne, ſeinen Nachbarn, dahin, daß ſie gemeinſchaftlich das Stück Land an die Gilde und Bruderschaft Unſerer Lieben Frau zu Goldenſtedt ſchenken²⁾.

Orig. Perg. Siegel des Richters am Pergamentſtreifen erhalten.

Dat. a. Dni MCCCCXXXIII in die Juliane.

¹⁾ Von den Bremiſchen Pfennigen als Kaufgelde wird geſagt, wie ſie zu Wildeshauſen an der Münze gang und gebe wären. Einemanns Stelle, ſpäter Mariſchen Kotten.

²⁾ Das Stück hatte ſpäter Wulf in Gaſtrup und gab davon fünf Scheffel Roggen.

IV.

1479. Bürgermeister Cordmenger und die Ratsherren von Wildeshausen bekunden, daß Herr H. Wal van den Buttelen, Vikar zu Wildeshausen, sein Erbe zu Aldorpe, zur Zeit bebaut von Diedrich, an die Kirche zu Goldenstedt, die Gilde Unserer Lieben Frau und St. Gorgonii mit lebendem und totem Inventar verkauft hat.

Orig. Perg. Siegel des Vikars und der Stadt abgerissen vom Streifen.

Dat. a. D. MCCCC septuagesimo nono in octava Epiphania Domini.

V.

1484. Beschreibung des Kirchengutes im Rüssener Felde, das die Kirche zu Goldenstedt von Otto Cordewacker kaufte und von Alert Hillebold zur Zeit bebauen läßt. Die Urkunde ist abgefaßt von Hynrick Dürkop, Vikar zu Goldenstedt. — „If Hynrick Dürkop, vicarius to Goldenstede“.

Orig. Perg. Siegel war nicht vorhanden.

Anno Dni MCCCCLXXXIIII des sonavendes nar der XII apostel daghe na mytdaghe.

VI.

1490. Alert Hillebold und Frau Grethe schenken an die Kirche zu Goldenstedt 24 rheinische Gulden Hovetgeldes zur Stiftung einer Seelenmesse und für Gebete für sich und ihre Familie. Die Form der Urkunde ist feierlich.

Orig. Perg. Das Siegel abgefallen. Do man screff duserent verhundert unde neghentigh jar uppe den Sondagh Oculi des verteynden daghes in den manen marcii.

Wir wollen den wesentlichen Inhalt der Urkunde hierher setzen: In dem Namen des Herrn. Amen. In dem Jahre nach der Geburt Christi, da man schrieb tausend vierhundert und neunzig Jahr auf Sonntag Oculi, des 14. Tages im Monat März zur Besperzeit, als unser allerheiligster Vater und Herr, Innocenz VIII., durch göttliche Vorsicht Papst zu Rom, regierte, im sechsten Jahre der Besignahme seines Stuhles — — — ist gekommen der bescheidene Alert Hillebold zu Rüssen im Kirchspiel Goldenstedt und erklärte, da

man nicht wissen könne die Stunde des Todes, daß er mit Wissen und Willen seiner echten Hausfrau Grethe und seiner rechten Erben, mit freiem Willen und voller Überlegung hergegeben habe zu einem ewigen Gedächtnisse in der Kirche zu Goldenstedt (Goldenstede) 24 rheinische Gulden Hovetgeldes an die Vorsteher und Geschworenen Menger Dierke und Dierke zu Gastorpe mit der Erklärung, daß genannte Kirchgeschworene und ihre Nachkommen alle Jahre dem Kerkherrn von den 24 rheinischen Gulden einen halben rheinischen Gulden geben sollen, dafür dieser Kerkherr jährlich eine Vigilie und eine Seelenmesse zu halten hat für die beiden Mert und Grete, für ihre Kinder, für ihre beiden Eltern, ihre Schwestern und Brüder und für alle, die von ihrem Geschlechte verstorben sind. Auch soll fernerhin derselbige Kerkherr 1. alle Sonntage nach der Predigt auf allen Kirchweih-, Altarweih- und Kapellenweih-Festen im Kirchspiel Goldenstedt und insbesondere 2. alle Sonntage von der Kanzel Fürbitte halten a. für Mert, Grete und ihre Kinder und für b. alle Verstorbenen aus den Familien des Mannes und der Frau — Ok schal furder de sulfte kerkher alle sondaghe na der predicate uppe alle kerchwygende olter wygenghe un tho allen capellen wygende in dem Kerspel tho Goldenstede un sunderlinx alle sondaghe bedes bydden van den predekstole vor des vorbenompten alerdes Grethen syner husvrouwen un erer Kinder selen unde furder vor al de gene, de van der beyder slechte vorstorven sint. Des weitem heist es: Sollte der zeitige Kerkherr zu Goldenstedt die Bestimmungen der Stifter in Bezug auf Vigilie, Seelenmesse und Gedächtnisse von dem Predigtstuhle mit Vorsatz nicht einhalten, so solle er den halben Gulden von den Kirchgeschworenen nicht erhalten, dieselben sollten vielmehr dann für das Geld ein Wachslight kaufen und dasselbe anzünden und brennen lassen vor dem h. Leichnam und Sacramente zu Goldenstedt zum Troste und Seligkeit der Seelen des Stifters und seiner Familie (vor den hilligen lichnam un sacramento to Goldenstede tho trost un salicheyt der selen usw.). Werde aber der Kerkherr sich an den Willen des Stifters

halten, dann solle ihm der halbe rheinische Gulden ausgekehrt werden.

Die Urkunde ist beglaubigt durch den Notar Lambert Harpenstede alias Gharte, clericus diocesis Bremensis, und abgefaßt in Wildeshausen im Kapitels Hause in Gegenwart der Zeugen Bernd van Lune, Senior und Kanonikus der Kirche zu Wildeshausen und Robpert van Rechten, Kanonikus zu Wildeshausen und Hermannus, Koster, scholomester darsulves, die der Notar ebenfalls hierzu erbeten hatte.

Am Schlusse (unten) geben die Vorsteher ¹⁾ und Rathleute der Kirche zu Goldenstedt, Meyger Diederick und Diederick zu Gastrup, das feierliche Versprechen ab, daß sie und ihre Nachkommen genau nach dem Willen des Stifters verfahren wollen und zu dem Ende die 24 rheinische Gulden in Empfang nehmen. Sie erklären, die Vigilie und Seelenmesse solle gehalten werden den achten oder achtzehnten Tag nach Sonntag Quasimodogeniti (achteden dagh), falls dieser Tag es zuließe. Sie hängen das Kirchensiegel an, wogegen der Notar sein Siegel eigenhändig gemalt hat.

Wir ersehen aus dieser Urkunde *erstens*, daß die Angaben mancher protestantischer Geschichtsschreiber, man habe im Mittelalter die Predigt nicht gekannt, wenigstens für unsere Gegend nicht zutrifft ²⁾; *zweitens* geht aus dem Inhalte der Urkunde mit einiger Sicherheit hervor, daß im Mittelalter in Goldenstedt Kapellen bestanden haben, wie dies in der dem Mittelalter nachfolgenden Zeit auch von Visbeck, Langförden behauptet wird. Der Archivrat Dr. Sello in Oldenburg, dem ich die Urkunde zuschickte mit der Bitte, sich darüber zu erklären, ob sich mit Sicherheit daraus das Vorhandensein von Kapellen in der Gemeinde Goldenstedt ergebe, schrieb unter'm 22. Okt. 1894 zurück: „Daß mit Sicherheit damals Kapellen im Goldenstedter Kirchspiel vorhanden gewesen, kann ich, wenn Sie die Frage so auf des Messers Schneide stellen, nicht be-

¹⁾ An anderer Stelle nennen sie sich auch Vorsteher unseres Hovetherrn St. Gorgonii.

²⁾ Siehe auch Cloppenburg usw.

haupten. Wahrscheinlich ist es im höchsten Grade, es wäre aber auch möglich, daß die Bedingung für die Zukunft gestellt sei."

Über die Forderung des Alert Hillebold, daß der Goldenstedter Pastor 1. alle Sonntage nach der Predigt auf allen Kirchweih-, Altarweih- und Kapellenweih-Festen im Kirchspiel Goldenstedt und insbesondere 2. alle Sonntage von der Kanzel Fürbitten halten solle für Alert, Grete und ihre Kinder, ferner für alle Verstorbenen aus den Familien des Mannes und der Frau äußert sich Dr. Sello folgendermaßen: „Man sollte meinen, die Bedingung ad 1 sei in der ad 2 enthalten und daher überflüssig, es wäre denn, daß an den genannten Weiherinnerungsfeften die Predigt etwa an anderer Stelle als von der Kanzel gehalten worden sei. Im übrigen sind solche Unklarheiten in mittelalterlichen Urkunden nicht selten; das Wesentliche, daß im vorliegenden Falle eben alle Sonntage Fürbitte zu halten ist, unterlag ja keinem Zweifel.“

VII.

1494. Johann Rewilde bekennt, er sei der Kirche zu Goldenstedt eine Rentenschuld von 24 Gulden rheinisch und 1 Gulden Zins jährlich schuldig aus seinem Hause in Dreef, bewohnt von Joh. Beninck.

Orig. Perg. Siegel etwas verlegt. Schrift schnörkelig und schwer lesbar . . . na Christi ghebort dusent ver-
hundert dar na am ver und negentigensten iare am
hilligen daghe unser levenn frouwen conceptionne.

XVI. Jahrhundert.

I.

1504. Johann Vogel verkauft den Vorstehern „der lucht vor dem lidende unde — — — unses hern Christi“ in der Kirche zu Goldenstedt eine jährliche Rente von 1 Gulden (im Gesamtwerte) von 20 Gulden rheinisch. Die Ablösung behält er sich vor für dasselbe Geld.

Orig. Perg. Siegel, in Fede gewickelt, noch erhalten.
. . . dusent vyffhundert vere am avende Michaelis
archangeli.

II.

1508. Sander Merſwin, Richter zum Deſum, bekundet, daß Johann Kewilde und ſeine Frau Geſe verſchiedene Renten im Geſamtwerte von 200 rheiniſchen Gulden an die Kirche zu Goldenſtedt verkauften¹⁾. Als Paſtor wird genannt Herr Hynrick, als Vikar Herr Johann. Dieſe beiden und Meyger Johan zu Goldenſtedt und — — — zu Apeler werden zuſammen howneſter der Kirche genannt.

Orig. Perg. Siegel des Richters und des Joh. Kewilde ſind erhalten.

. . . duſent viſfhundert unde achte an dem gudensdaghe up ſunte Petri unde Pauli apoſtolorum mende.

III.

1509. Sander Merſwyn, Richter zum Deſum, bekundet, daß Lippolt van Rade, Knape, an den Droſten Otto van Baſten(?) eine jährliche Rente von 1 Gulden im Kirchſpiel Goldenſtedt verkauft habe. Die Urkunde iſt in Schrift und Anlage der vorhergehenden gleich.

Orig. Perg. Siegel des Richters, des Otto und Lippolt ſind gut erhalten.

. . . duſent vyſfhundert unde neghen an deme daghe Sunte Antonii confessoris.

IV.

1518. Johann Voghel verkauft ſein Erbe zu Rüſſen „dat nu bouwet und telet Luſe Hillebolt“ mit allen Gerechtfamen der Kirche zu Goldenſtedt, deren Paſtor zur Zeit Joannes Velthuſ. Der Notar Lambertus Harpſtede alias Charte beſtätigt die Echtheit der Schenkung, wobei Joannes Tekenborch als Vikar von Goldenſtedt und Valeriuſ Barenſchede als Kanonikuſ der Kirche zu Wildeshauſen genannt werden.

Orig. Perg. Siegel des Voghel erhalten.

. . . duſent vyſfhundert unde achteyn up den hilligen Daghe Phylippi unde Jacobi der hillighen bey den apoſtelen.

¹⁾ Die Gelder ſtehen in verſchiedenen Häuſern, z. B. Benings Erbe in Dreef, Ebbeking zu Dörpel uſw.

V.

1521. Zeugniß der Meyger Johan up der Juder syt unde Meyger Herman to Goldenstede up der norder syt der Kerken, daß der Pastor Hinric Smerbringer in ihrer Gegenwart in aller Form die Absicht geäußert habe, er wolle einen Brief mit 1 rheinischen Gulden Rente und 80 Gulden Hovetgeldes, versiegelt von Lippolt von Raden, belegen in einem Erbe zu Rodenbefe, dem neuen Lehn in der Kirche zu Goldenstede, dem Altar der h. Anna und des h. Kreuzes, assignieren¹⁾. Er sei durch seinen frühen Tod an der Übergabe des Briefes gehindert worden, habe aber noch vor seinem Tode (Sonntag zur Vesperzeit) zu Albert Scroder und seiner Magd Talefe diese Absicht geäußert. Zur Geltendmachung der Rechte ließen die genannten Zeugen dies Schriftstück aufsetzen. Der Notar Lambert Harpstede autorisiert die Urkunde.

Orig. Perg. Siegel nicht vorhanden. Viele Fremdwörter. Einleitung wie bei den Kaiser-Urkunden.

... dusent viffhundert unde eyn unde twintigh uppe donnersdagh na Bonifacii, de do wafs de sesde dach in den manen Junii to vespertyt . . .

VI.

1548. Diderich Eyckholt, des Bischof Franz von Münster geschworener Richter zum Desum und Gograf, bekundet, daß die ehrsame Margareta von Basten eine Schenkung des seligen Otto von Basten an die Vikarie der h. Anna und des h. Kreuzes in Goldenstede, deren zeitiger Inhaber Germen Meyger ist, im Betrage von 20 Gulden rheinisch Hovetgeldes und 1 Gulden rheinisch Rente bestätigt hat. Als Zeuge ist unter andern angeführt Hinricus Marquardi, Pastor.

Orig. Perg. Siegel des Richters erhalten.

... vyffteynhundert achte unde vortich am Saterdag na den hilligen . . .

VII.

1554. Didericus Ennefinc, Richter des Grafen Rudolph von Diepholz, Gograf zum Sütholte, trifft wegen einiger Schwierigkeiten in der Zahlung des der Kirche zu Goldenstede von

¹⁾ Siehe Kapitel Vikarie.

dem Erbe des seligen Johann Newilde gebührenden Zinses einige besondere Bestimmungen.

Orig. Perg. Von den fünf Siegeln der Zeugen, des Richters usw. sind vier von den Pergamentstreifen abgefallen.

. . . am Dinxtag nach dem Sondag Trinitatis indt jaer vyffhundert un vehr un vyfflich.

VIII.

1558. Die Rats- und Bauleute St. Gorgonii zu Goldenstedt befunden, daß sie an den jungen Heinrich Kulemann 4 Thaler Kirchengelder ausgeliehen haben mit 4 „sechter Schillinge“ Zinsen jährlich, auf Ostertag zu zahlen.

Original nicht mehr vorhanden. Die Kopie bringt auch eine Übersetzung der Urkunde.

„Und dyt gelt uthgedan ym 58. jar.“

IX.

1561. Die Ratsleute der Kirche zu Goldenstedt und unseres Patrons Gorgonius befunden, daß sie dem Johann Flegen 13 (?) Thaler mit 26 Grote Zinsen jährlich geliehen haben.

Original verloren.

Do man schreff dusent vyffhundert und ehne und sestych.

X.

1567. Joachim Witt, gräflich Diepholziger Richter zum Sandtbrinck und Gograf zum Sütholt, stellt ein Protokoll aus über den Streit zwischen der Kirche zu Goldenstedt und Otto von Raden, der ein Vermächtnis seines Vaters an die Kirche zu Goldenstedt nicht anerkennen will¹⁾.

Orig. Papier. Oblatensiegel auf der dritten Seite erhalten.

Actum am Mittweken na trium.

XI.

1569. Ludolph von Barendorf, Dompropst zu Bremen, Propst und Senior des Kapitels zu Wildeshausen, entläßt die Hörige Hille Sprunger und ihren Sohn Mert aus der Hörigkeit.

¹⁾ Das Vermächtnis brachte jährlich 3 Goldgulden. Dieselben waren seit 40 bis 50 Jahren gezogen, als der Sohn Otto die weitere Zahlung verweigerte.

Von den beiden ursprünglichen Siegeln des Propstes und des Kapitels ist eins erhalten.

Orig. Perg.

Dusenth fihundert negen und sstigh. (?)

XII.

1572. (?) Johann Brandes zu Varenesch stellt der Bruderschaft Unf. Lieben Frau zu Goldenstedt einen Schuldschein aus über 10 Joachimsthaler und $\frac{1}{2}$ Thaler Zins jährlich.

Orig. Papier. Siegel nicht vorhanden.

Im jar thwe und seventych . . . und am Schluß in Zahlen 1572 (?).

XIII.

1594. Diedrich van Hemßen, Richter und Gograf zum Desum, bekundet, daß Berndt Dyrecken zu Goldenstedt einen Garten von $3\frac{1}{2}$ Scheffelsaat an den Küster Hermann Wessel für 297 Reichsthaler verkauft hat¹⁾. Das Geld will der Verkäufer zur Bezahlung seiner Schulden gebrauchen, vorab, um den Pastor Hermann Eckholt für die diesem seit Jahren nicht gelieferten vier Malter Roggen und acht Malter Hafer zu entschädigen.

Orig. Perg. Siegel des Richters erhalten.

XVII. Jahrhundert.

I.

1616. Heinrich Konning zu Lahre und seine Frau Gretha bekennen vor Johann von Dinflage, Richter zu Bechta und Gograf zu Dinflage und Lohne, daß sie für Ländereien usw. der Kirche zu Goldenstedt 20 „enkede heile gude fulgeldende alte“ Thaler schulden, die sie jährlich mit vier Kopfstücken verzinsen wollen.

Orig. Papier. Oblatensiegel des Richters am Schlusse der Urkunde.

Ein tausent sechshundert und sechstzehn am 13. May.

¹⁾ Der Garten war viertelhalb Scheffelsaat groß, belegen in dem „Nortberfelde by dem Meerbusch“. Weil Dierken Erbe zur „Pastorat gehörig“ war, geschah der Verkauf mit Bewilligung des Pastors und der nominatim aufgeführten Kirchspielsdeputierten.

II.

1613. Lampe Reiners und seine Frau Wendell bekunden für sich dasselbe, die Urkunde ist genau wie Nr. I¹⁾.

Hiermit können wir die Aufzählung der ältern Urkunden nebst Inhaltsgabe abschließen. Was sonst von im Pfarrarchiv befindlichen Handschriften der spätern Zeit für die Geschichte der kirchlichen Ereignisse von Wert ist, wird bei der nächstfolgenden Darstellung der Begebenheiten im 17. und 18. Jahrh. seine Verwendung finden. Von Handschriften aus dem 16. und Anfang des 17. Jahrh., die nicht im Goldenstedter Pfarrarchiv vorgefunden werden, mögen hier noch mitgeteilt werden eine Zuschrift des Bischofs Franz von Münster an den Drost Johann von Dinklage zu Bechta vom 3. Juli 1543, worin diesem befohlen wird, die Monstranz zu Coltenrade an Cord von Diepholz auszuliefern und ein Gesuch des Goldenstedter Pastors Joh. Belthaus an den Bischof Franz von Münster vom 8. April 1551, worin um Zahlungsbewirkung einer von seiten der Grafen von Diepholz und Hoja schuldigen Kirchenrente gebeten wird. Beide Aktenstücke befinden sich im Haus- und Central-Archiv in Oldenburg. Eine Urkunde aus dem Anfang des 17. Jahrh., Original Pergament, findet sich in Zeller Dierken Hause zu Goldenstedt. Unter dem 16. März 1616

¹⁾ Daß wir in den mitgetheilten Urkunden so oft Glieder des Wildeshäuser Kapitels, wo es sich um Schenkungen, Verkäufe usw. handelte, als Zeugen oder sonst auftreten sehen, darf nicht befremden. Fast die ganze Flur Goldenstedts war im Mittelalter dem Alexanderkapitel tributpflichtig. Letzteres bezog nach dem 30 jähr. Kriege den ganzen Zehnten aus Einem, den ganzen Zehnten aus Gastrup, den ganzen Zehnten aus Ambergen und den Zehnten von sieben Stellen aus Ellenstedt, nämlich Bulling, Kuhlmann, Gellhaus, Sittmann, Gerd Ahlers, Heinr. Lüten und Hogeback. Dazu kamen verschiedene Eigenhörige, drei in Goldenstedt, vier in Ambergen und vier in Ellenstedt. Vor Einführung des Protestantismus war die Zahl der Pflichtigen noch größer. Der Abfall verschiedener Landesteile zur Lehre Luthers, wie z. B. der Grasschaften Diepholz, Hoja und Oldenburg, brachte es mit sich, daß das Kapitel in den betreffenden Gebieten seine Gefälle zum Teil oder ganz verlor. Die innige Beziehung zwischen Goldenstedt und Wildeshäuser im Mittelalter wird somit nicht mehr auffallend sein, da es sich bei den Schenkungen usw., deren in den Urkunden Erwähnung geschieht, um Stellen oder Grundstücke handelte, die entweder dem Kapitel eigen oder zehntpflichtig waren.

bekennen öffentlich die Ratleute der Kirche des h. Gorgonius, sowie der sämtlichen Vorsteher des Kirchspiels Gollenstedt, daß sie ihrem Herrn Pastor, Herrn Diedrich Eichholz „wegen seines treuen Dienstes auch sonst Gelegenheit halber wie auch aus geneigtem Willen und Lieb, so wir zu ihm haben und tragen“ ein Ende Landes, gelegen im Droen zwischen Gerd Flege und Gerd Stincken Stücken, geschenkt haben, und er und seine Nachkommen nach Gutdünken damit verfahren könnten. Die Urkunde ist ausgefertigt von dem Pastor Conradus Boldmann in Gollenrade und zugleich von demselben unterschrieben. Sodann haben dieselbe unterschrieben die

Ratleute: Diedrich zu Apeler, Johann Tangemann zu Varenesch, Diedrich im Hove, Alert Osting und die

Kirchspiels-Vorsteher: für Gollenstedt Johann zu Tange, Alert Meyers, für Amberggen Hermann Ostind, Alert zu Apeler, für Ellenstedt Boske Hogebach, Johann Lulemann, für Einen Vuer Sanders, Heinrich Hunte mann, für Rüssen Gerdt Hillebolt, Diedrich Grime, für Laer Johann Nagels, Alert Larind, für Varenesch Arendt Rabben, Joh. Beltthaus, für Gastrup Johann Wulfes, Heinrich zu Gastrup, für Gollenstedt Diedrich Westerhoff, der Meier uf'm Hogenhain, Johann Abraham, Engelke Schmedes.

Gehen wir jetzt dazu über, die kirchlichen Begebenheiten seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts bis auf die Neuzeit zu erzählen. Als 1543 der münstersche Bischof Franz von Waldeck die Einführung des lutherischen Bekenntnisses in den Ämtern Vechta und Cloppenburg dekretiert und 1571 der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg als Vormund des minderjährigen Grafen Friedr. von Diepholz verordnet hatte, daß fortan keine andere Konfession als die lutherische in der Grafschaft Diepholz geduldet werden solle (schon seit 1529 war der Diepholzische Superintendent Kömeling für die Verbreitung der lutherischen Lehre in der Grafschaft thätig gewesen)¹⁾, da war damit der Katholizismus in der politisch zwiespaltigen Gemeinde Goldenstedt zur Zeit, als das 16. Jahrhundert zu Ende ging, tot gemacht. Im Jahre 1613 beschloß Münster, in den Ämtern Vechta und Cloppenburg die kath. Religion wieder einzuführen, und wurde der münstersche General-

¹⁾ Nieberding, Geschichte des Niederstifts. I. B., S. 327 u. 328.

vikar Dr. Hartmann mit der Ausführung des Dekrets betraut. Die Kirche in Goldenstedt lag in dem Distrikt „zwischen den Brücken“. Bei allen Streitigkeiten über die Landeshoheit im Kirchspiele Goldenstedt hatte Münster über diesen Distrikt die Territorialhoheit besonders zu behaupten gesucht, und die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg hatten ihre Ansprüche daran stets nur schwach vertreten, wengleich sich auch lüneburgische Unterthanen oder Häuser in diesem Viertel vorfanden. So war z. B. der in dem Distrikte wohnende lutherische Küster lüneburgisch. In Rücksicht darauf nun, daß die Kirche und Pastorat auf münsterschem Boden standen, erließ Dr. Hartmann in der Absicht, die Kirche wieder katholisch zu machen, wie an die übrigen Prediger des Amtes Becta, so auch an den lutherischen Pastor in Goldenstedt, Theod. Eckholt, die Aufforderung, am 9. Nov. 1613 in Becta zu erscheinen, um sich darüber zu erklären, ob er zur katholischen Kirche zurückkehren oder die Stelle verlassen wolle. Der Prediger erschien nicht, suchte vielmehr Hülfe in Diepholz, worauf der Herzog von Braunschweig-Lüneburg von Celle aus, 26. Nov. 1613, den Befehl an den Pastor und die Gemeinde ergehen ließ, daß sie bei ihrem Glauben beharren und sich nach Diepholz halten, auch des Schutzes gewärtig sein möchten¹⁾. Unter dem 18. Dez. 1613 erging an den Beamten in Goldenstedt folgendes Reskript: „Wir

¹⁾ Nach Kraul. Wenn wir uns im Nächstfolgenden oft auf Kraul beziehen, so geschieht dies erstens darum, weil seine Abhandlung in mehreren Abschriften verbreitet oder doch sonst vielfach benutzt worden ist, besonders in protestantischen Kreisen Goldenstedts und der anliegenden Kirchspiele, zweitens aus dem Grunde, weil Kraul zu Eingang seiner 1817 an das Amt abgegebenen Arbeit bemerkt: „Seit neun Jahren sammelte ich Materialien zu einer Geschichte der hiesigen kirchlichen Einrichtungen. Ich konnte diese nur aus einigen Büchern über die Geschichte des Amtes Becta und der Grafschaft Diepholz, aus den Akten des Amtsarchivs zu Diepholz, deren Einsicht mir von den Herren Beamten daselbst gütigst vergönnt wurde, ferner aus nachgelassenen Papieren meiner Vorgänger im Dienst und Notaten glaubwürdiger Gemeindeglieder nehmen. Soweit ich die einzelnen Fakta zu würdigen verstand, habe ich nur zu erweisende Wahrheit aufgenommen.“ Die Kraul'sche Schrift ist später durch den Schmied Westermeyer aus Goldenstedt umgearbeitet worden, freilich ohne wesentliche Änderungen. Die Arbeit von Schorcht ist mehr oder weniger eine Überarbeitung des Kraul'schen Manuskripts.

wollen und müssen unsere Unterthanen vermöge des Religionsfriedens bei der augsburgischen Religion vertreten, begehren demnach hiemit gnädig, daß du den Schlüssel zur Kirche alsobald zu dir nimmest, und so oft jeziger Pastor (Edholt) darin predigt, die Kirche wieder eröffnen, stracks mit starken Schlössern wieder verschließen und jedesmal die Schlüssel entweder dir zu bringen oder sonst an einem ohnstreitigen Ort in größter Geheim verwahren lassen, auch den Pastorn anzeigen, daß er sich unerschrocken seines Predigtamtes gebrauche und sich von dannen nicht begeben und unsere Unterthanen zu Goldenstedt, daß sie sich keinen Meßpaffen aufdringen lassen."

So Kraul, der dann fortfährt: „Obwohl die münsterische Regierung auf eine Anfrage ihre Absicht, in Goldenstedt einen katholischen Pastor einführen zu wollen, gelegnet, so ist diese dennoch am 21. Mai 1614 wirklich versucht; da der Bechtesche Fiskal mit dem Priester aber nicht hat in die verschlossene Kirche kommen können, hat er sich damit begnügt, zum Zeichen der Introduction dem Pastor den Thüring in die Hand zu geben.“ Hierauf ist zu erwidern, Hartmann war nicht der Mann, der, wenn er die Absicht hatte, in Goldenstedt einen katholischen Geistlichen einzusetzen, dies hätte leugnen wollen. Und warum auch? Die krumme Grafschaft war ja münstersches Territorium, und wenn Braunschweig-Lüneburg darauf Anspruch machte, so that es dies, ohne begründete Beweismittel in Händen zu haben. In den Hartmannschen Protokollen findet sich auch nirgends eine Andeutung, daß der Generalvikar bezüglich der Ansprüche Münsters an die Goldenstedter Kirche auch nur einige Zweifel gehabt habe, und darum handelte er dort gerade so wie anderswo, wo Münster die Territorialhoheit besaß. In seinen Aufzeichnungen über Goldenstedt heißt es¹⁾: „Im Jahre 1614 erhielt vom Abt zu Corvey die Kollation der Pfarre Goldenstedt ein gewisser Jodokus Funk. Derselbe hatte auf dem Wege nach Goldenstedt reichlich getrunken, kam deshalb betrunken nach Goldenstedt, sodaß er auf dem Wege hinfiel. Als das die Bauern sahen, wurden sie aufgebracht, griffen den Ankömmling mit Steinen an und vertrieben ihn. Derselbe kehrte nicht wieder zurück, und der

¹⁾ Hartmannsche Protokolle, Generalvikariats-Archiv Münster.

Prädikant verblieb in Goldenstedt“¹⁾. Hier ist von einer feierlichen Introdution gar nicht die Rede, war bei einem betrunkenen Manne auch nicht gut möglich, außerdem muß nach Hartmanns Notizen Funk gar nicht bis zur Kirche gekommen, sondern schon beim Betreten des Dorfes mit Steinwürfen empfangen und verjagt worden sein.

Bald nach Funks Vertreibung verordnete unter dem 31. Mai 1614 Herzog Christian, alle dazu dienliche bequeme Mittel sollten gebraucht werden, daß der Meßpfaße seine Abgötterei in seiner Kirche zu Goldenstedt nicht verübe, sondern der evangelische Pastor darin seinen Gottesdienst nach wie vor verrichte²⁾. Bis 1616 hören wir darauf nichts aus Goldenstedt, wie anderswo wird auch hier der Mangel an Geistlichen die Veranlassung gewesen sein, daß Hartmann mit der Einführung eines neuen Geistlichen wartete und den bisherigen Prediger im Amte beließ. 1616 hatte er endlich einen Priester für Goldenstedt gefunden, und so erließ er denn am 9. Sept. 1616 eine Verfügung an die Bechtaer Beamten: „Im Namen kurfürstl. Durchlaucht Herzogs Ferdinand, Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, werden hiermit aquiriert die Herren Beamten, Droßt und Rentmeister zu Bechta, daß sie jezigen Pastoren oder Prädikanten zu Goldenstedt, weil er sich zur katholischen Religion bis anhero nicht erklären wollen, seinen Pfarrdienst und Amt aufkündigen, daß er zwischen diesem dato und St. Michael die Wedem oder Pfarrbehauung räume und alle Briefe und Register, die Kirche oder Pfarre daselbst betreffend, von sich gebe und den Beamten einschicke, sich auch hinsüro, von St. Michael an, aller Kirchendienste, Predigten, Ermahnungen und Bedienung der Sakramente, wie auch aller guten Erben und Gerechtigkeiten der Pfarre bei Böen von 50 Thalern enthalte, wie auch bei Böen von 100 Thalern für erst und Leibesbestrafung zum andern alles Schmähens auf die katholische Religion und deren Ceremonien, Lästung und Molestation seines successors und angeordneten Pastorn sich müßige.“ Wir zitteren hier wiederum nach Kraul und lassen denselben weiter berichten: „Wo der introduzierte Priester Jodokus Funk geblieben, ist unbekannt, indessen ist im Jahre 1616

¹⁾ Jodokus Funk hatte vorher in Bisbeck unterzukommen gesucht.

²⁾ Nach Kraul.

der Prädikant Nikolaus Spengeler zum katholischen Pastor in Goldenstedt ernannt, der gleichfalls zum Scheine introduziert wurde. Dieser forderte auch den Küster Wessel auf, sich vor dem Winterfeste zu erklären, ob er über- oder abgehen wolle. Alle Vorkerungen Herzogs Christian konnten auch nicht verwehren, daß der Pastor Spengeler am Ende des Jahres mit bewehrter Mannschaft in den Besitz der Kirche gesetzt wurde. Der Herzog ließ daher am 10. und 16. Dez. die schöne Kirche zum Gottesdienst unbrauchbar machen, insbesondere die Kirchengewölbe sprengen, auch brachte er seine Beschwerden vor die Stände des niedersächsischen Kreises. Ob daher etwas erfolgte, ist ungewiß. Das Kirchspiel hat während der Zeit, vorzüglich im Jahre 1617, viel leiden müssen, es war mit münsterschen Mannschaften belegt, auch wurden Geiseln abgeführt.“ So der Protestant Kraul; hören wir nun Hartmann über die Einführung Spengeler und Zerstörung der Kirche: „Am Michaelis 1616 wurde ein Priester der Mainzer Diözese, Nikolaus Spengeler¹⁾, mit bewaffneter Mannschaft, die zu seinem Schutze zurückblieb, von dem Rentmeister zu Behta in Goldenstedt als Pastor eingeführt. Am 18. Okt. kam der Drost von Diepholz und drängte den Spengeler, daß er von Goldenstedt fortginge und ließ an der Kirche neue Querriegel anbringen. Die Beamten von Behta entfernten dieselben wieder und öffneten damit die Kirche. Am Vorabend von St. Thomas kam der Drost von Diepholz (Gord Plato von Schloen, genannt von Gehlen), mit Gefolge und fing an, das Dach der Kirche abzubrechen und drei Gewölbe einzureißen. Am Feste des h. Stephan kam derselbe Drost wieder, warf das Dach des Turmes herunter und nahm einige Glocken mit. Im Altare fand er drei konsekrierte Hostien, in einem Korporal eingehüllt, dieselben wurden verunehrt und dann mitgenommen. Der Drost ließ dem Pastor Spengeler die Drohung zugehen, falls er ihn anträte, würde er ihn im Turm aufhängen lassen.“ So weit Hartmann, der nach diesem von Lüneburg aus verübten Vandalismus (Kraul nennt denselben euphemistisch Unbrauchbarmachung der Kirche) im Januar 1617 dem Pastor Spengeler die Aufforderung zugehen ließ, nach Lutten zu gehen, bis dahin, daß die Zeiten ruhiger geworden seien. Spengeler leistete

¹⁾ Spengeler war bislang Pfarrverwalter in Bafum gewesen.

dieser Aufforderung Folge, nahm in Lutten seinen Wohnsitz und suchte von dort aus auch Goldenstedt zu pastorieren.

Über die der Demolierung der Kirche nachfolgende Zeit schreibt Kraul: „Im folgenden Jahre (1617) wurde darauf der »Gastrupper Receß« zwischen herzoglichen und bischöflichen Commissarien abgeschlossen. Darin wurde ausgemacht:

1. daß die Streitigkeiten dieser durch einen Kompromiß auszuführen und zu richterlicher Entscheidung auszustellen seien;
2. daß bis zum Austrage der Sache in der Kirche zu Goldenstedt kein Gottesdienst gehalten, sondern die Eingeseffenen in die benachbarten Kirchspiele verwiesen, jedoch nicht dazu gezwungen werden sollten;
3. daß die Kirche von beiderseits Leuten auf deren gleiche Unkosten und Verordnung beiderseitiger Beamten in Schauer gebracht werde;
4. daß die zur Kirche und deren Struktur oder sonsten gehörige Intraden und Renten von beiderseits Beamten zugleich erhoben werden sollten, um in commodum triumphantis verwahrlich aufbewahrt zu werden;
5. daß dasjenige, was der Pastor zu seinem Unterhalte gehabt, einem jeden Seelsorger, so der Leute halber mühet wird, gereicht und abgefolget und
6. der Küster unmittelbar zu besserer Verwahrung der Kirche bei seinen Hebungen gelassen werden solle.“

„Damit,“ führt Kraul weiter aus, „war denn wiederum ein neuer Schritt zur jetzigen Einrichtung geschehen, um so mehr, da der erste Punkt des Recesses nie erledigt wurde. Es lag in den damaligen Religionsunruhen des ganzen deutschen Reiches, daß Herzog Christian nicht konnte, wie er gern wollte. Schon im März 1625 beklagten sich die Protestanten, daß oft ein Meßpriester auf einige Stunden nach Goldenstedt komme, und baten, die Aufbaung der Kirche bis auf ausgemachte Sache zu hindern.“

Was Kraul vorhin von Abmachungen oder Verträgen in Gastrup berichtet, ist einfach aus der Luft gegriffen. Zu einem Kompromiß ist es gar nicht gekommen. Die lüneburgischen Commissare machten den Vorschlag, daß der Gottesdienst in Goldenstedt einstweilen bis zur Regelung der Hoheitsstreitigkeiten aufhören solle, die münsterschen Beamten gingen aber nicht darauf ein. Diese blieben

dabei, daß die Kirche auf münsterschem Boden stehe und nach dem Grundsatz *cujus regio ejus religio*, der auch im Lüneburgischen gelte, alle auf münsterschem Boden befindlichen Kirchen katholisch sein und bleiben sollten. So kam es, daß beide Teile unverrichteter Sache auseinandergingen. Zum Beweise wollen wir das Protokoll der Unterhandlungen in Gastrup, das sich im Old. Haus- und Zentralarchiv vorfindet und weder Müzenbecher noch Kraul vorgelegen hat, hierher setzen. Die Konferenz fand statt im Juni 1617. Kurz vorher, 15. Mai 1617, hatte der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg an den Kurfürsten von Köln als Bischof von Münster ein Schreiben gerichtet, worin er darlegte, daß, wenn die münsterschen Gründe richtig wären, er dann keine Ursache habe, sich der Kirche in Goldenstedt anzunehmen; er habe aber den Trost, daß er Beweise in Händen habe, vermöge welcher die Kirche in dem unbestrittenen Territorio der Grafschaft Diepholz läge, und die Grafen von Diepholz und deren Nachfolger dort ohne Turbation das *jus territorii* ausgeübt hätten. Er wäre aber zufrieden damit, daß von beiden Seiten (Celle und Münster) die Räte zusammenkämen, um die Streitigkeit zu Ende zu bringen. Es würden demnach seine Räte auf nächstkünftigen Dienstag nach Trinitatis, 17. Juni nach dem alten Kalender, morgens 7 Uhr, auf dem schon bestimmten Hofe in der Grafschaft Diepholz jenseits Goldenstedt eintreffen, und hoffe er, daß man die Soldaten abführe, den Priester in Ruhe stehen lasse (soll wohl heißen, dem katholischen Geistlichen die Amtshandlungen verbiete) und seine (lüneburgische) Unterthanen aus dem Gefängnisse entlasse¹⁾. Auch er werde dann seinen Pastor (es steht da „unseren Pastor“, lutherisch) dahin anweisen, daß er bis dahin seinen Dienst einstelle. Er wäre nicht geneigt, dem geringsten Menschen in der Welt etwas zu entziehen, viel weniger seinem Freund und nahen Verwandten, und hoffe, daß auch der Kurfürst dieselbe Friedfertigkeit erzeigen werde.

Celle, den 15. Mai 1617.

Von Gottes Gnaden Christian, Herzog zu
Braunschweig und Lüneburg.²⁾

¹⁾ Der münstersche Bischof hatte gleich nach der Zerstörung der Kirche das Gebiet zwischen den Brücken mit Soldaten besetzt und einige lüneburgische Unterthanen nach Versta in Haft bringen lassen.

²⁾ Haus- und Zentralarchiv, Oldenburg.

Protokoll der Verhandlungen zwischen Münster und Lüneburg auf dem Hofe Belthauß¹⁾, Parochie Goldenstette, wegen der Kirche und Dorfs Goldenstette zwischen den Brücken, 27/17. Juni 1617.

Münsterische Deputierte waren Propst Brabeck, Hoffrichter Mettenberg und der Drost des Emslandes (Meppen) Hermann Kerkering zur Borg.

Lüneburgische Deputierte waren Julius von Bolau, Statthalter, Erich Hedemann, Kanzler.

Lüneburgische Deputierte sagen, da zwischen Münster und Lüneburg Gebrechen vorgefallen, so wären auf vorgegangene Vereinbarung der Statthalter Bolau nebst Kanzler zur Beilegung der Differenzen auf einen bestimmten Tag zusammengekommen mit den münsterschen Deputierten, im Vertrauen, daß in Güte alles beigelegt werde. Lüneburg wäre zum Frieden geneigt, es bestände zudem zwischen dem Kurfürsten von Köln, zugleich Bischof von Münster, nahe Verwandtschaft, wie denn auch zwischen dem vorigen Fürstbischof von Münster und dem Hause Braunschweig-Lüneburg stets gute Freundschaft und Korrespondenz gewesen. Lüneburg erachte dafür, daß Goldenstedt stets zum lüneburgischen Territorium gehört habe. Die vorigen Grafen zu Diepholz und nachher Lüneburg hätten beim Lutter Behr sich huldigen lassen, Appellationen wären immer nach Diepholz gegangen, wie auch Diepholz dort immer die Schatzung gehabt habe, und könne derartiges von münsterscher Seite nicht bewiesen werden. Es käme hinzu die Fundation der Vikarie zu Goldenstedt im Jahre 1519, die vom osnabrückischen Bischof konfirmiert worden sei, also wäre Goldenstedt osnabrückischen, nicht münsterschen Sprengels. Deshalb stelle Lüneburg den Antrag, es möge alles beim alten bleiben. Münster jolle die Soldaten wieder fortschaffen und alles in den vorigen Stand setzen.

Die münsterschen Deputierten antworteten, der Kurfürst habe erst Bedenken getragen, ante redintegrationem et restitutionem (nämlich der Kirche) in diese Zusammenkunft einzuwilligen, habe sich aber zuletzt auf Ersuchen der Lüneburger und auf unterthänigstes Begehren der münsterschen Stände dazu verstanden. Die Grafen von Diepholz hätten das Gericht Südholtz stets von Münster

¹⁾ Der Hof Belthauß gehört zur Bauerschaft Gastrup.

zu Lehn getragen, also in vim investiturae Jurisdiction geübt. Schatzung sei nur von Diepholziſchen Eigenhörigen gezahlt, weiter nicht, ebenſo ſtände es mit der Huldigung. Die Konfirmation der 1519 geſtifteten Vikarie in Goldenſtedt beweise nichts; der oſna-brückiſche Biſchof ſei nur geiſtlicher Oberer in Goldenſtedt, wie er auch geiſtlicher Oberer in den Ämtern Behta, Cloppenburg, Bevergern, Wildeshausen und Emsland wäre. Die landeſfürſtliche Obrigkeit ſtehe bei Münſter. Überhaupt handele es hier ſich nicht um Goldenſtedt im allgemeinen, ſondern um den Ort Goldenſtedt zwiſchen den Brücken, wo auch die Kirche gelegen, an dieſem Orte habe Münſter ſtets sine contradictione omnes actus superioritatis ruhig ausgeübt. Der Paſtor von Goldenſtedt habe ſich immer nach Münſter beſannt und dorthin Schatzung entrichtet, während die Paſtoren zu Barnſtorf und Colleuſrade nach Diepholz Schatzung gezahlt hätten. Münſter habe immer ſeine Mandate und Edikte in der Goldenſtedter Kirche von der Kanzel verlesen laſſen, wo Diepholz oder Lüneburg ihre Mandate an einen draußen hingefehten Pfahl hätten ſchlagen laſſen. Ebenfalls wäre der verbesserte Kalender vor vielen Jahren ohne Widerſpruch in Goldenſtedt eingeführt. Münſter habe daſelbſt Zoll und Schlagbaum, in ſumma wären alle actus superioritatis durch Münſter in Goldenſtedt verübt, von ſeiten Lüneburgs aber nicht.

Lüneburgiſche Deputierte: Was die Demolierung der Kirche in Goldenſtedt betreffe, ſo habe Lüneburg ungern ſich dazu verſtanden. Lüneburg habe die Einſetzung eines katholiſchen Paſtors etliche Male verboten, darauf zur Beilegung der Sache um eine Zuſammenkunft mit Münſter gebeten, es wäre aber keine Antwort darauf erfolgt und ſo die Demolierung geſchehen. Lüneburg treffe keine Schuld. Zwiſchen den Brücken wäre Lüneburg ebenſo berechtigt als Münſter. Die dort Wohnenden gäben, zwei münſteriſche Eigenhörige ausgenommen, Schatzung nach Diepholz, leiſteten dorthin Folge und Dienſte. Der Paſtor in Goldenſtedt habe ſich ſtets gleich andern Diepholziſchen Paſtoren zu Diepholz ad colloquia eingeſtellt. Die Einführung des neuen Kalenders ſei von Lüneburg nicht acceptiert. Einen Pfahl zur Anheftung Diepholziſcher Mandate habe man geſetzt, da dieſe Mandate von ſeiten Münſters von der Kirchthüre abgeriſſen worden. Früher habe auch wohl der Paſtor die Mandate publiziert, aus Liebe zum Frieden

wäre aber der Pfahl gesetzt, ohne daß man sich dadurch seines Rechtes begeben. Alle zwischen den Brücken, mit Ausnahme zwei münsterscher Eigenhöriger, hätten auch Diepholz gehuldigt. Aus der Einführung des neuen Kalenders könne noch kein jus superioritatis hergeleitet werden, man habe den neuen Kalender gleichfalls in Holland, Seeland, England freiwillig angenommen, werde auch von Evangelischen in Schriften an den Kaiser oder sonsten gebraucht, das sei freier Wille. Freilich habe Diepholz 1383 das Gogericht Südholtz von Münster zu Lehn empfangen, es wäre aber schon vorher zur Grafschaft Diepholz gehörig gewesen. Der Vertrag zwischen Bischof Heidenreich von Münster und Diepholz wäre nicht mit Diepholz als Lehnsmann, sondern als einem Reichsstande und freien Grafen geschlossen, man habe darin stipuliert, daß der Graf den Bischof schützen solle, somit wäre er ein ebenso ansehnlicher Reichsfürst gewesen wie Münster.

Münstersche Deputierte: Was die Entschuldigung wegen der Zerstörung der Kirche betreffe, so sei darauf zu entgegnen, daß von Lüneburg ein Schreiben an den Kurfürsten sub dato 21./11. Okt. 1616 abgegangen, aber erst 1. Dez. zu Händen der münsterschen Räte gekommen. Die hierauf ausgefertigte Antwort wäre 15. Dez. dem Kurfürsten zugeschickt worden. Während dieser Brief unterwegs gewesen, habe man lüneburgischerseits die Zerstörung der Kirche vorgenommen, was unverzeihlich wäre. Zwischen den Brücken habe Münster von allen Leuten, sowohl freien als eigenhörigen, Schatzung erhoben, ausgenommen fünf Diepholziſche Leibeigene, habe auch sonst alle actus superioritatis ausgeübt. Alle Zeugen bestätigten, daß der Ort zwischen den Brücken münsterscher Boden sei, und daß Diepholz den Pfahl hingesezt habe, um Mandate anzuschlagen, beweise, daß Münster das jus superioritatis habe, sonst würde Lüneburg andere Saiten angeschlagen haben. Die Einführung des neuen Kalenders gehöre nicht in den freien Willen, sondern ad jus superioritatis, und habe deshalb Münster für den Ort Goldenstedt die Einführung befohlen. Die produzierten Register bewiesen, daß die Pastoren von Collenrade und Barnstorf nach Diepholz Schatzung gezahlt, der Pastor von Goldenstedt aber nach Münster. Auch die Erhebung des Zolles beweise die Oberhoheit Münsters.

Lüneburgische Deputierte: Was die Zerstörung der

Kirche betreffe, so habe Lüneburg sowohl schriftlich als mündlich durch den Diepholziſchen Landdroſten gebeten, mit der Einſetzung des Paſtors innezuhalten, und da keine Antwort erfolgt wäre, der Paſtor hingegen manu fortiori gehalten worden, was unleidlich geweſen, Lüneburg zudem a ſubditis imploriert worden, ſo habe ihm kein anderes Mittel zu Gebote geſtanden, als die Kirche einzureißen. Wenn eß hiñſichtlich der Territorialhoheit Streit zwiſchen Münſter und Lüneburg gebe, ſo betreffe dieſer Streit auch die Gegend zwiſchen den Brücken. So wäre auch der Küſter zu Goldenſtedt ſtets von Diepholziſcher Seite angeordnet geweſen, wie eß noch jezt der Fall ſei. Früher habe auch der Paſtor alle Diepholziſchen Mandate von der Kanzel verlesen, erſt neuerlich wäre dieß unterblieben; ebenſo wäre er den gewöhnlichen colloquiis nach Diepholz gefolgt. Man wünſche überhaupt, daß die Streitereien zwiſchen beiden Parteien aus der Welt kämen, und ein Vertrag zu ſtande gebracht werde, und ſo möge denn Münſter jezt Vorſchläge de modo et mediis machen.

Münſterſche Deputierte: Das erſte Schreiben Lüneburgs an den Kurfürſten datiere vom 11. Okt. 1616. Diepholz habe daſſelbe, wie berichtet worden, von Diepholz nach Arnſberg geſchickt. Da aber damals der Kurfürſt ſchon von Arnſberg nach Bonn abgereiſt geweſen, wäre der Brief in Arnſberg liegen geblieben, biß der Diepholziſche Bote denſelben wieder abgeholt und nach Bonn gebracht habe. Infolge dieſer Verzögerung wäre daſſelbe Schreiben erſt 1. Dez. in die Hände der münſterſchen Räte gekommen. Dieſe hätten die Antwort abgefaßt und abgeſchickt. Während aber dieſelbe unterwegs geweſen, habe Diepholz die Kirche demolirt, waß als ein modus insolitus procedendi bezeichnet werden müſſe. Wäre Diepholz zwiſchen den Brücken berechtigt geweſen, ſo würde eß den Pfahl nicht geſetzt oder ruhig zugeſehen haben, daß Münſter die Mandate von der Kirchthüre abgeriſſen habe. Der frühere Goldenſtedter Paſtor (lutheriſch) ſei nach Diepholz hin ſehr inkliniert befunden, und dennoch habe er lüneburgiſche Mandate von der Kanzel nicht verlesen. Daß Colloquium des Paſtors ſowie die Anordnung des Küſters gehörten nicht ad jus ſuperioritatis. Ante introductionem religionis catholicae möchten auch wohl andere münſterſche Paſtores (lutheriſch) nach Diepholz zum Colloquium gekommen ſein, damit beweise man

nichts. Wie Lüneburg, so wäre auch Münster zur Beilegung der Differenzen bereit, nur möchte Münster gern wissen, mit welchen Instruktionen die lüneburgischen Deputierten versehen seien.

Lüneburger Deputierte: Sie befundeten nochmals, daß der Ort zwischen den Brücken beiden Parteien gemein wäre vermöge Kompromiß. Lüneburg habe dort fünf, Münster aber nur drei Leute, und wären von Lüneburg dort alle actus superioritatis geübt worden. Goldenstedt wäre früher reformiert und die augsbургische Konfession dort eingeführt, dabei habe man es unter der Regierung des Kurfürsten Ernst¹⁾ gelassen. Sie schlagen darum vor, daß bis zur endgültigen Regelung der Gottesdienst in Goldenstedt aufhöre und beiderseits die Pastores (der lutherische Eckholt und der katholische Spengeler) sich des Predigens und Gottesdienstes enthalten.

Münsterische Deputierte replizierten, der Ort zwischen den Brücken sei münsterisch, somit die Demolierung der Kirche unverantwortlich. Sie schlagen vor, obwohl Münster völlige Restitution zu verlangen befugt sei, daß die Kirche vorerst communibus sumptibus repariert werde unter der Bedingung, daß der katholische Pastor in possessione des katholischen exercitii und Hebung der Pastorateinkünfte verbleibe.

Lüneburger Deputierte finden den Vorschlag bedenklich. Es wäre Gewissenssache, den angeordneten katholischen Pastoren wegen der Goldenstedtischen Eigenhörigen allda zu Goldenstette zu belassen. Es wäre am besten, daß man wegen dieser Angelegenheit am 23. und 24. Juli alten Stils nochmals zusammenkomme.

Münsterische Deputierte sind einverstanden mit einer neuen Zusammenkunft, halten aber an ihrem Vorschlage fest.

Lüneburgische Deputierte glauben, daß es bei der nächsten Zusammenkunft zu einem endgültigen Vergleich kommen werde, begehren aber, daß das zu Goldenstedt vorhandene Militär sofort abkommandiert, die Schanze demoliert und alles in den frühern Stand gesetzt werde, und das deshalb, weil der Kurfürst von Köln sich dahin erklärt habe, genanntes Kriegsvolk solle nur bis zu

¹⁾ Ernsts Nachfolger, Ferdinand, war seit 1612 Kurfürst und Bischof von Münster.

der jetzigen Zusammenkunft dort verbleiben, und dann auch deshalb, weil die Unterthanen durch die Soldaten wirklich beschwert würden.

Münsterische Deputierte: Es läge nicht in ihrer Macht, das Kriegsvolk ohne kurfürstlichen Befehl zu entfernen. Wenn der Kurfürst eine dahin gehende Erklärung abgegeben, so habe er wohl gemeint, daß auf dieser Zusammenkunft der Streit zu Ende kommen werde. Weil es aber anders gekommen, müsse alles in statu quo verbleiben.

Lüneburgische Deputierte: Sie müßten es bei der Erklärung der münsterischen Abgeordneten bewenden lassen, gäben aber zu bedenken, was für Angelegenheiten daraus entstehen könnten, wenn die Angelegenheit im jetzigen Stande verbleiben solle.

Münsterische Deputierte: Sie handelten nach gegebener Instruktion und wären zu weiterem nicht ermächtigt.

Damit schieden beide Teile.

Signatum ut supra 27/17 Juni Anno 1617.

Wer wollte aus diesem Aktenstück herauslesen, daß es, wie Kraul faselt, zu einem Kompromiß gekommen? Und daß die Deputierten nicht zu einer zweiten Zusammenkunft zusammengetreten sind, ist nach den münsterischerseits abgegebenen Erklärungen wohl klar, es findet sich auch nirgends eine Andeutung darüber¹⁾.

Am 18. Aug. 1618 kam der Generalvikar Dr. Hartmann auf dem Rückwege von Twistringen wieder nach Goldenstedt. Er fand die Kirche schrecklich verwüstet. Er wiederholt, daß die Diepholzer die Kirche beansprucht hätten und ebenfalls die Münsterischen, worauf die Diepholzer unter Anführung des Drostens sich mit Gewalt des Gotteshauses bemächtigt, die Bilder darin zerschlagen und schrecklich darin gehaust hätten. „Ein Bernd Poppe aus Collenrade war nachher angeklagt worden, bei dieser Gelegenheit den

¹⁾ In der Chronik des lutherischen Pfarrarchivs Goldenstedts wird freilich von einer zweiten Zusammenkunft in Gastrup am 27. März 1618 geredet, aber das Resultat ist denn auch so, wie zu vermuten war, wenn die Zusammenkunft wirklich zu stande gekommen sein sollte; von dem, was dort verhandelt worden, wurde „Diepholzer Seits wenig angenommen und Münsterischer Seits noch weniger gehalten“.

linken Fuß eines Kreuzifixbildes zerbrochen zu haben. Nachdem er gefänglich nach Bechta gebracht worden, fing im Turm zu Bechta sein linker Fuß an zu eitern. Indem er dies als Strafe Gottes ansah, gestand er, daß er dem Kreuzifix in Goldenstedt die Schmach, weshalb er angeklagt worden, wirklich angethan habe, gestand dabei auch, daß von ihm die Chorstühle zertrümmert seien. Die Kirche ist jetzt mit einem Walle umgeben. Unter dem Turme halten sich die Soldaten auf, hinter der Altarstätte legen sie ihren Unrat ab. Das Pastorathaus ist gleichfalls ganz mit einem Walle umgeben, darin liegt eine starke militärische Besatzung. Es ist durchaus notwendig, daß das Dach der Kirche so bald als möglich wiederhergestellt werde. Bei den guten Vermögensverhältnissen der Kirche lassen sich leicht 1000 Thaler dazu flüssig machen. Sowohl die Diepholzer als auch die Münsterschen sollen bereit sein, das Gotteshaus zu restaurieren, wenn nur die Streitigkeit beendigt ist. Die eine Partei will das eine Gewölbe fertig machen, die andere das andere.“¹⁾

Die Restauration der Kirche bzw. eine Wiederherstellung des Daches und der Gewölbe kam nicht zu stande; bis zu Anfang der 50er Jahre des 17. Jahrhunderts blieb das Gotteshaus eine Ruine²⁾. Ebenso unterblieb die Anstellung eines Geistlichen.

In einem Briefe des Drostes Schade zu Bechta vom 6. Juli 1620 wird von dem „gewesenen“ Pastor zu Goldenstette berichtet, „daß er unterschiedliche Schatzungen schuldig verpliebet“.

¹⁾ Hartmannsche Protokolle.

²⁾ Kraul bemerkt, daß 1625 die Protestanten sich beklagt hätten, daß oft ein Meßprieester nach Goldenstedt komme, und daß sie gebeten hätten, den Wiederaufbau der Kirche bis auf ausgemachte Sache zu hindern. Hiernach müssen die Katholiken damals eine Wiederherstellung der Kirche geplant haben, da auch eine Notiz im katholischen Pfarrarchiv von einer Wiederherstellung der Kirche von münsterischer Seite „um 1624“ spricht. Die Jahre 1624 und 1625 waren verhältnismäßig ruhig, aber zu einer Ausführung des geplanten Baues ist es nicht gekommen. — Nach Diepholzer Quellen (Landdrost von Gehlen) hat es sich auch nicht um eine Restauration gehandelt, sondern, „daß daß alda noch stehende Mauerwerk mit einem geringen Tach, so weit, damit dasselbe nicht ferner von Regen und Wind heruntergeschlagen und verderbt würde, wiederum beschauert werden mögte“. Bericht vom 10. März 1625.

Unter dem 25. Aug. 1622 erläßt der Generalvikar Petrus Nicolartius eine Verfügung nach Vechta, wonach eine Abgabe eines zum Goldenstedtschen Bedemhof gehörigen Meierhofes dem Rentmeister zu Vechta übermittlelt werde, da in Goldenstette die Pastorat zur Zeit vakant wäre und durch den Pastor zu Lutten die Sakramente in Goldenstette administriert würden. Auf der Märzsynode des Jahres 1628 wird der Pastor von Lutten, Joh. Hardenberg, als Pastor von Lutten und Goldenstedt aufgeführt¹⁾. Daß Goldenstedt von 1617 bis um 1640 ohne einen festen katholischen Geistlichen blieb, hatte seinen Grund hauptsächlich in den kriegerischen Verwickelungen des 1618 ausgebrochenen 30jährigen Krieges. Schon 1622 und 1623 hauste Mansfeld mit seinen Horden derart im Münsterlande, daß den Goldenstedtern der Mut zur Restauration ihrer Kirche vergehen mußte. Vom Jahre 1626 notiert der Dechant des Kapitels zu Wildeshausen, Herm. Wilage: „8. Juni haben die exercitus des Königs von Dänemark und des Herzogs Christian von Braunschweig Lutten und Oythe und am folgenden Tage, 9. Juni, Goldenstedt nebst den umliegenden Dörfern und Häusern eingäschert.“²⁾ Von 1633—1638 waren die Schweden und Hessen Herren des Niederstifts und machten den katholischen Geistlichen das Leben sauer. Unter solchen Umständen mochte sich hin und wieder ein katholischer Geistlicher nach Goldenstedt hinstehlen, von Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes konnte keine Rede sein. Dies wird auch bestätigt durch Krauls Angabe, daß im März 1625 die Protestanten Goldenstedts sich beklagt hätten, „daß oft ein Meßpriester auf einige Stunden nach Goldenstedt komme“.

Der um Michaelis 1616 von Hartmann aus der Bedum vertriebene lutherische Pastor Theod. Eckholt ist nach Kraul in Goldenstedt gestorben. Kraul schreibt nämlich: „Der Pastor Eckhof (soll heißen Eckholt oder Eickholt), der aus Hamburg gebürtig war, kam zwar noch mehrere Male nach Goldenstedt, wo er auch 1624 starb,

¹⁾ Das Lutter-Pfarrarchiv nennt einen Pastor Heinrich Hardenberg 1637.

²⁾ Die Häuser-Inschriften aus jener Zeit bestätigen die Nachricht Wilages.

doch ohne amtliche Geschäfte.“ An anderer Stelle bemerkt Kraul: „Fröbbling (vergl. Bürgerschule, Th. II, pag. 140) thut dem Pastor Eckhof sehr unrecht, wenn er ihm vorwirft, seine Herde während des 30jährigen Krieges feige verlassen zu haben,“ und fügt hinzu, daß Eckhof, „dieser würdige, von den Einwohnern noch jetzt verehrte Mann,“ standhaft ausgeharrt und seine Gemeinde keineswegs verlassen habe. „Er ist in der Kirche ohnfern der Kanzel begraben.“ Worin das standhafte Ausharren des Eckhofs bestand, teilt Kraul nicht mit. Daß Eckhof mehrere Male, „doch ohne amtliche Geschäfte“, mit andern Worten ohne seelsorgerisch thätig zu sein, nach Goldenstedt kam, kann doch nicht als standhaftes Ausharren bezeichnet werden, ebensowenig, daß er dort starb. Der katholische Pastor Meier sagt auf der Visitation 1652: „Pastor lutheranus ultimus ante 30 annos fuit Herr Dietrich (Eckhof).“ Hiernach müßte Theodor oder Dietrich Eckhof bis 1622 sich in Goldenstedt gehalten haben und dann gestorben oder vor den Mansfeldern geflüchtet sein.

„Von 1618—1648 war eigentlich kein Gottesdienst in Goldenstedt,“ bemerkt Kraul, und er glaubt, daß erst mit dem Ende des Krieges ein ständiger Gottesdienst wieder eingerichtet sei. Richtig ist, daß von 1617 bis zu Anfang der 40er Jahre des 17. Jahrhunderts ein katholischer Geistlicher in Goldenstedt nicht ansässig war, somit auch von einem festen, regelmäßigen katholischen Gottesdienste in den Wirren des Krieges, zumal die Kirche noch in Schutt lag, nicht die Rede sein konnte. Dagegen soll sich zur Zeit der Schweden-Hessen-Herrschaft im Niederstifte längere Zeit hindurch ein lutherischer Prediger in Goldenstedt aufgehalten haben¹⁾. Nieberding schreibt nämlich in seinem Buche „Kirchen des Versagau“ Seite 49: „Als die Schweden im Februar 1633 Wechta eingenommen hatten, setzten sie nach Vertreibung des Pastors Pegasus den Simon von der Lage als lutherischen Prediger wieder ein, er

¹⁾ Nach Diepholzschen Quellen hat 1633, als die Schweden das Amt Wechta in Besitz hatten, der Diepholzer Kaplan in Goldenstedt eine Predigt gehalten. Weil der Generalmajor von Leske, Besitzer des Amtes, deswegen nicht befragt worden war, so beschwerte dieser sich beim Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg, worauf dieser am 9. Oktober 1633 antwortete.

wurde aber im Oktober 1635 von den Kaiserlichen wieder vertrieben und ging als Prediger nach Goldenstedt, hier war er etwa zwei Jahre, dann kam er als Prediger nach Sillenstede in der Herrschaft Zever, wo er am 19. Juni 1642 gestorben ist. Seine Frau war eine geborene Poitinger aus Köln.“ Über diesen Simon von der Lage lesen wir in Martens Zev. Pr. Ged.: „Simon von der Lage ist 21. Juni 1642 gestorben (nämlich in Sillenstede im Zeverlande). Dieser ist anfangs diaconus in Repsholt, nachher Prediger in der münsterschen Festung Bechta, und als ihn die Kaiserlichen von da vertrieben, Pastor — zweiter Prediger zu Sillenstede gewesen.“¹⁾ Der Umstand, daß die Zeversche Quelle nichts von dem Aufenthalte Simons von der Lage in Goldenstedt mitteilt, auch Kraul, der alle in Goldenstedt thätig gewesenenen Geistlichen seit Anfang des 17. Jahrhunderts namentlich aufführt, der Name Simons von der Lage unbekannt geblieben ist, berechtigt zur Annahme, daß Simon von der Lage sich nicht dauernd in Goldenstedt niedergelassen haben muß, wenn er überhaupt dort anwesend gewesen sein sollte²⁾.

Ein fester katholischer Pastor kam erst wieder nach Goldenstedt (seit 1617) um oder nach 1640, und hieß derselbe Henricus Mani oder Manicäus. Wir finden seinen Namen auf der 1643 während seiner Pastoration gegossenen Glocke³⁾.

Der Weihbischof Steno nennt 1682 Mani einen katholisch-lutherischen Pastor, „der lutherisch lebte, niemals celebrierte, Branntweintrinker war und zuweilen auch das Predigen unterließ, weshalb

¹⁾ Entnommen aus „Beiträge zur Specialgeschichte Zevers“. Zever, Mettfer 1853.

²⁾ Auch Driver, Geschichte des Amtes Bechta, Seite 100, teilt mit, daß Simon von der Lage nach seiner Vertreibung aus Bechta 1635 durch die Kaiserlichen Pastor in Goldenstedt geworden. Vielleicht hat Nieberding von Driver die Nachricht entlehnt.

³⁾ Auf der Glocke steht Mouwe oder Mauwe; in dem Pastoren-Verzeichnisse von 1644 Mauwen. Pastor Wernsing nennt ihn Mani, das Visitationsprotokoll von 1651 Manicäus; daß Mauve und Mani ein und dieselbe Person ist, geht schon daraus hervor, daß Steno den Heinrich Mani Branntweintrinker nennt, und das Pastoren-Verzeichnis von 1644 hinter dem Pastor von Goldenstedt, Heinr. Mauwen, die Bemerkung enthält: „Excedit in potu.“

er vom Kardinalbischof (Franz Wilhelm) versetzt wurde“. Aus diesem Grunde, weil er sich echt lutherisch anließ, wird Mani auch im katholischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt als protestantischer Pastor aufgeführt, ebenso figuriert er unter den von Kraul genannten, in Goldenstedt thätig gewesenen lutherischen Predigern. Wann Mani entfernt wurde, ist nicht genau festzustellen. 1651 heißt es von dem „quondam pastor in Goldenstedt Henricus Manicaeus“: „a multis annis non legit sacrum, infirmos neglixit sc. hostias in pixide lignea ab aliis pastoribus apportavit, in tabernis retro se ad sedem suspendit“¹⁾. Auf der Synode vom 14. März 1651 versprach der Expastor in Goldenstedt Besserung und kam darauf nach Vorup auf dem Hümmeling. Im Visitationssprotokoll von 1653 lesen wir bei Vorup: „Henricus Manicaeus, Pastor, Cosfeldiensis, exauctoratus in Goldenstette ob sacrorum neglectum et potationes“²⁾.

Auf Mani folgte 1650 der auf Pfingstmontag 1650 von den Schweden aus Wildeshausen vertriebene Pastor Gerhard Meier. Auf der Visitation 1669 sagt er freilich, er wäre jetzt 18 Jahre Pastor in Goldenstedt, erklärt aber an anderer Stelle, daß er 1650 das Pfarramt in Goldenstedt angetreten habe (Seite 306).

Daß er der unmittelbare Nachfolger Manis war, geht aus seiner Äußerung hervor, er wäre in Goldenstedt angestellt „facta amotione praedecessoris“. Meier führte zuerst den katholischen Gottesdienst wider ein, nachdem die Kirche mit einem Dache versehen worden war³⁾. Mani hatte bekanntlich nur gepredigt und ebenso hatten es die andern katholischen Geistlichen gemacht, die dann und

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

²⁾ Staatsarchiv, Osnabrück. Pastor Droste (1713—1774) nennt Meier den zweiten katholischen Pastor nach dem westfälischen Frieden. War Mani 1649 oder Anfang 1650 noch in Goldenstedt, dann ist Drostes Bemerkung richtig.

³⁾ Visitation 1652: „Tectum Ecclesiae noviter extructum.“ Auf der Visitation 1682 heißt es freilich: „Die Kirche war 40 Jahre ohne Dach zur Zeit des Pastors Mani.“ Doch wird hier ein Gedächtnis- oder Schreibfehler vorliegen, da wir dann, da die Kirche 1616 zerstört wurde, auf das Jahr 1656 als das Jahr der Dachrestauration kommen müßten. Man lese das Seite 299 über die Kirche Gesagte. Nach Diepholzer Quellen (Bericht des Landdrosten Adolph Friedr. von Malzan) ist man erst 1648 zur Reparatur der Kirche geschritten.

wann vor Mani nach Goldenstedt gekommen waren. „Missa“, sagt nämlich Meier 1652, „ab anno 1616 non est celebrata in Goldenstedt; attamen conciones fuerunt, quando fuit catholicus pastor“. Kurz vorher erklärt er, „quod ab hominum memoria non fuerit in Goldenstedt officium catholicum“. 1682 war nach Stenos Aufzeichnungen freilich ein 1645 konsekriertes Portatile vorhanden, doch folgt daraus nicht, daß dies vom Pastor Mani in Benutzung genommen ist¹⁾.

Wenn man die Protestanten in Goldenstedt fragt, wie es gekommen, daß schließlich ein katholischer Pastor nebst lutherischem Küster an der Kirche geblieben, so wird auf das bekannte Normaljahr 1624 verwiesen. So auch Kraul. „Da die Hunte,“ schreibt er, „die Protestanten (in der Zeit nach Zerstörung der Kirche 1616) oft hinderte, die Kirchen zu Colnrade und Barnstorf zu besuchen, so hielt der bejahrte Küster Wessel zu Zeiten eine Art Gottesdienst auf den Ruinen der Kirche. Zufälligerweise assistierte ihm im Normaljahre 1624 dabey ein Barfüßermönch, sein Verwandter. Dieser Vorfall wurde nachher münsterscherseits zum Vorwande gebraucht, ein Simultaneum mixtum zu fordern.“ Einige Zeilen weiter heißt es: „Im Jahre 1660 wurde durch Diepholzer Kommissare eine Schul- und Kirchenvisitation abgehalten. Diese Visitation führte neben andern Hoheitsstreitigkeiten eine Konferenz

¹⁾ Der Drost von Schloen, gen. Gehlen, berichtete am 8. Mai 1619: „So viel nun den Münsterschen Pfaffen belanget, kommt derselbe zwar alle Sonntag, auch wenn in der Woche ihre Feste einfallen, aus dem Dorfe Lutten, im Amte Bechta belegen, nach Goldenstedt, predigt dajelbst den Bechtaschen Leuten, so viel deren zu ihm kommen, etwa eine halbe Stunde und verfüget sich dan wiederum nach Lutten, hat aber bishero zu noch keine Messe zu Goldenstedt gehalten. Die Diepholtischen Leute kommen nicht in seine Predigt, sondern gehen dieselben nach Barnstorf und Colnrade.“ So wie 1619 ist es auch in der Folge gehalten worden. Kraul zählt nach Wessels Aufzeichnungen den Pastor H. Mauve den lutherischen Predigern in Goldenstedt zu, warum, weil Mauve, wie Steno bemerkt, niemals celebriert hat. An anderer Stelle schreibt derselbe Wessel: „Heinr. Moins der hat erstlich zu Goldenstedt wieder Messe gelesen; öffentlich hat er es nicht thun dürfen. Diesem folgt Gerardus Meier.“ Moins kann nur Mauve sein. Also einmal ist er kein Messpfaff und ein andermal doch. Auf Wessels Nachricht hin sagt dann auch Becker, daß Mauve anfangs Messe gelesen habe, später nicht.

herbei, welche in Zwiftringen von Münsterschen und Braunschweig-Lüneburgischen Kommissaren abgehalten wurde. Hier behauptete Münster zuerst das Recht *circa sacra per annum normalem*. Da von seiten der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung in der Hauptsache aus Achtung vor dem Westfälischen Frieden nichts weiter geschehen konnte, so suchte sie an Kirchenvermögen und Gerechtsamen zu retten, was zu retten war. Insbesondere suchte sie im Vertrauen auf bessere Zeiten die Lutheraner in *possessione vel quasi* der Kirche, des Gesanges und Geläutes mittels des Küsters zu erhalten. Schwer ist dies der Regierung geworden. Fast jährlich fielen Streitigkeiten desfalls vor, die oft Gewalt von beiden Seiten beendigte. Die fernern Konferenzen in den Jahren 1631, 1734, 1764 und 1778 hatten kein eigentliches Resultat für die Lutheraner. Gewiß hätte die Regierung schon damals für das Beste der Gemeinde mehr gesorgt, wenn sie dieselbe andern Kirchspielen völlig einverleibt hätte, doch dies lag nicht im Geiste jener Zeit.“ Hierauf ist folgendes zu erwidern. Nach Art. XIII, § 4 des Instr. Pacis Osnabr. sollte in Ansehung des Religionszustandes bzw. der öffentlichen Religionsübung, der damit zusammenhängenden kirchlichen Einrichtungen und des Besitzes des Kirchengutes der Besitzstand vom 1. Jan. 1624 maßgebend sein. Die Landesunterthanen, welche zu dieser Zeit öffentliche Religionsübung gehabt, blieben in deren Besitze. Wer hiernach kein Recht auf öffentliche Religionsübung hatte, sollte geduldet, in seiner Hausandacht nicht gestört und in den bürgerlichen Verhältnissen nicht zurückgesetzt werden. Es finden sich nun gar keine Aktenstücke, die den Nachweis bringen, daß von seiten Münsters über den 1. Jan. 1624 in Goldenstedt eine Untersuchung angestellt worden sei. Es ist anzunehmen, daß dies auch nicht geschehen ist, denn seit 1613 kannte man im Niederstifte, so weit es münsterisch war, nur eine Religion, die öffentliche Religionsübung hatte, und das war die katholische, und da der Ort zwischen den Brücken in Goldenstedt, wo die Kirche und das Pfarrhaus standen, stets von Münster als münsterisches Territorium behauptet worden war, so wäre es zwecklos oder gar unklug gewesen, über den 1. Jan. 1624 eine Nachforschung anzustellen, ebensowenig wie man nach dem Westfälischen Friedensschluß über die andern Kirchen im Niederstift, als Lutten, Dythe, Bechta usw., eine Untersuchung angestellt hat. Also

der Ort zwischen den Brücken galt für Münster als katholisch seit 1613, mochte seitdem dort katholisch oder protestantisch gepredigt oder gar kein Gottesdienst abgehalten worden sein, eine Anwendung des Art. XIII, § 4 des Westf. Friedens konnte hier nicht stattfinden. Anders wurde für Münster die Sachlage, als Lüneburg für Goldenstedt den katholischen Besitzstand von 1624 anerkannte. Damit blieb die Kirche dem katholischen Kultus erhalten, worauf es ja hauptsächlich ankam, und um nun dem langjährigen Streit ein für allemal ein Ende zu bereiten, mag Münster der Anschauung Lüneburgs beigetreten sein und zugelassen haben, daß es bei dem Zustande von 1624 in Zukunft sein Bewenden haben solle, und so finden wir in der Folge an der Kirche einen katholischen Pastor nebst lutherischem Küster angestellt¹⁾. Auch Nieberding läßt in

¹⁾ Daß es in betreff des Küsters zu einem förmlichen Vertrage gekommen sei, darauf könnte hindeuten die Bemerkung des Pastors Meier 1655: „Custos a Diepholtanis ex pacto, ut dicitur, Lutheranus constituitur, ministrat tamen in templo, quod diligenter frequentant acatholici.“ Bei den Verhandlungen auf dem Hofe Belthaus im Juni 1617 hatten die Lüneburgischen Deputierten behauptet, daß der Küster stets von Diepholz angeordnet gewesen. Bezüglich des Besuchs der Kirche seitens der Protestanten muß Lüneburg aber anfangs nichts gefordert, im Gegenteil gewünscht haben, daß die Protestanten der Kirche fern blieben. Hierfür sprechen die Äußerungen Meiers auf der Visitation 1652: *Lüneburgicis subditis templi frequentatio invitis est prohibita, ne catholici fiant, ad quod videntur non difficiles* (Den lüneburgischen Unterthanen ist gegen ihren Willen der Besuch der Kirche untersagt worden, damit sie nicht katholisch werden, wozu sie nicht abgeneigt zu sein scheinen), und: *De fide hactenus propter Lüneburgensis nihil pro concione dixit, sed moralia tantum tractavit, eo quod satrapa Diepholtanus interminatus est separationem Lüneburgensium subditorum in casu, quo pastor controversias circa fidem moveat.* (Über die Glaubenslehre hat der Pastor bislang nichts gepredigt, sondern nur Gegenstände der Sittenlehre behandelt, weil der Droß von Diepholz die Ausweisung der Lüneburger angedroht hat für den Fall, daß er [Pastor] Controverspredigten über den Glauben halten würde.) Hiernach hätten wir eher an ein, wenn auch nur stillschweigendes, Abkommen der Lüneburgischen Pfarreingejessenen mit dem Pastor oder den Münsterischen zu denken, da ihnen aus alter Gewohnheit der Gang zur alten Pfarrkirche besser gefiel, als der Besuch der Kirche in Barnstorf und Gollenrade, wohin sie die Diepholzer Beamten gewiesen hatten. Man denke an die lutherischen Küstener, die noch

einer an das Offizialat gerichteten Zuschrift das Normaljahr ganz aus dem Spiele. Er ist sich klar darüber, daß die Kirche, weil auf dem seit 1613 katholischen Territorium stehend, selbstverständlich dem katholischen Kultus gehörte, und meint hinsichtlich des lutherischen Küsters, man habe diesen anfangs zum Singen engagiert, da es an allem und jedem gebrach und man mit der Zeit, mit Besserung der Verhältnisse zu einem katholischen Lehrer und Küster zu kommen hoffte. Die Protestanten der Gemeinde habe man wahrscheinlich zugelassen, in der Erwartung, sie würden sich damit dem Katholizismus zuwenden. Und aus dieser ursprünglichen Erlaubnis hätten sich späterhin die Protestanten gewissermaßen ein beschränktes Mitbenutzungsrecht erseßen und dies um so mehr, als Lüneburgische Beamte hinter ihnen standen und man bei den vielen Reibereien schließlich dazu kommen mußte, scharf am Hergebrachten festzuhalten.

Daß überhaupt um 1624 ein lutherischer Küster in Goldenstedt vorgesunden wurde, kann nicht befremden. Bis 1613 galt in Goldenstedt am katholischen Gottesdienst teilnahmen, als die Protestanten Goldenstedts 1850 schon in ihre neue Kirche abgezogen waren. Daß der Besuch der Protestanten seitens des Pastors Meier oder der Münsterschen nicht ungerne gesehen wurde, geht ebenfalls aus den angeführten Äußerungen Meiers hervor. Vielleicht hatte man hierbei die Aufrechterhaltung des alten Parochialnegus, oder die Wiedergewinnung der Lutheraner, oder die Wahrung bezw. Wiedererwerbung der von den Lüneburgern zu entrichtenden Abgaben im Auge. Außerdem konnten die Münsterschen gegen den Besuch der Kirche seitens der Protestanten schon aus dem Grunde nichts einwenden, weil die lutherischen Eingeseßenen von alters her ihre Stühle in der Kirche hatten. Man kann demnach sagen, das Simultaneum hat sich von selbst ohne behördliches Zuthun, ohne besondere Verträge entwickelt. Erst lutherische Predigt bis 1613, dann katholische Predigt bis 1650, woran die Protestanten teilnahmen. Um 1650 kam die Messe zur Predigt, die Protestanten ließen sich das gefallen, wenn die Diepholzschen Beamten es auch nicht gern sahen. Man räumte den lutherischen Eingeseßenen ein, aus lutherischen Büchern, weil der Küster in katholischen Büchern nicht zu Hause war, Lieder zu singen, die nichts Verlegendes für Katholiken hatten oder sich auch in katholischen Büchern fanden, und als alles hübsch im Zuge war, da kamen plötzlich die Diepholzschen Beamten und verlangten im Gegensatz zu früher von ihren Unterthanen Fortbestand des Bestehenden. Damit war das Simultaneum fertig, und Änderungen am hergebrachten Gottesdienste waren jetzt nur noch nach schweren Kämpfen zu erreichen, weil Diepholz hinter seinen Leuten stand.

denstedt das lutherische Bekenntnis. Demnach amtierten dort ein lutherischer Pastor und lutherischer Küster. Als 1613 die katholische Religion als herrschende im Niederstift erklärt wurde, mußte der lutherische Pastor weichen. Bei dem Widerstande Lüneburgs und der darauf erfolgenden Zerstörung der Kirche kam es zu einer förmlichen Absetzung des Küsters nicht. Derselbe blieb in seinem Hause wohnen und wurde somit auch noch 1624 vorgefunden. Ob er nach Kraul hin und wieder auf den Ruinen der Kirche Gottesdienst gehalten oder einem katholischen oder lutherischen Geistlichen ¹⁾ ab und zu assistiert hat, bleibt für die Sache gleichgültig, kurz, er war da und so ist er geblieben.

Wenn Kraul bemerkt, aus „Achtung vor dem Westfälischen Frieden“ habe Lüneburg den Katholiken die Kirche gelassen, so muß die Achtung nicht weit her gewesen sein. Andernfalls hätte es der Kirche auch die Intraden lassen müssen ²⁾. Wenn die Lüneburgische Regierung deshalb „rettete, was zu retten war“, so ist das mit andern Worten nichts, als die Anwendung des Sazes, Gewalt geht vor Recht. Die Achtung vor dem Westfälischen Frieden dauerte gerade so lange, als man noch Hoffnung hatte, des Gotteshauses, mit Ausschluß der Katholiken, vollends Herr zu werden. Erst als man einsah, daß die Kirche für die Protestanten verloren war, überwies die Lüneburgische Regierung ihre lutherischen Unterthanen in Goldenstedt in Beziehung auf zu vollziehende Amtshandlungen als Taufen, Kopulationen und Konfirmationen nach Collenrade und Barnstorf und hielt alle Intraden für Kirche und Pastorat, soweit sie von Lüneburgischen Unterthanen außerhalb der Brücken kamen, ein ³⁾. Obwohl sie die Kirche, die von Anfang an ausschließliches

¹⁾ Der Kraul'sche Barfüßermönch von 1624 ist schlecht unterzubringen. Vor 1642 gab es im Amte Bechta keine Franziskaner; von 1615—1625 oder 1626 pastorierten die Jesuiten Bechta und Umgebung, hatten auch die Aufsicht über die neuangestellten Geistlichen des Amtes. Möglicherweise ist einer von diesen hin und wieder nach Goldenstedt gekommen.

²⁾ Zu Zeiten Meiers, der nur Sonntags celebrierte, soll das Gotteshaus, nach Südholz Aufzeichnungen, jedesmal, wenn Meier amtierte, durch den Vogt und seine Schützen bewacht worden sein, um die Protestanten zu hindern, den Gottesdienst zu stören.

³⁾ Die Protestanten aus Einen, Ambergen, Goldenstedt, Rüssen und Fredelake wurden nach Collenrade, die aus Barenesch, Lahr, Kethwisch, Feldhaus und Essemühle nach Barnstorf gewiesen.

Eigentum der Katholiken war, fortan als gemeinschaftliches Eigentum der Katholiken und Protestanten betrachtete, that sie dennoch nichts für die Unterhaltung des Gebäudes, überließ dieselbe den Katholiken; nur das Glockenseil, die Turmleiter und der Stuhl des Küsters wurden von den Protestanten unterhalten. Die Untergebenen wurden angehalten, die Kirche in bisheriger Weise zu benutzen, da man nicht wissen könne, was sich daraus entwickeln werde; der Küster, von Diepholz aus angestellt, erhielt Befehl, nur das zu thun, was er von Anfang an gethan habe und sich auf weiteres nicht einzulassen; dem katholischen Pastor glaubte man vorschreiben zu können, Allweltspredigten zu halten und nichts einzuführen, was nicht um 1624 bestanden hatte, z. B. die Frohnleichnamsprozession, das Kleppen, Messen an den Wochentagen usw. In dieser Weise bewies die Lüneburgische Regierung ihre Achtung vor dem Westfälischen Frieden. Durch die Wegnahme der Einnahmen der Pastorat wurde letztere derart geschmälert, daß die kirchlichen Behörden dem Pastor nebst der Goldenstedter die Lutter Pfarre übergeben mußten, um ihn vor dem Verhungern zu schützen. Und wenn Münster schließlich dem Küster Einnahmen entzog, die er früher besessen und damit Gleiches mit Gleichem vergalt, so war es dazu genötigt, um Lüneburg zu zeigen, daß es sich nicht ungestraft alles bieten lassen wolle. Nachgiebigkeit würde hier als Schwäche ausgelegt worden sein und die Ansprüche der Lüneburgischen bzw. Diepholzschen Beamten gesteigert haben. Doch wir werden noch auf die Kämpfe und Reibereien nach Schluß des Westfälischen Friedens zurückkommen und setzen darum die Besprechung der Geschehnisse, die der Einsetzung des Pastors Meier und seiner Nachfolger bis ins 19. Jahrh. folgten, hier fort.

Im Jahre 1650 war, wie schon angegeben, Pastor Meier von Wildeshausen nach Goldenstedt gekommen. Am 23. Aug. 1652 visitierte der Kardinalbischof Franz Wilhelm von Osnabrück in eigener Person die Goldenstedter Kirche.

„Die Kirche ist baufällig,“ heißt es in dem Protokoll¹⁾, „macht von außen gar keinen netten, saubern Eindruck, lapidibus hinc inde plurimis ad muros ecclesiae dispersis indecorata, ist im Innern außerhalb des Chores nicht geweißt. Das Dach der Kirche ist in

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

jüngster Zeit hergestellt (noviter exstructum). Man sieht im Schiff viele Unebenheiten; dies gilt besonders von dem Fußboden. Den nackten Balken fehlt jegliche Bekleidung mit Brettern oder Latten. Früher besaß das Gotteshaus, bevor es verbrannt wurde, Gewölbe. Unter dem Altare liegt Geröll und Schmutz, dasselbe muß entfernt werden. Nur eine Glocke, nicht geweiht, hängt an Balken in der Kirche. Der Turm ist vollständig zusammengestürzt, darunter (sub qua) oder unten liegt ein sehr großer Haufen Steine, die den Turmeingang ganz versperren. Nur fünf Fenster sind hergestellt, sieben fehlen noch. Ein Altar mit Portatile, aus Ziegelsteinen aufgemauert, kann nicht konsekriert werden; er ist ganz nackt, man sieht darauf weder Statuen noch Gemälde, nur mit einigen Bildern hat ihn der Pastor verziert. Der Taufstein hat kein Becken, das Taufwasser wird in einem zinnernen Gefäße aufbewahrt. Ein Beichtstuhl fehlt. Die Bänke sind höchst ungleich hergestellt, zum Teil zerbrochen. Am Eingange der Kirche befindet sich kein Weihwasserbecken. Das Tabernakel ist inwendig häßlich, gar nicht geschmückt. Kein Armarium. Die Kirchhofsmauern nebst Pforte sind ganz zusammengestürzt. Kein Beinhaus. Das Pfarrhaus ist klein und macht nichts aus¹⁾.

„Pastor Gerhard Meier mit dem Ordensnamen Dominikus, vom Orden zu Osnabrück entlassen, um seine Mutter zu ernähren, ist 34 Jahre alt, studierte zu Osnabrück und darauf drei Jahre in Constanz bei seinem Orden. Wurde vor neun Jahren zu Constanz titulo paupertatis zum Priester geweiht. Erhielt vom Bischof die Approbation für Goldenstedt. Archidiacon müßte einer von den Kanonikern am Dom zu Osnabrück sein, jetzt eignen sich aber die Amtsleute in Bechta Archidiaconatsrechte an. Der Pastor wird gefragt, ob die Bechtaer Amtsleute solchen, denen der Pastor erlaubt habe, an Festtagen zu arbeiten, Strafe angedroht hätten. Jene wollen nämlich in dieser Angelegenheit dispensieren. Die Abtei Corvey präsentiert für Goldenstedt, die Bestätigung steht beim Osnabrücker Bischof. Doch will auch Corvey diese in Anspruch nehmen. Ein Anniversarium ist fundiert vom Bechtaer Rentmeister (Molan), bringt einen Goldgulden. Pastor celebriert zwei oder dreimal in der Woche. Für einen Kaplan finden sich keine Fonds, auch braucht der Pastor keinen zu halten. Der Pastor beichtet beim

¹⁾ 1669 nennt Meier das Haus eine Hütte.

Bisbecker oder Twistringer Pastor und betet sein Ordensbrevier. Bei der Messe werden Gloria und Credo lateinisch angelesen, worauf der Chor deutsch weiter singt. Pastor hält Katechese mit Ausnahme der Erntezeit, weil dann keine Leute kommen. Für Schulen bestehen keine Einkünfte, deshalb hält der Pastor selbst Schule, und kommen zu seinem Unterricht auch Lüneburger Kinder mit lutherischen Bibeln.

„Glaubenswahrheiten hat der Pastor bis jetzt in seinen Predigten nicht behandelt, sondern nur die Sittenlehren berücksichtigt, weil der Drost zu Diepholz gedroht hat, er werde die Lüneburgischen Unterthanen aus der Kirche fortweisen, sobald Kontroverspredigten stattfänden. Das Archiv mit den Dokumenten der Kirchenfabrik ist samt einem silbernen Kelch für ungefähr 200 Thaler, die man für militärische Kontributionen benötigte, nach Bremen verpfändet.

„Meßroggen (Missatikum) wird an den Pastor nicht verabsolgt; dafür empfängt er von jedem Kolonen Prüben und einen Scheffel Beichthafer. Er weiß nicht, wie groß die Seelenzahl ist und wie viele um Michaelis Prüben geben müssen. Auch weiß er nicht, wie hoch sich die Einnahmen belaufen, wie es mit den Stolgebühren steht¹⁾. Verheuert sind sieben Malterjaat und einige Wiesen für zwei Thaler. Die Geldeinnahmen bestehen in einem Goldgulden. An Stelle des Opfergeldes geben die Provisoren fünf Thaler.

„Prozessionen sind bis soweit nicht gehalten, weder Fronleichnam, noch an den Bitttagen. Infolge der Zerstörung der Kirche durch die Lüneburger ist seit Menschengedenken in Goldenstedt kein katholischer Gottesdienst gehalten. Die h. Messe ist seit 1616 in Goldenstedt nicht gefeiert, nur allein ist gepredigt worden, wenn mal ein katholischer Geistlicher da war. Die Lüneburger wenden sich, wenn sie in verbotenen Graden nicht heiraten können, zu benachbarten protestantischen Pfarren, wie es die Lutherischen machen. Was soll der Pastor in solchen Fällen thun? Die Spendung der Taufe nahm der Pastor erst in deutscher Sprache vor unter Beobachtung der herkömmlichen Ceremonien. Hebammen gibt es hier nicht; man zieht Frauen aus den nächsten besten Häusern heran. Zwei Paten werden zugelassen. Für Reservatfälle glaubt der Pastor

¹⁾ Das Archiv mit den Dokumenten war bekanntlich verpfändet.

Fakultäten ex privilegio ordinis zu haben, sonst besitzt er keine. Die Predigt findet unter der Messe statt, das Sakrament wird debito more zu den Kranken getragen. Für ein ewiges Licht bestehen keine Fonds. Zum Krankenversehen senden die Leute einen Wagen. Bei der Wandlung wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben. Die h. Dlung ist nicht in Gebrauch. Der Patron der Kirche ist der h. Gregorius (soll natürlich heißen Gorgonius)¹⁾.

„Der Küster Heinr. Wessel stammt aus Goldenstedt. Er bekommt für seine Dienste von jedem Kolonen einen Scheffel Roggen und ein Brot. Wird von Lüneburg eingesetzt. Die Kirche ist bis jetzt aus Beiträgen der Lüneburger und Münsterschen unterhalten. Der letzte lutherische Pastor vor 30 Jahren hieß Herr Dieterich. Den Lüneburgischen Unterthanen ist wider ihren Willen der Besuch der Kirche verboten, weil Lüneburg befürchtet, sie möchten dann katholisch werden, was anscheinend ihnen nicht schwer fallen würde. Vier Provisoren: Dietrich Wulf und Abel Meier, katholisch, Laurentz und Karl zu Essenmöllen, lutherisch; sie werden gewählt am Donnerstag nach Ostern, die Lüneburgischen von den Lüneburgern, die Münsterschen von den Münsterschen. Die Kirchenregister (ecclesiae registra) sind vor vielen Jahren bei dem Kaufmann Ludger Abraham in Bremen für 75 Thaler versetzt, in Zeiten der Not, mit Zustimmung der Behörden (civitatis)²⁾.

¹⁾ Man scheint damals über den Patron im Ungewissen gewesen zu sein. Hier wird Gregorius Patron genannt und auf der 1643 gegossenen Glocke der h. Georgius. Auch 1666 und 1667 wird der h. Gregorius als Patron aufgeführt. Dagegen spricht Meier, der 1674 starb und 1652 den h. Gregor als Patron nennt, an anderer Stelle wieder von der ecclesia St. Gorgonii.

²⁾ Kurz vorher heißt es in diesem selben Protokoll: „Archivium reddituum fabricae ecclesiae oppignoratum Bremae una cum calice argenteo pro 200 circiter daleris imperialibus“; jetzt: „Ecclesiae registra sunt oppignorata ante multos annos Bremae apud Mercatorem Ludgerum Abraham pro 75 daleris imperialibus.“ Hier ist entweder bei Angabe des Geldes ein Versehen passiert, oder im erstern Fall soll das Archiv mit Kelch einen Wert von 200 Thalern haben. Da früher der Name Abraham oder Abrahams in Goldenstedt vorkommt, so ist es nicht unmöglich, daß der Bremer Kaufmann aus Goldenstedt stammte. Das in Bremen verpfändete Archiv wurde von Pastor Wernsing wieder eingelöst. Es wurde zerbrochen übergeben, der Kelch war daraus entwendet. (Nach Wernsings Angaben 1682.)

„Das Schulhaus ist verbrannt (Scholae domus fuit combusta), der Platz verbleibt der Kirche. Kein Lehrer, noch Schuleinkünfte. Zum Amt eines Provisors kann niemand über vier Jahre hinaus gezwungen werden. Rechnungsablage geschieht alle drei Jahre, oder so oft ein Provisor abgeht. Die Provisoren beziehen für ihre Mühewaltung gar nichts.“

Soweit das Protokoll vom 21. Aug. 1652.

Nach der Visitation wurde folgendes für Goldenstedt dekretiert:

1. Da die Eingewanderten Goldenstedts leider noch nicht alle in den Schafstall der katholischen Kirche zurückgekehrt sind, einigen dies auch durch die Lüneburger verwehrt wird, so bemühe sich der Pastor, durch Lehre und Beispiel auf die Abtrünnigen einzuwirken, versäume insbesondere nie die Katechese.

2. Da der Pastor löblicherweise die Schule angefangen hat, so setze er sie auch fort und suche durch dieselbe Seelen zu gewinnen.

3. Das h. Messopfer bringe er wenigstens dreimal in der Woche dar.

4. Der Pastor informiere sich jährlich zu bestimmten Zeiten über Einnahme und Ausgabe der Kirchenfabrik.

5. Das verpfändete Archiv löse er bald ein.

6. Prozessionen sind ebenfalls einzuführen.

7. Allen Sterbenden erteile der Pastor die h. Dlung, und möge keiner aus Nachlässigkeit oder falscher Scham dieses Sakramentes beraubt werden.

8. Da es in der Kirche noch an dem Notwendigsten fehlt, so sorge der Pastor dafür, daß das Mangelnde durch Kollekten allmählich beschafft werde¹⁾.

Am 3. Mai 1655 war wiederum Visitation. „In der Gemeinde,“ heißt es diesmal, „wohnen Münstersche und Lüneburger. Daher bestehen von alters her verworrene Verhältnisse. Zur Zeit der Reformation (kann hier heißen, wie es oft geschieht, bei Wiedereinführung der katholischen Religion) ist die Kirche zerstört worden, jetzt aber wieder mit einem Dach versehen. Der Drost sorgt eifrig für die gänzliche Wiederherstellung, die Diepholzer ziehen sich aber davon zurück und verweigern dem Pastor die Pastorateinkünfte. Infolge Abkommens, wie es heißt, wird von den Diep-

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

holzern ein lutherischer Küster angestellt; er verrichtet auch des Küsters Dienste in der Kirche, die zusammen mit den Katholiken die Lutherischen besuchen. Pastor hier und in Lutten ist Dominikus Meier, satis, ut videtur, doctus et gratus. Nil sinistri (de pastore) constat, nisi quod ob familiaritatem cum uxore praefecti fuerit diffamatus, sed se excusavit. Er wird einige Beschwerden schriftlich einreichen. Weil er zwei Pfarren versehen muß, hält er keine Katechese, wird aber wegen des Ausfalls seine Predigt danach einrichten. Die letzte Dlung spendet er nicht. Keine Schulen. Pastor resumet" ¹⁾).

Auf der Defanalvisitation 1661 erzählt Pastor Meier: „Nachdem die Kirche von den Lüneburgern zerstört worden, ist viele Jahre hindurch das h. Meßopfer hier nicht dargebracht worden. Die Kirche ist jetzt so weit hergestellt, daß zur Not Messe darin gelesen werden kann. Kelch und Ciborium sind von Zinn. Monstranz fehlt, ist auch nicht notwendig, weil Prozessionen wegen Mangel an ministri nicht gehalten werden können. Missale ein altes Buch, ein jüngerer Geistlicher würde nicht damit fertig werden. Nur eine Kasel vorhanden, sehr alt, ist geschenkt.“ Dem Pastor Meier wird im Visitationsprotokoll von 1661 das Zeugnis gegeben, daß er gelehrt und ein tüchtiger Prediger sei.

Auf die Frage des Dechanten, warum er das Kloster verlassen und eine Pfarre übernommen habe, gibt Meier die Antwort: 1. wegen der Armut seiner Mutter, um diese zu ernähren; 2. weil es der Wunsch des Kardinalbischofs Franz gewesen, und als die Mutter gestorben, habe 3. der Drost sein Verbleiben gewünscht. Auf die weitere Frage, warum er keine geistliche Kleidung trage, erwidert er, das geschehe wegen der Protestanten, womit er täglich verkehren müsse; er habe überdies hierzu die Erlaubnis vom Beichtvater des Bischofs erhalten. Noch führt Pastor Meier an, als er nach Goldenstedt gekommen, habe er dort kaum 10 Kommunikanten angetroffen, jetzt wären es 300 und darüber.

Der Dechant äußert sich über die Kirche: „Ein neuer Altar mit Tabernakel ist da, doch muß noch viel gethan und gebessert werden, was sich aber in illo contentioso loco, wie der Pastor sagt, schlecht erreichen läßt.“

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

Die schon auf der Visitation 1655 angekündigten „gravamina“ werden nunmehr mitgeteilt:

Erstlich beklagt sich der zeitige Pastor zu Goldenstedt, daß ihm bei Zeit seiner Bedienung ab anno 1650 bis aufs izt laufende Jahr 1661 der jährliche, zur Pastorei gehörige intraden von denen lüneburgischen Kirchspiels-Leuthen verweigert worden, darumb, daß es ihnen von den Diepholzischen Beamten solle verboten seyn, selbige ausfolgen zu lassen.

Zweitens beklagt sich der Pastor zu Goldenstedt, daß die Diepholzischen den Zaun von dem wedegarten gewaltthätlich abgerissen und von einem Theil des Gartens Spiekerstetten zu machen sich unterstehen.

Drittens beklagen sich die Kirchräte und Provisoren der Kirche zu Goldenstedt, daß sie die Kirch-Intraden gleichfalls nicht bekommen können, darumb, daß es ihnen von den Diepholzer Beamten solle verboten sein, selbige ausfolgen zu lassen.

Viertens beklaget sich der Pastor zu Goldenstedt, daß des Lüneburgischen Küsters Sohn sich der Schule und des Schuldienstes anmaßet, und zwar in Ihro Hochfürstlichen Gebiete meines gnädigsten Herrn unstreitbare Hoheit binnen Goldenstedt.

Fünftens, daß der Herr Landdrost und Superintendent zu Diepholz sich mit Gemach unternehmen, die Kirche zu Goldenstedt zu visitieren und befehlich auszugeben, was in derselben gebessert oder nicht gebessert werden solle.

Von wann an der Befehl zur Einbehaltung der Intraden von seiten der lüneburgischen Kirchspielsleute datiert, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Nach der vorstehenden Beschwerdeschrift hatte Pastor Meier seit 1650 nichts mehr erhalten, obwohl er 1652 darüber keine Klage führt, erst 1655 hören wir davon. Unter dem 7. April 1653 war noch von Diepholz das Mandat an die lüneburgischen Eingeseffenen ergangen, Proben usw. auszuliefern. „Demnach der Herr Pastor zu Gollensstette sich abermahl beschweret, daß ihm die eingepfarrete und Kirspels Leuthe seine gebühriß nicht entrichten wollen, alß wirt ihnen hiemit anbefohlen, daß sie ihme hinführo unweigerlich, waß ihm Alters gebräuchlich, abfolgen lassen, oder daß sie ordentlicher Zwangmittel dahin angehalten werden, gewertigh seyn sollen, wonach sich zu achten. Diepholz, 7. April 1653. von Harling, Drost.“

Hiernach müssen die lüneburgischen Kirchspiels-Gingeseffenen erst auf eigene Faust hin die Intraden verweigert haben, worauf nach 1653 der Obern Befehl hinzugekommen ist. Durch den Verlust der Einnahmen aus lüneburgischen Häusern geriet Meier in eine üble Lage, was die Behörde veranlaßte, ihm die vakante Lutter Pfarre mit zu übertragen. Dies muß um 1654 geschehen sein, denn 1669 berichtet er, daß er seit 15 Jahren auch die Lutter Pfarre verwalte. Dennoch konnte er kaum seinen Lebensunterhalt finden, da Lutten damals nur 50 Thaler, beide Pfarren zusammen kaum 100 Thaler einbrachten.

Mit der Einziehung der Pfarr-Intraden ging natürlich die Einziehung der Kirchen-Intraden Hand in Hand, und es war nicht wenig, was sich an Kirchengut in lüneburgischem Besitz befand. Daher ist es nicht verwunderlich, daß der Pastor 1661 angibt, daß er bis auf den heutigen Tag geeignete und dezente Paramente sowie andere Geräte nicht habe erhalten können; er habe sich freilich welche zugelegt, die er bis jetzt beim heiligen Opfer, so wie sie gerade wären, gebrauche, weil er keine andern habe.

Das Protokoll von 1661 erwähnt, daß die sequestrierten Reditus ecclesiae zur Verbesserung der Wege und Brücken, z. B. der goldenen Brücke, von den Lüneburgern verwendet würden. Dem Pastor wird aufgegeben, die Reditus aufzuführen, die der Pastor 1624 in Besitz gehabt und die ihm jetzt von den Lüneburgern verweigert wurden; ebenso solle er die Einkünfte der Kirche verzeichnen, die jetzt von den Diepholzischen Beamten für Brücken und Wege und nicht zum Nutzen der Kirche ihre Verwendung fänden. „Die Provisoren,“ bemerkt der Visitator, „legen freilich Rechnung ab, doch scheinen sie schlecht zu wirtschaften und vieles in den Kneipen zu verthun.“

Wenn hier auf das Jahr 1624 zurückgegangen wird, so geschah es nicht, weil Münster, sondern weil Lüneburg den Besitzstand von 1624 anerkannte. Hatte Lüneburg zugegeben, daß die Kirche 1624 in katholischem Besitz sich befunden, dann mußte es auch die Revenüen an Kirche und Pastorat verabsolgen lassen, die 1624 zu Kirche und Pastorat gehörten.

Daß 1661 kein gutes Einvernehmen zwischen Lüneburg und Münster bestand, geht schon aus den Bemerkungen über den Küster im Protokoll hervor. Der Küster, heißt es dort, wäre ein wider-

spenstiger Mensch, halte es mit den Lüneburgern und wirke nicht für die Interessen des Fürstbischofs. Er scheine 1624 vorhanden gewesen zu sein. Er sänge erst katholische, nachher akatholische Lieder im Gottesdienst, so hätten ihm die protestantischen Visitatoren aus der Nachbarschaft aufgegeben. Von den Katholiken empfangen er nichts, wie auch der Pastor nichts von den Lüneburgern empfangen. Der Sohn des Küsters wäre Schullehrer, die Diepholzer hätten ihn eingesetzt.

Die hier und in den gravamina des Pastors erwähnte Schul- und Kirchenvisitation seitens Diepholz war 1660 abgehalten worden.

Dem großen Fürstbischof Christoph Bernard von Galen war es befohlen, eine Besserung in den kirchlichen Verhältnissen Goldenstedts anzubahnen, nachdem er seit 1668 auch der geistliche Obere des Niederstiftes geworden war. Gemäß Aufforderung seines Generalvikars von Alpen berichtete 1669 der Pastor Meier, er wäre jetzt 28 Jahre Priester, 18 Jahre Pastor in Goldenstedt und nach seiner Vertreibung aus Wildeshausen, *facta amotione praedecessoris*, dahin gekommen. Er habe in Konstanz Theologie studiert. Die Pastorat wäre zerstört, er wohne in einer Hütte (*in tugurio*). Keine Monstranz, kein Beichtstuhl, kein Seelenamt für Verstorbene, sondern nur Predigt, keine Prozession. Eine Aube, eine Kasse, ein zinnerner Kelch, ein zinnernes Ciborium. Das öftere Celebrieren müsse unterbleiben wegen Mangel an Wein. An Sonn- und Festtagen werde kein Hochamt gesungen, sondern die h. Messe still gelesen, weil der Küster lutherisch sei¹⁾. Firmung vor 15 Jahren gespendet. Altar kürzlich neu hergestellt; Kirche noch nicht *ex integro reaedificata nec reconciliata*, Turm zerstört. Münstersche Eingeseffene 565, Lüneburger *fere totidem*. Lüneburger bringen ihre Kinder zum Taufen zu den Prädikanten, gehen auch dahin, um sich kopulieren zu lassen. Vier Provisoren, zwei münstersche und zwei lüneburgische. Ob die Kirche gut oder schlecht, ob sie ein Dach hat oder nicht, kümmert die Provisoren nicht, sie gebrauchen das Geld lieber für Brücken und Wege und haben seit acht Jahren keine Rechnung abgelegt. Die lüneburgischen Provi-

¹⁾ Nach im Pfarrarchiv zu Goldenstedt hinterlegten Nachrichten ist das erste Hochamt von Wernsing 1676, 19. Sonntag nach Trinitatis, gehalten worden.

foren sagen, es wäre ihnen von den Diepholzischen Beamten verboten. Den Katholiken gibt Meier ein gutes Zeugnis, die österliche Pflicht erfüllen, einzelne ausgenommen, alle, hören an Sonn- und Festtagen die h. Messe und beobachten auch die Fasten¹⁾.

Nach dem Tode des Pastors Meier wurden unter dem 14. Juli 1674 dem Priester Herm. Wernsing, Kaplan in Crapendorf, die Pfarren Goldenstedt und Lutten übertragen. Christoph Bernard wußte, daß die dermaligen Verhältnisse in Goldenstedt einen ganzen Mann erforderten, und so fiel seine Wahl auf Wernsing, der sich als Kaplan in Cloppenburg sowie als Pfarrverwalter in Essen als energisch und thatkräftig erwiesen und dabei überall die Liebe des Volkes sich erworben hatte. Die Wahl war eine glückliche, freilich nicht im Sinne der goldenstedtischen Protestanten. Kraul schreibt: „Der Zustand der Protestanten verschlimmerte sich noch mehr, als nach dem Absterben des katholischen Pastors Meier der Pastor Wernsing 1674 introduziert wurde. Von den Beamten in Bechta unterstützt, veränderte dieser vieles am bisherigen Gottesdienste, führte die Messe ein, fundierte eine eigene katholische Schule, die bisher noch nicht bestanden hatte, und versuchte es, dem Küster Wessel die Kirche zu verleiden. Dieser war aber standhaft und blieb, so sehr er auch gedrängt wurde. So war also ein Simultaneum mixtum in den Gang gebracht, welches, kleine Abänderungen, durch den Geist der Zeit herbeigeführt, abgerechnet, noch jetzt existiert.“ Wie an anderer Stelle, wollen wir auch hier die Klagen des Rektors untersuchen und sehen, was wahr daran ist.

Bis zu Meiers Tode war es, wie auch aus dessen Angaben 1669 hervorgeht, mit dem Kultus und mit den Schulverhältnissen nichts gewesen. Darum wollte Christoph Bernard hier gründlich Wandel schaffen und erließ gleich nach Wernsings Ernennung unter dem 31. Aug. 1674 von Cloppenburg aus die bekannte Verfügung, wonach die Kirche restauriert, ein neues Pfarrhaus (das alte tugurium war im selben Jahre 1674 abgebrannt), eine neue Schule gebaut, ein Lehrer angestellt und neue passende Paramente beschafft werden sollten. Damit während der Restauration der Kirche keine Unterbrechung des Gottesdienstes stattfinden, wurde zugleich verordnet, daß erster Tage die Feldkapelle nach Goldenstedt geschafft werde.

¹⁾ Visitations-Protokoll von 1669. (Generalvikariats-Archiv, Münster.)

Um den Pastor wegen der Pfarre Lutten zu entlasten und zugleich den Eingefessenen Lutten die Wohlthat eines vollen sonn- und festtäglichen Gottesdienstes zuzuwenden, bestimmte Christoph Bernard weiter, daß fortan der Goldenstedter Pastor für Lutten einen Kaplan neben sich haben und durch diesen den Gottesdienst in Lutten versehen lassen solle. Da bislang von den Revenüen der beiden Pfarren Goldenstedt und Lutten kaum einer leben können, jetzt aber zwei für die beiden Stellen angeordnet wurden, so schloß Christoph Bernard seine Verordnung für Goldenstedt-Lutten mit den Worten: „Damit es anderseits an den nötigen Lebensmitteln nicht ermangele, soll besagter Pastor ein Kanonikus des Alexanderstifts sein und zu seiner Alimention jährlich 150 Thaler, der Kaplan 80 Thaler erhalten, indem wegen des Kaplans dem Pastor für die Tafel jährlich 40 Thaler entrichtet werden. Was in dieser Hinsicht von den Einkünften der beiden Pastorate, welche immer fleißig aufzunehmen sind, ermangeln möchte, soll bis zur vollen Zahlung der obengenannten Summen aus den Intraden des Wechteschen Kapitels ersetzt, und solches, wie auch dem Schulmeister zu Goldenstedt, in gleicher Weise jährlich 30 Thaler, von dem Kommissar Volbier dargereicht werden.“ Da diese Verordnung vom 31. Aug. 1674 datiert, 14. Juli 1674 Pastor Wernsing nach Goldenstedt-Lutten berufen wurde, so muß Christoph Bernard wohl die Absicht gehabt haben, Wernsing ein Kanonikat zu übertragen. Die unerwartete Wiedererwerbung Wildeshausens im folgenden Jahre 1675 und die Wiederherstellung des Kapitels daselbst ließen aber diese Absicht nicht zur Ausführung kommen, Wernsing blieb unter den alten Verhältnissen Pastor von Goldenstedt und Lutten, und ein Kaplan wurde für letztern Ort nicht bestellt. Die Wiederherstellung der Kirche und des Turmes unterblieb jedoch nicht. Die Kirche erhielt 1676 eine neue gemalte Decke, die Wände wurden geweißt, ein neuer Altar mit den Bildern des gekreuzigten Heilandes und der Grablegung aufgerichtet und ein silberner Kelch nebst Paramenten beschafft. Der Turm, bis dahin seit seiner Zerstörung im Jahre 1616 ein Schutthausen, wurde neu aufgemauert, mit einer Spitze versehen und die Glocke, die seit 1643 in der Kirche gehangen, in demselben aufgehängt¹⁾. Der Bischof gab für

¹⁾ Unter dem 1. Januar 1676 berichtet noch Dechant Dr. Knoop:

Willoh, Def. Wechta-Neuenkirchen.

die Restauration 50 Thaler und den Kalf her, schenkte den neuen Altar und ermöglichte den Bau des Pfarrhauses¹⁾ und der Schule, indem er für ersteres 100 Thaler und für letztere 40 Thaler aus Kapitelsmitteln anwies. Er wollte noch mehr thun, z. B. eine Orgel in der Kirche aufstellen „ad turbandum canticum custodis lutherani“, wie Wernsing 1682 berichtet, wurde aber daran durch seinen zu frühen Tod im Jahre 1678 gehindert. Die Restauration der Kirche und des Glockenturmes hatte weit über 300 Thaler verschlungen, 225 hatten die münsterischen Eingeseffenen, 50 der Bischof, 50 Thaler die umliegenden Kirchspiele gegeben, der Rest war aus den spärlichen Kirchenmitteln genommen. Die lüneburgischen Eingeseffenen, die stets vorgaben, ein Anrecht an die Kirche zu haben, allsonntäglich die Stühle derselben benutzten, ohne je einen Pfennig für den Unterhalt des Gotteshauses herzugeben, hatten sich bei der diesmaligen Restauration erboten, ganze 9 Thaler beizusteuern. Der Bischof war über das Angebot so empört, daß er anordnete, den Bettelpfennig abzulehnen. Rektor Kraul schweigt sich über diese Roblesse der Lüneburger wohlweislich aus.

Was nun „die Veränderung im Gottesdienste“ anbelangt, die Wernsing vornahm, wodurch, wie Kraul klagt, der Zustand der Protestanten sich verschlimmerte, obwohl nur eine Veränderung, nämlich die Einführung der Messe, genannt wird, so hatte es damit folgende Bewandnis. Obgleich die Lüneburger anerkennen mußten,

„In Goldenstedt bittet man um einen Turm, Paramente und um die versprochenen drei Thaler zur Anschaffung von katholischen Büchern.“

¹⁾ Im katholischen Pfarrhause in Goldenstedt heißt die Fremdenstube seit Menschengedenken die „Prinzenkammer“, weil dort der König Ernst August von Hannover als Prinz mehrere Monate gewohnt hat. Der Pastor Voigt hat darüber eine Notiz hinterlassen. Die Ankunft des Prinzen erfolgte danach 31. März 1795, nachdem das zweite kurhannoversche Kavallerie-Regiment im Kirchspiel Goldenstedt einquartiert worden war. Der Prinz war Chef und Generalmajor des Regiments. Voigt lobt ihn als einen nüchternen, sittlichen Menschen und tüchtigen Reiter, er habe nach Münster wollen und diese Stadt, 26 Stunden von Goldenstedt entfernt, in 8 Stunden mit wechselndem Pferde abgeritten. 31. Oktober verließ der Prinz Goldenstedt. Der Prinz hielt seine eigene Küche, Bett, Bettstelle und Tischzeug; er brauchte nur die Teller und Schüsseln vom Pastor.

daß 1624 die Kirche in katholischen Händen gewesen, der katholische Gottesdienst in derselben somit zu Recht bestand, verlangten sie dennoch, es solle inbetreff dieses katholischen Gottesdienstes alles so bleiben, wie sie es unter Pastor Mani bzw. Meier vorgefunden hatten. Mani hatte überhaupt nicht celebriert, Meier celebrierte nur an den Sonn- und Festtagen, einmal, weil es damals viele katholische Geistliche in der Nachbarschaft so machten, dann, weil es ihm, wie er 1669 angibt, an Wein gebrach. Meier gibt auf der Visitation 1652 freilich an, er celebriere zwei- oder dreimal in der Woche, doch ist das nicht buchstäblich zu nehmen. Als nun Wernsing nach Goldenstedt kam, fing dieser an, auch an den Werktagen das heilige Messopfer darzubringen; das brachte aber die Protestanten in Harnisch. Wir erfahren das aus den Bemerkungen Stenos 1682: „An Werktagen ist zwei- oder dreimal heil. Messe, diesem widersetzten sich anfangs die Protestanten. Ich riet ihm, so oft wie möglich zu celebrieren und zwar zur bestimmten Zeit.“

Hier haben wir also die beklagte Einführung der Messe durch Wernsing. Daß Kraul nicht die Sonn- und Festtagsmesse gemeint haben kann, geht daraus hervor, daß er gerade Wernsing des Bruchs des Herkommens anklagt. Meier, Wernsings Vorgänger, hielt an allen Sonn- und Festtagen in Gegenwart der Protestanten Messe und Predigt, doch wird nicht von ihm, sondern von Wernsing behauptet, daß er die Messe eingeführt habe. Eine zweite Veränderung, die Wernsing vornahm und nicht das Wohlgefallen der Protestanten erregte, war die Einführung der Fronleichnamsprozession, und zwar zur Zeit oder doch bald nachher, wo auch in den andern Kirchen des Niederstifts diese Prozession eingeführt wurde. Weil die Goldenstedter Kirche ein Recht auf katholischen Gottesdienst hatte, darum war Wernsing berechtigt, alles an derselben einzurichten, was zum katholischen Kultus gehört. Aber, o weh!, die Protestanten fühlten sich wiederum verletzt. „Prozession,“ sagt Wernsing 1682, „ist in Goldenstedt nur eine, zu meiner Zeit »unter Assistenz der Amtsleute« von Behta »contra vim Lüneburgensium« eingeführt.“ An anderer Stelle klagt er: „Wollen die Diepholtschen Beamten, auch der Superintendent selbst, den Pastor vorschreiben wegen Haltung seines Gottesdienstes, auch wie sie mir haben ansagen lassen, keine messe durch die Woche und annue solemnis processio

anzustellen, weil dasselbe vor diesen nicht wäre gebräuchlich gewesen. Deswegen auch der luth. Küster darf und will nicht zur Messe dienen, auch letztlich in Haltung der procession in festo corporis Christi blieb in der Kirche undt, uns zu pertorbiren, sang, wie der pastor es verbot, auf seine lutherische manier“¹⁾. Diese Klage bestätigt nochmals die Annahme, daß die von Kraul gerügte Einführung der Messe die Werktagmesse betraf. Die Fronleichnamsprozession wurde stets auf dem Kirchhofe gehalten, um den Lüneburgern keinen Anlaß zu Ausschreitungen zu geben. Zu Anfang scheint die Fronleichnamsprozession Kirche und Kirchhof verlassen zu haben, auch müssen von Wernsing anfangs die Bittprozessionen eingeführt, dann aber nebst der Fronleichnamsprozession wieder abgestellt sein, denn 1696 heißt es bei der Frage nach Prozessionen: „Nulla est“, und 1727 berichtet Pastor Droste: „Feierliche Prozessionen per agros et campos sind hier vordem abgehalten, aber schon seit wenigstens 50 Jahren infolge Widerstandes der Hannoveraner wieder eingestellt worden. Jetzt werden, ungeachtet der Protestationen, die Prozessionen auf dem Kirchhofe abgehalten und zwar häufig, sehr feierlich aber am Fronleichnamsfeste (in coemeterio processiones frequenter et solemnissime in festo corporis Christi celebrantur).“ 1703 hatte Pastor Jonsthövell bemerkt: „Prozessionen finden nur um den Kirchhof statt von Ostern bis Christi Himmelfahrt, zu dem kommt noch die Fronleichnamsprozession.“²⁾

Eine dritte Wernsingsche Neuerung bestand in der Einführung des Kleppens sub elevatione. Wie hierüber die Protestanten dachten, erfahren wir aus einem Schreiben des Pastors an die Beamten in Behta: „Hatt der Lüneburgische Untervogt Lücke bey der masch dem katholischen schulmeister das Kleppen verboten mit

¹⁾ Weihbischof Steno notiert 1682: „Die Fronleichnamsprozession hat dieser Pastor zuerst eingeführt. Die Lutheraner protestierten und litten nicht, daß auch nur einer die Prozession begleitete, obwohl manche es gern gethan hätten. In den drei ersten Jahren blieb der Küster, wenn der Pastor Prozession hielt, mit den Seinen in der Kirche und sang, während der Pastor per coemeterium sang.“

²⁾ An einer andern Stelle sagt er im selben Jahre 1703: „Abusus kommen jetzt nicht mehr vor bei der Fronleichnamsprozession.“

der Bedrawung, wan er's nicht stehen ließe, er wolle ihm mit dem stecken über die ohren schlagen."

Noch eine Neuerung unter Wernsing war die Anbringung eines Gefäßes mit Weihwasser in der Kirche, worüber der Küster sofort nach Diepholz berichtete, doch liegt nichts darüber vor, was die Diepholzschen Beamten zurückverfügten. Betrachten wir noch die letzte Klage Krauls über Wernsing, die Fundation einer eigenen katholischen Schule, so haben wir schon gehört, daß nicht Wernsing, sondern der Bischof die Anstellung eines katholischen Lehrers verfügte. Sodann ist Kraul im Unrecht, wenn er glaubt, eine katholische Schule habe bis dahin in Goldenstedt noch nicht bestanden, ebenso wenn er glaubt, der Bischof oder der Pastor habe nicht das Recht gehabt, auf ausgesprochen münsterschem Boden eine katholische Schule zu gründen, doch wird hierüber im Kapitel Schule ein Mehreres gesagt werden. Und daß Wernsing danach trachtete, den lutherischen Küster los zu werden, kann man ihm unmöglich übel nehmen. Das dem Küster angedichtete Martyrertum gehört in das Gebiet der Fabel, wir werden auch hierauf zurückkommen.

Am 26. Aug. 1682 wurde vom Weibischof Steno die Kirche zu Goldenstedt visitiert. Der Pastor Wernsing legte dem Bischof die Firmlinge nominatim in scriptis vor, teilte mit, daß dieselben hinlänglich unterrichtet und angewiesen seien, vorher zu beichten und zu kommunizieren. Die Reditus der Kirche und Pastorat habe er aufgezeichnet. Ein Armenfonds bestehe nicht, was zusammenkollektiert werde, würde zu bestimmten Zeiten unter die Armen verteilt. Patron der Kirche sei der h. Gorgonius, de fundatore wisse man nichts, jus patronatus et collationem habe der Abt zu Corvey. „In der Kirche befinden sich ein zinnernes Ciborium¹⁾, 2 Kelche, davon der eine silbern, 2 Kaseln, 3 Alben samt Requisiten, 3 Antipendien, eine kleine Glocke, ob geweiht, ist ungewiß, und ein nicht benedizierter Altar mit Portatile. Die Kirche ist jetzt restauriert und bedacht (sartum et tectum). Pastorat neu, vor einigen Jahren gebaut; Kirchhof eingefriedigt, doch lassen die Umwohnenden ihr Vieh darauf gehen. Reliquien gibt es nicht, Prozession nur eine, auf Fronleichnam, ist zu meiner Zeit unter Assistenz der Amtsleute contra vim Lunenburgensium eingeführt. Messen in der

¹⁾ Eine Monstranz fehlte also 1682 noch.

Woche 2 oder auch mehr; auch dieser haben sich die Lüneburger bei meiner Ankunft widersezt. Ein Schulhaus steht auf dem Kirchhof, vor 4 Jahren angekauft; Lehrer ist Herm. Heinr. Gröner, ein fleißiger Mann. Früher wurde die Schule vom luth. Küster gehalten. Bücher der Getauften, Gestorbenen und Kopulierten liegen vor. Die Pfarre Goldenstedt besteht aus lüneburgischen und münsterschen Unterthanen. Die Münsterschen sind, 13 ausgenommen, alle katholisch, die Lüneburgischen, 24 ausgenommen, alle lutherisch; 5 sind zum katholischen Glauben zurückgekehrt. Um 10 Uhr finden Taufen, Beerdigungen und Kopulationen statt. Abusus bestehen nicht. Nach der Kommunion wird hier geopfert, sonst nicht; dies müßte abgeschafft, und ein Opfer, wie anderswo, eingeführt werden. In den Häusern am Kirchhof wird nichts verkauft, Streitigkeiten sind nicht bekannt. In der Kirche passiert es oft, daß die Protestanten lachen, wenn die Katholiken knieen, das Kreuzzeichen machen, den Rosenkranz beten oder andere kathol. Übungen verrichten, doch wird es schon besser damit. Dreimal am Tage und zur Elevatio wird mit der Glocke ein Zeichen gegeben. Es könnte vielleicht der Fürstbischof durch gütliche Übereinkunft mit dem Herzog von Hannover vel permutatione collationum, quas habet in diocesi osnabrugensi, erlangen, daß in Goldenstedt ein kathol. Küster angestellt werde, oder daß der Herzog, indem ihm das jus ponendi bleibt, einen kathol. Küster anstelle. Zur österlichen Zeit finden sich die Leute gut ein. Die Prädikanten in Barnstorf und Collenrade kommen sehr häufig in meine Parochie, weil die Landeshoheit dort streitig ist, um die Protestanten in ihren Irrtümern zu bestärken und ihnen das Abendmahl zu reichen. Auch schicken die Protestanten ihre Kinder dorthin zur Taufe und lassen sich ebenfalls von denselben trauen. Über Aberglauben ist mir nichts bekannt, auch kenne ich keine, die in verbotenen Graden der Affinität oder Blutsverwandtschaft kopuliert sind. Infolge des Zusammenwohnens mit Protestanten finden sich in katholischen Häusern protestantische Postillen oder andere lutherische Bücher; wenn ich zu ihnen komme, verbergen sie dieselben¹⁾. Konkubinate, Ehebrecher usw. sind mir

¹⁾ Jetzt verstehen wir die in dem Berichte des Dechanten Knoop vom 1. Jan. 1676 erwähnte Bitte Goldenstedts um die versprochenen drei Thlr. zur Beschaffung kathol. Bücher, Seite 369 Anmerkung.

nicht bekannt. Vor der Kopulation findet die schuldige Proklamation statt.“

Soweit der Pastor, und wir lassen die Notizen Stenos hierauf folgen, soweit dieselben anderswo nicht schon mitgeteilt sind: „Die h. Eucharistie wird in einem zinnernen Ciborium aufbewahrt, und dieses auf Fronleichnam und sonst an den höchsten Festen statt der Monstranz gebraucht. Der Pastor trägt das Allerheiligste zu den Kranken in einem Korporale, bekleidet mit Superpellicum und Stola, der Küster geht ohne Rochet mit.

„Ein Beichtstuhl, ist neu, steht an der Evangelienseite. In der Kirche werden nur die Pastöre beerdigt. Auf dem Chore haben nur der Pastor und der Küster einen Stuhl. Gewölbe fehlen, dafür eine gemalte Decke. Da nach Zerstörung der Kirche nur die Seitenmauern stehen geblieben waren, so sind gar keine Anzeichen dafür vorhanden, ob das Gotteshaus konsekriert ist. Die Kanzel befindet sich in der Mitte der Kirche an der Wand zur Epistelseite. Die Männerbänke sind noch relativ gut. Die Frauenbänke müssen verbessert werden. An den Wänden hängen die Bilder der zwölf Apostel, das Bild der h. Jungfrau von Telgte und das des h. Gorgonius sieht man hinter dem Altare. Eine Sakristei fehlt, der Pastor muß sich hinter dem Altar an- und auskleiden. Zwei Thüren in der Kirche, eine an der Evangelienseite, eine im Turm. Man sieht noch an den Thüren die Spuren des Attentats der Lüneburger, als diese vor ungefähr 60 Jahren den Prädikanten in den Besitz der Kirche setzen wollten. Hochamt und Predigt sind an Sonn- und Festtagen erst nach 10 Uhr morgens, weil vorher Gottesdienst in Lutten abgehalten wird, und der Pastor biniert. Man hat ihm die Pflicht der Vination auferlegt. Früher nämlich alternierte er, an einem Sonntage celebrierte er in Lutten, am andern hier. Als darauf die Lüneburger die Kirche in ihren Besitz bringen wollten, hielten es die Amtsleute für gut, daß an allen Sonn- und Festtagen in Goldenstedt Gottesdienst stattfinde. Zwei Provisoren sind bestellt, ein katholischer, Herm. Kanders seit 1661, und ein lutherischer, Herm. Westerhof, seit vier Jahren. Der Provisor der Münsterschen wird von der Gemeinheit und dem Pastor gewählt, der Lüneburger von den Diepholtschen Amtsleuten ernannt. Der Münstersche bleibt, so lange es der Gemeinde gefällt. Der Pastor Herm. Wernsing stammt aus

Schöppingen, Vater Kaufmann Konrad Wernsing, die Mutter Angela Buth; der Pastor ist 1643 geboren, studierte in Münster und Goesfeld bei den Jesuiten, erhielt die Tonsur und 4 minores 1664, 20. Sept., vom Weihbischof Bischopink, wurde zum Subdiakon geweiht titulo sacellanatus in Cloppenburg und empfing die Priesterweihe vom verstorbenen Fürstbischof, nachdem wegen fehlenden Alters (sechs Monate) Dispens eingeholt worden war. Der Pastor empfing die Kollation für Goldenstedt am 14. Juli 1674 und wohnt in Goldenstedt, um sich gegen die Lüneburger zu behaupten, die ein jus ad pastorem, templum et omnia bona ecclesiastica präbendieren. Seine Haushälterin Margaretha Langen, 26 Jahre alt, ist eine Verwandte; noch befindet sich im Hause ein Schwesterjohn von fünf Jahren. An Dienstpersonal hält er einen Knecht und zwei Mägde. Der Knecht, Herm. Kolhof, ist aus Oythe, die eine Magd, 14 Jahre alt, muß das Vieh hüten, die andere mit in der Küche helfen. Den dritten Teil seines Acker bebaut der Pastor selbst, das übrige ist verheuert. Der Pastor sagte, daß er nur zu Hochzeiten gehe, um Ungehörigkeiten fernzuhalten. Ich riet ihm, er solle da ganz fortbleiben, was er auch versprach. Anniversarium besteht nur eins, von dem verstorbenen Rentmeister Molan fundiert, fällt auf den 3. März. Dokumente von Wichtigkeit sind vom letzten Präbikanten entweder verbrannt oder mitgenommen, weshalb man von Messapplikationen nichts weiß. Ich riet ihm, in der Woche einige Messen zu lesen intentione satisfaciendi obligationibus, quarum deperdita est memoria. Kranke pflegen zeitig den Pastor kommen zu lassen; ich empfahl, in jeder Bauerschaft einige anzustellen, die den Sterbenden beistehen könnten, falls er selbst nicht anwesend wäre. Die h. Ölung verschmäht niemand, doch lassen sich die Kranken erst dann herbei, sie zu empfangen, wenn sie ernstlich dazu angehalten sind; man meint nämlich, wenn man die h. Ölung empfangen, müsse man sicher sterben. Der Pastor betet das römische Brevier und hat dabei die schöne Gewohnheit, daß er morgens nach der Betrachtung bis 7 Uhr die Matutin betet, darauf die andern Horen; um 4 Uhr hat er Vesper und Komplet beendet. Pastorathaus ist neu, vor einigen Jahren neu gebaut auf Kosten des Fürstbischofs, der dazu 100 Thaler aus den Mitteln des Kapitels zu Wildeshausen hergab, und auf Kosten des Kirchspiels, welches das Holz usw. lieferte.

Die Lüneburger steuerten nichts bei, haben nicht einmal die Hand darum gerührt. Das Einkommen beläuft sich aus beiden Pfarren zum höchsten auf 170 Thaler, die Lüneburger halten ca. 100 Thlr. zurück. Die dem Pastor vom Fürstbischof zugewiesenen Kapitels-gelder sind nicht ausbezahlt, andernfalls müßte er jährlich 230 Thlr. haben, wovon 80 Thlr. für den Kaplan, der Lutten zu bedienen hätte. An den höchsten Festtagen singt der Pastor mit den Schülern allein die Vesper. Sonst werden lutherische Lieder gesungen von den Katholiken aus lutherischen Büchern. Der Pastor müßte durch den katholischen Lehrer mit katholischen Liedern den Anfang machen oder dem lutherischen Küster befehlen, daß er aus lutherischen Büchern nur solche Lieder wählte, die auch in katholischen Büchern stehen. An Heiligentagen und am Feste sanctissimi sacramenti müßten doch in einer katholischen Kirche einer katholischen Diözese vom katholischen Pastor katholische Lieder gesungen werden.“
So weit Steno.

Nach der Bischöflichen Visitation vom 24. Okt. 1694¹⁾ erging nach Goldenstedt folgendes Mandat: 1. Die Provisores sollen erwehlet werden nach gehaltenen Meßopfer de spiritu sancto, ohne saufen und unkosten der Kirche, also daß ein von den alten soll bleiben und ein junger soll dehme beigelegt werden. 2. Wan ein neuer provisor soll erwehlet werden, sollen die provisosores und alte Kerspel Mans dem herrn pastor einen andern vorschlagen, welchen der herr pastor nomine commissarii in spir. Generalis soll confirmiren. 3. Die provisosores sollen nichts zu genießen haben wegen einforderung der Kirchen-Intraden oder andern praetensionen. 4. Die provisosores sollen mit keinem andern in Kirchen sachen sich berathschlagen als mit dem Herrn Pastor als ober provisor, denselbigen hören und in Kirchen sachen gehorsam sein, wie auch fleißig die Kirchenrenten einfordern. 5. Die Provisoren sollen daß Kirchenlandt außthun an den Meistbeyhdenden und jiz vnd alle vier Jahre davon fordern einen weinkauf von den gebrauchenden, damit eß nicht wegen langheit der jahren von der Kirchen werde abalieniret oder eine praetension machen, alsß wan sie vere proprietarii wehren, wie algemach geschicht. 6. Den provisoribus, so sie fleißig seindt, soll zugelassen werden, daß Kirchenlandt zu bawen, wan sie

¹⁾ Abgehalten vom Osnabrücker Weibbischof.

dafür geben, was einer will dafür geben. 7. Die provisosores sollen sub poena arbitraria ein Schlüssel machen lassen zum Kirchen Bohden, worauff daß Korn der Kirchen, der Schlüssel aber soll in domo pastorali verwahrt werden. 8. Bei den Kerzen machen sollen keine verzehrung geschehen, sondern der Küster soll haben von einem jeglichen puntt, wie in visitatione befohlen. 9. Die provisosores sollen die pensiones wegen der 50 Thaler, so zum Orgel gegeben, hinfuro in domo pastorali biß zu zehn Rthr. bewahren vnd dan die allezeit zu behuf des Orgels belegen. 10. Die pensiones, so die provisosores von diesen 50 Rthr. allezeit eingefordert und zu behuef der Kirche außgegeben, sollen sie wiederumb a tempore donationis beybringen vnd stündtlich wiederumb belegen zu behuff des Orgels."

Zur Zeit, wo dieses Mandat verkündet wurde, war Pastor in Goldenstedt Arnold Jonsthövell. Wernsing war 1687 als Pastor nach Bechta versetzt worden, worauf die Behörde dem Gottfried Bangen und nach dessen Tode dem Meinolphus Grefen die Pfarren Goldenstedt und Lutten übertragen hatte. Nachdem dann Grefen 1692 die Pfarre Twistringen erhalten hatte, folgte ihm Arnold Jonsthövell aus Ahlen. Die in dem Mandat von 1694 erwähnte Orgel wurde 1702 aufgestellt. 1703 schreibt der Pastor: „Über Kosten und Konservierung der Orgel ist noch kein Beschluß gefaßt.“ Auf der Visitation 1727 heißt es: „Aus einem Legat Abrahams kommen für die Orgel 2 $\frac{1}{2}$ Thaler, aus einem andern Legat von 10 Thalern ein halber Thaler jährlich, also 3 Thaler pro organo.“

Im Jahre 1696, 14. Nov., hielt Dechant Ribbers aus Dinf-lage ein: Visitation in Goldenstedt ab.

Bemerkenswert von den Angaben des Pastors ist, daß ehemals Kapellen in der Gemeinde gewesen sein sollen¹⁾. Eine silberne Monstranz in Sonnenform ist jetzt da, sonst nichts neues an h. Gefäßen beschafft. Die Leichen werden beerdigt mit Rochet, Stola und Kreuz ohne Unterschied des Glaubens. Der Pastor ist jetzt 60 Jahre alt, titulo mensae des Fürstbischofs Christoph Bernard geweiht, biniert an Sonn- und Festtagen, erst in Lutten, dann in Goldenstedt. Will er Hülfe von den Patres in Bechta, so verlangen diese für die Woche freien Tisch und einen Thaler. Keine Bruderschaften, keine Prozessionen, letzte Firmung ist im Okt. 1694

¹⁾ Man sehe die Urkunde vom Jahre 1490, Seite 327 ff.

vom Osnabrücker Suffragan gespendet. Die Leute kommen gut zur Kirche und die Kinder fleißig zur Katechese.

Nach abgehaltener Visitation wurde angeordnet:

1. daß für ein ewiges Licht gemäß der Anordnung des Fürstbischofs an den Festtagen kollektiert werden solle;
2. daß das Tabernakel inwendig mit Seide ausgefüttert werde;
3. daß der steinerne Taufstein ein zinnernes Becken erhalte;
4. daß die Kirche geweißt, in der Sakristei ein Kreuz aufgestellt und zugleich dort ein Waschbecken mit Auslauf auf den Kirchhof aufgestellt werde;
5. daß ein Buch mit Kopieen der vorhandenen Urkunden beschafft werde;
6. daß Münsterische und Lüneburger gleichmäßig Sorge trügen, daß kein Vieh auf den Kirchhof laufe. Früher habe man das Vieh ferngehalten, wie alle noch jetzt Lebende sich zu erinnern wüßten, also solle es auch jetzt geschehen, wenn nicht, folge Strafe;
7. daß man ein neues Ossarium baue an der Stelle, wo das alte gestanden;
8. daß der Lehrer, der sonst gut unterrichtet, so oft bestraft werde, als er betrunken zur Schule komme;
9. daß die Ungetauften auf dem Kirchhof an einem abgefriedigten Ort begraben würden;
10. daß ein Verzeichnis der kirchlichen Sachen, sowie eine extraordinaria cista pro paramentis, und Tabellen orationum ante et post missam angeschafft werden;
11. daß in den Totenregistern vermerkt werde, wer mit den h. Sterbesakramenten versehen sei;
12. daß einstweilen protestantische Pathen zugelassen werden könnten.

1700 war wiederum Visitation, diesmal mit Firmung verbunden, in Goldenstedt. Auf der 1703 durch den Kommissar Bordewyß abgehaltenen Visitation erklärt der Pastor: „Ein Prädikant hält sich hier nicht auf, die Protestanten gehen nach Barnstorf und Collenrade. Unter dem Gottesdienste sind die Wirtschaften geschlossen, vorher wird aber in lüneburgischen Häusern Branntwein verschenkt, weshalb manche den Gottesdienst versäumen oder zu spät kommen; ein Mandat wäre darum notwendig. Eingeführt ist jetzt die Todesangstbruderschaft. Die gesammelten Almosen werden jähr-

lich drei- oder viermal unter die Armen verteilt durch mich, Provisoren und luth. Küster. Vier Hebammen sind im Kirchspiel, zwei lutherische in Ambergen und Barenesch und zwei katholische in Goldenstedt und Ellenstedt. Die Leichen werden vormittags oder gegen Mittag beerdigt, die katholischen mit Messe, wenn sie vormittags kommen, sonst nicht; die lutherischen mit Gesang und Predigt. Anniversarien fünf. Kirchhof ist eingefriedigt; das Vieh kann nicht mehr darauf; ein Beinhaus fehlt noch. Die Kopieen von im Archiv vorhandenen Urkunden sind dem Kommissar Bordenyff eingesandt. Ich bin jetzt 67 Jahre alt, celebriere täglich, im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr, und besuche ein- oder zweimal in der Woche die Schule. Die Eingefessenen auf Münsterschem fundus sind alle katholisch, die lutherische Frau des Vogt allein ausgenommen.“

Im Jahre 1712 leistete Pastor Jonsthövell auf die Pfarre Lutten Verzicht, und ist von da an ein Goldenstedter Pastor nicht mehr Pastor von Lutten gewesen.

Im Laufe der Zeit haben verschiedene, eine Auseinandersetzung bezweckende Unterhandlungen stattgefunden, so 1734 unter dem Pastor Droste, dann wieder gleich nach dem Ende des 7 jährigen Krieges und in den Jahren 1778, 1791 und 1792. Doch blieben alle diese Konferenzen ohne Resultat¹⁾. Während die Protestanten sich gerieten, als wäre die Kirche auch ihr Besitztum und eine nicht unbedeutende Abfindungssumme verlangten, wenn sie abzögen, hielten ihnen die Katholiken entgegen: 1. Daß die Kirche alleiniges Eigentum der Katholiken sei, indem sie seit 1613 im Besitze des Gotteshauses gewesen und für das Jahr 1624 die Protestanten selbst diesen Besitzstand anerkannt hätten; 2. daß die Kirche deshalb auch von den Katholiken unterhalten werde; 3. daß die Protestanten, soweit sie lüneburgische Unterthanen wären, von 1650 an sich als nach Barnstorff und Collenrade eingepfarrt betrachtet und diesen Pfarren die Einkünfte des Goldenstedter Gotteshauses zugewiesen, auch dort

¹⁾ Die von lüneburgischer Seite gestellten Anträge betrafen entweder die Einrichtung eines Simultaneum successivum oder den Abzug der Protestanten gegen eine besondere Vergütung von Seite der Katholiken. So fragte am 11. Mai 1791 der Diepholzer Superintendent Brasen beim Pastor Voigt an, ob die Katholiken den Lutheranern für völlige Abtretung der Kirche eine genügsame Vergütung geben wollten. Pastor Voigt lehnte entschieden ab.

hätten taufen und sich kopulieren lassen; 4. daß die Protestanten im Kirchspiele Goldenstedt keine andere Gerechtfame an der dortigen Pfarrkirche für sich nachweisen könnten, als die Befugnis, dem vor- mittägigen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen beizuwohnen, jedoch so, daß der protestantische Küster in der ersten Hälfte der Messe Lieder sänge, die sich auch in katholischen Gesangbüchern fänden und zum Schlusse der Messe und nach der Predigt ein Lied aus dem lutherischen Gesangbuche wähle¹⁾; 5. daß die Protestanten kein Eigentum an der Kirche und deren Gut hätten, außer dem Besiz einiger Kirchenstühle, dem Besiz der Turmleiter, der Stränge zu den beiden Glocken und der Sage nach der Hälfte der größeren Glocke, indem darauf die Namen der kathol. und protest. Provisoren ständen.

Die Katholiken glaubten darum tolerant genug zu sein, wenn den Protestanten das Hergebrachte weiter gestattet werde; den Kindern wurde der Besiz der Kirche als ein Gut ans Herz gelegt, das man mit seinem Leben verteidigen müsse. Gegen jene, die zur Nachgiebigkeit mahnten, war man im voraus eingenommen, und ein Geistlicher, der auf Lüneburgische Zumutungen nur in etwa eingegangen wäre, würde alles Zutrauen verloren haben. Die Gewohnheit, die Zeitverhältnisse, persönliche Beziehungen usw. vermögen viel, und so hat es auch in Goldenstedt und anderswo Leute gegeben, welche in den einmal bestehenden kirchlichen Einrichtungen nichts fanden, ja womöglich in dem simultaneum mixtum eine schöne Gelegenheit zur Vereinigung der beiden Konfessionen sehen wollten. Der luth. Pastor Langreuter, der zur Zeit, wo das alte simultaneum noch bestand, seit 1844 von Bechta aus die Seelsorge der Protestanten Goldenstedts wahrnahm, hat dem Verfasser dieses erzählt, daß er öfter dem Gottesdienste in der Goldenstedter Kirche mit großer Erbauung beigewohnt habe. Langreuter war aber ein Mann, der überhaupt für Simultangeschichten schwärmte, aber nur aus dem Grunde, weil er daraus Erfolge für seine Konfession erhoffte. Würde das Goldenstedter Simultaneum auch nur einen Protestanten der kathol. Kirche zugeführt haben, er wäre der erste gewesen, der dasselbe verurteilt hätte.

¹⁾ Herkömmlicher Weise besuchten die Protestanten Weihnachten, Ostern und Pfingsten auch den Nachmittags-Gottesdienst, wie sie auch am Aschermittwoch und den Freitagen in der Fastenzeit in der Kirche erschienen.

Im Sommer 1778 wurde Pastor Voigt in Diepholz verklagt, als habe er am zweiten Pfingsttage desselben Jahres durch seine Predigt die „Evangelischen Religionsverwandten“ daselbst „aufs größte“ beleidigt. Es wurden zu dem Ende der Küster Gerhard Holtmann, der Reithmeier Dietrich Bredemeyer, der Grenzförster Joh. Rud. Westerhoff, der Holzknecht Bernard Wilh. Brand, sodann Friedr. Flege und Joh. Garlich Boning in Diepholz vernommen. Gerh. Herm. Holtmann aus Eydelstett, Amts Diepholz, gebürtig, 52 Jahre alt, jagte aus, der Text wäre gewesen, die Menschen liebten die Finsternis mehr denn das Licht. In Anwendung dieses Textes habe sich der Pastor dahin geäußert, es wäre jetzt nicht mehr so, wie zu Christus und der Apostel Zeiten, ein wahrer katholischer Prediger dürfe heute frank und frei die wahre alleinseigmachende Religion bekennen. Am Schlusse der Predigt sei der Pastor so in Eifer geraten, daß er dreimal gerufen habe: Ihr Unkatholischen, ich als Unwürdiger, jedoch in der reinen, alleinseigmachenden, wahren, christlich katholischen Religion geboren, will doch, obzwar einige nicht in solcher wahren Religion geblieben, sondern abgefallen sind, darin leben und sterben, und fürchte mich keineswegs, die Wahrheit zu sagen. Dann habe er gesagt, es sei ihm bekannt, daß die Unkatholischen gesagt hätten, wenn er nicht nach ihrem Sinne predige, würden sie ihn verklagen; er wisse, wenn sie auch höflich mit ihm umgingen, hätten sie doch List in ihrem Herzen. Hierauf sei er auf die Kinder gekommen und habe gesagt, sie, die Unkatholischen, verführten die unschuldigen Lämmer aus seiner Herde und brächten sie von dem rechten Wege ab; sie sagten zu den Kleinen: Willst du nach dem Goldenstedter kathol. Pastor gehen, der schläget euch; der Collenrader Pastor geht artiger mit euch um. Weiteres sei ihm nicht mehr erinnerlich. Joh. Diedrich Bredemeyer, 56 Jahre alt, aus dem Dorfe Hille, Amts Petershagen, gebürtig, wohnhaft auf einer herrschaftlichen Reithmeierstelle in Goldenstedt, deponierte als zweiter Zeuge dasselbe wie der Küster, und fügte noch hinzu, als der Pastor geäußert, er wolle den Unkatholischen jetzt mal die Wahrheit sagen, da wäre er dabei so heftig geworden, daß die lutherischen Eingepfarrten nicht anders glauben gemußt hätten, als daß er von der Kanzel treten und sie aus der Kirche jagen würde. Mit dem Verklagen scheine der Pastor ihn gemeint zu haben. Joh. Rud. Westerhoff, 44 Jahre, Grenzförster und Besitzer eines vollen Reth-

meierhofes in Goldenstedt, erklärte, gehört zu haben, daß der Pastor gesagt: Ihr Unkatholischen verführt meine Lämmer, die auf dem rechten Wege sind, und weiter, daß jetzt ein kathol. Prediger die alleinseligmachende Religion frei und öffentlich bekennen dürfe. Bernd Wilh. Brand aus Wohlde, Amts Harpstedt, 44 Jahre, jetzt auf einer vollen Meierstelle zu Varenesch, gibt an, gehört zu haben, die kathol. Prediger dürften jetzt die allein seligmachende Religion ungescheut predigen. Die Unkatholischen meinten, er solle nach ihrem Gefallen predigen, sonst verklagten sie ihn; er scheue sich aber gar nicht. Ebenso habe der Pastor von dem Verführer seiner Lämmer geredet und daß die Lutherischen die Kinder nach dem luth. Pastor wiesen, weil der artig mit ihnen umginge. Friedrich Flege aus Wohlde, Amts Harpstedt, 34 Jahre, und Joh. Garlich Boning, 60 Jahre, aus Goldenstedt, bekundeten, dasselbe gehört zu haben. Ein letzter Zeuge, der geladen war, Joh. Harm Thöling, war nicht erschienen.

Die Diepholzischen Beamten berichteten die Zeugenaussagen nach Hannover, und von dort wandte sich die Regierung klageführend nach Münster. Pastor Voigt, zur Rechtfertigung aufgefordert, schrieb, so wie die Zeugen ihre Aussagen zu Protokoll gegeben, habe er nicht gesprochen; er habe sich ganz allgemein ausgedrückt, aber bei der Neigung der Protestanten, ihm etwas anzuhängen, wäre alles persönlich gedeutet worden. Die Münstersche Regierung ließ diese Antwort des Pastors nach Hannover abgehen mit dem Beifügen, auch sie habe glaubhafte kathol. Leute vernehmen lassen, die in der Voigtschen Predigt, weil allgemein gehalten, nichts Beleidigendes oder Anstößiges gefunden. Ebenso habe der nach Diepholz citierte, aber zurückgebliebene Zeuge Thöling sich dahin erklärt, er wisse nicht, was er in Diepholz solle, da ihm nicht rememberlich, daß der Pastor gegen die luth. Religion gepredigt habe. Der Pastor halte dafür, daß die ganze Geschichte von dem Zeugen Bredemeyer herrühre, der mit dem Pastor ein Renkontre gehabt darum, daß Bredemeyer einen kathol. Diepholzer Eingeseffenen, Namens Wilh. Schumacher, der bei seiner Eheschließung mit seiner luth. Frau versprochen habe, daß die Söhne dieser Ehe in der kathol. Religion erzogen werden sollten, verleitete, zu gestatten, daß der älteste, 13 jährige Sohn des Schumacher in der luth. Religion erzogen werde. Da es nun billig sei, daß die Kinder nach der von den

Eltern getroffenen Vereinbarung erzogen würden, und die Beamten in Diepholz selbst hierauf genau zu achten pfliegten, so erwarte man, daß die Herren in Hannover keinen Anstand nehmen würden, Brede-meyers Vorgehen entschieden zu mißbilligen. Im übrigen habe man dem Pastor aufgegeben, sich aller anstößigen und anzüglichen Worte in seinen Predigten zu enthalten.

Der oben erwähnte Schumacher war vom Pastor vom Abendmahl zurückgewiesen worden. Später, 2. Juli 1779, erklärte Schumacher in Diepholz, er habe bei Schließung der Ehe mit seiner Frau sich nicht dahin verabredet, daß die Söhne in der kathol. Religion erzogen werden sollten. Pastor Voigt habe ihm zugeredet, er möge seinen Sohn katholisch werden lassen; er sei auch dazu bereit gewesen, wenn der Sohn wolle. Dieser aber, 15 Jahre alt, lutherisch erzogen, konfirmiert, sei nicht willens, katholisch zu werden, und da er keinen Gewissenszwang ausüben möge, wäre die Verweigerung der Kommunion die Folge gewesen. Der Pater aus Bechta habe gesagt, wenn er sich dazu verstehe, den zweiten zehnjährigen Sohn katholisch erziehen zu lassen, könne er wieder zum Abendmahl gehen.

Hiermit schließen die Akten; was weiter erfolgt ist, ob Hannover geschwiegen oder geantwortet hat, erfahren wir nicht.

In einem Schreiben vom 22. März 1779 wurde wiederum über den Pastor Voigt geklagt. Dem Schriftstücke lag eine Klageschrift der Evangelischen aus Goldenstedt an. Darin heißt es: „Namens der ganzen evang.=luth. Gemeinde des Kirchspiels Goldenstedt müssen wir hierdurch beschwerend anzeigen, wie der Herr Pastor Voigt fünf bis sechs Sonntage nach einander beständig lauter anzügliche Religionspredigten gehalten und sich um Lehre und Unterricht der Gemeinde gar nicht gekümmert hat. So empfindlich solche Kanzelreden uns, denen Evangelischen Eingepfarrten, sind, und so gewiß es ist, daß dadurch der Same der Zwietracht unter beiden Religionsparteien ausgestreuet wird, anstatt derselbe durch seine öffentlichen Reden Liebe und Einigkeit darunter zu verbreiten sich bemühen sollte, so sehr nimmt er sich doch dabei in acht, daß er die luth. Religion und diejenigen, so sich zu derselben bekennen, nicht geradezu mit Worten angreift. Anzüglich genug ist es indessen immer, wenn er unter anderm sich so ausdrückt, die römisch-katholische Kirche hätte die einzige, wahre Religion, es wären aber von derselben viele

abgefallen, als Socinianer, Mennoniten, Atheisten, Lutheraner, Calvinisten, welchen er noch eine ganze Reihe beigelegt. Item, wer die römisch-katholische Kirche nicht zur Mutter habe, habe auch Gott nicht zum Vater. Ingleichen führet er alle Sonntage sehr oft den Ausdruck, die einzig wahre, alleinseligmachende, katholische Religion im Munde, welcher Ausdruck denen evangelischen Zuhörern sehr empfindlich ist. Ew. usw. ersuchen wir daher höchstnotdringend unterthänig, durch deroſelben Vermittlung die Verfügung zu treffen, daß der Herr Pastor Voigt künftig schlechterdings aller und jeder anzüglichen Reden und Äußerungen sich enthalten muß, die wir usw.“

Hierauf ersuchte die hannoversche Regierung die Regierung in Münster um Remedur, weil unter den besondern Verhältnissen, in welchen der Pastor Voigt sich zum ganzen Kirchspiele befinde, mit der Zeit aus solchen Predigten notwendig eine allgemeine Erbitterung entstehen müsse, die gewiß nicht ohne Nachteil und Einfluß auf die bürgerlichen Geschäfte und Verbindungen bleiben könne usw. Voigt, aufgefordert, sich über die Eingabe der Protestanten zu äußern, meldete folgendes zurück. So lange er sich in Goldenstedt aufhalte, habe er sich bestrebt, die Hoheitsrechte des Fürstbischofs von Münster in weltlichen und geistlichen Dingen zu vertreten, weil er von münsterſcher Obrigkeit angestellt worden, und ihm allein von münsterſchen Unterthanen sein Unterhalt gereicht werde. Dies komme den Diepholzſchen Beamten quer, und er ſei daher nicht ihr Freund. Stets hätten ſie ihm beizubringen geſucht, daß er „den dem katholischen Gottesdienst willkürlich mit beiwohnenden lutherischen Unterthanen“ keine andere Lehre vortragen dürfe, als die den Lutheranern, ſowie den Katholiken gleich annehmlich ſei, und wären Emissäre beſtellt, die ſogar den nachmittägigen Gottesdienst beſuchen müßten, um darauf zu lauern, ob ihm auch ein Wort entſalle, das einem lutherischen Ohr unangenehm klingen könne. Wolle er auf die Wünsche der Diepholzer eingehen, ſo werde man ſofort in die Welt hineinrufen, die Protestanten hätten mit den Katholiken in der Kirche zu Goldenstedt gleiche Rechte, und der Münsterſche Pfarrer müſſe einer auswärtigen lutherischen Regierung ebenſo gut Gehör geben als der münsterſchen Obrigkeit. Deßhalb ſchon hätte er eigentlich in ſeinen Predigten auf die anweſenden Lutheraner gar keine Rückſicht nehmen ſollen. Allein er habe auch ſonſt Urſache gehabt, Thematata für ſeine Predigten zu wählen, die abweichend geweſen von



denen, die er sonst gehalten. Nachdem er mehrere Jahre¹⁾ so gepredigt, daß seine Reden beiden Teilen gleich faßlich und nützlich gewesen, sei ihm bei den Lutheranern der leere Ruhm geworden, daß er sich recht bibelmäßig auf der Kanzel benehme, und habe man dies benützt, um die Katholiken irre zu machen, indem man denselben vorgesprochen, der Herr Pastor scheine die luth. Religion nicht zu verwerfen, da er ja nie etwas dawider sage und von der kathol. Lehre nichts Besonderes hören lasse. Besonders gern habe man so geredet zu Katholiken, die bei Protestanten dienten oder mit denselben viel Umgang pflögen, und die so bearbeiteten Katholiken hätten sich allmählich gut lutherisch angelassen. Es sei hinzugekommen, daß ein kathol. Mädchen, Namens Dasenbrock, aus Wisbeck, von einem im Wildeshausischen in Quartier gelegenen Reuter zur luth. Religion verführt worden wäre. Als die Eltern ihr Kind reklamiert hätten, hätten die Wildeshausischen Beamten denselben Weg versperrt, der Amtmann von Hinüber habe das Mädchen in seine Dienste genommen und die Eltern abgewiesen. Ein kathol. Knabe aus Goldenstedt sei bei dem luth. Bauer, wo er gedient habe, verführt, und um ihn zu halten, dann tiefer ins Hannöversche nach Nienburg geschickt worden. Darüber wären die Goldenstedtschen Protestanten in Jubel geraten und die Katholiken niedergeschlagen gewesen. Um letztere wieder aufzumuntern und sie in der Religion zu befestigen, habe er folgende Predigten gehalten, deren Konzepte er hiermit anlege und zur Einsicht und zur Beurteilung zu präsentieren die Ehre habe. Durch diese Predigten habe er einerseits zeigen wollen, daß er sich um Diepholz nicht kümmern und echt katholisch denke, andernteils sollte dadurch den Lutheranern bewiesen werden, daß die kathol. Religion nicht auf Pfaffen- und Mönchgeschwätz beruhe, mit welchen Stichelreden die luth. Bauern ihre kathol. Dienstboten oft verletzten. Wenn jene Dienstboten nicht hinreichend unterrichtet seien, sich zu verteidigen, so müsse er es thun, damit die Protestanten lernten, was von der kathol. Religion zu halten sei, und damit sie die Irrtümer und Vorurteile ablegten, die man ihnen in der Jugend beigebracht habe. Was nun die in den Predigten gebrauchten Ausdrücke angehe, derenwegen man ihn verklagt habe, z. B. erstens: „Die römisch-katholische Kirche usw.“,

¹⁾ Voigt kam 1772 nach Goldenstedt.

so sei dieser Satz in der Predigt ganz anders gegeben, als in der Klageschrift, und könne in der Weise, wie er im Konzept stehe, ganz und gar nicht anstößig sein. Man möge auch selbst zusehen. Was zweitens den Spruch des h. Augustinus angehe: „Wer die Kirche nicht zur Mutter hat usw.“, so habe er denselben in den sechs Predigten gar nicht gebraucht, wohl aber in der nachmittägigen Christenlehre¹⁾, worin der Küster als Gmiffär erscheine, der dann den dort gebrauchten Spruch seiner Predigt eingeschoben habe. Gerade so verhalte es sich mit dem Satze: „Die einzige, wahre, alleinseligmachende Kirche“ (das Wort allein ist von Voigt dreimal unterstrichen). So willkommen das Wörtchen „allein“ auch den Lutheranern sei, wo man es beim Glauben setze, so fürchterlich wäre es ihnen, wenn es der kathol. Religion beigefügt werde. Darum habe er dieses Wort in seinen sechs Predigten nicht gebraucht, viel weniger an allen Sonntagen, da er bekanntlich im Predigen mit einem andern Geistlichen wechsle. Daß er es gar niemals gebraucht habe, wolle er nicht behaupten, dann sei es aber in sieben Jahren keine sieben Mal geschehen. In den Nachmittags-Christenlehren, wo keine Protestanten erschienen, werde er es aber doch wohl nicht wegen des einen protestantischen Küsters wegzulassen brauchen. Er könne die Herren in Hannover nicht begreifen und verstehe nicht, was sie unter den „besondern Verhältnissen, in denen der Pastor sich zum ganzen Kirchspiel befinde“, sich dächten. Daß er nach dem Geschmacke der luth. Diepholzischen Unterthanen seine Predigten einrichte, könnte doch unmöglich verlangt werden. Erstlich hätten die Diepholzischen Beamten ihre hiesigen luth. Eingeseffenen von dem kathol. Pfarrer in Goldenstedt abgezogen und sie theils nach Collenrade, theils nach Barnstorf verwiesen, so daß dieselben dort nicht bloß ihr Abendmahl empfangen, sondern auch die Kinder taufen ließen, Eheschließungen vornähmen, da doch letztere beiden Teile ganz gut, wie es auch ehemals geschehen, hier vollzogen werden könnten. Zweitens hätten sie den Predigern in Barnstorf und Collenrade alle feste Abgaben und Pflichten aus der Goldenstedtischen Gemeinde zugewandt. Drittens hätten sie an dem Tage, wo er in Possession der Gol-

¹⁾ Die Protestanten besuchten den Nachmittags-Gottesdienst herkömmlicherweise nur am ersten Oster-, Weihnachts- und Pfingsttage, sonst fanden sie sich nie ein.

denstedter Pfarre gesetzt worden, ihren im Dorf wohnenden Unterthanen, sowohl katholischen als lutherischen, durch ihren Untervogt bei sicherer Strafe verbieten lassen, sich den Münsterischen, die sich versammeln würden, um den neuen Pastor mit Ehren zu empfangen, anzuschließen und dem neuen Pastor Ehren zu erweisen¹⁾. Viertens hätten sie dem Küster, als er von den Seinigen wegen nicht lange genug angehaltenen Psalmenjüngens in der Kirche zu Diepholz verklagt worden, und er sich dann damit entschuldigt habe, daß der Pastor darauf zu wachsam und seiner Lieder zu kundig sei, als daß er über das Ziel schreiten dürfte, befehlen lassen, er solle sich in keiner Weise nach dem kathol. Pastor richten, ihm in nichts folgen, sich von ihm gar nichts anweisen, gar nichts vorschreiben lassen.

Insbefondere finde er es verwunderlich, daß sie wegen einiger „nach den Regeln des Glaubens und der Bescheidenheit“ abgehaltenen Predigten so große Besorgnis verrieten, während von seiten der Protestanten verübte Thätlichkeiten ihnen gar keine Besorgnis zu machen schienen. So z. B. sei ihm erstens wegen des lutherisch gemachten Knaben auf seine Beschwerde hin nicht einmal eine Antwort aus Diepholz geworden. Zweitens komme es oft vor, daß, wenn an hohen Festtagen mit dem hochw. Gute eine Prozession um den Kirchhof gehalten werde, die Protestanten sich truppweise vor der Kirchenthüre aufstellten, den Hut auf dem Kopfe hielten und die Katholiken begafften und belachten. Drittens komme es vor, daß, wenn sie unter der Messe in die Kirche hereinkämen, sie den Hut nicht eher abnähmen, bis sie mitten im Gang ihren Stuhl erreicht hätten, wo sie dann den Hut herunterzögen, um denselben zum Beten zu gebrauchen. Viertens habe es sich kurz vor Ostern ereignet, daß eine luth. Person, die aus freien Stücken katholisch werden wollte, auf offener Straße von den Kindern des Küsters Holtmann, darunter ein Mädchen von 18 Jahren, Mameluk und sonst gescholten worden. Dabei habe der Küster nicht bloß willig zugehört, sondern auch, wie die offene Rede gegangen, ein durch den Soff schon halb wahnsinnig gewordenes Weibsbild aufgehezt, die

¹⁾ Als 1682 der Weihbischof in Goldenstedt ankam, waren auf Drohungen der lüneburgischen Vorsteher auch keine Lutheraner erschienen (Stenos Protokolle.)

obgemeldete Person öffentlich auf der Straße zu beschimpfen und ihr nachzuschreien. Als er, der Pastor, dann den Küster daran erinnert habe, er möge seine Kinder besser in Schranken halten, habe jener diese ganz frech entschuldigt und ihm darauf die Tochter ins Haus geschickt, damit sie frech nachfragen solle, was sie denn sollte gesagt haben. Zugleich habe der Küster, um seiner frechen Tochter Mut zu machen, sich von weitem sehen lassen. Fünftens. Als die Münsterischen am Fronleichnamstage mit dem hochw. Gute an dem Diepholzischen Hause Bulgens vorübergegangen seien, habe man in diesem Hause den Katholischen laut nachgesungen. Die Nachsinger müßten entweder der Diepholzische Provisor Bredemeyer oder ein Hannoverscher Reuter gewesen sein, da nur diese beiden allein im Hause besunden worden¹⁾. Sechstens. Am Himmelfahrtstage habe der Diepholzische Zeller Wilken über den Priester in der Kirche, als dieser den Kelch getrunken, gelacht und zu seinem Nachbarn, auch Lutherischen, laut gesagt: „Siehe da, was hebt er jetzt hoch nach.“ Siebentens habe am neunten Sonntag nach Dreifaltigkeit der Küster einen Fremden, Namens Nolte, aus Wildeshausen, zu sich in seinen Sangstuhl genommen, welcher bald gar gewaltig vor, bald nach geschrieen und oft einen gräßlichen Laut während des Singens von sich gegeben, sich auch soweit dabei über den Stuhl gelehnt habe, als ob er ihn, den Pastor, in der Messe habe stören wollen. Obwohl nun er, der Pastor, durch Umsehen dem Küster diese Turbation zu erkennen gegeben, habe sich der Küster daran doch nicht gestört, sondern den Turbanten den ganzen Gottesdienst hindurch bis zu Ende ungestört mitrufen lassen. Ach tens würden, wenn die Lutheraner Buß- und Bettage feierten, von dem Untervogt alle Katholischen (Lüneburgische Unterthanen) visitiert, ob sie auch arbeiteten, nach den Lutherischen sehe er sich aber nicht um.

Alle solche Begebenheiten wären gewiß der Art, Erbitterungen zu erregen und würden auch schon zu öffentlichen Feindseligkeiten geführt haben, wenn die Münsterisch-Katholischen von ihrer welt-

¹⁾ Am Lichtmeßtage 1756 bei Gelegenheit einer Prozession hatten sich zwei luth. Soldaten und ein luth. Kutscher, die der Prozession zugehören, unehrerbietig betragen, in Folge dessen dieselben von den Katholiken attackiert wurden und flüchten mußten. Die Untersuchung förderte nichts zu Tage.

lichen und geistlichen Obrigkeit nicht fortwährend zur Geduld und Nachgiebigkeit ermahnt würden. Wenn darum die Herren zu Hannover sich so besorgt zeigten, daß Erbitterungen und Feindseligkeiten nicht aufkämen oder doch abgeschafft würden, so sollten sie die schon vor Jahresfrist angezeigten Religionsgravamina mal ordentlich prüfen und dann darauf dringen, erstens, daß die Katholischen weder in ihrer Religion, noch an ihrer Person beschimpft würden; zweitens sollten sie nicht jedwedem Diepholzischen Unterthanen erlauben oder befehlen, daß er auf alle Schritte, Tritte und Worte des kathol. Pfarrers achte und etwa nur halb verstandene oder ihm gerade nicht angenehm klingende Worte zur Anzeige bringe, weil dadurch der gemeine Mann dahin gebracht werden könne, daß er den kathol. Pfarrer verachten und über jeden Münsterisch-Katholischen den Meister spielen wolle. Goldenstedt, 13. August 1779. Voigt, Pastor.

Diese Schriftstücke erzählen mehr oder weniger die Geschichte von zwei Jahrhunderten. Eine Predigtaffaire vom Jahre 1791 wird an anderer Stelle behandelt werden. Wenn der Pastor Langreuter behauptete, daß zur Zeit des Simultaneums stets die größte Eintracht geherrscht habe in Goldenstedt, so bezeugte er damit nur, daß ihm die Ereignisse früherer Zeiten unbekannt waren¹⁾. Daß auch der Nachfolger Voigts, Südholz, nicht ungeschoren davontkommen sollten, beweist unter anderm eine seitens des Amtes Diepholz beim Dechant Haskamp gegen ihn unter dem 16. Jan. 1814 eingereichte Klageschrift wegen Proselytenmacherei und Intoleranz. Südholz antwortete darauf, Intoleranz kenne er nicht und glaube, auf der Kanzel mit der größtmöglichen Schonung und Mäßigung vorgegangen zu sein. Proselytenmacherei wäre eine Kunst, die ihm nur dem Namen nach bekannt geworden. Während seines Wirkens in Goldenstedt wären einige Protestanten, und dies nicht mal Lüneburger Unterthanen, freiwillig katholisch geworden; ob man das Proselytenmacherei nennen könne. Die Diepholzer Beamten hätten nun ihre Klagen über Proselytenmacherei und Intoleranz dahin näher spezialisiert, daß sie in ihrem Schreiben an den Dechant be-

¹⁾ Übrigens hat Langreuter durch seine Thätigkeit für den Neubau der luth. Kirche in Goldenstedt und durch seinen Bericht im Kirchen- und Schulblatt, 1847, sich in Widerspruch mit der oben angeführten Äußerung gesetzt.

merkt hätten, der Pastor habe den diesseitigen (lüneburgischen) kath. Kindern den Besuch der luth. Schule untersagt und erlaube sich bei Kindern aus gemischter Ehe Schritte, die gegen die bisherigen Gesetze stritten. Was den ersten Punkt angehe, so wäre wahr, daß er lüneburgischen kathol. Kindern den Besuch der luth. Schule verboten, aber das wäre zu einer Zeit geschehen, wo man weder hannoversche noch oldenburgische Unterthanen gekannt habe, sondern wo alles französisch gewesen. In dieser Zeit habe er es für seine Pflicht gehalten, die kathol. hannoverschen Eltern zu bestimmen, ihre Kinder den kathol. Schulen zu überlassen, und das um so mehr, als auch den zur kathol. Schule verpflichteten protest. Kindern erlaubt worden sei, zur protest. Schule zu gehen. Was den zweiten Punkt betreffe, daß er sich bei Kindern aus gemischter Ehe Schritte erlaube, die gegen die bisherigen Gesetze verstößen, so müsse er hierauf antworten, daß er sich in allen Fällen nach den Gesetzen der kathol. Kirche und nach der im Deutschen Reiche angenommenen Religionsfreiheit richte. Er wolle aber den Spieß mal umdrehen und zeigen, was man sich bei gemischten Ehen auf hannoverscher Seite erlaube. 1788 wäre von dem Prediger zu Coltenrade der zwölfjährige Sohn eines in Goldenstedt wohnenden münsterschen Katholiken, Namens Joh. Meier, wider den Willen des Vaters, aber in dessen Abwesenheit, konfirmiert worden. Noch vor einigen Jahren habe man einen hannoverschen Unterthanen in der Bauerschaft Einen, Namens Warnke, der seine aus gemischter Ehe entsprossenen Kinder katholisch werden ließ, mit Stricken gebunden vor das Amt Diepholz geschleppt und dann ins Gefängnis geworfen. Wenige Tage nach seiner Entlassung habe der Mann seinen Geist aufgegeben. Wo wären da die Verstöße gegen die Gesetze? Pastor Südholtz fordert schließlich Satisfaktion von seiten der Beamten und bittet den Dechanten, ihm dieselbe zu verschaffen, da die Anklagen des Amtes nicht nur unbegründet, sondern schwere Verleumdungen seien.

Zwei andere Erlebnisse des Pastors Südholtz sind folgende:

Der Lutheraner Johann Diedrich Kieselhorst, ehelicher Sohn des Feuerlings Johann Heinrich Kieselhorst aus Goldenstedt (bei der Vogelstange), welcher bei Zeller Meyer in Ellenstedt in Dienst stand, wollte zur katholischen Religion übertreten und erhielt im Winter 1822/23 vom Pastor Südholtz den Konvertiten-Unterricht.

Viele Lutheraner waren aber mit dem Vorhaben des Kieselhorst nicht einverstanden. Als letzterer nun eines Abends wieder bei Südholtz im Unterrichte war, umlagerten sie in großer Anzahl das Pfarrhaus, wohl in der Absicht, den Kieselhorst abzufangen. Kieselhorst aber entkam glücklich aus der Pastorat und flüchtete sich vorläufig in ein Haus auf dem Kirchhofe und hielt sich im Keller verborgen, bis ihm spät abends Zeller Meyer (sein Dienstherr) ein Pferd nachsandte, auf dem er spornstreichs nach Hause eilte.

Pastor Südholtz blieb unterdessen, nachdem Kieselhorst sich schon entfernt hatte, noch eine Weile in seinem erleuchteten Saale zurück. Da plötzlich kracht ein Schuß, und von der dem Saale gegenüberliegenden Wiese her dringt eine Kugel durch das mit Klappen verschlossene Fenster in die Wand, nahe beim Ofen, glücklicherweise ohne Südholtz zu treffen. Eine vom Amte Bechta eingeleitete Nachforschung nach dem Thäter blieb resultatlos. Eine am Thäorte aufgesundene Büchse lenkte zwar den Verdacht auf bestimmte Personen, führte aber nicht zur Ermittlung des Schuldigen. Noch mehrere Wochen lang nach diesem Vorfalle wurde auf Anordnung des Vogtes Weidermarsch die Pastorat jeden Abend mit einer Besatzung belegt, um der Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen.

Pastor Südholtz ließ zur Erinnerung an den Vorfall den Schuß in der Wand sitzen; mehrere alte Leute, die jetzt noch leben, erinnern sich noch, als Kinder im Kommunion-Unterrichte, den sie im Saale der Pastorat erhielten, die durch den Schuß beschädigte Stelle in der Wand gesehen zu haben. Erst unter Pastor Bernard Frye wurde die Stelle wieder verputzt und überklebt.

Ein Lutheraner aus dem Orte Goldenstedt namens Thünemann ließ sich beikommen, am Weihnachtsmorgen nach der Christmesse, als schon die zweite Messe wieder begonnen hatte, beim Verlassen der Kirche — mitten im Kirchgange seinen Hut aufzusetzen. Sofort langte einer von den beiden Gebrüdern Kathe aus Ellenstedt zu und schlug Thünemann den Hut ab. Natürlich wurden auch die andern Katholiken unruhig. Thünemann raffte nun seinen Hut wieder auf, ging weiter bis zur Kirchthüre und drehte sich, nachdem er schon die Thürklinke angefaßt hatte, wieder um und rief: „Wenn ji mi wat willt, dann kommet herut!“ Kaum war das Wort gefallen, da stürzten auch schon die Gebrüder Kathe und

noch andere Katholiken zur Kirche hinaus, fielen über Thünemann her und prügelten ihn vom Kirchhofe hinunter bis in den Gang hinein, der neben Hillen Hause vorbei nach der Pöhlerei und nach der Thünemannschen Wohnung führt. Leider waren aber die Mißhandlungen, welche Thünemann erlitt, so schlimmer Art, daß er mehr nach Hause getrochen als gegangen sein soll. Zu Hause angelangt, soll er seine Frau mit den Worten begrüßt haben: „O, Meie, Meie, wat heb' ick mi en eisk Kriskindken haadet.“

Das Amt Bechta leitete eine strenge Untersuchung ein und bestrafte die Schuldigen (Gebrüder Kathe) mit mehreren Monaten Gefängnis¹⁾.

Aus der Zeit des Pastors Frye, des letzten, der das Simultaneum sah, sind noch zwei Affairen bekannt.

Der lutherische Inhaber der dem Könige von Hannover eigenhörigen, jetzigen Niemöllers Stelle zu Apeler, der Vollmeier Gustav Bernard Apeler zu Apeler, kehrte am 17. Febr. des Jahres 1846 zur katholischen Kirche zurück und nahm am 24. Febr. 1846 auf dem Krankenbette seine Nichte (seine Schwestertochter) Helene Dierkes aus Ellenstedt, katholischer Religion, die ihm den Haushalt führte, mit kirchlicher Dispens über das Hindernis der Blutsverwandtschaft zur Ehefrau. Die Trauung vollzog der katholische Pastor Bernard Frye. Da genannter Gustav Bernard Apeler einige Monate nachher, nämlich am 6. April 1846, kinderlos verstarb, so ging die Stelle auf die katholische Ehefrau über. Begreiflicherweise waren viele Lutheraner sehr unwillig darüber, daß die bisher protestantische Stelle nunmehr in katholische Hände geraten war; deshalb bemühten sie sich beim Könige von Hannover, daß der damals in der Bauerschaft Pestrup (Gemeinde Wildeshausen) wohnhafte protestantische Nefte, Bruderssohn des Erblassers, in die Stelle eingewiesen werden möge. Pastor Bernard Frye hingegen wurde beim Könige zu Gunsten der Witwe vorstellig. Von lutherischer Seite wurde nun bald mit einem Besizergreifungsakte gedroht, bald wurde behauptet, das Amt von Diepholz werde kommen, um im Namen des Königs den lutherischen Kandidaten auf die Stelle zu setzen und die Witwe des verstorbenen Apeler zu vertreiben. Wiederholt wurde Tag und Datum, wann solches geschehen solle, genau ange-

¹⁾ Die Thünemannsche Geschichte ereignete sich 1824.

geben. Als nun eines Sonntags (etwa Mitte April des Jahres 1848) unter dem Hochamte zwei Kutschen von auswärts auf Bredemeyers Hof fuhren, hieß es allgemein, das Amt von Diepholz sei gekommen, um den protestantischen Prätendenten auf die Stelle zu setzen und die Witwe des Erblassers zu entfernen. Sofort wurden nun alle katholischen Mannschaften der Gemeinde Goldenstedt alarmiert und rückten, mit Flinten, Säbeln, Heugabeln und sonstigen improvisierten Waffen ausgerüstet, nach Apeler aus; auch aus der Gemeinde Bisbeck wurden Hilfsmannschaften requiriert; selbst aus der Gemeinde Emstedt war eine Truppe zur Hilfeleistung ausgerückt, welche aber nicht bis Goldenstedt kam, weil ihre Hilfe nicht mehr notwendig war. Groß muß die Erbitterung der Katholiken gewesen sein, was die folgende kleine Episode illustriert. In Ellenstedt war ein Mann damit beschäftigt, einen alten, verrosteten Degen auf dem Drehsteine zu schleifen. Als ihm von einer vorbeimarschierenden Truppe, die aus Rechterfeld und Bonrechtern zu Hilfe eilte, zugerufen wurde, er solle nur mitkommen, das Mordinstrument sei scharf genug, schloß er ruhig weiter und rief: „Et sall dör'n Knop gahn.“

In Apeler hatten sich die Katholiken bald auf eine energische Verteidigung eingerichtet. Schießscharten wurden in die Wände gehauen, aus denen zahlreiche Flintenläufe ins Freie starteten. Auf dem Feuer brodelte ein mit Wasser angefüllter kupferner Waschkessel; mit dem Inhalt sollten etwaige Eindringlinge begossen werden. Lange wurde auf das Herannahen der Lutheraner und ihres Klienten gewartet, aber vergebens. Eine protestantische Frau, die Wwe. Hoffmann aus Goldenstedt, welche von dem in der Nähe des besetzten Hauses befindlichen Gebüsch aus neugierig zugeschaut haben soll, soll von einem gewissen Johann Heinrich Dajenbrock, wohnhaft zu Goldenstedt (über den Zäunen), mit einem jungen Eichenheister geschlagen und vertrieben worden sein. — Als aber die Protestanten gar keine Miene machten, um anzurücken, zog endlich gegen Abend die katholische Mannschaft wieder von Apeler ab, größtenteils nach Goldenstedt. Dort wurden mehreren Lutheranern (Kröger, Schmied, Westermeyer, Bredemeyer) die Fenster eingeschlagen.

Wie sich später herausstellte, waren gar nicht die Amtsleute von

Diepholz oder Barnstorf, sondern ein anderweitiger Besuch bei Bredemeyer gewesen.

Gegen die Teilnehmer an dem Kriegszuge wurde natürlich eine Untersuchung eingeleitet. Ein in Apeler gefundener Meer-schaum-Pfeisenkopf, der dem Zeller Dierken in Goldenstedt gehörte, kam als corpus delicti nach Vechta, genügte aber nicht, um den Infulpaten irgendwelcher Schuld zu überweisen, zumal Dierken behauptete, der Pfeisenkopf sei ihm vor längerer Zeit gestohlen worden. Schließlich verlief die ganze gerichtliche Aktion resultatlos im Sande.

Die zweite Geschichte spielte sich ebenfalls um 1848 oder infolge des Jahres 1848 ab. Das Freiheitsjahr 1848 war fast vorübergegangen. Auf dem Marktplatz zu Goldenstedt hatte man den Freiheitsbaum aufgepflanzt und Hymnen auf die Freiheit gesungen. Ein mächtiger Freiheitsdrang regte sich in jeder Brust. Damals war es, als drei Bauern aus Goldenstedt, Zeller Desting zu Goldenstedt, Zeller Dierken zu Goldenstedt und Zeller Beerens zu Gastrup auf den Gedanken kamen, eine Windmühle nahe bei Goldenstedt, auf Zeller Destings Gründen zu erbauen. Da gerade auf der den Mühlenbau-Unternehmern gemeinsam gehörenden Goldenstedter Ziegelei recht viele Steine in Vorrat waren, die nicht abgehen wollten, so wurde schon 1849 mit dem Bau begonnen. Viele katholische Bauern leisteten unentgeltlich Hand- und Spanndienste. Allein bald wurden von einigen Goldenstedter Eingeseffenen, namentlich von einem Grundnachbar, Klagen beim Amte Vechta eingebracht, welche zur Folge hatten, daß das Amt den Bau untersagte, und zwar mit der Begründung, daß die Mühle zu nahe am Wege stehe und durch ihren Flügelschlag leicht die vorüberziehenden Pferde beunruhigen könne. Auch mag der damals noch nicht aufgehobene Mahlzwang einen Grund zu solcher Verfügung abgegeben haben. Die Unternehmer fühlten sich jedoch durch das amtliche Verbot beschwert, zumal sie nachweisen konnten, daß mehrere andere Mühlen, insbesondere die Münstermanns-Mühle bei Vechta (unter den Augen des Amtes Vechta), viel näher am Wege standen; sie protestierten deshalb gegen die gedachte Amtsverfügung und setzten kühn den begonnenen Bau fort. Bei der Regierung drangen sie aber mit ihren Beschwerden nicht durch, sondern erhielten plötzlich, unter Androhung strengster Bestrafung, den erneuten Befehl, sofort den

Bau einzustellen. So kam es, daß dieser Mühlenbau zwar begonnen, aber nicht vollendet werden konnte. Ein nachträglicher Versuch, die Denghausener Windmühle, welche auf Goldenstedter Gründen stand, und an welcher die drei Mühlenbau-Unternehmer am 28. Juli 1851 durch gerichtlichen Kontrakt das Miteigentum erworben hatten, nach Goldenstedt zu verlegen, mißlang ebenfalls.

Da die drei Mühlenbau-Unternehmer Katholiken, die Beschwerdeführer aber Lutheraner waren, und in dem Mühlenbau vielfach eine Revanche für die fast gleichzeitig bewerkstelligte Gründung der lutherischen Kirchenziegelei erblickt wurde, so blieb auch diese Gelegenheit nicht ohne konfessionellen Beigeschmack.

Der letzte ärgerliche Zusammenstoß fand 1864 statt. Darüber berichtet Becker, dem auch die andern Fälle Kieselhorst, Thünemann, Apeler, Freiheitsmühle nacherzählt sind:

Der Heuermann Heinrich Bornemann, wohnhaft auf dem katholischen Kirchhofe zu Goldenstedt in dem der Kirchthüre gegenüber liegenden Nordmanns Hause, hatte mit kirchlicher Dispens die katholische Helena Borgers unter Ableistung des üblichen eidlichen Versprechens katholischer Kinder-Erziehung zur Ehe genommen. Als nun am 16. April 1864 aus dieser Ehe eine Tochter hervorging, schien Bornemann inzwischen andern Sinnes geworden zu sein; denn sein Kind wurde nicht beim katholischen Pastor zur Taufe angemeldet, sondern statt dessen kamen am Sonntag-Vormittag den 18. April zwei lutherische Paten nach Bornemanns Hause, um das Kind in die lutherische Kirche zur Taufe zu führen. Als die Katholiken nach dem Hochamte von der Sache Kenntnis erhielten, versammelten sich deren viele in und bei der Bornemannschen Wohnung. Die Frau Bornemann wehrte sich mit Thränen und lautem Weinen gegen die beabsichtigte protestantische Taufe ihres Kindes, und man wagte auch wegen der anwesenden Katholiken nicht, ihr das Kind abzunehmen und mit demselben das Haus zu verlassen. Endlich — es war inzwischen 1 Uhr geworden — kamen der katholische Pastor Frye und sein Vikar Bröring in das Haus des Bornemann. Als Bröring den Gensdarmen Stuß dort erblickte, fragte er denselben, was denn eigentlich die Polizei bei einer Kindtaufe zu besorgen habe; oder ob vielleicht Streitigkeiten vorgefallen wären? Als nun Stuß erklärte, er sei gekommen, um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen, erklärte ihm Bröring: „Ihre Anwesen-

heit kann nur dazu beitragen, wenigstens die anwesenden Katholiken zu reizen: wenn Sie sich entfernen, so wird alles in Ruhe und Ordnung abgehen; wenn Sie aber bleiben, so stehe ich für nichts ein." Nach dieser gegenseitigen Aussprache entfernte sich Stuß. Hierauf fragten die beiden anwesenden Geistlichen den Bornemann, ob er sich seines vor der Eheschließung gegebenen eidlichen Versprechens nicht mehr erinnern, oder ob er diesen seinen Eid brechen wollte? Als nun Bornemann erklärte, er sei nach wie vor gewillt, sein Versprechen zu halten, wurde unter dem Jubel der anwesenden Katholiken das Kind kurz vor Beginn der Nachmittagsandacht zur Kirche getragen und katholisch getauft. Als Gevattern wurden herbeigeholt: Helene Marischen, Haushälterin bei Pastor Frye, und Orgelbauer Arnold Kroeger zu Goldenstedt.

Man sieht, wenn man auf die Zeit des Goldenstedter Simultaneums zurückblickt und zudem noch erfährt, daß gemischte Ehen oder Konversionen zu den größten Seltenheiten gehörten und Ereignisse waren, die eine gewaltige Erschütterung und Aufregung der Gemüter hervorzurufen pflegten, ein Institut zur Beförderung des Indifferentismus ist das Simultaneum nicht gewesen. Mag Becker uns auch versichern, bei allen Reibereien hätte es „Zeiten eines guten und angenehmen persönlichen Einvernehmens“ gegeben, und dieses gute Übereinkommen habe den größten Teil der Zeitperiode des Simultaneums ausgefüllt, der konfessionelle Gegensatz hat dabei wie ein unter der Asche glimmendes Feuer fortbestanden. Dies bezeugen die zeitweilig wiederkehrenden Eruptionen. Eine Trennung war daher immer wünschenswert und notwendig, und ist dieselbe dann auch endlich im 19. Jahrhundert glücklich zustande gekommen.



Viertes Kapitel.

Die kirchlichen Zustände oder das Verhältnis der Konfessionen zu einander zur Zeit, als Goldenstedt oldenburgisch wurde (1803/17).

Inhalt: Verteilung der Konfessionen auf münsterschem und lüneburgischem Territorium. Die Kirchenbeamten, wer sie ernannte und ins Amt führte. Protest bei der Einführung des Küsters. Verhalten des Küsters; Anmahnungen und Bestrafungen. Dienste des Küsters und Organisten. Gottesdienst; Feier des Hochamts nebst Predigt nach Kraul und Pastor Voigt. Der Franziskaner Nuesmann. Feier der spezifisch katholischen und lutherischen Festtage. Taufe, Proklamation und Kopulation, Spendung der Sterbesakramente. Kirchhof und Begräbnis. Der Drost Dmpteda. Kirchliche Gebäude und Kirchen-Inventar; wer dafür aufkommen mußte. Verlesung von lüneburgischen Edikten in der Kirche. Benutzung der Glocken zu politisch-kirchlichen Zwecken. Aufregung der Protestanten bei Ankunft der dritten Glocke. Das Armenwesen.

I. Nach dem früher herrschenden Grundsatz *cujus regio, ejus religio* waren 1682 die auf münsterschem Territorium Wohnenden alle katholisch, ausgenommen 13, die auf lüneburgischem Territorium Wohnenden alle lutherisch, ausgenommen 24. 1696 fanden sich auf münsterschem Fundus 4 Lutheraner. 1734 zählte man ungefähr 800 münstersche und ungefähr 700 lüneburgische Unterthanen; unter den auf münsterschem Grunde Befindlichen waren, „ein oder ander ausgenommen“, wie Pastor Droste bemerkt, alle katholisch, die auf lüneburgischem Territorium alle, 50 ungefähr ausgenommen, lutherisch. Der Protestant Schorcht schreibt, weil Münster auf seinem Territorium Lutheraner nicht leicht geduldet habe, so sei Hannover, um Repressalien zu gebrauchen, fast gleichmaßen verfahren. Das lautet ja fast, als habe Hannover sonst die Katholiken in seinem Lande gern gehabt. Schorcht weiß wohl nicht, daß der Grundsatz *cujus regio usw.* erst recht bei den protestantischen Gewalthabern Geltung hatte. Auf der Synode in Diepholz, 17. Aug. 1571 abgehalten, wurde sämtlichen Predigern anbefohlen, für die Zukunft nur die lutherische Konfession nach der

lüneburgischen Kirchenordnung zu lehren und auszuüben, und eröffnet, daß keine andere Konfession in der Grafschaft geduldet werden solle¹⁾. Man lese auch die unter dänischer Regierung für die Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst erlassenen Verfügungen²⁾. Wäre man in den Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst, Hoja und Diepholz milde mit dem Katholizismus umgegangen, wie hätte dann derselbe dort mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden können? 1790 betrug die Seelenzahl der Katholiken auf hannoverschem Territorium 236, die der Lutheraner auf münsterschem Territorium 22. Lüneburg forderte von den auf lüneburgischem Boden Wohnenden, sofern sie in gemischter Ehe lebten, daß die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter folgen sollten³⁾. Münster verlangte, daß sämtliche aus Mischehen entsprossene Kinder in der katholischen Religion erzogen würden. Eine wesentliche Verschiebung haben die angegebenen Zahlen-Verhältnisse bis zur Zeit, wo Goldenstedt oldenburgisch wurde, nicht erfahren.

II. An der Kirche in Goldenstedt waren ein katholischer Pastor, ein lutherischer Küster, der zugleich Schullehrer der lutherischen Schule war, und ein katholischer Organist, zugleich Lehrer der katholischen Schule, angestellt.

a) Der Pastor wurde, wie schon bemerkt, anfangs von Corvey, später von Münster ernannt und vom Dechanten des Amtes Bechta installiert. „Bemerkenswert ist dabei,“ schreibt Südholtz, „die Einführung desselben in die Mitte des katholischen Organisten- und des lutherischen Küsterstuhles, was auf die Besitznahme desselben hindeutet.“

b) Der Küster wurde von Hannover angestellt. Die Einführung des Küsters übertrug Hannover den Beamten in Diepholz⁴⁾, die wiederum den Vogt in Barnstorf damit betrauten. Die In-

¹⁾ Nieberding, Geschichte des Niederstifts, B. I, S. 328 u. 329.

²⁾ Siehe Pfarre Oldenburg.

³⁾ Siehe die Verteidigung Südholtz' wider die ihn erhobenen Anklagen in Sachen der Erziehung von Kindern aus Mischehen, Seite 390 und 391.

⁴⁾ Unterm 19. Sept. 1721 wurde verfügt, „daß der Amtmann die Introdution allein verrichten und der Superintendent damit sich nicht mellen solle“.

Installation ging nach Schorcht folgendermaßen vor sich: „Der Kommissar tritt an einem den hannoverschen Unterthanen bekannt gemachten Sonntage nach der Predigt vor den Altar und liest das die Einführung betreffende Kommissorium ab. Wenn dies geschehen, überreicht er dem Küster den Kirchenschlüssel, führt ihn zum Thurme und gibt ihm die Glockenstränge in die Hand. Bald nachdem er das eben Erwähnte zu lesen angefangen, tritt der katholische Prediger vor ihn und fragt, was er hier mache. Sobald er hierauf geantwortet, liest er weiter, und während dessen protestiert der Prediger im Namen des Bischofs von Münster gegen die vorzunehmende Einführung.“¹⁾ „Übrigens,“ schreibt Muzenbecher, „scheint diese Protestation nicht sowohl gegen die Einführung selbst, als gegen die Form derselben gerichtet gewesen zu sein, indem der Alt früher nicht in der Kirche stattgefunden haben soll.“ Wie es früher gehalten wurde, darauf weist ein Bericht des Pastors Droste aus dem Jahre 1722 hin. 1722 auf Mariä Lichtmeß wurde Heinrich Wessel, Sohn des 1721 gestorbenen Küsters Joh. Heinr. Wessel, als Küster installiert. Droste berichtet darüber: „Der Amtsvogt aus Barnstorf unterstand sich (tentavit)“, am Feste Maria Lichtmeß nach Schluß der Predigt den neuen Küster Wessel öffentlich einzuführen (publice possessionem dare). Als ich aber auf das feierlichste protestierte und mich der Installation widersetzte (custos nempe lutheranus constituitur a Serenissimo Electore Hannoverano) stand der Amtsvogt von seinem Vorhaben ab. Ich er-

¹⁾ Daß Diepholzerseits gegen die Einführung des katholischen Pastors jemals protestiert worden sei, erfahren wir nicht. Als Pastor Voigt 1774 eingeführt werden sollte, schrieb die Regierung in Celle auf eine Anfrage der Beamten in Diepholz zurück: „Aus den darüber nachgesehenen Akten will sich nun nicht finden, daß seit 100 und mehreren Jahren gegen die Bestallung des katholischen Pfarrers bei der Kirche zu Goldenstedt dieserseits was vorgenommen worden, und wie daher catholici in geruhigen Besitz und Ausübung dieser Gerechtigkeiten sind, so habt ihr die Wiederbesetzung dieser Pfarre bei entstehender Vakanz geschehen zu lassen und dawider nicht zu verhängen.“ Dann wird noch hinzugefügt, daß den lüneburgisch-lutherischen Einwohnern Goldenstedts die Teilnahme an der Einführung zu verbieten sei. Sollten die lüneburgischen Katholiken dazu aufgefordert werden, so habe man dies zu ignorieren. Auf dieses Mandat hin weigerte auch der Küster das Geläute bei der Introduzierung Voigts, worauf der katholische Lehrer damit beauftragt wurde.

fuhr jedoch (audivi tamen), daß er, der Amtsvogt, nachdem ich mich entfernt hatte, beim Ausgange aus der Kirche durch den Turm dem Küster das Glockentau in die Hand gegeben, ohne etwas dabei zu sagen und dann zur Turmhür hinausgegangen sei." Kraul sagt: „Oft gab eine solche Einführung Gelegenheit zu den unanständigsten Balgereien in der Kirche, doch war dies bei der letzten Introduction nicht der Fall.“ In den Akten geschieht der bei Gelegenheit der Küstereinführung vorgekommenen Balgereien keine Erwähnung¹⁾. Ferner bemerkt Kraul: „In Kirchensachen war der Rektor (bzw. Küster) mittels des ersten Beamten der Regierung und nicht dem Konsistorium untergeordnet. Gegen den hiesigen Pastor stand er in keinen untergeordneten Verhältnissen²⁾. Wie dies möglich war, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß hier keinerlei Autorität, sondern das Herkommen zur Richtschnur diente.“ An anderer Stelle hören wir, daß der neue, 1674 angestellte Pastor Wernsing dem Küster Wessel die Kirche zu verleiden gesucht habe, dieser aber, so sehr er auch gedrängt worden, standhaft geblieben sei, und noch an anderer Stelle schreibt derselbe Verfasser Kraul: „Er blieb seiner Pflicht getreu, obgleich er vom Amte Wechta zum Bettel gepfändet wurde. Als ihn der münstersche Vogt einst aus der Kirche warf und mit Stockschlägen barbarisch mißhandelte, starb er, fast 100 Jahre alt, in der Kirchthüre.“ Langreuter tiſcht diese greuliche Geschichte 1847 in dem evangelischen Kirchen- und Schulblatt auf, um die Leser desselben zu ansehnlichen Beiträgen für den Neubau der lutherischen Kirche in Goldenstedt zu ermutigen. Um das Martyrertum des alten Küsters zu erhöhen, läßt er diesen noch deklamieren: „Sie haben mich aus der Kirche mit Stöcken prügeln lassen und meinen Leib mit Füßen entwei gestoßen, daß ich ihn, weil ich lebe, in Banden tragen muß.“ Der Protestant Schorch erzählt vom alten Wessel: „Wenn dieser sich nicht zu den von den Katholiken intendierten gottesdienstlichen Neuerungen bequemen wollte, wurde er vor das Amt Wechta zitiert, und wenn er

¹⁾ Nach Diepholzer Nachrichten ist bei der Einführung des Küsters Gerh. Herm. Holtmann 1754 „der protestantische Kirchenprovisor Brede-meier sehr gemißhandelt worden, und dem neuen Küster wäre es nicht besser ergangen, wenn er nicht Gelegenheit gefunden, sich in der Kirche zu verstecken“. Siehe Kapitel Küsterei.

²⁾ So hatten die Diepholzer dem Küster bedeutet.



nicht erschien, welches ihm vom Amte Diepholz untersagt war, zur namhaften Strafe kondemniert, und wenn er diese nicht bezahlte, ausgepfändet. Einmal wurde ihm befohlen, aus diesem Distrikt (zwischen den Brücken) mit seiner Schule zu weichen, und da er es nicht that, nahm man ihm ein Pferd, fünf Kühe, alle Betten und mehrere andere Sachen weg, wofür er nicht den geringsten Ersatz erhielt.“ Schorch läßt den Martyrertod des Küsters, der in seinen Bericht ganz gut gepaßt hätte, vollständig beiseite, und da die uns sonst bekannten Quellen nichts darüber enthalten, so dürfen wir die Kraul'sche Nachricht ohne Zaudern in den Bereich der Sage verweisen.

Daß es übrigens zwischen dem Küster und den Münster'schen oft Stöße abgesetzt hat, soll nicht bestritten werden; bei der Spannung, die immer zwischen den Parteien herrschte, konnte dies nicht ausbleiben. Doch hören wir, was die Akten über den Küster erzählen. Bis 1661 werden keine Klagen gegen denselben vorgebracht. In diesem Jahre heißt es, der Küster wäre ein widerspenstiger Mensch, halte mit den Lüneburgern und wirke nicht für die Interessen des Fürstbischofs. Nach Kraul haben erst unter Pastor Wernsing die unangenehmen Tage des Küsters begonnen, 1661 amtierte aber noch Meier in Goldenstedt, mithin ist das Verhältnis unter Meier auch kein zufriedenstellendes mehr gewesen. 1682 trägt Weihbischof Steno in sein Protokoll ein: „Der lutherische Küster wird von Hannover angestellt. Befragt nach seinen Instruktionen, antwortete er, er habe in genere die Anweisung, alles zu thun, was seine Vorgänger gethan hätten. Der jetzige Küster heißt Joh. Heinr. Wessel¹⁾, ist 1641 geboren. Sein Vater war ebenfalls Küster in Goldenstedt und lutherisch, wurde 1644 eingesetzt und ging wegen Alters ab. Auch der Großvater des jetzigen Küsters ist hier Küster gewesen und zwar über 56 Jahre hinaus. Der Küster thut weiter nichts, als die Lichter anzünden, läuten und aus seinem lutherischen Gesangbuche singen. Beim Meßopfer will er nicht antworten zum dominus vobiscum usw., auch nicht mit dem Rauchfaß sich befassen, weil es ihm von den Diepholz'schen Beamten verboten ist. Er kniet auch niemals. Wenn etwas Außergewöhnliches geschieht, berichtet er an den Amtmann,

¹⁾ Heinr. Wessel wurde 18. Dez. 1678 installiert.

wie z. B., als auf Befehl des Fürstbischofs die Vitanei gesungen und ein Gefäß mit Weihwasser in der Kirche angebracht wurde. Er unterrichtet auch Knaben und Mädchen und zwar von allen Lüneburgern, auch katholischen. Aus Angst vor den lüneburgischen Amtsleuten wagen die lüneburgischen Katholiken nicht, ihre Kinder zum katholischen Lehrer zu schicken. Der Küster assistiert bei allen Leichenbegängnissen, anfangs assistierte er auch bei Taufen und Kopulationen von Katholiken, da aber dies Argerniß erregte, so hat der katholische Pastor, falls der lutherische Küster sich auch hätte accommodieren wollen, es vorgezogen, den katholischen Lehrer zur Assistenz heranzuziehen. Ich ließ den Küster rufen und fragte ihn, warum er nicht kniee, da doch die Lutheraner glaubten, daß dort Christus wahrhaft zugegen sei¹⁾, worauf er antwortete, wenn es ihm von den Seinigen befohlen würde, werde er gern knieen, da er ohnehin schon während der ganzen Zeit, wo er singe, mit gebogenen Knien sitzen müsse. Hierauf fragte ich ihn, ob ihm jemand das Knieen verboten habe, der Prädikant oder der Amtmann, er erwiderte darauf weiter nichts als, ihm wäre gesagt, er habe alles zu beobachten, was die andern beobachtet hätten. Darauf sagte ich ihm, es solle ihm nichts auferlegt werden, was gegen sein Gewissen oder contra lucrum wäre, er möge seine Irreverenz gegen das Allerheiligste selbst verantworten. Ich riet ihm aber, sich Christo nicht zu widersetzen, den Katholiken kein Argerniß zu geben und lieber danach zu trachten, die Zuneigung aller sich zu erwerben, als Haß und Abneigung. Darauf entließ ich ihn, während der Pastor zugegen war.“ Auf der Visitation 1703 wurde der Küster zu einer Strafe von 8 Pfund Wachs verurteilt ob inobedientiam, weil er kein Supercelliceum trug, die Schlüssel nicht brachte, dem Pastor keine Anzeige gemacht hatte von Zweien, die auf dem Kirchhofe baueten usw. 1712 heißt es auf der Visitation: „Der Küster sagte, er sei dem hannoverschen Konsistorium unterthan und brauche dem münsterschen Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams nicht zu leisten. Aus Verachtung weigerte er sich, zu läuten bei der Ankunft des Bischofs, wie es doch Sitte ist. Er wurde deshalb in Strafe genommen.“ Die Strafverfügung lautet: „Demnach Joh. Heinrich Wessel, sogenannter Küster zu Goldenstette bei Unserer

¹⁾ Steno war selbst früher lutherisch gewesen.

Ankunft in gemelter pfar, wie sich gebühret hatte, das geläut nicht gerühret, die Schlüssel der Kirche von selbst nicht praesentirt und wider Unfern ihm gegebenen wiederholten Befehl, selbe Uns herzugeben, widerseztlich sich verweigert hatt, dan aber durch sothanen freuelmuth nicht allein Unß als ordinario bevorab in der Bischöflichen Visitation schuldigen gehorsam und ehrerbietigkeit geschmäleret, sondern auch Ihro Hochfürstlichen Gnaden höchste bischöfliche jurisdiction vnd Bottmäßigkeit verlezet worden und darum mit gebührender straf zu ahnden ist, als erklären Wir gedachten Küster seines begangenen ohngehorsams halber in hundert pfund wachs straf, welche bezutreiben dem fisco ecclesiastico ahnbefohlen wirt.“ Auf der Visitation 1729 wird gesagt, der Küster mache dem Pastor viel zu schaffen, und so geht's auf allen Visitationen weiter. Wenn hierbei etwas zur Entschuldigung des Küsters dienen kann, so war dies die Abhängigkeit desselben von Diepholz, im übrigen stand eine derartige Widerspenstigkeit, wie die eben geschilderte, nicht einem Manne zu, der vermöge seines Dienstes in einem untergeordneten Verhältnis zum Pastor steht und demselben gehorchen muß. Wenn er allen Anordnungen des Pastors oder der kirchlichen Behörden Widerstand entgegensetzte und darin von Diepholz und seinen Glaubensgenossen unterstützt wurde, konnten da Reibereien, gelegentliche Prüffe und Stöße ausbleiben?

Zur Zeit, als Goldenstedt oldenburgisch wurde, lag dem Küster die Führung des Gesanges im Hochamte, das Läuten mit den beiden größern Glocken zum Hochamte, zum nachmittägigen Gottesdienste und zu allen Beerdigungen ob. Er läutete also nicht zur sonn- und festtäglichen Frühmesse, am Gründonnerstage, am Charismstage und zu den Messen an den Wertagen. Ebenso besorgte er nicht das Glockenziehen oder Kleppen während der Wandlung und zum Angelus. „Was das Notläuten bei entstandener Feuerbrunst betrifft, so läßt sich,“ sagt Südholtz, „schwerlich angeben, ob solches von dem lutherischen Küster oder dem katholischen Organisten geschehen muß, da es bald von dem einen, bald von dem andern, je nachdem der eine oder andere die erste Kunde erhielt, geschehen ist, und hier wohl das Sprichwort Not kennt kein Gesetz seine Anwendung findet.“

c) Der Organist (seit 1702), zugleich katholischer Lehrer, wurde vom münsterschen Generalvikariat ernannt und vom De-

chanten des Amtes Vechta eingeführt. Er hatte das Läuten in den vorhin genannten Ausnahmefällen zu verrichten, nur er allein durfte mit der dritten, 1813 geschenkten Glocke aus dem Kloster zu Vechta, läuten. Bei Taufen, Kopulationen, Einführung der Wöchnerinnen besorgte er die Küstergeschäfte. Ferner hatte er die Orgel zu spielen, die Turmuhr aufzuziehen und die Paramente sowie andere Kirchensachen in Verwahrung zu nehmen. Beide, lutherischer Küster und katholischer Organist, hatten nebst dem Pastor einen Kirchenschlüssel ¹⁾.

III. Der Gottesdienst in der Goldenstedter Kirche wurde *ritu catholico seu romano* abgehalten. Zum Hochamt und zur Predigt des kath. Pfarrers versammelten sich zugleich mit den Katholiken auch die Protestanten der Gemeinde, und zwar kamen letztere nicht bloß an Festtagen, die Katholiken und Protestanten gemeinsam waren, sondern auch an rein kath. Festtagen, als Maria-Empfängnis, Fronleichnam, Allerheiligen usw. Auch erschienen sie Weihnachten in der Christmesse, am Aschermittwochs- und an den Freitagen in der Fastenzeit und in den Nachmittags-Andachten auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten, wohl deshalb, weil dann gepredigt wurde. Des Morgens in der Frühmesse, in den Messen an den Werktagen, sowie in den Nachmittags-Andachten der Sonn- und Festtage, mit Ausnahme von Ostern, Pfingsten und Weihnachten, versammelten sich nur die Katholiken in der Kirche.

Beim Hochamt ging es folgendermaßen zu: Die lateinischen Responsorien *Et cum spiritu tuo, sed libera* usw., die Responsorien bei der Präfation, beim *Ite missa est* wurden von den Katholiken allein gesungen. Die während des Hochamts gesungenen Lieder waren dem luth. Gesangbuche entnommen, der Küster stimmte sie an, und die Protestanten folgten, während der kath. Organist die Gesänge begleitete. Südholtz sagt: „Unter dem hohen Amt dürfen die Katholiken keinen kath. Gesang führen, sondern der protest. Küster singt unter demselben bloß mit seiner Gemeinde luth.“

¹⁾ Bei Beerdigungen sowohl von Katholiken als Protestanten funktionierte der lutherische Küster. Wenn die protestantischen Prediger aus Collenrade und Barnstorf *actus ministeriales* in der Gemeinde Goldenstedt vornahmen, begleitete sie der Küster von dorthier.

Lieder" ¹⁾). Bis zur Postkommunion waren dies aber Lieder, die für Katholiken nicht anstößig klangen und darum ein- für allemal festgesetzt; nur Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurden andere, ebenfalls indifferente, eingelegt. Bei der Postkommunion wählte der Küster ein ihm beliebiges, meist spezifisch protestantisches Lied aus dem Gesangbuche. Hatte der Priester den Kelch zugedeckt, so mußte der Gesang aufhören, und wenn die Protestanten auch mitten im Verse standen. Darüber gab es oft Streit und Klagen auf Seiten der Protestanten, die dann von Diepholz die Weisung erhielten, man brauche sich nach dem kath. Pastor nicht zu richten. Des Friedens wegen ließen die Pastöre den Gesang meist endigen. Nach Schluß des Hochamts, während der Priester die Vorbereitung zur Predigt machte, wurde noch ein Vers von den Protestanten gesungen, worauf die Predigt begann. Nach Beendigung der Predigt schrieb der Küster eine Gesangsnummer auf die Tafel, zeigte dieselbe den Protestanten und während der Geistliche die zu entlassende kath. Gemeinde mit Weihwasser besprengte, sangen die Protestanten das angezeigte Lied ²⁾, doch ohne von der Orgel begleitet zu werden. Die Katholiken gingen hinaus, die Protestanten blieben, bis das Lied ausgefungen war.

Rektor Kraul schildert die Abhaltung des Gottesdienstes folgendermaßen: „Die gewöhnliche Art (des Gottesdienstes oder sonntags und festtäglichen Hochamts mit Predigt) ist folgende. Nachdem geläutet und die Kirche vom messhaltenden Geistlichen eingeweiht, auch der Introitus von demselben gesungen ist, singt der Rektor allein ein altes lateinisches Lied *Kyrie ions bonitatis etc.*, nach dem Gloria aber mit der evangelischen Gemeinde Nr. 10, Vers 1, des Hann. Gesangbuches: »Allein Gott in der Höh sey usw.«. Darauf singt der Messpriester einige Gebete und die Epistel, worauf diesseits der dritte (?) Vers jenes Gesanges gesungen wird. Dann läßt der Geistliche das Evangelium und das Credo folgen und darauf

¹⁾ Die Katholiken haben sich an den luth. Gesängen später nicht mehr beteiligt. 1682 sangen sie nach Stenos Aufzeichnungen noch mit.

²⁾ Nach Becker mußte der Küster sich bei dem bei der Postkommunion beliebig zu wählenden Liede nach dem Tagesevangelium richten, durch welche Bestimmung die Freiheit der Wahl doch wieder eingeschränkt worden sei; nur nach Schluß des Gottesdienstes wären die Protestanten in der Wahl des Liedes ungehindert gewesen.

die evangelische Gemeinde Nr. 554, »Wir glauben usw.«¹⁾. Nach der Wandlung und Kommunion, ebenso nach der Messe werden evangelischerseits mehrere Verse aus einem vom Rektor gewählten Gesänge gesungen, bis der predigende Geistliche auf der Kanzel steht. Die Gemeinde hört die Predigt mit an und singt noch einige Verse nach derselben, während die Katholiken die Kirche verlassen. Zu allen Gesängen der evangelischen Gemeinde spielt der Organist, aber nicht zu denen nach der Predigt. Die kath. Gemeinde singt zum Hauptgottesdienst keine Gesänge, sondern respondiert bloß den Antiphonen des Priesters. In der Fasten und an den Adventssonntagen wird während der ganzen Messe mit wenigen Unterbrechungen gesungen. Der Rektor mußte bisher auch an denjenigen Festtagen die Kirche besuchen, die von Katholiken jetzt allein gefeiert werden und sang dann ohne Gemeinde.“

Pastor Voigt berichtet über den Gottesdienst 1774 an das Generalvikariat also: „Zum Hochamt erscheinen die Protestanten in der Kirche und singen mit ihrem Küster das lateinische alte Lied »Kyrie, fons bonitatis, pater ingenite, a quo bona cuncta procedunt, eleyson«, während der kath. Schulmeister mit der Orgel das Lied begleitet. Hat der Priester das Gloria in excelsis gesungen, so setzt der Küster das Lied an »Allein Gott in der Höh sei Ehr«; der kath. Organist begleitet²⁾. Beim Kredo wird gesungen: »Wir glauben all an einen Gott«, ein Vers bis zum

¹⁾ Das Kyrie, fons bonitatis, pater ingenite, a quo bona sancta procedunt, Eleison. Kyrie, ignis divine, pectora nostra accende, ut te laudare possimus semper, Eleison ist ein katholisches Choralstück, fand sich deshalb auch in keinem lutherischen Gesangbuche, sondern der Küster besaß es nur handschriftlich und hatte es in sein Gesangbuch hineingeschrieben. Das Lied „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ befindet sich auch jetzt noch sowohl in luth. wie kath. Gesangbüchern, stammt angeblich von Nikolaus Decius, vormaliger kath. Propst in Wolfenbüttel, später luth. Prediger in Stettin. Das Lied „Wir glauben all an einen Gott“ wurde ehemals, selbst wenn es, wie behauptet wird, von Martin Luther herrühren sollte, von Katholiken und Lutheranern gesungen. Gegenwärtig scheint es sich nur noch in luth. Gesangbüchern zu finden. Es ist eine versifizierte Übersetzung des den Katholiken und Protestanten gemeinsamen apostolischen Glaubensbekenntnisses.

²⁾ Ostern, Pfingsten und Weihnachten wurde bei dem Gloria dahin eine Ausnahme gemacht, daß an ersterm Feste statt des „Allein Gott in

Offertorium. Vom Offertorium bis zur Präfation singt man den zweiten Vers. Nach der Präfation bis zum Vater noster wird nichts gesungen; in dieser Zeit spielt die Orgel leise und schweigt nur unter der Elevation. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Advents- und Fastenzeit, in welcher der Küster mit den Protestanten zwischen Präfation und Sanctus ein auf die Zeit passendes Lied singt, doch muß unter der Elevation der Gesang aufhören¹⁾. Zwischen Vater noster und Kommunion wird wieder ein deutsches, von der Wahl des Küsters abhängendes Lied gesungen. Hierbei ist zu merken, daß der Priester vor dem Altare nicht intonieren darf, wenn die Protestanten den Vers ihres angestimmten Psalms noch nicht geendigt haben; ebenso darf auch der Küster keinen neuen Vers ansetzen, wenn der Priester z. B. zur Anstimmung der Präfation fertig ist. Ist das *Ite missa est* gesungen und *cum venerabili* die Benediction gegeben, so werden vom Küster mit den Protestanten vom vorerwähnten Psalm zwei Verse vor der Predigt und nach der Predigt ein Vers von einem neuen, dem Küster gefälligen Liede gesungen. Dies ist alles, was die

der Höh sei Ehr“, „Erstanden ist der heilige Christ“, und Pfingsten „Komm, o Gott, Schöpfer“, und Weihnachten „Christum wir sollen loben schon“ (*A solis ortus cardine*) gesungen wurde, lauter alte kath. Lieder.

¹⁾ 1678 verklagt Pastor Wernsing den Küsters-Sohn: „Hatt des Küsters Sohn Joh. Heinrich Wessels contra tot ipsi intimata mandata Und sonsten guetliche warnung sub elevatione abermahl am Sonntage den 18. Dezember seine Lutherische Gesenge gesungen.“ Pastor Meier hatte 1661 berichtet: „Der Küster singt erst katholische, dann akatholische Lieder in der Messe.“ Hierzu bemerkt Südholz, Meier habe bloß eine stille Messe gehalten und habe in derselben nach Aufzeichnungen des Küsters dieser ohne Unterbrechung gesungen und zwar so, daß, während der Pastor Epistel und Evangelium las, die folgenden Verse des beim Gloria angestimmten „Gott in der Höh usw.“ gesungen seien. Das Kredo-Lied wäre hierauf in einigen Versen bis über die Wandlung hinaus fortgesetzt worden. Als dann 1676 Wernsing das Hochamt eingeführt habe, wäre dem Küster befohlen, unter der Wandlung stille zu sein. Der Küster habe sich um das Verbot nicht gekümmert, worauf der Drost Galen 1678 in die Kirche gekommen sei und den Küster durch seinen Diener derart habe mißhandeln lassen, daß man diesen wie tot habe forttragen müssen. Seitdem wäre das Singen unter der Wandlung unterblieben. Hieraus wird wohl der S. 86 gemeldete Martyrertod Wessels gemacht worden sein.

Protestanten hier Gottesdienstliches verrichten. An Werktagen und im nachmittägigen Sonn- und Festtagsgottesdienst läßt sich weder der Küster noch ein anderer Protestant in der Kirche sehen. Nur auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten kommt der Küster und stimmt vor dem Nachmittagsgottesdienst zwei Verse aus seinem Gesangbuche an und fährt nach geendigter Predigt damit fort. Auch noch kann er und muß er am zweiten Tage dieser hohen Feste nach der Vesper einen deutschen Psalm singen, wenn er auch ganz allein dasteht, indem dann kein anderer Protestant vorhanden ist." So Voigt, und wir sehen aus Krauls und seinem Berichte, sowie den Berichten von 1661 und 1678, daß seit dem 30 jährigen Kriege bis dahin, wo Goldenstedt an Oldenburg fiel, der Anteil der Protestanten am kath. Gottesdienste wesentlich derselbe geblieben ist. Wenn Pastor Voigt am Schlusse seines Berichtes über den luth.-kath. Gottesdienst in Goldenstedt bemerkt, daß derselbe „einem auswärtigen Katholiken“, der dem Hochamt beizuhne, weit besser gefalle, als das Hochamt auf andern, rein kath. Dörfern, und keiner merke, daß Protestanten vorhanden wären, als nur der, der an den alten lateinischen Dorfsong gewöhnt sei, so müssen wir ja nicht glauben, daß er damit den Simultangottesdienst habe billigen wollen. Auf den andern Dörfern wurde damals der lateinische Choral gesungen, und dieser Gesang lag vollständig im Argen, als Voigt seinen Bericht schrieb. Sein Lob des goldenstedtischen Gottesdienstes soll also nur besagen: Mir und andern gefallen die luth. deutschen Gesänge in Goldenstedt besser, als die jämmerlich gesungenen Choralmelodien in den kath. Kirchen der Umgegend.

Es wird erzählt, der alte Brauch, bei der Kommunion und nach der Predigt ein beliebiges, meist spezifisch protestantisches Lied singen zu lassen, habe zuweilen zu Unordnungen in der Kirche geführt. Wenn nämlich der kath. Pastor mal echt katholisch gepredigt habe, so sei demselben mit einem gepfefferten protest. Liede geantwortet worden. Da die Belege für solche Mitteilungen fehlten, so war jedermann gern bereit, derartige Erzählungen als gute Erfindungen zu bezeichnen. Daß aber dieselben nicht in den Bereich der Fabeln gehören, beweist folgender Vorfall.

Im Jahre 1768 oder 1769 war ein Franziskanerpater Felicianus Nuesmann aus dem Franziskanerkloster in Rittberg in Westfalen entwichen und erst nach Lippstadt, dann nach Halle a. d. Saale

gegangen. Hier in Halle hatte er sich an die Universität gewandt und um eine Unterstützung gebeten. Sei es nun, daß man ihm in protestantischen Kreisen nicht traute, oder daß er Gewissensbisse bekam, genug, er schrieb nicht lange nach seiner Entweichung ein paar Reuebriefe an den Provinzial und bat, unter Hinweisung auf den verlorenen Sohn usw., um Vergebung und Wiederaufnahme. Die Vergebung wurde gewährt, und Nuesmann nach seiner Rückkehr in das Kloster zu Behta geschickt, welches ihn, nachdem man die Überzeugung gewonnen zu haben glaubte, daß Besserung eingetreten sei, dem Pastor Droste zu Goldenstedt als Kooperator zuordnete. Dies geschah im Jahre 1771. Nuesmann hatte jedoch seine Obern getäuscht. Nachdem er einige Zeit in Goldenstedt anwesend gewesen, entwich er von dort am 8. Aug. 1771, vertauschte in Diepholz sein Ordenskleid mit weltlicher Kleidung, trat zum Protestantismus über und bestieg am folgenden Sonntag in der Diepholzer Kirche die Kanzel, um über das Thema, der Glaube allein mache selig, eine Predigt zu halten. Die Protestanten in Goldenstedt und Umgegend jubelten, die Katholiken waren niedergedrückt. Um letztere aufzurichten und zu trösten, hielt am elften Sonntage nach Trinitas der Nachfolger Nuesmanns, Pater Anselmus Brüning, in der Goldenstedter Kirche eine Predigt über die Textesworte: Wer sich erhöhet, wird erniedrigt werden usw., teilte darin die Abfallgeschichte des Apostasierten mit, las die Briefe vor, die derselbe nach seiner ersten Flucht zwecks Wiederaufnahme ins Kloster an den Pater Provinzial gerichtet hatte und nannte ihn einen Judasbruder¹⁾. Im Anschlusse hieran verbreitete sich der Prediger über die Ursachen, die gemeiniglich zum Abfall vom Glauben führen und forderte schließlich die Katholiken Goldenstedts auf, treu am kath. Glauben festzuhalten. Diese Predigt mußte natürlich die in der Kirche anwesenden Protestanten stark verschnupfen. Angeregt durch den hannoverschen Provisor Bredemeier ließ der luth. Küster Holtmann, nachdem der Pater die Kanzel verlassen hatte, von den Protestanten das Lied 467 singen, ein Gesang, von dem

¹⁾ Für den abgefallenen Nuesmann muß auch in den luth. Kirchen der Grafschaft Diepholz gesammelt sein. In den Rechnungen der Kirche zu Mariadrebber ist unter der Rubrik Ausgaben ein Posten Geld verzeichnet für den frühern kath. Pastor Nuesmann. Wo letzterer geblieben, weiß man nicht.

der kath. Organist Schiller, 47 Jahre alt, nicht wußte, daß es jemals in der Kirche zu Goldenstedt gesungen worden sei. Das Lied, genannt „Lied von der Reformation durch Lutherum,“ lautete:

1.

O Herr, dein seligmachend Wort ist lang verdunkelt blieben,
Dieweil sie fast an jedem Ort nur Menschenzähung trieben,
Der Glaubenskraft ward nicht gedacht, durch die man dir vertrauet,
Und allen andern Trost nicht acht', nur bloß auf Jesum schauet.

2.

Die Heiligen wurden immerdar zur Fürbitt hergezählet,
Berehret und endlich auch sogar zu Helfern außermählet,
Da du doch, Gott, der Helfer bist im Himmel und auf Erden,
Der nur im Namen Jesu Christ will angerufen werden.

3.

Die Werke, die man da befaß, hat Eigenwitz erfunden,
Der Uberglaube ward zumal recht ernstlich eingebunden,
Was aber du geboten hast, das war nicht wohl zu wissen,
War man nur sonst die Menschenlast zu tragen recht beflissen.

4.

Dies einzuführen, ist die List vornehmlich die gewesen,
Dein Wort, das unsere Richtschnur ist, hat man nicht dürfen lesen,
Das blinde Volk war zu der Zeit also leicht zu betrügen,
Sie wußten nicht den Unterschied der Wahrheit und der Lügen.

5.

Da wurde dann nach eigenem Sinn ein Gottesdienst erdichtet,
Den man aus Geiz nur auf Gewinn und Gleichnerei gerichtet.
Des Höchsten Wort blieb unbekannt, man könnt es selten hören,
So mußte sich der Menschen Tand fast täglich häufig mehren.

Nachdem die Protestanten in dieser Weise Rache an der Predigt vom ersten Sonntage nach Trinitas genommen, wurde gleich darauf eine Klage wider den Pater Brüning bei den Beamten in Diepholz eingereicht. Am dreizehnten Sonntag nach Trinitas (es kam damals nur alle vierzehn Tage ein Pater nach Goldenstedt) erschien der Pater Antonius Sentrup auf der Kanzel und predigte über das Thema, daß der Glaube ohne die Werke ein toter Glaube

sei¹⁾). Wenn auch in dieser Predigt des abgefallenen Nuesmann keine Erwähnung geschah, auch keine Polemik gegen den Protestantismus getrieben wurde, so war es doch allen in der Kirche Anwesenden klar, daß die Ausführungen des Paters Sentrup gegen die von Nuesmann in der Kirche zu Diepholz gehaltene Predigt über den alleinseligmachenden Glauben gerichtet seien, und Brede-meier samt Anhang säumten nicht, eine neue Klage in Diepholz anzubringen²⁾). Unter dem 5. Sept. 1771 lief darauf bei der Münsterschen Regierung ein Schreiben der Lüneburgischen Regierung ein, worin diese über eine polemische Predigt eines Franziskanerpaters in der Kirche zu Goldenstedt sich lebhaft beschwerte, nachdem schon eine Beschwerdeschrift derselben Regierung vom 24. Aug. 1771 über die „mit Ausfällen gegen die Protestanten gespickte Predigt“ des Franziskaners Brüning vorausgegangen war. Die beiden Patres Sentrup und Brüning nahmen keinen Anstand, durch ihren Guardian Eleutherius Brickwede den mit der Untersuchung betrauten Bechtaschen Beamten die Konzepte ihrer Predigten einzureichen. Aus diesen, wie aus den Zeugenaussagen, unter andern des Obervogts Melchers, seiner beiden Stiefföhne Otto und Joseph Unkraut, des Organisten Schiller und dessen Sohnes, sowie

¹⁾ Hinsichtlich der Predigt galt der Grundsatz: Kirche und Gottesdienst ist katholisch, also wurde, wie in allen kath. Kirchen, die kath. Glaubens- und Sittenlehre ohne Rücksicht auf andersgläubige Zuhörer gepredigt. Der Takt verbot es nur, die Protestanten zu reizen. Als 1820 unterm 6. Jan. die Commissio circa sacra in Oldenburg den Pastor Südholtz aufforderte, sich bei der Predigt solcher Bemerkungen zu enthalten, an welchen die Protestanten ein berechtigtes Argerniß nehmen könnten, antwortete Pastor Südholtz am 22. Jan. 1820: „Hier, in der mir angewiesenen Kirche, werde und muß ich künftighin wie allezeit die katholische Lehre ohne Rückhalt verkünden, und die Lutheraner, die nach der ihnen zustehenden Befugnis dem katholischen Gottesdienste beiwohnen, werden sich dies so künftighin wie allezeit gefallen lassen, oder den Gottesdienst nicht besuchen. Pfarrer katholisch, Gottesdienst katholisch, Lehrvortrag katholisch, so ist die Verfassung; — Lutheraner können dem katholischen Gottesdienste beiwohnen, den katholischen Religionsvortrag anhören — oder nicht erscheinen, so ist ebenfalls die Verfassung. Daß katholische Religionsvorträge dem Lutheraner nicht immer gefallen, ist nicht des Predigers Schuld.“

²⁾ Nach einer andern Notiz in den Akten soll der oben citierte Psalm nach der Sentrupischen Predigt gesungen sein.

des Zellers Meier zu Ellenstedt, die alle in den Predigten anwesend gewesen waren und eidlich ihr Zeugnis abgaben, ging hervor, daß von Angriffen auf Protestanten nie und nimmer die Rede sein könne. Nur Vorurteil, Bosheit und Neid hätten die gegen den apostasierten Mönch gebrauchten Ausdrücke, wie verräterischer Judas usw., als gegen die Evangelischen gerichtet, deuten können. Der die Untersuchung führende Rentmeister Driver in Bockta teilte die abgegebenen Zeugen-Aussagen seiner Regierung mit und fügte denselben hinzu, daß, wenn die Protestanten von Störung des Friedens reden wollten, dies nicht von katholischer, sondern von ihrer Seite geschehen sei, wie der abschriftlich angelegte Gesang Nr. 467 zur Genüge beweise. Auch wäre es bekannt, daß der Küster mehrmals sub elevatione zum Spott das Brett, worauf die zu singenden Psalmen mit Kreide notiert wären, aufstehend in die Höhe gehalten habe. Sollten Frieden und Ordnung bleiben, dann müsse solches fortfallen. Der Rentmeister schloß seinen Bericht damit, daß er dem Pastor Droste das Zeugnis gab, derselbe habe „sich stets rühmlich und vorwurfsfrei an solchem kritischen Orte betragen“, und daß er mit diesem Zeugnisse den Wunsch verband, dem hochbetagten Seelsorger möge ein „erprobter, geschickter Weltgeistlicher“ zur Seite gestellt werden. Die Vermögensverhältnisse des Pastors wären so schlecht, daß ihm der Guardian nur von 14 zu 14 Tagen einen Vater zur Assistenz schicken könne. Übrigens habe man dem Pastor Droste, sowie dem Guardian aufgegeben, sich aller anzüglichen und beleidigenden Redensarten in concionibus zu enthalten.

Die Münstersche Regierung schrieb am 2. Dez. 1771 an die Süneburgische Regierung zurück, letztere möge aus dem abschriftlich angelegten Untersuchungsprotokoll ersehen, daß von Anzüglichkeiten in den gerügten Predigten nicht die Rede gewesen. Sie, die Münstersche Regierung, werde nie und nimmer aus einem unzeitigen Eifer herrührende, übel angebrachte Invektiven gutheißen, zumal an einem Orte, wo die Gemeinde gemischt wäre. Hätten sich die Patres in Wirklichkeit unkorrekt benommen, so würde man sie zur Bestrafung herangezogen haben. Es solle aber Sorge getragen werden, daß erster Tage dem Pastor Droste ein friedfertiger, tüchtiger Kaplan zugeordnet werde. Die Münstersche Regierung könne es sich aber nicht versagen, das Lied, welches der Küster in Goldenstedt am elften Sonntage nach Trinitas im kath. Gottesdienst ge-

sungen habe, hierbei anzuschließen, die Herren der Lüneburger Regierung würden dann ermessen können, daß besagter Küster die Schranken der Sittlichkeit und Bescheidenheit arg überschritten habe und daher verdiene, daß statt seiner ein anderer eingesetzt werde (Archiv des Officialats). Damit war die Affaire zu Ende, und Voigt kam nach Goldenstedt, wo er im Mai 1772 eintraf¹⁾.

Obwohl die Protestanten Goldenstedts protest. Kirchen in der Nähe hatten, wohnte doch der größte Teil derselben an Sonn- und Festtagen dem Hochamt und der Predigt in Goldenstedt bei. Nur an solchen Festtagen, welche die Protestanten allein feiern, gingen sie nach Collenrade und Barnstorf. Lutheraner, die in der Gemeinde auf münsterschem Territorium wohnten, mußten an solchen kath. Festtagen, die nicht zugleich protest. Festtage waren, von der Arbeit sich enthalten²⁾. Ebenso mußten die Katholiken Goldenstedts, die auf hannoverschem Boden ansässig waren, an den spezifisch luth. Feiertagen, namentlich an den Buß- und Bettagen, sowie am Charfreitage, die Arbeit ruhen lassen. Lutheraner, die in der Gemeinde auf lüneburgisch-hannoverschem Boden wohnten, gingen zwar an rein kath. Feiertagen, wie Allerheiligen, Mariä Empfängnis usw. zur Kirche in Goldenstedt, enthielten sich aber nicht der Arbeit; ebensowenig enthielten sich Katholiken, die auf münsterschem Boden wohnten, an rein protest. Festtagen der Arbeit.

¹⁾ Eine andere Kalamität des Simultangottesdienstes erwähnt 1812 Südholtz: „Die Protestanten sind beim Anfange des hohen Amtes niemals alle da, sondern kommen stets einzeln oder mehrere zusammen nicht selten bis zur Konsekration zu spät. Der Celebrant sowohl als die mehrenden Katholiken werden dadurch in ihrer Andacht sehr gestört. Die Protestanten führen auch oft unter dem hohen Amte, besonders zur Sommerszeit, aufm Kirchhofe an der Seitenthüre nahe beim hohen Altar ein sehr lautes Gespräch, welches ebenfalls, besonders für den Celebranten, keine geringe Verstörung gibt.“ Voigt hatte in seiner Eingabe vom 13. August 1779, Seite 388, geklagt, daß es oft vorkomme, daß, wenn an hohen Festtagen mit dem hochw. Gute eine Prozession um den Kirchhof gehalten werde, die Protestanten sich truppweise vor der Kirchenthüre aufstellten, den Hut auf dem Kopfe hielten und die Katholiken begafften und belächten.

²⁾ Auf der Visitation 1703 heißt es: „Die Lüneburger Protestanten müssen mit uns unsere Feste feiern, sich der Arbeit enthalten und am Gottesdienst teilnehmen bei Strafe von acht Pfund Wachs, und hat der Küster die nicht Folge Leistenden dem Pastor anzuzeigen.“

IV. Actus ministeriales: Taufe, Proclamation nebst Kopulation, Einführung der Wöchnerinnen, geschahen bei den auf münsterschem Territorium Wohnenden, sie mochten katholisch oder lutherisch sein, durch den kath. Pastor in Goldenstedt und zwar nach der in der Agende vorgeschriebenen Weise seu ritu catholico. Bei den in der Gemeinde auf hannoverschem Territorium Wohnenden, sie mochten ebenfalls lutherisch oder katholisch sein, geschahen jene Aktus von den Predigern in Colnrade und Barnstorf und zwar auf lutherische Weise. Eine Ausnahme hiervon fand indeß statt bei denen, welche zwischen den Brücken ihr Domizil hatten, indem bei den hier in lüneburgischen Häusern wohnenden Protestanten Taufe, Kopulation und Introdution durch den katholischen Pastor vorgenommen wurden. „Der Platz zwischen den Brücken,“ schreibt Pastor Drost 1734, „liegt mitten im Kirchdorf Goldenstedt und wirdt von zwey kleinen Brüggen beschloffen. Dieser Platz fasset in sich Münstersche Feuerstetter 19 und Lüneburgische Feuerstetter 16 und gehöret sonst zum Münsterschen Desumgerigt, was aber außer Brücken lieget, gehöret zum Süttholtischen Gogericht. Jene Lüneburgische zwischen Brücken, sowoll lutherische, unter welchen sich auch der luth. Küster befindet, als auch katholische, lassen ihre Kinder more catholico tauffen adhibitis omnibus caeremoniis, wie dan auch des Küsters beiden Kinder absque ulla contradictione also getauffet. Es laßen die Frauen post puerperium in ecclesiam cum aspersione aquae sich introduciren, wie denn auch also die Fraue des lutherischen Küsters, lutherano custode inspectante, sich also introduciren laßen. Es laßen sich auch zwischen Brüggen die lutherischen lüneburgischen more catholico cum omnibus caeremoniis sich absque contradictione copuliren, wie denn des jezigen Küsters Vater also ist copulirt worden und hätte der jezige Küster sich müssen also copuliren lassen, wann seine Frau in territorio monasteriensi oder zwischen Brüggen gewohnt hätte, weil aber seine Frau außer der Münsterschen jurisdiction gewohnt, und es hier die Gewohnheit, daß sponsus a sponsae pastore sich copuliren lassen, also ist er a praedicante sponsae zu Colnrade copulirt worden.“

Der Protestant Schorcht bemerkt hierzu, nach einer Nachricht des Küsters Wessel und nach Diepholzischen Akten: „Münster suchte vormals die Territorialgerechtigkeit über diesen Distrikt (zwischen den

Brücken) besonders zu behaupten. Um diese geltend zu machen, citierte es die hannoverschen Unterthanen in demselben ebensowohl vor seine geistlichen als weltlichen Gerichte, und aus Furcht vor den Folgen leisteten diese Parition, so daß sie gewissermaßen zweiherrisch waren. Als einst die hannoverschen Unterthanen nach Colnrade und Barnstorf gewiesen wurden, fürchteten die in diesem Distrikt Wohnenden, daß sie sich bei Münster, wenn sie dahin mit folgten und sich dadurch dem katholischen Prediger entzögen, Ungelegenheiten und wohl selbst Bestrafung zuziehen würden, und dies bewegte sie, zu bleiben. Diese ihre Furcht war, wie sich aus dem Benehmen gegen den Küster Wessel seit dieser Zeit schließen läßt, auch nicht unbegründet. Wenn dieser sich zu den von den Katholiken intendierten gottesdienstlichen Neuerungen nicht bequemen wollte, wurde er vor das Amt Bechta zitiert, und wenn er nicht erschien, was ihm vom Amte Diepholz untersagt war, zur namhaften Strafe kondemniert, und wenn er diese nicht bezahlte, ausgepfändet. Einmal wurde ihm befohlen, aus diesem Distrikte mit seiner Schule zu weichen, und da er es nicht that, nahm man ihm ein Pferd und fünf Kühe und alle Betten und mehrere andere Sachen weg, wofür er nicht den geringsten Ersatz erhielt (S. 401). Von diesem drückenden Gerichtszwange wurden sie indessen in der Folge befreit. Sie flehten Höchsten Orts um Schutz dagegen, und dieses hatte die Folge, daß ausgemacht wurde, daß fernerhin ebensowenig in kirchlichen als andern Sachen münsterische Citationen, Auspfändungen und Geldstrafen stattfinden sollten. Indessen wurde nichts in Ansehung der actuum, welche der katholische Prediger bei ihnen verrichtet hatte, nämlich der Proklamation, Kopulation, Taufe und Einsegnung der Sechswöchnerinnen, verändert. In Ansehung dieses blieb es beim alten.“

In allen Häusern der Gemeinde Goldenstedt, sie mochten auf lüneburgischem oder münsterischem Boden stehen, hatte der katholische Pastor das Recht, die Sterbesakramente zu spenden, ebenso konnten die Pastore zu Colnrade und Barnstorf sowohl in lüneburgischen als münsterischen Häusern das Abendmahl reichen. Hierüber muß zwischen Lüneburg und Münster eine Vereinbarung stattgefunden haben. Mugenbecher sagt: „Bis 1720 mußten lutherische Kranke aus münsterischen Häusern, wenn sie nicht sterbenskrank waren, auf hannoversches Territorium gebracht werden, um dort das Abend-

mahl zu empfangen. Nach 1720 stand es dem Prediger frei, zum Zwecke der Abendmahlspendung münstersche Häuser zu betreten. Bei solchen Vergehungen fanden sich regelmäßig alle Nachbarn im Hause des Kranken ein, Katholiken kamen in das Haus des protestantischen Nachbarn und Protestanten in das Haus des kathol. Kranken, der versehen wurde.“ Mit der Jahreszahl 1720 hat es hier nicht seine Richtigkeit. 1716 berichtet der Pastor Droste: „Sacramentum ad Lüneburgenses subditos occulte et absque vestibibus sacerdotibus defertur.“ Unter dem 3. April 1720 berichtete der Vogt Unkraut, daß der lutherische Prädikant in Collenrade auf nächstverwichenem Ostertag sich unterstanden habe, in Goldenstedt zwischen den Brücken einer alten lutherischen Frau öffentlich das Nachtmahl zu reichen. Dies wäre sonst nie geschehen, sondern wenn ein lutherischer Kranker zwischen den Brücken sich habe die Sakramente reichen lassen wollen, so wäre derselbe allemal außerhalb der Brücken gebracht, da dergleichen exercitium binnen Brücken niemalsen gestattet worden. Hierauf wurde an die Beamten in Wechta verfügt (Vogt Unkraut hatte nach Münster berichtet), sie sollten von dem Prediger in Collenrade Satisfaktion fordern, allenfalls die lutherische Frau zwischen den Brücken zur Verantwortung zu ziehen und dafür, daß sie sich nicht dem Herkommen gemäß zum Genuß des Nachmahls außerhalb der Brücken verfügt habe, zu büßfertigen. Die Beamten in Wechta schrieben einige Zeit darauf nach Münster zurück, daß der Notar Wicharz im Auftrage der Beamten am 24. April 1720 sich nach Collenrade begeben zu dem dort wohnenden evangelischen Prediger und dawider protestiert habe, daß selbiger zwischen den Brücken in Goldenstedt das Nachtmahl gereicht habe. Darauf habe der Pastor Joh. Heinr. Thielauß erwidert, er sei dort noch fremd, wisse von „des Orts, auch benachbarter Jurisdiktion“ nichts, wie es damit gehalten werde, und daß es unzulässig sei, ein irrendes Schäflein mit dem viatico zu versehen. Falls er also zu viel gethan und die Grenzen der Jurisdiktion überschritten habe, bitte er um Verzeihung und zugleich um die Vergünstigung, daß keine weitere Weitläufigkeiten gemacht würden. So geschehen im Pastorathaus zu Collenrade in Gegenwart der Zeugen Johann Middendorf und Johann Kröger, beide aus Dythe¹⁾.

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.



Am 22. Febr. 1722 schreibt der Vogt Unkraut an den Rentmeister in Bechta, daß der evangelische Prediger zu Collenrade wiederum zwischen den Brücken das Nachtmahl gereicht habe. Nachrichten darüber, was hierauf geschehen, fehlen¹⁾.

1727 erklärt Pastor Droste: „Das Sakrament wird öffentlich in habitu conveniente zu den Kranken getragen, die in Münsterschen Häusern sich befinden, data in plateis benedictione, ad domos vero Hannoveranorum clam duntaxat.“

Hieraus geht hervor, daß wenigstens bis 1727 die Angelegenheit der Sakramentenspendung an Kranke noch nicht erledigt war.

V. über Kirchhof und Begräbnis bemerkt der katholische Pastor Südholtz, Voigts Nachfolger: „Der Kirchhof ist bei der Kirche, und wie diese, zwischen den Brücken gelegen. Auf demselben haben die beiderseitigen Religionsverwandten ihre eigentümlichen Begräbnisplätze, und die Befriedigung muß von beiderseitigen Unterthanen unterhalten werden.

„Alle Todte des ganzen Kirchspiels werden auf dem Goldenstedtischen Kirchhof begraben und von dem kath. Pastor und luth. Küster zu Grabe geleitet, und zwar von erstem bei allen kath. und luth. Kinderleichen in dem gewöhnlichen Ornat, bei den Leichen erwachsener Lutheraner aber ohne Stola. Bei kath. Leichen von münsterschem Territorium wird völlig nach kath. Ritus verfahren, auch im Trauerhause bzw. auf der Stelle, wo die Leiche abgeholt wird, sowohl, als über dem Grabe das Weihwasser gesprengt²⁾.

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Kraul: „Die Leichen des ganzen Kirchspiels, ohne Rücksicht auf die Religion, werden zu Goldenstedt öffentlich begraben. Alle begleitet der Pastor zu Goldenstedt mit dem evang. Küster. Letzterer singt mit den Kindern seiner Schule selbstgewählte Lieder des hannoverschen Gesangbuches. Vor allen Leichen wird von einem Knaben der hannoverschen (luth.) Schule ein Kreuz vorgetragen.“ Kraul scheint vergessen zu haben, daß für ein Haus in der Gemeinde eine Ausnahme bestand und dies war die Pastorat. Unter dem 1. Okt. 1774 trägt nämlich der Vicekurat Voigt in das Totenregister ein: „29. Sept. 1774 starb, mit allen Sakramenten versehen, der Pastor Joh. Jakob Droste und wurde am 1. Okt. cum cantu der Patres Franziskaner aus Bechta, die zu dem Ende eigens herübergekommen waren, in Begleitung der Herren Pastöre aus Twistringen, Lutten und Dythe morgens gegen 10 Uhr feierlich in die Kirche gebracht

Bei kath. Leichen auf hannoverschem Territorium aber wird in dem Trauerhause das Weihwasser nicht gesprengt, jedoch werden die in der Agende vorgeschriebenen Gebete verrichtet. Bei luth. Leichen

und dort während des feierlichen gesungenen Leichenamtes, wobei auch die Orgel mitwirkte, hingestellt und dann, nachdem öffentlich sein Tod durch einen Pater bekannt gemacht worden war, an der Evangelienseite ins Grab gesenkt. Er war seit 1713 Priester, seitdem über 60 Jahre in Goldenstedt ein sehr eifriger und allen sehr genehmer Mann, dessen Seele in Frieden ruhen möge. Hierbei ist zu bemerken: 1. Daß auf mein Geheiß sechs Wochen lang über der Grabstätte eine schwarzbehängene Tumba stand, und zu beiden Seiten derselben Lichter hingestellt waren, die beim Frühgottesdienste und im Hochamt brannten. 2. Daß am Begräbnistage die Leiche morgens auf dem Wege zum Norderfeld wegen schlechter Zuwegung und ungünstigen Wetters auf den Wagen unseres münsterschen Nachbarn Abel Meier geladen und bis zum Eingang des Dorfes gefahren, dort von den lüneburgischen und münsterschen Nachbarn in Empfang genommen und in die Kirche gebracht wurde, während der luth. Küster mit den Kindern voraufging, aber während der ganzen Zeit und während des Begräbnisaktes gänzlich schwieg und keinen Gesang sang, was er sonst bei andern Beerdigungen beansprucht. 3. Bei der Pastorat besteht *jus et libertas*, daß alle Leichen der in dem Pfarrhause Gestorbenen gegen Abend beim Fackelschein, falls nicht Gefahr für Häuser und Dächer letzteres verbietet, ohne den Gesang des Küsters beerdigt werden, worauf dann am andern Morgen die *missa de requiem* erfolgt. Bei des Pastors Droste Begräbnis hat man diese Gepflogenheit nicht beobachten können, weil die Umstände die Beerdigung am Samstag notwendig machten, und die Herren Pastöre nebst Franziskanern hier nicht übernachten konnten, da sie am folgenden Tage, Sonntag, wieder in ihren Pfarren bzw. Konvent sein mußten. Dies alles habe ich aufgeschrieben, falls für zukünftige Fälle die Diepholzer Einsprache erheben sollten. Voigt, Vicekurat." Am 23. Sept. 1789 trägt Voigt den Tod und die Beerdigung seiner Mutter ein. Er schreibt: „Am 23. Sept. 1789 wurde begraben Anna Margaretha Bollmann, verh. Voigt, mater mea dilectissima, während der luth. Küster mit seinen Schülern allein voraufging und weder im Hause, noch auf dem Weg, noch *sub sacro* sang. Es wurde vielmehr der *cantus funebris* von Anfang bis zu Ende, sowie das Requiem während des Amtes von vier zu dem Ende beorderten Franziskanern gesungen. Das Amt hielt mit Subdiacon und Diacon der Twistringer Pastor. Dies alles geschah mit Wissen und unter Zustimmung des Bechtaer und Diepholtischen Amtmanns, an die ich mich im Stillen (*tacite*) *contradictionis causa* gewandt hatte.“

aber, sie mögen von hannoverschem oder münsterschem Territorium sein, wird das Weihwasser nie gebraucht, noch auch die gewöhnlichen Ceremonien der drei Spaten Erde angewandt, und das nach vollendeter Beerdigung übliche Vater unser nicht für den Verstorbenen, sondern „für die Seelen aller hier ruhenden Gläubigen“ gebetet. Der luth. Küster führt bei allen Beerdigungen den luth. Gesang und muß bei denselben das Kreuz vortragen lassen. Den Weihfessel aber bei den kath. Leichen muß der kath. Organist mittragen, der dagegen bei luth. Leichen keine Geschäfte hat und dieselben auch nicht begleitet.

Alle Leichen vom münsterschen Territorium, ob katholisch oder lutherisch, werden am Vormittage, die vom hannoverschen dagegen am Nachmittage begraben. Bei den erstern hängt es von dem kath. Pastor ab, wie lange in dem Leichenhause bzw. auf der Abholungsstätte von dem luth. Küster gesungen werden soll; bei den letztern aber von dem Ermessen des Küsters ab, d. h. der Pastor muß so lange stehen bleiben, bis der luth. Küster nach einem beliebigen kürzern oder längern Gesang das Zeichen zum Fortgehen gegeben hat.

Über die am Vormittag begrabenen Katholiken wird gleich nach der Beerdigung die Messe gelesen und eine angemessene Andacht gehalten, die statt der sonst üblichen Predigt vor einigen Jahren eingeführt ist. Der luth. Küster begleitet den Leichenzug mit Gesang in die Kirche. Früher, als die Beerdigung erst nach der Messe und Predigt vor sich ging, mußte er auch diesen beiwohnen, jedoch nur bloß zwischen beiden singen.

Über die am Nachmittage zur Erde bestatteten hannoverschen Leichen, sie mögen katholisch oder lutherisch sein, wird gewöhnlich eine Leichenpredigt in der Kirche gehalten; der Küster muß, wie oben, in die Kirche hineinsingen, der Predigt beiwohnen und nach derselben zwei Verse singen. Zu dieser Predigt wird auch immer die Stola angelegt.“

Soweit Südholz über die Begräbnisweise zur Zeit, wo Goldenstedt oldenburgisch wurde.

Bis 1728 war es Sitte gewesen, daß die Leichen verstorbener Katholiken, sie mochten lüneburgisch oder münsterisch sein, im Hause oder vor der Kirche eingesegnet, dann in die Kirche gebracht, dort aufgebahrt und nach der Messe und Predigt zu Grabe getragen wurden. Diese Sitte bestand überdies in allen kath. Ge-

meinden und ist erst Ende des 18. Jahrh. aus sanitären Gründen abgeschafft worden. Im Jahre 1728 befahl der Drost Ompteda in Diepholz, daß die kath. Leichen lüneburgischer Unterthanen nicht mehr in die Kirche gebracht, sondern direkt zu Grabe getragen werden sollten, da er nicht wolle, daß über die Körper lüneburgischer Unterthanen, wenn auch katholisch, Messe gelesen und dieselben mit Weihwasser begossen würden. Diese Verfügung fand zuerst Anwendung im Juli 1728 bei einem Verstorbenen Joh. Heinr. Kenter. Als der Pastor die vor das Kirchhofsthor gebrachte Leiche mit Singen in die Kirche bringen wollte, fing der Küster Wessel plötzlich an zu singen und bedeutete den Trägern, nicht dem Pastor in die Kirche, sondern ihm zum Grabe zu folgen, was diese auch thaten, obwohl Pastor und Vogt protestierten¹⁾.

Unter dem 27. Sept. 1728 berichtete Ompteda, es wäre ihm zu Ohren gekommen, daß der kath. Pastor in Goldenstedt sich unterstehe, bei Beerdigungen von lüneburgischen Unterthanen den Küster Heinr. Wessel zu beunruhigen und zu stören, indem er ihm das Singen verbiete, die Leichen mit Weihwasser begieße, ja sogar verlange, daß die Diepholtschen Leichen sollten in die Kirche gebracht werden, um die Messe darüber zu lesen.

Der zum Bericht aufgeforderte Pastor Droste schrieb zurück: „Erstens. Ist ein Kind eines Katholiken vom hannoverschen Territorium gestorben, so wird das Kind ritu catholico beerdigt; ist das Kind von protest. Eltern auf hannoverschem Territorium, ritus omittitur. Nun wollte neulich der Küster diesen Gebrauch abschaffen und fing, als ich das Haus eines Lüneburgers betreten hatte, um dessen kath. Kind zu beerdigen, in dem Augenblick an zu singen, als ich den Begräbnisritus vornehmen wollte. Ich rief ihm also zu: »Könnt Ihr denn so lange nicht schweigen, bis ich erst mein Amt thue?« Das ist die ganze Störung meinerseits gewesen. Zweitens. Was das Besprengen mit Weihwasser betrifft, so ist daselbe über kath. Leichen auf lüneburgischem Territorium geschehen, und habe ich die Praxis seit Antritt der Pfarre 1713 geübt, daß ich lüneburgische Katholiken eodem modo wie münstersche Katholiken begraben. Das kann der jetzige Küster und auch sein Vater bezeugen, und ist mir nie etwas darüber gesagt worden von den

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

Vorgängern des jetzigen Drostes, als Henje und Hagen. In die Kirche zur Messe habe ich niemanden gezwungen, da ich wußte, daß es den hannoverschen kath. Unterthanen verboten worden, Messe über die Toten lesen zu lassen. Was nochmals das Besprengen der Leichen von kath. Unterthanen Lüneburgs betrifft, so wäre es höchst billig, daß, da den kath. Hannoveranern kath. Religionsexerzitiu ist erlaubt worden, ihnen auch erlaubt würde, *more aliorum Catholicorum* begraben zu werden. Der luth. Küster singt über alle Tote seine Gesänge aus seinem luth. Buche, so müßte auch mir permittiert sein, aus meiner Agende über Katholische mein Amt zu thun. Der Küster soll *plenam potestatem* haben zu singen über münstersche Tote auch in münsterschen Häusern. Mir *pastori* soll in hannoverschen Häusern und auf den Gassen alles inhibirt sein, außer beim Grab? *Quae absurditas!*"

Im Jahre 1730 berichtete Pastor Droste, es stehe über der Erde eine Katholikin, Regina Duveneck, die Frau des Christoph Weidermasch, lüneburgischen Unterthanen. Nun wäre ihm eben berichtet worden, daß der Diepholtsche Amtsvogt in Weidermasch' Haus gewesen und einen Brief vom Drostem Ompteda vorgezeigt habe, worin dem Weidermasch mitgeteilt werde, daß er in eine Strafe von 20 Thalern fallen würde, falls er zugebe, daß die Leiche seiner Frau mit Weihwasser besprengt werde. Sollte sich der Pastor trotz des Verbotes unterstehen, die Leiche mit Weihwasser zu besprengen, so werde diese durch die in Bereitschaft stehenden Schützen in *aedibus* Weidermasch arrestirt bleiben so lange, bis der Drost von Diepholz selber herüberkomme und weiteres veranlasse.

Der Dechant riet zum Nachgeben, der Pastor blieb am Begräbnistage vor Ärger zu Hause und ließ die Leiche durch den Vater Bruno Holtmann beerdigen, der auf Anweisung *orationes et aspersiones in aedibus defunctae* unterließ.

Von da an unterblieb das Weihwasser-Besprengen in lüneb.-kath. Häusern.

Von der Schneidigkeit des Drostes Ompteda zeugt noch Folgendes: 1730, den 21. Mai, berichtet Pastor Droste: „In der Bauerschaft Ambergen, die, einen hannoverschen Meier und Brinffitter ausgenommen, ganz Münstersch ist, hatte ein Fürstlicher Meier in seinem Kohlgarten unweit des Zaunes ein Crucifix *cum effigie crucifixi* vor ungefähr neun Wochen aufgerichtet in der

Meinung, daß außer seinem Landes- und Gutsherrn ihm dies niemand verbieten könne. Nun ist vorgestern, 19. Mai, vor Sonnenaufgang der Drost Dmpteda mit 200 mit Spaten und Forken bewaffneten Bauern gekommen, hat sich nach dem Kreuze verfügt, um dasselbe nicht zu veneriren, sondern wegzunehmen. Die Frau des Gerding ist in den Garten gekommen und hat gefragt, was die vier Bauern, die in den Garten geschickt waren, um das Kreuz auszugraben, bei ihrem Kreuze zu schaffen hätten. Der Garten wäre münsterischer Grund, und es könne ihr niemand verwehren, dort ein Kreuz aufzustellen, als nur ihr Gutsherr. Der Drost hat ihr dann gedroht, sie binden und gefänglich nach Diepholz abführen zu lassen, wenn sie nicht schwiege. Als die Frau darauf das Kreuz umklammert hat mit beiden Händen, hat man sie mit Gewalt losgerissen, sodann ist das Kreuz aus dem Boden genommen, auf einen bereitstehenden Wagen gelegt und non sine intimo cordis dolore Catholicorum et e contra summo júbilo Lutheranorum instar judaicorum Christum ad Calvariae montem comitantium nach Diepholz abgeführt." Wer weiß, fragt Drost, ob der Drost hierbei stehen bleiben und ob nicht inskünftig auch die Bilder unserer Kirche erhalten müssen? ¹⁾

VI. Jura stolae und andere geistliche Gefälle. Siehe hierüber „Einkommen der Pfarre usw.“ im ersten Kapitel Seite 311 und 312.

VII. Kirchliche Gebäude. Die Kirche, im Distrikt zwischen den Brücken befindlich, wurde von jeher von den Katholiken als ihr ausschließliches Eigentum betrachtet und auch von ihnen allein unterhalten. Die Protestanten unterhielten nur die Glockenseile, die Glockenschmiere zu den beiden größern Glocken, die Turmleiter und den Stuhl des Küsters. Die Protestanten behaupteten, daß ihnen auch die Hälfte der größten Turmglocke gehöre, weil darauf die Namen der protestantischen Provisores neben den der katholischen standen. Die Stühle in der Kirche waren nicht frei, sondern hatten ihre festen Besitzer, die sie auch unterhalten mußten. Die Plätze der Protestanten und Katholiken waren nicht getrennt. Die 1702

¹⁾ Kraul schreibt 1817: „Es gibt keine Crucifixe im Kirchspiel Goldstedt, ausgenommen in dem ganz kath. Dorfe Ellenstedt. 1730, 1746, 1751, 1768 und 1772 sind dieserhalb Streitigkeiten gewesen.“

auf Kosten der Katholiken beschaffte Orgel, die auf münsterschem Territorium befindlichen Häuser des kath. Pastors und kath. Organisten wurden von den Katholiken unterhalten, während die Unterhaltung der Wohnung des luth. Küsters, zwischen den Brücken gelegen, den Protestanten oblag.

Die lüneburgische Regierung stellte von jeher an den Pastor das Verlangen, von dort erlassene Verordnungen, die nur die lüneburgischen Unterthanen betrafen, von der Kanzel zu publizieren. Der Pastor weigerte sich aber jedesmal. Nur 1772 verlas nachweislich Voigt als Vicefurat von der Kanzel den Tod der Prinzessin von Wales, wie es scheint, weil er noch nicht orientiert war, da er erst kurz vorher seinen Dienst angetreten hatte. Sonst wurden von der hannoverschen Regierung erlassene Bekanntmachungen bei dem Küster angeschlagen. Als einmal der hannoversche Untervogt auf dem Kirchhof zu Goldenstedt etwas publizieren wollte, wurde er durch die Münsterschen fortgetrieben.

Die Glocken sind oft Veranlassung zu heftigen Auftritten geworden. Im Jahre 1698, den 13. April, auf einen Sonntag, kam es in Goldenstedt zu einem Renkontre zwischen Lüneburgern und Münsterschen. Wir lesen darüber in den von Zanssen herausgegebenen Münsterschen Chroniken, III. Band, Seite 278:

„Relation dessen, was sich anno 1698 auf einen sontag den 13 aprilis zwischen den Lüneburgischen und Münsterischen unterthanen zu Goldenstette zugetragen. Nachdehme bekannt ist, daß die Lüneburgische obrigkeith zwischen den beyden dahselbst im Dorffe befindlichen brücken nichts zu sagen haben, sondern alle dahzwischen wohnende, sowoll Lüneburgische als Münsterische, ihro hochfürstliche gnaden zu Münster jurisdiction und hocheidt unterworffen, und daher in judicialibus gehorchen müssen; verfolglic auch die dahselbst obhandene kirche in fundo Monast. erbawet, und dessen doch ohnerachtet die Lüneburgische unterthanen ihren abgelebten herrn und churfürsten auch alhie gleich in ihren lande zu vertreiben und sich ethwan ein jus an die kirche zu suchen getrachtet; ist endtlich der amtsvogt zu Barnstrupf aufn sontag den 13. aprilis das leuten ad effectum zu bringen angekommen, und sich mit einigen dazu bestelleten armirten hawren (bauern) in des Lüneburgischen untervogts behausung heimlich aufgehalten und dem endt des gottesdienstes abgewartet.

„Als nun der Münsterische vogt Unkrauth dieses der Lüneburgischen vorhaben zeitlich vermerket, und durch außgeschickte kundtschaster die gewißheit darob erhalten, hat dieser ad conservandam jurisdictionem und Münstrischer hocheidt hingegen auch die Münstrische unterthanen heimlich bestellen, dessen ober- und untergewehr in eines seiner behausung heimlich niederlegen und bis fernerer bescheidt im Dorffe und zwarn bei seiner behausung mehrst warten lassen, inmittelst aber 12 auf die wacht gegen der kirchthür über in ein haußlein genawe acht zu haben gesetzt. Als nuhn der gottesdienst vollendet und die kirche schon geschlossen, gehet der Lüneburgische cüster wieder zur kirchen, eröffnet dieselbe unter dem schein, als hette er ein darin vergessenes buch daraus zu holen, und kommen also gleich darauf 6 Lüneburgische, ihren abgelebten herrn zu vertreiben, in die kirche geloffen, fangen an die glocken zu ruhren, werden aber von den zur wacht bestellten Münstrischen ohnverrichter sache abgewiesen. Der Münsterische vogt die glocken hörent, rufet seine manschafft zusammen. Inmittelst kommen von Lüneburgischer seiten 6 andere in die kirche, darunter der Untervogt Otto, und indehme sich diese wieder bei der glocken einfinden und selbe anschlagen wollen, ist der Münsterische vogt mit seinen leuthen schon aufn kirchoff in ordine, nimbt den Lüneburgischen untervogt Otto, in arrest (so nachgehends nach der Bechte gesandt worden) abwartet, was ferner sich begeben wolle.

„Darauf kombt der amtsvogt oder wie andere sagten, dessen bruder von Barnstrupf auf den kirchof, das Leuten zu befördern, aber die Münstrischen dahselbsten in ordine stehende bewaffnete unterthanen sehendt, reterirte sich mit überaus geschwindt und schnellen lauff wiedrumb über die brücken, drauf kamen alle in des Lüneburgischen untervogts behausungh verborgene leuthe herfür, präsentirten sich in gliedern, luhden ihr gewehr und blieben also stehen für der brücken, schickten 2 Männer zum Münsterischen vogten, zu fragen, aus wes ursachen er das Leuten nicht gestehen wolle; drauf dieser vogt (weilen er seine antwort diesen Gesandten nicht anvertrawen wollte) mit 2 oder 3 mannern als gezeugen sich nach der brücken verfügendt, ihnen diese antwort gab: Er wiste nicht, was sie für leute weren, ob sie Christen oder heyden sein mochten, weilen sie sogahr den sontag durch ihr vorhaben zu entheiligen sich nicht gescheweten, dahr doch zeitlich genug in den übrigen 6 tagen der

wochen zu solchen werck tüchtig genuegh obhanden weren. Was aber das leuthen betreffen thete, solches konte er ohne specielbefehl seiner hochfürstlichen gnaden und ohne violirungh dessen dhaselbst habender und bishero conservirter hochheit nicht gestatten, massen es nicht erweißlich, daß ein solches vor diesem geschehen were; hinzwischen, als sich die Lüneburgischen movirten, und die Münsterischen besorgten, es mochten die gegnere den Münstrischen vogten ergreifen und in arrest ziehen, kamen diese von leuthnanten Sandforth geführte mit ober- und untergewehr versehene in guter ordnungh mit offenen trummenschlag vom kirchhof herunter, marchirten gerahd auf die Lüneburgischen dhaselbst cumulative noch stehende hinzu; drauf dan diese Lüneburgische sich gleich aus einander trenneten, wie sie best konnten, in das Lüneburgischen untervogts haus (drauß sie gekommen) wieder einlieffen, der amtsvogt zu Barnstrupff sich zu pferde setze und in vollen spornstreich davon jagete; die Münstrische hingegen prosequirten ihren march bis über die brücke gahr auf der strassen, kamen wieder zurück, postirten sich auf eine gegen des Lüneburgischen untervogts behausung gegenüber belegene ebne, gaben eine salve und verfügten sich also wieder über die Brücken auf den kirchoff.“

Als der münsterische Fürstbischof Clemens August 1761 gestorben war, wurde hannoverscherseits dem Küster verboten, das Geläute zu thun, das münsterischerseits angeordnet war. Als 1772 die Prinzessin von Wales das Zeitliche gesegnet hatte, erhielt der Küster von Diepholz den Auftrag, zu läuten, und der Küster führte den Auftrag aus, ohne die Erlaubnis dazu einzuholen¹⁾. Der uralte Pastor schwieg aus Liebe zum Frieden. Anders verlief die Sache, als am 24. Juni 1815 die Lüneburger oder Hannoveraner zur Feier des Sieges bei La Belle Alliance die Glocken ziehen wollten; weil sie sich nicht dazu verstehen konnten, den Pastor zu fragen, wurde ihnen der Zugang zum Turm verweigert, und das Läuten unterblieb.

¹⁾ Nach der Chronik des luth. Pfarrarchivs in Goldenstedt sollen 1665 beim Absterben des Herzogs Christian Ludwig und 1684 beim Tode der Königin von Dänemark die Glocken von seiten der Lutheraner ungehindert geläutet worden sein, während 1727 beim Tode Georgs I. die Katholiken das Geläute vergeblich zu hindern gesucht, wogegen die Protestanten 1762 und 1765 das Geläute zu ausschließlich kath. Zwecken in Wirklichkeit verhindert hätten.

Bei Gelegenheit der Schulvisitation der protestantischen Schule im Jahre 1843 durch den Generalsuperintendenten Böckel wollte der Küster Siemer den Visitator einläuten. Der damalige Pfarrverwalter Bellerfen verlangte von dem Küster, daß dieser bei ihm die Erlaubnis zum Einläuten einhole. Siemer weigerte sich und bemerkte, er werde läuten, wenn er nicht mit Gewalt daran gehindert werde. Daraufhin ließ der Pfarrverwalter den Eingang zum Turm mit Brettern vernageln und die Kirchenthüre inwendig verriegeln. Das veranlaßte den Küster, die Hülfe des Schusters Brand und dessen Gesellen in Anspruch zu nehmen, die dann mit Beilen zum Turm gingen, um die Thüre gewaltsamerweise zu erbrechen. Dort trafen sie den Kooperator Luhr, der ihnen bedeutete, sie sollten bitten, dann werde das Läuten nicht verweigert werden; andernfalls könnten ihnen aus ihrem Vorgehen nur Unannehmlichkeiten erwachsen. Der Küster antwortete, bitten könne er nicht und marschierte mit seinen Genossen wieder ab. Das Läuten unterblieb, und die Protestanten beschwerten sich in Oldenburg. Von der Kommission wurde ihnen zurückgeschrieben, die Katholiken sähen Kirche und Turm als ihr Eigentum an, die Protestanten unterhielten nur den Küstertstuhl, die Glockenseile und Turmleiter. Der Küster habe vermöge seines Amtes das Läuten zu besorgen, wäre aber darin, wie jeder Küster, untergeordnet, dürfe nicht willkürlich läuten, sondern zu den althergebrachten Zeiten und Zwecken und bedürfe bei außerordentlichen Gelegenheiten der Anweisung und Genehmigung des Pastors. Eine solche außerordentliche Gelegenheit wäre das Einläuten des Generalsuperintendenten am 11. Aug. 1843 gewesen, der Pfarrer habe darum mit Recht darauf bestanden, daß er dazu die Genehmigung gebe, der Küster aber das Ansuchen verweigert und das Läuten als ein den Protestanten zustehendes Recht beansprucht usw. Die Kommission mußte anerkennen, daß der Küster unverantwortlich gehandelt habe, und die Protestanten wurden mit ihrer Beschwerde abgewiesen.

Die dritte Glocke erhielt Goldenstedt 1813. Nachdem dem Weihbischof von Gruben zu Osnabrück vom französischen Kultusminister die Verteilung des Inventars der Bechtaer Klosterkirche übertragen worden war, hielt Pastor Südholtz um eine der beiden Glocken an und hatte die Genugthuung, daß seinem Gesuche stattgegeben wurde. Als bald machten die Protestanten Spektakel, als ob ihrem Schul-

Lehrer oder Küster eine neue Last aufgebürdet werden solle, und man nicht wisse, ob der Turm eine dritte Glocke tragen könne usw. Das Amt Diepholz wurde in Bechta wegen der neuen Glocke vorstellig, worauf Südholtz, zum Bericht aufgefördert, mittheilte, daß durch die neue Glocke dem Küster keine neue Last aufgebürdet werde, da man die Bedienung derselben dem kath. Lehrer übertragen habe, der dafür auch eine besondere Vergütung erhalte. Er begreife nicht, wie das Amt Diepholz und die Goldenstedter Protestanten darüber Sorge haben könnten, daß der Turm von einer dritten Glocke Schaden nehme, da ja Bau und Unterhaltung der Kirche und des Turmes Sache der kath. Gemeinde sei. Die Protestanten unterhielten nur die Seile zu den beiden alten Glocken, von denen die eine ganz und die andere zur Hälfte den Katholiken gehöre, und dann noch die Turmleiter. Was gehe sie also ein Schaden an, für den sie schließlich gar nicht aufzukommen hätten. Hiermit war die Sache erledigt, und die Glocke wurde aufgehängt.

VIII. Armenwesen. Der Klingelbeutel wurde an allen Sonn- und Festtagen unter dem Hochamt von einem der beiden katholischen oder von einem der beiden protestantischen Provisoren, die zugleich als Armenvorsteher fungierten, in der Kirche abwechselnd herumgetragen, und es wurde die jedesmalige Sammlung in einen und denselben in der Kirche befindlichen Kasten geschüttet, der mit zwei Schlössern versehen war, davon der eine Schlüssel sich in den Händen eines der katholischen Provisoren, der andere bei einem der lutherischen sich befand. Einmal im Jahre, gewöhnlich gegen das Ende desselben, wurde dieser Kasten von beiderseitigen Provisoren im Beisein des Pastors geöffnet, und es erfolgte die Verteilung der vorhandenen Summe nach dem gemeinschaftlichen Ermessen des Pastors und der beiderseitigen Provisoren unter die beiderseitigen Armen ohne jede andere Rücksicht als die des Bedürfnisses, so daß bald mehr Katholiken, bald mehr Protestanten daran partizipierten.

Fünftes Kapitel.

Der Abzug der Protestanten infolge Neubaus
einer protestantischen Kirche.

Inhalt: Der münstersche Teil Goldenstedts fällt 1803 an Oldenburg. Der Vertrag von 1817 bestimmt die jetzige Umgrenzung Goldenstedts. Versuche, an Stelle des simultaneum mixtum das s. successivum einzuführen. Bau der protestantischen Kirche. Schreiben des oldenburgischen Ministeriums an den Bischof 1848. Protest des Pastors Frye und der katholischen Gemeinde. Chikane von Seiten der Protestanten nach deren Abzuge. Das Verhalten der lutherischen Eingewessenen Rüffens. Der Vertrag vom 30. Nov. 1850.

Nachdem der münstersche Teil des Kirchspiels Goldenstedt 1803 an Oldenburg gefallen war, wurde durch den Territorial-Ausgleichs- und Cessions-Vertrag vom 4. Febr. 1817 auch der hannoversche Teil desselben an Oldenburg abgetreten, mit Ausnahme des am rechten Ufer der Hunte belegenen, bei Hannover gebliebenen Dorfes Rüffen, sodaß seitdem das ganze vormalige Kirchspiel Goldenstedt mit Ausnahme des genannten Rüffen unter oldenburgischer Hoheit vereinigt ist. In politischer Hinsicht kam Goldenstedt an das Amt Bechta, wohin es von altersher gehört hatte, und ist mit demselben bis auf heute vereinigt geblieben. In kirchlicher Hinsicht trat eine Veränderung erst später ein, indem der Artikel 35 des erwähnten Staatsvertrages anordnet, daß die überwiesenen Unterthanen vorerst in Verbindung mit der auswärtigen Kirche und Schule bleiben, jedoch aus diesem Parochial- und Schulverus baldmöglichst entnommen und einer inländischen Pfarre und Schule zugewiesen werden sollten. Infolge dieser Bestimmung wurden die lutherischen Eingewessenen mit dem 1. März 1820 von den Kirchen zu Collenrade und Barnstorf losgelöst und an die protestantische Pfarre Bechta verwiesen.

Verschiedene Versuche, die kirchlichen Verhältnisse anderweitig zu regeln, waren erfolglos. Der protestantischerseits gemachte Vorschlag, an die Stelle des simultaneum mixtum ein simultaneum successivum zu setzen, scheiterte an dem Widerspruch des General-

vitar's Droste-Bischoff und der Katholiken Goldenstedts¹⁾. „Ich werde es nie gestatten,“ schrieb der Generalvikar, „daß in der Kirche zu Goldenstedt das simultaneum successivum eingeführt werde.“ Ebenso sprach sich sein Nachfolger Zurmühlen aus. Erst nach jahrelangen Verhandlungen und nachdem die Lutheraner bereits eine eigene Kirche sich erbaut hatten, zu welcher am 4. Nov. 1847 der Grundstein gelegt, und die am 5. Juni 1850 eingeweiht wurde, gelang es, ein die Aufhebung des bestehenden Verhältnisses bezweckendes Abkommen herbeizuführen.

In einem unter dem 25. Nov. 1848 an den Bischof gerichteten Schreiben des Staats- und Kabinet-Ministeriums, gezeichnet Schloifer, heißt es, nachdem eine kurze Geschichte Goldenstedts vorausgeschickt, auf das dort vorhandene simultaneum mixtum hingewiesen und unter anderm auch gesagt ist, daß der Pastor eine Predigt für Katholiken und Protestanten halten müsse: „Eine derartige kirchliche Einrichtung mußte notwendig für beide Teile unerträglich sein und, wie denn auch geschehen, zu unaufhörlichen Zänkereien und Streitigkeiten Veranlassung geben. Beide Teile empfanden daher auch schon lange das Bedürfnis einer Auseinandersetzung dieses Verhältnisses. Nachdem schon verschiedene, eine Auseinandersetzung bezweckende Verhandlungen stattgefunden hatten, ward am 4. Juni 1819 ein Vergleich zu stande gebracht, wonach die Katholiken den Protestanten, welche behaupten, daß ihnen ein Miteigentum an Kirche, Kirchhof und Zubehör zustehet, gegen Aufgebung ihrer Ansprüche die Summe von 4000 Rthrn. zu bezahlen versprochen. Dieser Vergleich kam indessen nicht zur Ausführung, weil ihm die oberliche Genehmigung versagt wurde²⁾. Die Vergleichs-Unterhand-

¹⁾ Mehreres darüber findet man in dem „Simultaneum“ von Becker, Seite 39 ff.

²⁾ In der Versammlung vom 4. Juni 1819 waren elf Katholiken und zehn Protestanten nebst den beiderseitigen Provisoren erschienen. Die katholischen Kirchenbehörden hatte man nicht geladen. Obwohl es in der Einladung geheißen, die Versammlung solle nur zur Beratung, nicht zur Beschlußfassung zusammenkommen, und kein Protokoll in der Versammlung angefertigt war, wurde dennoch am folgenden Tage eins dem Pastor Südholz zugesandt, worin es hieß: Nach mehreren Verhandlungen kam endlich folgender Vertrag zu stande. 1. Die Katholiken zahlen an die Lutheraner 4000 Thaler und überlassen ihnen 2. die mittlere Glocke. Das Protokoll

lungen wurden später wieder aufgenommen. Zur Führung derselben wählte man beiderseits Bevollmächtigte. Das Bedürfnis zu einer Auseinandersetzung wurde um so dringender, da die Kirche für den gemeinschaftlichen Gottesdienst der 692 Lutheraner und 1473 Katholiken zu klein, und bei Fortsetzung desselben eine Vergrößerung der Kirche notwendig wurde. Am 4. Sept. 1846 wurde von neuem ein Vergleich versucht. Die Protestanten forderten für Aufgebung ihrer Ansprüche an Kirche, Turm und Glocken, an den Kirchhof und die daselbst vorhandenen Grabstellen mit Einschluß der Ansprüche des Küsters an das Gras auf solchen, sowie an die Kirchenplätze der sämtlichen Protestanten die Summe von 2000 Rthrn. und die Herausgabe der mittlern Glocke. Die katholischen Bevollmächtigten erklärten, sie wollten 1000 Thaler zahlen, jedoch müßte dies aus Kirchenmitteln geschehen, da sie die Summe sonst nicht aufbringen könnten. Beide Parteien erklärten dabei, daß sie ihre Forderung bezw. ihr Gebot nur für den Fall, so wie geschehen, stellten, daß der Vergleich an demselben Tage zustande käme. Das geschah indessen nicht. Die Protestanten nahmen das Anerbieten der Katholiken nicht an, und der mitanwesende katholische Pastor Frye erklärte, daß er gegen jede Geldbewilligung aus Kirchenmitteln zu dem angegebenen Zwecke protestiere.

„In der Voraussetzung, daß doch noch ein Vergleich gelingen werde, haben die Protestanten unterdessen den Bau einer eigenen Kirche begonnen. Es ist daher sehr wünschenswert, daß die Sache ihre Erledigung finde. Aufgefordert, ihre geringste Forderung zu stellen, haben die Protestanten dieselbe am 25. Okt. v. J. gegen Aufgebung der oben bemerkten Ansprüche unter Reservation ihrer Leichensteine auf 2000 Rthr. und die Herausgabe der Glocke oder 2500 Rthr. ohne dieselbe bestimmt. Diese Forderung wurde den Katholiken vorgelegt, worauf dieselben j e d e Entschädigungsleistung abgelehnt haben. Dies erscheint um so unbilliger, da sie früher

schwiege darüber, ob durch Abstimmung oder sonst der Vergleich zu stande gekommen war, ferner hatte die katholische Kirchenbehörde nichts von der Versammlung gewußt, zuletzt hatte man nicht die gesetzliche Vertretung der Gemeinde, den Kirchspiels-Ausschuß, geladen, sondern beliebige Personen ohne Legitimation. Deshalb protestierte Pastor Südhof mit der katholischen Majorität der Gemeinde, und die katholische Kommission ließ die Sache fallen.

bereits eine bedeutende Summe geboten haben, und sie doch wesentlich dabei interessiert sind, daß das Verhältnis zu den Protestanten aufhöre, welche letztere fest entschlossen sind, ihr bisheriges Recht auch ferner auszuüben, wenn ein Vergleich nicht gelingt. Nach Angabe der Protestanten ist die katholische Gemeinde wohl zu einem Vergleiche geneigt, die abschlägige Erklärung soll aber darin ihren Grund haben, daß derselben von ihrem Pastor eröffnet ist, daß zu der Abfindungssumme aus dem bedeutenden Kirchenvermögen nichts hergegeben werden dürfe.

„Unter diesen Umständen beabsichtigen die Protestanten, ihre Ansprüche im Wege des Prozesses bei den Gerichten zu verfolgen.

„Seine Königl. Hoheit der Großherzog, dem das Wohl Höchst- ihrer katholischen und protestantischen Unterthanen stets auf gleiche Weise am Herzen gelegen hat, wünschen nun sehr, daß die Angelegenheit auf friedlichem Wege beendigt, daß nicht durch einen Prozeß das gute Einvernehmen zwischen Katholiken und Protestanten gestört werde. Ob dies erreicht werde, das hängt hauptsächlich von Ew. Bischöflichen Hochwürden ab, da ein Vergleich noch wohl zu erreichen sein wird, wenn die Abfindungssumme aus dem katholischen Kirchenfonds entnommen werden kann. Im Auftrage Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs wendet sich daher das unterzeichnete Staats- und Kabinetts-Ministerium an Ew. Bischöfl. Hochwürden mit dem dringenden Ersuchen, im Interesse der Katholiken sowohl als der Protestanten zu einer gütlichen Beendigung der Sache mitzuwirken usw.

Oldenburg, den 25. Nov. 1848.

Großherzogl. Oldenburgisches Staats- und
Kabinetts-Ministerium.“

Der Bischof riet darauf zu einer Abfindungssumme von 1000 bis 1500 Thalern, allein der Pastor Freye schrieb an ihn zurück: „Ich muß noch jetzt feierlich erklären, wie ich wiederholt vor dem Großherzogl. Amte und dem protestantischen Pastor im Angesichte der katholischen und protestantischen Gemeinde erklärt habe, daß keine Herausgabe aus der katholischen Kirchenkasse zum protestantischen Kirchenbau gestattet werde.“ Daß die Kirche zu klein sei, fährt er fort, könne niemals behauptet werden. Über 300 Personen wären von katholischer Seite schon nach Amerika ausgewandert, und wie viele würden noch auswandern. Nach Aussage eines

erfahrenen Rechtsgelehrten könnten die Protestanten in Bezug auf die Kirche nur von Vergönnungen, nicht von Servitut sprechen. Dieselben möchten ruhig in der Kirche bleiben, sie wären in keiner Weise hinderlich. Das wenige Kirchenvermögen, was den Katholiken nach dem Raube übrig geblieben, sei durch gute Verwaltung, Vermächtnisse usw. jährlich vergrößert worden, während das der Protestanten, wie sie selbst geäußert hätten, schlecht verwaltet und zu profanen Zwecken verwendet worden. Und jetzt wolle man noch den Katholiken zumuten, von ihrem Vermögen den Protestanten einen Teil abzugeben, nachdem diese in frühern Zeiten den größten Teil an sich gerissen hätten? Er nehme deshalb seine Zuflucht zum Bischof und bitte, ihm beizustehen, da die oldenburgische Regierung auf Seiten der Protestanten stände. Einseitig erzwingen könnten die Protestanten die Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft niemals usw.

Die katholische Gemeinde erklärte sich ebenfalls dahin, es könne ihretwegen bei der alten Observanz bleiben, wenn nicht, so möchten die Protestanten ohne Zustimmung abziehen.

Da es auch den Protestanten klar war, daß sie nichts erzwingen könnten, und sie dennoch abziehen wollten, denn die neue protestantische Kirche stand fertig da, so kam es schließlich im Jahre 1850 zu einem letzten und entscheidenden Vergleich, und zwar wurde dieser Vergleich 30. Nov. 1850 abgeschlossen.

Wie schon erzählt ist, war die neue protestantische Kirche 5. Juni 1850 eingeweiht worden, und hatte man von da an in derselben einen regelmäßigen Gottesdienst abgehalten. So lange aber die Verhandlungen über den Ausgleich noch schwebten, wollten die Protestanten ihre vermeintlichen Rechte an den katholischen Gottesdienst nicht aufgeben. Hauptsächlich war es hierbei auf eine Chikanierung der Katholiken und um dieselben zu einer rascheren Lösung des alten Verhältnisses zu treiben, abgesehen. So war es z. B. bisher Sitte gewesen, daß der protestantische und katholische Kirchenprovisor in der Tragung des Klingelbeutels alternierten. Während nun in der neuen protestantischen Kirche Gottesdienst gehalten wurde, stellte sich der Sohn des Küsters in der katholischen Kirche ein, um den Klingelbeutel während des Hochamtes umherzureichen, und während der alte Küster beim protestantischen Gottesdienste sang, kam sein Sohn, ein Tischlergeselle, mit einigen Knaben und

nahm den Gesang in der katholischen Kirche wahr. Der Katholiken bemächtigte sich dadurch eine solche Erbitterung, daß der Pastor Frye alle Mühe hatte, um sie von Gewaltthätigkeiten abzuhalten. Es kam hinzu, daß die protestantischen Rüssener von einer Trennung nichts wissen wollten und sich, während die Protestanten Goldenstedts in die neue Kirche gingen, in der katholischen Kirche einfanden und dort dem Gottesdienst bewohnten¹⁾.

Der von dem Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde des Kirchspiels Goldenstedt und den Bevollmächtigten dieser Gemeinde einerseits und dem Kirchenrat der evangelischen Gemeinde im Kirchspiel Goldenstedt und den Bevollmächtigten dieser Gemeinde, diese und der Kirchenrat auch namens und im Auftrage der protestantischen Einwohner der Bauerschaft Rüssen andererseits zum Protokoll des Amtes Vechta vom 30. November 1850 abgeschlossene Vertrag, welcher demnächst von dem Bischöflichen Offizialate, im Einverständnis mit der Kommission zur Wahrnehmung des landesherrlichen juris circa sacra und von dem Oberkirchenrat genehmigt ist, bestimmt:

1. Die evangelische Gemeinde im Kirchspiel Goldenstedt und die Bauerschaft Rüssen, überhaupt alle Protestanten im Kirchspiel Goldenstedt und in der Bauerschaft Rüssen geben ihre etwaigen Rechte und Ansprüche an die hiesige alte Kirche, von den Katholiken die katholische, von den Protestanten die Simultankirche genannt, und in der Kirche, sowie an alles, was in derselben sich befindet, also auch an die Kirchenstühle und Stände, solche mögen gehören, wem sie wollen, an den Turm an der Kirche und an alles, was sich darin befindet, also auch an die drei in demselben vorhandenen Glocken, an den Kirchhof bei der Kirche und die darauf vorhandenen Gräber, an die Befriedigung desselben, an das Kirchhofsthor, nebst sonstigem Zubehör, imgleichen alle etwaigen Rechte und Ansprüche des hiesigen protestantischen Küsters und Schullehrers inbetreff der obgedachten Gegenstände und der Katholiken überhaupt, zum Vorteil des katholischen Kirchenfonds bezw. der katholischen Gemeinde im Kirchspiel Goldenstedt hiermit gänzlich auf.

¹⁾ Noch jetzt werden Leichen (nicht alle) aus Rüssen, obwohl dies Dorf seit 1817 zu Collenrade gehört, auf dem protestantischen Kirchhofe in Goldenstedt beerdigt.

2. Es fallen selbstverständlich auch die bisherigen Pflichten des protestantischen Küsters und Schullehrers gegen die katholische Gemeinde und deren Mitglieder, sowie die von den Protestanten im Kirchspiel Goldenstedt und zu Rüssen bisher an den katholischen Pastor hier selbst entrichteten Gebühren bei Beerdigungen, imgleichen alle Leistungen der protestantischen Gemeinde mit Einschluß der Bauerschaft Rüssen zur Instandhaltung der Kirchhofsmauer, soweit solche vom Kirchspiel unterhalten worden, nebst dem Kirchhofsthor, die Lieferung der Glockenschmiere und Stränge und Erhaltung der Treppen im Turm gänzlich weg.

3. Die den Protestanten gehörenden Leichensteine auf dem Kirchhof behalten dieselben sich vor, binnen Jahresfrist wegzunehmen, und dürfen die Gräber, welche den Protestanten bisher gehört haben, nicht vor der gesetzlich bestimmten Verwesungszeit anderweitig benutzt werden.

4. Die evangelische Gemeinde im Kirchspiel Goldenstedt und namens derselben der Kirchenrat und die Bevollmächtigten dieser Gemeinde übernehmen hiermit die selbstschuldige Bürgschaft dafür, daß die protestantischen Einwohner zu Rüssen mit gegenwärtigem Vergleich zufrieden sind und denselben halten werden.

5. Die evangelische Gemeinde des Kirchspiels Goldenstedt erhält zur Entschädigung für das obgedachte Aufgeben der fraglichen Rechte und Ansprüche aus den Mitteln des katholischen Kirchenfonds die Summe von sechshundert Reichsthaler Courant des Vierzehn-Thalersfußes und zwar, sobald das Bischöfliche Offizialat zu Verda diesen Vertrag genehmigt hat, welche Genehmigung katholischerseits vorbehalten wird, sowie auch protestantischerseits die Genehmigung des Oberkirchenrates, soweit nötig, reserviert wird.

6. Beide Teile erkennen diesen Vertrag als rechtsgültig unter ihnen abgeschlossen an, verzichten auf alle Einreden dagegen ohne Ausnahme, namentlich auch auf die Einrede des Irrtums, der Überredung, der Verletzung über die Hälfte, und daß ein genereller Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen, und acceptieren gegenseitig das Obige.

Damit war das simultaneum mixtum endgültig beseitigt und ist jetzt nur noch, wie Muzenbecher sagt, eine interessante historische Erinnerung.

Sechstes Kapitel.

Die Pfarrer an der Kirche zu Goldenstedt.

Inhalt: Die Pastöre in vorlutherischer Zeit. Die lutherische Zeit nach den vorhandenen Urkunden und nach Krauls Angaben. Die beiden vertriebenen katholischen Pastöre Funk und Spengeler. Der erste ansässige katholische Pastor Mani (Maue). Dessen Nachfolger bis auf die Jetztzeit.

A. Die vorlutherische Zeit.

1. Constantinus ist 1332 gegenwärtig bei Bestätigung einer Schenkung des Wilhelmus de Schlutteren (siehe Pfarrregesten von Goldenstedt, Seite 324).

2. Herr Wilhelmus wird 1378 aufgeführt bei Gelegenheit einer Schenkung an die Gilde Unserer lieben Frau (siehe Pfarrregesten von Goldenstedt, Seite 325). 1383 wird Herr Wilhelm genannt, als in diesem Jahre Evert Lantegke ein Malter Hafer an die Goldenstedter Kirche vermacht (siehe Pfarrregesten von Goldenstedt, Seite 325). In beiden Fällen ist wohl Herr Wilhelm ein und dieselbe Person.

3. Herr Hynrick ist 1508, 3. Juli, in Goldenstedt Pastor, als an diesem Tage der Richter zum Desum die Schenkung einer Rente von seiten der Familie Kewilde an die Kirche zu Goldenstedt bekundet (siehe Pfarrregesten, Seite 331)¹⁾.

1521 den 6. Juni bekunden Zeugen, daß der Pastor Hynrick Schmerbring in ihrer Gegenwart die Absicht geäußert habe, eine Schenkung an die Goldenstedter Kirche zur Ausführung zu bringen, aber durch seinen plötzlichen Tod an der Ausführung gehindert worden sei (siehe Pfarrregesten, Seite 332). Herr Hynrick von 1508 und der 6. Juni 1521 genannte Hynrick Schmerbring sind zweifellos ein und dieselbe Person.

4. Joannes Velthus findet sich als Pastor in Goldenstedt 1. Mai 1518 laut einer Urkunde, worin die Schenkung des Joh.

¹⁾ 1480 wird ein Kirchherr Hynrick erwähnt bei Aufzählung der Ländereien, die zum Gute des Dirk zu Aldrup im Kirchspiel Wildeshausen gehörig sind.

Voghel zu Rüssen an die Kirche zu Goldenstedt bestätigt wird (siehe Pfarrregesten, Seite 331).

B. Die lutherische Zeit.

Das lutherische Bekenntnis wurde obrigkeitlich 1543 im Amte Bechta eingeführt. Danach treffen wir

1. Johann Velthauß, wohl der vorhin sub 4 genannte, als Pastor an der Kirche zu Goldenstedt, denn 1551 den 8. April bittet er den Bischof Franz von Münster um Zahlungsbewirkung einer von seiten der Grafen von Diepholz und Hoya schuldigen Kirchenrente (siehe Seite 335). 1548 bekundet der Richter zum Desum, Diederich Eichholt, eine an die Vikarie der h. Anna und des heiligen Kreuzes gemachte Schenkung (Seite 332); der als Zeuge dabei angeführte Hinricus Marquardi, pastor kann, wenn Velthauß 1551 noch lebte, nicht Pastor in Goldenstedt gewesen sein. In Wildeshausen stand 1563 ein Pastor Marquardi, der aber nach den Akten den Vornamen Johannes trug. Dagegen findet sich in einer Urkunde von 1524 in diesem Jahre in Bechta ein Pastor Heinr. Marquardi (Ich Hinrick Marquardi, nu thor tyd pastor der kerken tor Bechle).

2. Hermann Eckholt oder Eichholt war 1594 schon lange Pastor in Goldenstedt, da in diesem Jahre Bernard Dyrefen in Goldenstedt an den Küster Hermann Wessel einen Garten für 297 Rthr. verkauft, welche Summe der Verkäufer dem Pastor Hermann Eckholt für die seit Jahren rückständigen Pröben überlassen will (siehe Pfarrregesten, Seite 334)¹⁾.

3. Diedrich Eckholt, wohl Sohn des vorigen, wird 1609 in Goldenstedt gefunden, ebenfalls 1613, als die Wiederherstellung der katholischen Religion in den Ämtern Bechta und Cloppenburg

¹⁾ Der 1650 eingesetzte Pastor Meier führt die Einkünfte der Kirche aus eigenhörigen Stellen, Grundstücken, Renten, Hausstätten usw. an und nennt dabei auch „Hermanns Eichholt, gewesenen Lutherischen Prädikanten, Hausstette, belegen auf der Vogge Butte“. Meier fügt hinzu: „Gibt jährlich 1 schilling, facit 3 Grote.“

befohlen wurde¹⁾. Er hielt sich aber, da die Einführung eines katholischen Geistlichen auf Hindernisse stieß, bis 1622 oder 1624 und ist nach Kraul in Goldenstedt gestorben. Visitation 1651: „Pastor lutheranus ultimus ante triginta annos fuit Herr Dieterich“, während Kraul als das Todesjahr das Jahr 1624 bezeichnet. Kraul nennt als „evangelische Pastoren vor 1650“, d. i. von Einführung des Protestantismus an bis 1650²⁾:

1. Johann Meistermann, in Goldenstedt begraben,
2. Henrikus Hardenberg, ins Stift Bremen versetzt,
3. Albertus Muhle, ins Oldenburgische oder nach Oldenburg berufen,
4. Diedrich Eichhoff, 1624 in Goldenstedt verstorben,
5. Henrikus Mauwe, ins Lüneburgische versetzt.“

Die Richtigkeit der Angaben inbezug auf die Namen Meistermann, Hardenberg, Muhle (die Reihenfolge ist sicher verkehrt) läßt sich nicht kontrollieren, da Kraul keine Quellen angibt. 1613 war ein Johannes Meistermann lutherischer Pastor in Emstedt und 1628 ein Johann Hardenberg katholischer Pastor von Goldenstedt und Lutten³⁾. Ob die von Kraul genannten Meistermann und Hardenberg mit diesen identisch waren oder nicht, wird sich wohl schwerlich ermitteln lassen. Der Henrikus Mauwe war aber kein lutherischer, sondern katholischer Pastor, er hieß auch Mani oder Moins, und ist sein Name auf der kleinen, 1643 gegossenen Glocke vermerkt. Auch im katholischen Pfarrarchiv wird er irrtümlich als lutherischer Pastor aufgeführt.

¹⁾ Ein Student Diricus Eichholt bittet im Januar 1584 den Administrator der münsterischen Diözese, Johann Wilhelm, um die Pfarre Bechta, da der dormalige Bechtaer Pastor Christofer Waldeck zu seinen Gunsten resignieren wolle. Das Gesuch trägt auf der Rückseite den Vermerk: „Abgeschlagen 1. Febr. 1584.“ Diricus Eichholt ist höchstwahrscheinlich der obengenannte Goldenstedter Pastor, der somit 1584 noch Theologie studierte.

²⁾ Kraul folgt hier den Aufzeichnungen des alten, 1721 gestorbenen Küsters Wessel, von dem die bekannte Hausinschrift herrührt; derselbe war 1641 geboren (siehe Küsterei).

³⁾ Niemann, Oldenb. Münsterland, II. B., Seite 237, nennt nach dem Lutten Pfarrarchiv als Pastor von Lutten und Goldenstedt 1637 Heinrich Hardenberg, während man im Synodal-Verzeichnis von 1628 Johann Hardenberg liest.

C. Die nachlutherische Zeit.

1. Jodokus Funk, ein Osnabrücker, wurde 1614, nachdem 1613 die Wiedereinführung katholischer Pastöre für das Niederstift angeordnet war, als Pastor nach Goldenstedt berufen, kam aber dort betrunken an, wurde deshalb von den Bauern vertrieben und kehrte nicht wieder nach Goldenstedt zurück.

2. Nikolaus Spengeler folgte Funk Michaelis 1616, konnte sich aber nicht halten und siedelte im Januar 1617 nach Lutten über, um von dort aus Goldenstedt zu pastorieren. Nach Goldenstedt kam von da an nur sporadisch ein kath. Geistlicher. Visitation 1652: „Missa ab anno 1616 non est celebrata in Goldenstedt.“ Amtlich galt sonst der Pastor in Lutten als Pastor von Goldenstedt. Z. B. 1628 Hardenberg und später Lape¹⁾.

3. Henricus Manicäus oder Mani, oder Mauwe, der erste Pastor nach Spengeler, der wieder seßhaft wurde in Goldenstedt, muß um 1642 dahin gekommen sein. Hierfür sprechen folgende Gründe: 1. Die Aufschrift der zweiten unter Mani gegossenen Glocke mit der Jahreszahl 1643. 2. 1682 heißt es: „Altar nur einer, Portatile konsekriert 1645.“ Diese Neuerungen zu Anfang der 40er Jahre des 17. Jahrh., als Beschaffung einer Glocke, eines Portatile, sprechen dafür, daß damals ein Geistlicher wieder regelmäßigen Gottesdienst einrichtete bzw. einrichten wollte. Wenn Meier auf der Visitation 1652 erklärt, die h. Messe wäre von 1616 bis auf seine Zeit (er kam 1650 nach Goldenstedt) nicht in der Goldenstedter Kirche gefeiert worden, so hatte das in soweit seine Richtigkeit, als Mani nach einer Notiz des Weihbischofs Steno vom Jahre 1682 „lutherisch lebte, niemals celebrierte und Trinker war“. Er wurde deshalb auch von Goldenstedt entfernt, und ihm folgte der auf Pfingstmontag 1650 aus Wildeshausen vertriebene Wildeshäusische Pastor

¹⁾ Über Simon von der Lage, der nach Nieberding und Driver seit Okt. 1635 etwa zwei Jahre in Goldenstedt luth. Prediger gewesen sein soll, nachdem er zur Schwedenzeit, 1633—35, Prediger in Bechta gewesen, sind schon Seite 351 und 352 begründete Bedenken geäußert. Nach einer andern Nachricht war von 1633—35 schwedischer Prediger in Bechta Balthasar von Wida, der 1635 oder 1636 nach Dötlingen flüchtete und dort bis 1681 Pastor blieb (Bau- und Kunstdenkmäler, S. 65).

4. Gerhard Dominikus Meier, ein gewesener Dominikaner, welcher bis zu seinem Tode 1674 die Pfarre verwaltete.

5. Hermann Wernsing aus Schöppingen, Kaplan in Kraependorf, erhielt am 14. Juli 1674 „post mortem Domini Meier“ die Kollation für Goldenstedt und wurde 1687 Pastor in Bechta.

6. Gottfried Bangen, bislang Vikar in Bisbeck, vom 20. Juli 1687—1689, starb in Goldenstedt.

7. Meinolphus Grefen oder Grefen, seit 1687 Kaplan in Bechta, Bangens Nachfolger, wurde im Nov. 1692 zum Pastor in Twistringen ernannt, nachdem der dortige Pastor Berning auf die Pfarre Verzicht geleistet hatte. Unter dem 28. Nov. 1692 schreibt der Kommissar Hönig: „Dominus Grefen revertitur pro visus de pastoratu Twistringen — — —. Grefen jussus est subsistere in Goldenstedde, donec isti loco de bono subjecto provideatur; sed unde tale subjectum?“ Die eigentümlichen Verhältnisse Goldenstedts, die geringen Einnahmen, obwohl seit Meier die Goldenstedter Pfarrer zugleich Pastöre von Lutten waren, ließen Goldenstedt damals wenig begehrenswert erscheinen.

8. Arnold Jonsthövell aus Ahlen, bisher Vizefurat in Steinbild, war Pastor von Goldenstedt vom 24. März 1693 bis 1713, wo er starb¹⁾. Jonsthövell galt für geizig und nachlässig. Auf der Visitation 1708 wurde er in eine Strafe von acht Pfund Wachs genommen, weil er keine einzige reine Palla aufweisen konnte. 1712 hatte er auf Lutten verzichtet, welches von da an durch einen eigenen Pastor versehen wurde.

9. Johann Jakob Droste aus Lönningen, Jonsthövells Nachfolger, im Juli 1713 von Corvey präsentiert, trat die Pfarre an gleich nach seiner Priesterweihe. Dies geht aus seinen Angaben von 1727 hervor, er habe in inferioribus und philosophia zu Osnabrück und vier Jahre Theologie in Münster studiert, wäre ordiniert titulo mensae Abbatis et Principis Corbeyensis Florentii, zum Priester geweiht am 29. Sept. 1713 und jetzt (20. Aug. 1727) fast 14 Jahre Pastor. Aus Anlaß der Affairen, die der Abfall des Franziskanerpaters Ruesmann im Gefolge hatte, hielten die Bechtaer Beamten und der Dechant darum an, daß ihm ein

¹⁾ Auch in Werlte findet sich 1726 ein Pastor Joh. Arnold Jonsthövell; wird ein Verwandter des Goldenstedter gewesen sein.

Kooperator beigegeben werde. Der dem alten Pastor zugewiesene Kooperator Phil. Voigt trat am 18. Mai 1772 seinen Dienst cum jure successionis an und nannte sich von da an Koadjutor und Ökonom des Pastors Droste. Voigt bezeichnet den alten Herrn in einem Briefe als einen venerabilis senex, der noch täglich celebrierte und auch noch Beicht höre, aber nicht weiter komme als von dem Hause zur Kirche und umgekehrt, weil die debilitas pedum et cerebri weitere Gänge nicht zulasse. Im Essen wäre ihm freilich der Pastor über. Pastor Droste starb am 29. Sept. 1774 im 62. Jahre seines Goldenstedter Pfarramts. Er war am 21. Aug. 1689 geboren.

10. Philipp Voigt, am 16. Nov. 1774 zum Pastor ernannt, später auch Dechant des Amtes Bechta, starb 1801.

11. Johann Heinrich Südhof, Voigts Nachfolger, starb am 25. März 1843¹⁾.

12. Bernard Frye aus Westrup, bis dahin Verwalter der Bagedes-Vikarie in Umstedt und der Vikarie an der Bethener Kapelle, trat das Pfarramt am 12. Dez. 1843 an und starb am 6. Jan. 1868. Unter ihm fand bekanntlich das alte Simultaneum in Goldenstedt ein Ende.

13. Joseph Bröring aus Lohne, seit 1856 Kooperator in Goldenstedt, war Pastor seit 27. Jan. 1870. Als er am Sonntage, 4. Jan. 1892, die Predigt hielt, traf ihn der Schlag, er

¹⁾ Aus Südhof's Zeiten sei hier ein in die Sterberegister eingetragener Todesfall verzeichnet: „1828, 26. Sept. Joh. Spieker zu Rahden im Preussischen wohnhaft, aus dem Sauerlande gebürtig, wurde den 14. Aug. vermisst, und am 24. Sept. im Goldenstedter Moore tot gefunden. Katholisch, verheiratet, 46 Jahre alt. P. M. Weil die Leiche weit im Moore lag, und wegen der Kälte nicht möglich war, dieselbe nach Goldenstedt zu transportieren, so mußte sie an Ort und Stelle am 26. Sept. im Moore begraben werden.“ Man fand bei der Leiche, welche etwas von den Waaren des Hausierers entfernt lag, ein kathol. Gebetbuch und einen Rosenkranz. Einige Habseligkeiten des Verstorbenen wurden, als das Gericht sich an Ort und Stelle begeben hatte, in ein Tuch gebracht, welches von einem der Anwesenden für 18 Grote hergegeben wurde. Man setzte ihm ein aus Eichenholz angefertigtes Denkmal, seine Begräbnisstätte wurde vergrößert zu einem kleinen Friedhofe von sechs Schritt im Quadrat. Dieser Teil des Moores heißt jetzt „bie Jan Spieker in'n Moore“.

fiel auf der Kanzel zu Boden, wurde in die Sakristei getragen und verschied dort nach kurzer Zeit. Seitdem bedient die Pfarre

14. Heinrich Krapp aus Steinfeld, von 1868—1875 Kooperator in Goldenstedt, von 1875 bis zu seiner Berufung auf die Pfarre Goldenstedt Vikar in Vakum.

Siebentes Kapitel.

Die ehemalige Vikarie und das spätere Primissariat nebst Kooperation.

Inhalt: Nachrichten über die in vorlutherischer Zeit in Goldenstedt gegründete Vikarie. Verordnung vom Jahre 1674. Das im Jahre 1728 gegründete Primissariat. Franziskaner bedienen dasselbe bis Ende des 18. Jahrhunderts. Die Primissiare (Weltgeistliche) im 19. Jahrhundert; zugleich Kooperatoren.

Auf der Visitation 1703 gibt der Pastor Jonsthövell zu Protokoll: „Es soll hier früher eine Vikarie gewesen sein. Die Fonds befinden sich in den Händen der Diepholzer. Es gibt hier Ländereien, die den Namen Vikarieland führen, die Pacht davon zieht der Kantor in Diepholz.“ In den ältesten Visitationsprotokollen von 1613—1703 geschieht einer frühern Vikarie gar keine Erwähnung. Dagegen erfahren wir aus den im Goldenstedter Pfarrarchiv vorhandenen Urkunden (siehe Seite 323 ff.) über das Bestehen einer Vikarie an der Kirche zu Goldenstedt folgendes: 1484 gibt Vikar Hynrick Dürkop eine Spezifikation von im Rüssener Felde belegenen, von Aert Hillebold bebauten Ländereien. Die Urkunde beginnt mit den Worten: „Ik Hynrick Dürkop, vicarius to Goldenstede.“ 1508 bekundet Sander Merzwin, Richter zum Desum, den Verkauf von Renten aus einigen Besitzümern des Joh. Rewilde. In der Urkunde werden genannt Herr Hynrick, Kerther to Goldenstede und „Herr Johann, vicarius darzulves“. In einer Urkunde vom 1. Mai 1518 findet sich ein Johann Tekenborch „vicarius to Goldenstede“. 1521 bezeugen Eingeseffene des Dorfes Goldenstedt, daß der verstorbene Pastor Heintr. Schmerbring eine Schenkung an das neue Lehn in der Kirche zu Goldenstedt, um

dieses zu verbessern, beabsichtigt habe, aber an der Ausführung dieser Absicht durch seinen plötzlichen Tod verhindert worden sei. Der Pastor habe an die Schenkung die Bedingung geknüpft, daß der Rektor des neuen Lehns für die ihm werdende Zuwendung am Montage eine Messe für alle Christenseelen und zu seiner, des Stifters, Seelenheil halte, und solle diese Absicht des Stifters den Vorstehern des Lehns als Luse tom Velthus, Lampe, Sanders und Hinrik Boffeken mitgeteilt werden. In der Urkunde wird genannt Tekenborch, vicarius. In einer Urkunde vom Jahre 1548 wird das vorhin genannte Lehn geradezu als Vikarie, und zwar als Vikarie der h. Anna und des h. Kreuzes bezeichnet. Der damalige Inhaber heißt Germen Meyger, und die Vorsteher des Benefiziums sind Lampe Sanders und Hinrick Basten (Boffeken), wohl die vorhin genannten.

Die Bezeichnung der Vikarie als neues Lehn im Jahre 1521 wird erklärlich durch folgendes. Bei den Verhandlungen der münsterschen und lüneburgischen Deputierten auf dem Hofe Velthaus am 27. Juni 1617 weisen letztere hin auf die Fundation der Vikarie zu Goldenstedt im Jahre 1519 („es wäre auch eine fundatio vicariae de anno 1519 vorhanden, so ab episcopo osna-brugensi konfirmiert“)¹⁾. Mehr wird dort über die Vikarie nicht mitgeteilt, aber dieser Hinweis der Deputierten auf das Jahr 1519 und die Benennung des Benefiziums als neues Lehn im Jahre 1521 lassen es als zweifellos erscheinen, daß zu Anfang des 16. Jahrh. eine Vikarie in Goldenstedt errichtet ist. Die 1484 und 1508 genannten Vikare werden demnach Besitzer eines Benefiziums gewesen sein, dessen Erektion oder Konfirmation erst 1519, vielleicht infolge von Zuwendungen, die eine ausreichende sustentio des Rektors gewährleisteten, stattfand. Dies sind die vorhandenen Nachrichten über die in luth. Zeit zu Grunde gegangene Vikarie.

Nach Wiedereinführung der kath. Religion konnte an eine Wiederherstellung des alten Benefiziums nicht gedacht werden, da die Fonds sich in den Händen der Lüneburger befanden, die dieselben nicht losließen. Auch als nach 1650 Lutten mit Goldenstedt verbunden wurde, und der Goldenstedter Pastor an Sonn- und Festtagen beide versehen mußte, blieb die Beschaffung eines zweiten Geistlichen eine

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

Unmöglichkeit, weil beide Stellen kaum einen Mann ernähren konnten.

Im Jahre 1674, 31. Aug., ordnete der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen an, daß dem Pastor zu Goldenstedt ein Kaplan zur Seite gestellt werde, der die Aufgabe habe, die Seelsorge und den Gottesdienst in Lutten wahrzunehmen. Zum Pastor in Goldenstedt bestimmte er einen Wildeshäuser Kanonikus mit einem Gehalt von 150 Rthrn., und zum Unterhalte des Kaplans setzte er 80 Rthr. an. Könnten Goldenstedt und Lutten die festgesetzten Gelder im Betrage von 230 Rthr. für die beiden Geistlichen nicht aufbringen, dann sollte der Rest aus den Einkünften des Alexander-Kapitels hergenommen werden. Die Verfügung kam aber nicht zur Ausführung, weil bald darauf Christoph Bernard die Wiederherstellung des Alexander-Kapitels in Wildeshausen beschloß und zur Durchführung brachte, wodurch die für Goldenstedt getroffenen Maßregeln in Wegfall kamen. Wenn von da an Hülfe notwendig war, mußte ein Franziskaner aus Bechta requiriert werden. Eine Erleichterung trat erst für den Goldenstedter Pastor ein, als der 1699 aus Huntlosen vertriebene Pastor Prange nach Lutten beordert wurde, um dort für den Pastor aus Goldenstedt die vices wahrzunehmen.

Das Primissariat an der Kirche zu Goldenstedt wurde im Jahre 1728 begründet. Unter dem 31. Jan. wird berichtet, daß 40 Rthr. aus der Landsbergischen Stiftung¹⁾ für einen Primissar in Goldenstedt ausgesetzt wären, und der Guardian Rabelinck in Bechta angewiesen worden sei, durch einen Pater an den Sonn- und Festtagen die Frühmesse abhalten zu lassen. Im Jahre 1773 wurden 550 Rthr. an das Primissariat geschenkt. Für die Zinsen von 400 Rthrn. sollte der Primissar in den Bauerschaften Katechesen halten, von den Zinsen der übrigen 150 Rthr. für arme Kinder Schulbücher kaufen. Diese Gelder sind bis in die neueste Zeit dem jeweiligen Primissar und Kooperator ausgezahlt worden²⁾. Bis 1772 versah ein Franziskaner aus dem Kloster zu Bechta den Dienst

¹⁾ Aus dem Landsbergischen Fonds wurden auch die Primissare in Vestrup und Lastrup unterhalten.

²⁾ Pastor Südholtz bemerkt, daß nach der Fundation die Verleihung des Primissariats dem Pastor zustehe.

eines Primissars. Nachdem aber 1771 bei der Behörde der Antrag gestellt worden war, dem alten Pastor Drosche einen Weltgeistlichen zuzuordnen und darauf zurückgeschrieben wurde, daß diesem Antrage nichts entgegenstehe, empfing am 18. Mai 1772 Philipp Voigt seine Ernennung zum Ökonomen und Viceturatus cum jure successionis für Goldenstedt. Als 1774 Voigt Pastor von Goldenstedt geworden war, scheinen wieder Franziskaner nach Goldenstedt gekommen zu sein, wenigstens war 1779 einer da, ebenso liegt ein Kontrakt vor zwischen Voigt und dem Guardian des Klosters aus dem Jahre 1780, welcher Abmachungen enthält über die Bedienung des Primissariats durch einen Pater.

Im Jahre 1802 ging der letzte Pater aus Goldenstedt fort; von da an haben Weltgeistliche die Obliegenheiten eines Primissars wahrgenommen. Kraul behauptet von dem 1802 zum Pastor ernannten Südholtz, daß derselbe vorher Vikar, d. h. Primissar und Kooperator gewesen, in den vorhandenen Akten ist darüber nichts vermerkt.

Die Weltgeistlichen, welche von 1802 an das Primissariat nebst Kooperatur in Goldenstedt bedient haben, sind folgende:

1. Bernard Heinrich Bahlending aus Bokern im Kirchspiel Lohne, wurde 1803 Kooperator in Dinklage und ist als Pastor in Steinfeld gestorben.

2. Anton Siemer aus Bechta, kam 1806 oder 1807 als Missionar nach Oldenburg und starb als Pastor in Bakum.

3. Heinrich Heuermann, zu dessen Zeit die Zahlung aus dem Landsbergischen Vermächtnisse ins Stocken geriet, da der Fonds gesperrt war, wurde 1811 Kaplan in Essen.

4. Friedrich Weborg aus Bechta. Weborg wurde nach eigenen Angaben am 25. Febr. 1809 geweiht, war dann Kooperator beim Pastor Niedick in Dinklage bis zu dessen 1810 erfolgten Tode, kam hierauf auf ein Jahr als Kooperator nach Langförden und von Langförden nach Goldenstedt, wo er drei Jahre das Primissariat bediente, und wurde am 19. März 1814 als Missionar nach Oldenburg berufen. Er starb als Pastor in Oythe.

5. Johann Bernard Busse aus Lutten, am 18. Nov. 1788 geboren, kam 1803 auf das Bechtaer Gymnasium, wo er einmal wöchentlich beim Generaldechanten Haskamp die Freitafel hatte. Seine Lehrer in Bechta waren die Patres Viktorinus Wilms,

gestorben 1810, und Robert Kleinemeier, später Kaplan in Garrel. Nach Beendigung der Gymnasialstudien siedelte Busse nach Münster über, um dort Theologie zu studieren. Da er von Haus aus nichts zuzusehen hatte, nahm er eine Hauslehrerstelle bei einem Herrn von und zur Mühlen an, besuchte dabei fleißig die Kollegia und eignete sich in den ihm zugewiesenen Semestern ein reiches Maß von theologischem Wissen an. Nach Beendigung der theologischen Studien trat er 1813 bei dem Freiherrn von Lilien auf Haus Borg bei Werl als Informator ein, wurde 1814 zum Priester geweiht und kam im Sept. 1814 als Primissar nach Goldenstedt. 1817 erging an ihn der Ruf zur Übernahme einer Professur an der neu errichteten theologischen Fakultät zu Braunsberg. Busse nahm an, verabschiedete sich im Herbst 1817 von Goldenstedt und starb in Braunsberg als Professor der Theologie am 5. Jan. 1837.

6. Anton Thole aus Lohne, bisher Vikar in Barßel, wurde Busses Nachfolger und blieb in Goldenstedt bis 1820, wo er die Pfarre Barßel antrat. In seinem Testamente setzte er für den Primissar und Kooperator in Goldenstedt 600 Thaler aus.

7. Anton Busse aus Bechta, 1820 geweiht, starb in Goldenstedt am 17. Jan. 1833. Dieser Anton Busse geriet im Jahre 1825 in einen scharfen Konflikt mit der katholischen Kommission in Oldenburg. Bei einem Leichenbegängnisse im März 1825 war der Zeller Rabbe in der Kirche erschienen, ohne seine Kopfbedeckung abzunehmen, worauf Busse, hierüber aufgebracht, demselben den Hut vom Kopfe schlug. Rabbe, Protestant, klagte und gab daraufhin die Kommission dem Vikar auf, um seine Dimission einzukommen. Dem Dechant Siemer gelang es erst nach vielen Bemühungen, die Kommission zur Zurücknahme ihres Antrages zu bewegen.

8. Heinrich Bellersen aus Wildeshausen, kam von Emsted nach Goldenstedt und blieb dort bis 1856, in welchem Jahre er Pastor in Molbergen wurde.

9. Joseph Bröring aus Lohne, von Lönningen nach Goldenstedt berufen, trat am 16. Dez. 1856 seine Stelle als Primissar und Kooperator an und hatte dieselbe inne bis 1870; wurde Pastor in Goldenstedt.

10. Heinrich Krapp aus Steinfeld, Brörings Nachfolger, übernahm 1875 die Nepomuk-Vikarie in Bakum und erhielt nach Brörings Absterben die Pfarre Goldenstedt.

11. Ludwig Johanning aus Bakum, 1875—1888, wurde Kaplan in Augustfehn und 1896 Pastor in Cappeln.

12. Alwin Meistermann, Dr. theol. et phil., aus Bakum, Zögling des Germanikums, wurde nach seiner Priesterweihe im Jahre 1873 nach Cloppenburg an die dortige Ackerbauschule berufen, kam 1887 nach Wilhelmshaven als Kaplan und 1888 als Primissar und Kooperator nach Goldenstedt. Im Jahre 1890 erfolgte seine Versetzung als Kaplan nach Everswinkel in Westfalen. Er starb 1892 im Pius-Hospital zu Oldenburg. In den letzten Jahren seines Lebens machte er sich verdient durch Veröffentlichung gediegener astronomischer Artikel in der Zeitschrift Deutscher Haus-
schaft, sowie durch Herausgabe von Broschüren ascetischen, dogmatisch-apologetischen Inhalts.

13. Gerhard Tepe aus Lindern, angestellt am 15. Mai 1890, kam am 15. Sept. 1890 nach Essen, wurde 1891 Kaplan der neu errichteten Kapellengemeinde Carum und im Herbst 1895 Präses des Konvikts in Bockta.

14. Heinrich Becker aus Cloppenburg, seit 1883 Deservitor der Kapelle zu Kalhorn in der Gemeinde Essen, bedient das Primissariat und die Kooperatur in Goldenstedt seit 15. Sept. 1890. Er ist Verfasser der 1895 herausgegebenen Broschüre: „Das ehemalige Simultaneum in Goldenstedt“.

Nach dem Status vom 30. Sept. 1846 bezog der zweite Geistliche als Primissar 52 Rthr. (Reinertrag), als Kooperator durchschnittlich jährlich 49 Rthr. 7 Grote.

Achtes Kapitel.

Die Schulen.

Inhalt: Visitation 1652; Pastor Meier hält Schule auch für die lutherischen Kinder, Schulhaus abgebrannt. Die katholische Schule geht wegen Mangel an Mitteln ein. Dafür errichten die Diepholzer eine konfessionslose Schule um 1660, die der Sohn des Küsters hält. Verordnung von 1674. Umwandlung der lüneburgischen konfessionslosen Schule in eine konfessionelle. Lehrer Gröner. Visitation 1682. Die Nachfolger Gröners bis auf den 1758 angestellten Lehrer Schiller. Overberg in Goldenstedt

1784. Schillers Nachfolger bis heute. Die Schule in Ellenstedt; Lehrer daselbst. Lüneburgische bzw. hannoversche Verordnungen, den Besuch der lutherischen Schule in Goldenstedt betreffend. Verhalten der münsterischen Behörden in betreff des Besuches der katholischen Schulen Goldenstedts. Pastor in Goldenstedt Inspektor der katholischen Schule, Pastor in Collenrade Inspektor der lutherischen Schule. Besuch der Katechesen und des Konfirmanden-Unterrichtes seitens der Kinder lüneburgischer und münsterischer Protestanten.

A. Die Schule im Dorfe Goldenstedt.

Der protestantische Rektor Kraul macht dem 1674 für Goldenstedt angeordneten Pastor Wernsing zum Vorwurf, daß er durch verschiedene Neuerungen, unter andern dadurch, daß er „eine eigene katholische Schule, die bis dahin noch nicht bestanden hatte“, fundierte, die schon bestehende übele Lage der Protestanten Goldenstedts merklich verschlimmert habe. Indem wir es dahingestellt sein lassen, ob überhaupt für die Protestanten darin, daß Wernsing eine katholische Schule gründete, ein Grund zur Beunruhigung lag, wollen wir nachstehend die vorhandenen Nachrichten über die katholische Schule in Goldenstedt hierher setzen.

Zuerst hören wir von einer katholischen Schule in Goldenstedt auf der Visitation 21. Aug. 1652: „Schuleinkünfte oder Fonds gibt es nicht, deshalb hält der Pastor Schule, und kommen dahin auch die Kinder der Lüneburger mit ihren lutherischen Bibeln“ (Scholarum reditus nulli. Quocirca ipse Pastor habet scholas atque etiam Lüneburgenses veniunt cum libris suis Evangeliorum Lutheranorum). Höchstwahrscheinlich hat die Schule erst mit Meier, der 1650 angestellt wurde, ihren Anfang genommen, von seinem Vorgänger, der trank und die Seelsorge vernachlässigte, steht nicht zu erwarten, daß er Kinder unterrichtet habe. Zudem ließen die Drangsale des 30jährigen Krieges gar keine Begeisterung für die Schule aufkommen. Daß Meier auch die protestantischen Kinder im Lesen und Schreiben unterwies, spricht dafür, daß 1652 eine protestantische Schule in Goldenstedt nicht bestand¹⁾. Die

¹⁾ Nach der Visitation 1652 wurde dem Pastor vom Bischof geschrieben: „Scholas, uti pastor laudabiliter incepit, ipsemet continuet et per has animas nonnullas lucrari studeat.“ Daß incepit sagt doch wohl, daß vor Meier keine Schule gehalten ist.

weitere Notiz im 1652er Protokoll, aber an anderer Stelle stehend: „Scholae domus fuit combusta, locus et fundus manet ecclesiae, ludimagister est nullus neque reditus scholae“ braucht nicht für ein langes Bestehen einer Schule vor 1652 zu sprechen, der Brand konnte kurz vor 1652 entstanden sein.

Auf der Visitation 1655 heißt es kurz: „Scholae nullae sunt, Pastor resumet.“

1660 beklagt sich der Pastor, in frühern Jahren habe ein katholischer Lehrer Schule gehalten, aber defectu sustentationis wieder fortgehen müssen, jetzt wären die Amtsleute in Diepholz bemüht, an Stelle des abgegangenen katholischen Lehrers einen lutherischen einzusetzen („in ejus i. e. magistri catholici locum Lüneburgenses Amptmanni nituntur substituere acatholicum“). Die Errichtung einer lutherischen Schule muß dann gleich darauf erfolgt sein, denn 1661 bringt Pastor Meier verschiedene Gravamina vor, und da heißt es: „Viertens beklagt sich der Pastor zu Goldenstedt, daß des lüneburgischen Küsters Sohn sich der Schule und des Schuldienstes annahmet und zwar in Ihro Hochfürstlichem Gebiete meines gnädigsten Herrn unbestreitbare Hoheit binnen Goldenstedt.“

Hierauf wird wiederholt, was zum Teil schon 1660 gesagt worden. Anfangs habe er, Meier, einen Schullehrer gehalten, aber nach dessen Tode (früher hieß es, er wäre fortgegangen) wäre ein anderer nicht substituiert worden, weil keine Mittel und kein Schulhaus vorhanden. Katechesen habe er anfangs gehalten, aber wieder aufgegeben, vorerst, weil kein Schullehrer vorhanden, dann, weil bei der Verwaltung zweier Pfarren keine Zeit übrig bleibe, zumal im Winter. Bei dem Kapitel Küsterei wird dem Küster das Zeugnis erteilt, daß er ein widerspenstiger Mensch wäre, mit den Lüneburgern halte und nicht für die Interessen des Fürstbischofs wirke. Der Sohn des Küsters wäre Schullehrer, auch lutherisch, von den Diepholzern eingesetzt, es müsse notwendig ein anderer katholischer Lehrer eingesetzt werden, dem man dann ja das zuwenden könne, was die Katholiken dem Küster zu geben verpflichtet wären, jetzt aber nicht gäben.

Aus der Anstellung eines katholischen Lehrers wurde aber nichts, der Sohn des lutherischen Küsters amtierte weiter; wie es scheint, duldete man dessen Schule, weil dieselbe konfessionslos war, nur



Lesen und Schreiben darin gelehrt wurde und weiter nichts. Auf der Visitation 1669 wird bemerkt: „Ein Lehrer fehlt, weil keine Mittel vorhanden, der Sohn des lutherischen Küsters hält Schule.“ Mit der Zeit mußte sich ein solcher Zustand aber als unhaltbar erweisen, und war es dem Fürstbischof Christoph Bernard vorbehalten, hier endgültig Wandel zu schaffen.

Im Jahre 1674, 31. Aug., ordnete der Bischof von Cloppenburg aus an, daß in Goldenstedt ein katholischer Lehrer angestellt, und ihm eine Behausung erbaut werden solle. Zum Unterhalt des Lehrers wurden 30 Thaler jährlich aus Kapitelsmitteln angewiesen. Daraufhin kam 1676 als katholischer Lehrer nach Goldenstedt Hermann Heinrich Gröner aus Bockta, und 1678 wurde ein Haus am Kirchhof zur Schule eingerichtet¹⁾. Dies veranlaßte die Lüneburger, aus der bisherigen konfessionslosen, vom Küstersohne gehaltenen Schule eine konfessionell-lutherische zu machen. Als am 18. Dez. 1678 Joh. Heinr. Wessel vom Amtmann zu Diepholz Heinr. Gisbert Cordemann und dem Amtsvogt zum Küster in Goldenstedt installiert wurde, wurde er vom gedachten Amtmann zugleich als „Schulmeister nach der Augsburger Konfession“ angeordnet und eingesetzt. Indem Pastor Wernsing über die Installation des Küsters berichtet mit den Worten: „Hatt der Amtmann zu Diepholz henrich giesbert Cordemann mit dem amptsvogt daselbsten den Lutherischen Küster Johann Heinrich Wessel, weil sein Vatter nunmehr unvermögend, auß Befellig Thro Hochfürstl. Durchlaucht von Osnabrugk, wie Er sagt, an einen Sonntag, 18. Dec. 1678, in der Kirchen als fundo indisputabiliter Monast., auch loco sacro doch finitis divinis installirt“, fügt er hinzu: „Hatt gedachter Amtmann vorgemelten Küstern Johann

¹⁾ Das zur Schule eingerichtete Haus war ein Speicher hinter dem Turm, den der Pastor Wernsing von der Witwe des Küsters Walthar Heimöller zu Bockta für 46 Thaler, die nach dem Kaufkontrakt zu dem Ende von Bischof Christoph Bernard geschenkt waren, gekauft hatte. Der Verkauf hatte stattgefunden 26. Juli 1678. Gleich darauf wurden die vom Pastor beim Gericht deponierten Kaufgelder von einer Seite (Aberwather und Konforten), die an die Witwe Heimöller Forderungen hatte, mit Beschlag gelegt. 29. März 1680 kam vor dem Richter Boll ein Vergleich zu stande, welcher den Pastor in den ungehinderten Besitz des Speichers setzte. Die Urkunde (Pergament) findet sich im Pfarrarchiv.

Hinrich Wessels 18. Dec. 1678 auch als schulemeister nach der außburg. Confession vnd derselbigen gemäß verordnet und instal- liert, da doch ein solches nimmer allhie erhört, sondern allezeit die schuell auf munstrisch Grunde, auch von Münstrischen Leuthen von 60 ja vndencklich jahren hergehalten worden, wie solches von alten betaghten Leuthen als Clostermann und Einer von Döllen Kan bezeugt werden. Hat selbiger Joh. Hinrich wessels schon wirklich ein solch nach außburg. Confession anbefohlen schuell angefangen vndt continuirt mit Zulauff vieler Kindern. Solches habe mit weinigen Berichten müssen.“

Zur selben Zeit bekennen die von Wernsing angezogenen alten Leute, daß, solange sie denken könnten, von 60 Jahren und mehr her, stets auf münsterschem Grunde und von münsterschen Leuten Schule gehalten sei. Hierzu bemerkte der alte Küster Heinr. Wessel, daß bei seiner Zeit ein katholischer Schulmeister Leopoldus in des Lüneburgischen Untervogten Lücke bey der mäsich Behausung Schule gehalten¹⁾, daß er aber aus dem lüneburgischen Hause verstoßen, seine Sachen auf die Straße geworfen seien und er, Leopoldus, darauf zwischen den Brücken die Schule fortgesetzt habe.

Auf der Stenoschen Visitation 1682 klagt Pastor Wernsing: „Es ist alhie in der Kirchen zu Gollenstette der luth. Küster magnum et perpetuum scandalum, welches, wan könnte hinweg genohmen werden, würde hiedurch viel gutes geschehen können, dan er sehr Ergerlich durch seine luthrische Gesenge in der Kirchen, auch durch vertheidigung seiner Irthümer Bey den gemeinen pöpell, am allermeisten durch die Luth. Schuell, daiegen Billig solte gehandelt werden, dan muß zwar gestehen, daß er in genere Schull gehalten, daß ist, den Kindern schreiben und lesen gelehret, aber Schull nach der außburg. confession, wie er dan alhie in der Kirchen von den Diepholtischen Beamten installirt ano 1678 den 18. Decemb., Solches kan nicht erwiesen werden.“

Wernsing erreichte mit seiner Klage nichts weiter, als daß dem lutherischen Küster aufgegeben wurde, nicht auf münsterschem Boden

¹⁾ Lehrer Leopold wird zwischen 1652 und 1655 in Goldenstedt gewesen sein oder zwischen 1650 und 1652, denn im leyten Jahre hielt der Pastor Schule, 1655 fehlt wieder ein Lehrer, und doch sagt Pastor, daß er anfangs einen Schullehrer gehalten habe. Meier kam 1650 nach Goldenstedt.

zu unterrichten. Die konfessionelle lutherische Schule blieb bestehen, aber nur auf lüneburgischem Territorium. Siehe das Seite 402 Gesagte.

Untersuchen wir jetzt die Kraul'sche Klage über Pastor Wernsing bezw. den dem Pastor gemachten Vorwurf, er habe den Protestanten durch Gründung einer katholischen Schule wehe gethan. Aus den vorhergehenden Mittheilungen geht klar hervor, daß zuerst eine katholische Schule in Goldenstedt bestand, die aus Mangel an Mitteln wieder einging. Um die Kinder vor Verwilderung usw. zu bewahren, ließ man einstweilen zu, daß bis dahin, daß ein neuer katholischer Lehrer gefunden würde, der Sohn des lutherischen Küsters die Kinder unterrichte, aber nur im Lesen und Schreiben. Um 1676 waren die Mittel beschafft, daß ein katholischer Lehrer wieder angestellt werden und die früher eingegangene katholische Schule wieder aufleben konnte, alsbald fundierten auch die Protestanten eine lutherische Schule und übertrugen dieselbe dem 1678 neu eingeführten Küster Joh. Heinr. Wessel. Wie kann man nun Wernsing den Fundator einer katholischen Schule nennen, die schon unter seinem Vorgänger bestanden hatte? Wie konnten sich überhaupt die Protestanten durch die 1676 neu eingerichtete katholische Schule verletzt fühlen, da doch der alte lutherische Küster bezeugte¹⁾, daß schon früher eine katholische Schule mit dem Lehrer Leopoldus daran existiert habe?

Wenn Kraul die Anstellung des Lehrers 1676 eine Neuerung nennt, die die bisherige Parität verletzt habe, dann kann man diesen Vorwurf zurückgeben und sagen, die Protestanten hätten unter Wernsing durch Begründung einer lutherischen Schule, die vor 1678 nicht bestand, eine Neuerung verübt. Zudem war es nicht Wernsing, der Ordnung in die katholischen Schulverhältnisse Goldenstedts brachte, sondern der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen²⁾.

¹⁾ Der alte Küster Wessel amtierte von 1644—1678.

²⁾ In einer Umarbeitung der Kraul'schen Arbeit, besorgt durch den Goldenstedter Schmied Westermeyer, heißt es: „Wernsing verschaffte sich auch eine katholische Schule, welche bisher noch nicht bestanden hatte, denn bisher mußten alle Kinder des ganzen Kirchspiels ohne Unterschied der Religion in die lutherische Schule, jetzt aber mußten alle auf münsterischem Territorium Wohnenden, gleichviel ob Katholiken oder Lutheraner, ihre Kinder in die katholische Schule schicken.“

Unverständlich klingt, was Pastor Wernsing 1678 nach Angaben hochbetagter Leute, wonach vor 60 Jahren und darüber hinaus in Goldenstedt auf münsterschem Grunde und von münsterschen Leuten Schule gehalten worden sei, mitteilt. Wenn die Zahl 60 nicht zweimal wiederkehrte, sollte man an einen Schreibfehler denken. Gehen wir von 1678 ab um 60 Jahre zurück, dann kommen wir zu dem Jahre 1618, oder sagen wir, in die Zeit von 1610—1620. In dieser Zeit fand die Wiedereinführung der katholischen Religion statt. Ein katholischer Geistlicher konnte sich in Goldenstedt von 1610—1620 und darüber hinaus nur einige Monate halten, von Ende Sept. 1616 bis Anfang 1617; „missa ab anno 1616 (bis 1650) non est celebrata in Goldenstedt“, liest man in dem 1652er Visitations-Protokoll.

Auf religiösem und politischem Gebiete herrschte damals vollständiger Wirrwarr, die Leute waren mehr lutherisch als katholisch gesinnt. Drang nun auch die münstersche Regierung, als sie 1613 die Wiedereinsetzung eines katholischen Geistlichen in Goldenstedt anordnete, hier wie anderswo auf Unterricht und Katechese, wie hätte sich unter den geschilderten Verhältnissen eine katholische Schule, und eine solche ist 1678 doch gemeint, einrichten und halten lassen können? Es kommt hinzu, daß in den Aktenstücken von 1613 an auch nicht mal eine Andeutung von einer Schule gemacht wird, und dann sehe man, was anderswo geschah. Überall auf den Dörfern mit Kirche lassen sich die Anfänge der jetzigen Volksschulen nicht von 1613 an, sonst viel später, Mitte der 40er Jahre oder nach Ende des 30jährigen Krieges, nachweisen.

Der 1676 angestellte katholische Lehrer Gröner war auf der Herbstvisitation 1682 noch da. Weihbischof Steno bemerkt in seinen Aufzeichnungen: „Der katholische Lehrer, welcher bei Auspendung der Sakramente Küsterdienste verrichtet, heißt Herm. Heinr. Gröner, stammt aus Wehta, ist 20 Jahre alt, unverehelicht, hat das Lehrerhaus an andere vermietet und geht bei diesen in Kost. Er hat der Schule sechs Jahre vorgestanden, hatte in diesem letzten Jahre 30 Knaben und 22 Mädchen im Unterrichte. Er lehrt Lesen, Schreiben und Rechnen. Im Sommer ist keine Schule. Der Unterricht beginnt Michaelis und hört im Mai auf. Auf den Bauerschaften finden sich keine Schulen. Eine Lehrerin ist nicht vorhanden. Die Kinder sitzen nach Geschlechtern getrennt. Das Schulhaus wurde

vor vier Jahren auf dem Kirchhof auf Kosten des Fürstbischofs gekauft, man nahm dazu von Wildeshäuser Kapitelsmitteln 40 Thaler. Der Lehrer empfängt die Proben, welche die Münsterischen sonst dem Küster leisten müssen, solange, als die Lüneburger die Gefälle des Pastors einbehalten. Letztere werden seit zehn Jahren dem Prädikanten zugewiesen, nachdem die Reditus des katholischen Pfarrers bis dahin verarrestiert worden waren.

„Der katholische Lehrer sagt, wenn er die ihm zugesprochenen Küsterproben zu Geld rechne, so kämen eben 10 Thaler heraus, die 1674 für den Lehrer verordneten 30 Thaler habe er bis soweit nicht empfangen.“

Auf der Defanal-Visitation 14. Nov. 1696 treffen wir den Lehrer Melchior Pöttker aus Vechta, von dem der Dechant schreibt: „Ludimagister Melchior pötcker, Vechtensis, laicus, juravit coram Rdo Dno Hönig, Commissario, alioquin non est installatus.“ Hönig war Kommissar von 1688—1693. Demnach ist Pöttker in diesem Zeitraum angestellt. Auf derselben Visitation erließ der Dechant das Mandat, daß Pöttker so oft bestraft werde, als er betrunken in die Schule oder zu den Kranken komme. Es wird hinzugefügt: „Alioquin suos commode instruit.“ 1700 im Oktober ist Joh. Melch. Pöttker noch Lehrer in Goldenstedt, seitdem wird er nicht mehr genannt.

Der Visitationsbericht von 1703 nennt als Lehrer Joseph Honerlage, und wird dabei bemerkt, daß derselbe seit 1702 im Amt sei. Möglicherweise hing Honerlages Anstellung mit der Beschaffung der 1702 aufgestellten Orgel zusammen.

Im Winter 1707/8 hielt die Goldenstedter Schule ein Albert Schnieder aus Abbenhausen in der Gemeinde Twistringen. Als er sich im Mai 1708 mit einer Person aus Goldenstedt verheiraten wollte, machte eine Gesche Wiltens aus der Twistringer Gemeinde eine Alimentationsklage gegen ihn anhängig, und wird er in der Folge nicht mehr als Lehrer in Goldenstedt aufgeführt. Wir finden nur die Notiz, daß im Sommer 1708 die katholischen Kinder mit Erlaubnis des Pastors die lutherische Schule besuchten, und daß angefragt wurde, ob bis dahin, daß wieder ein katholischer Lehrer bestellt sei, der Sohn des lutherischen Küsters die Orgel spielen dürfe. Eine Antwort auf die Anfrage liegt nicht vor.

1711 ist Theodor Wübbold katholischer Lehrer in Goldenstedt, 44 Jahre alt, leitet auch noch 1715 die Schule.

1727 heißt der Lehrer und Organist Gottfried Nortmann, 23 Jahre alt, und

1730 wird Laurenz Wempe zum Lehrer und Organisten ernannt, findet sich noch 1740.

Im Jahre 1741 trat als Substitut im Lehrer- und Organistendienste ein Friedrich Schiller aus Melle. Unter dem 15. Dez. 1758 wurde ihm vom Generalvikar von Fürstenberg das Amt eines Lehrers und Organisten in Goldenstedt definitiv verliehen. In der Anstellungsurkunde wird Schiller das Zeugnis erteilt, daß er sich während der 17 Jahre, die er der Schule vorgestanden, stets durch gute Führung, Eifer und gute Schuldisziplin hervorgethan habe und deshalb den Vorzug verdiene vor seinem Stiefsohne Joh. Bern: Nortmann, dem freilich die Schule und der Organistendienst zugesagt worden sei, der aber bis soweit die Befähigung zu beiden Ämtern nicht erlangt habe und voraussichtlich bei seinem lockern Lebenswandel nie erreichen würde. Zugleich wird in der Anstellungs-Urkunde einer der Stieföhne des Schiller zum Nachfolger des Stiefvaters bestimmt, vorausgesetzt, daß derselbe später das Examen bestehe, und Schiller aufgegeben, den zur Nachfolgeschafft Designierten sofort als Gehülfen oder Substituten anzunehmen, nachdem dieser vor dem Pfarrer den Eid der Treue und des Gehorsams sowie das Glaubensbekenntnis abgelegt habe.

Aus dem Schreiben des Generalvikars geht hervor, daß der Witwe des Lehrers und Organisten Gottfr. Nortmann nach dem Tode ihres Mannes erlaubt worden war, durch einen Substituten die vakanten Ämter versehen zu lassen bis dahin, daß einer ihrer Söhne die Qualifikation zum Lehrer und Organisten sich erworben habe. Hiernach mußte auch Wempe Substitut gewesen sein, dem dann Schiller 1741 folgte. Der Sohn Nortmanns rechtfertigte nicht die in ihn gesetzten Hoffnungen, und der Substitut Schiller, der mittlerweile dessen Mutter geheiratet hatte, wurde statt seiner definitiver Lehrer und Organist.

Ein Schulbericht vom Jahre 1772 im September lautet: „Lehrer in Goldenstedt Friedr. Schiller, seit 1741 Substitut, seit 1758 definitiv, 49 Jahre alt, lehrt Lesen, Schreiben und den Katechismus, 80—90 Kinder.“

Im Jahre 1779 bat Schiller in einer Eingabe an den Drost um den Bau einer neuen Schulklasse und Lehrerwohnung. Erstere könne nur 80 Kinder fassen, obwohl die Schülerzahl sich auf 120 belaufe, das Wohnhaus wäre so klein, daß seine Tochter außer dem Hause schlafen und der erwachsene Sohn mit einem Loch als Lagerstätte sich begnügen müsse, sodann erwiese es sich als ganz verfallen und im hohen Grade haufällig, der Regen dringe überall durch, habe man ein Loch verstopft, dann thue sich an anderer Stelle ein neues wieder auf. Wie prächtig nehme sich bei dem elenden münsterschen Schulhause das vor einigen Jahren erbaute Diepholtische Schul- und Küsterhaus aus. Schiller macht den Vorschlag, falls man nicht bauen wolle, das von der Kirche für 300 Thaler angekaufte Wohnhaus des verstorbenen Obervogt Melchers zu einem Schulhause und Lehrerwohnung einzurichten. Der Dechant Schweers befürwortete das Gesuch, worauf der Drost rescribierte, daß Schiller bei der demnächstigen Ablage der Kirchspielsrechnung seinen Antrag wiederholen möge.

Als Overberg im Sommer 1784 die Schule in Goldenstedt visitierte, nennt er das Schulgebäude ziemlich gut, aber etwas zu klein. Weiter schreibt er: „Lehrer ist Friedr. Schiller, vom Generalvikariat vor 27 Jahren ange setzt, 60 Jahre alt, auch Organist und katholischer Kirchendiener oder Quasi-Küster. Schulzeit nur im Winter, Kinder meistens 112. Als Lehrer hat er von jedem Kinde in allem 10 Schillinge 6 Pfennige Münstersch und freie Wohnung, als Organist 18 Thaler, als Küster 26 Brote, 26 Scheffel Roggen, den Scheffel zu 12 Kannen gerechnet, zu Weihnachten ein Präsent und die Vergünstigung, daß die Bauern, welche Pferde haben, ihm den nötigen Torf umsonst fahren müssen. Lehrstücke in der Schule bilden Religion, Lesen und Schreiben. Einige werden von dem Sohne des Lehrers gegen eine besondere Besoldung in der Rechenkunst unterwiesen. Lehrart nach Felbigers Anweisung. Die Fähigkeit des Lehrers ist mittelmäßig, Fleiß und Ausführung werden nicht getadelt. Die wenigen Kinder, welche ich in der Schule fand, waren ziemlich gut unterrichtet. Der Sohn des Lehrers, Joh. Kasp. Schiller, welcher seinem Vater in der Schule assistiert, verlangt den Schuldienst, weil der Vater schon etwas unvermögend wird. Ich habe ihn vorläufig examiniert, er buchstabiert, liest gut, schreibt eine ziemlich gute Hand, ist in der Religion wohl geübt, versteht etwas

von der Rechenkunst, hat aber, wie es scheint, keine besondern Talente und eine schwere Aussprache. Er versteht auch das Orgelschlagen.“

Auf Schiller folgte der Lehrer und Organist Joh. Heinrich Eggermann im Nov. 1799 angestellt. Derselbe verfiel später dem Trunke, sodaß man 1814 seine Entfernung beschloß, und ein Gerh. Grave zu seinem Nachfolger bestimmt wurde. Mitleid, gute Worte usw. bewirkten, daß die Behörde von der Suspension Abstand nahm, aber den schon designierten Nachfolger zu Eggermanns Substituten erkor. Dem Grave folgte als Substitut Karl Anton Lohmann, welcher 1831 die Schule in Wildeshausen übernahm. Hierauf trat als dritter Substitut ein Arnold Meier aus Dythe, welcher 1834 starb. Der vierte und letzte Substitut Eggermanns war der 1834 eingetretene Stephan Willenborg. Eggermann starb 1836, und der bisherige Substitut Stephan Willenborg wurde zu seinem Nachfolger und Hauptlehrer in Goldenstedt erwählt und 1879 in einem hohen Alter pensioniert.

Unter Willenborg ist die bisherige einklassige Volksschule in eine zweiklassige umgewandelt worden, sodaß seitdem zwei Lehrer im Dorfe Goldenstedt amtierten. Seit Herbst 1879 ist Hauptlehrer, Küster und Organist Klemens Behorn, vorher Hauptlehrer in Böfel.

Bei Overbergs Anwesenheit 1784 wurden 112 schulpflichtige Kinder gezählt, obwohl damals die Schule in Ellenstedt noch nicht bestand¹⁾. 1853 zählte die Schule 220 schulpflichtige Kinder²⁾. Im Juli 1868 wies die zweiklassige Schule in Goldenstedt 180 Kinder auf und 1889: 181.

B. Die Bauerschaftsschulen.

Es gibt in der Gemeinde Goldenstedt nur eine kath. Landschule und zwar die Schule in Ellenstedt, welche erst 1786 ins Leben trat. Overberg berichtet bei seiner Anwesenheit in Gol-

¹⁾ 1817 zählt Kraul in der Goldenstedter katholischen Schule 120 Kinder; 1847 waren 173 Kinder vorhanden

²⁾ Der Lehrer vereinnahmte 1853 11 Rthr. 51½ Grote Zinsen, für den Organistendienst 18 Rthr., an Gebühren 15 Rthr., an Proben 39 Rthr., für Bedienung der Kirche 17 Rthr. und an Schulgeld 141 Rthr. 63 Grote.

denstedt 1784: „In diesem Kirchspiel ist nur eine kath. Schule.“ Der erste Lehrer an der Ellenstedter Schule hieß Joh. Heinr. Schillmüller, welcher 1820 ausfragt, er wäre jetzt 34 Jahre im Amte. Ihm folgte sein Sohn Joh. Heinr. Schillmüller¹⁾.

Zahl der Schüler und Schülerinnen 1868: 91 (Lehrer Schillmüller); 1889: 78 (Lehrer Kolbeck).

Bis zum Anschlusse an Oldenburg 1817/20 mußten alle Eingewesenen Goldenstedts, welche auf münsterschem Territorium wohnten, sie mochten katholisch oder lutherisch sein, ihre Kinder in die katholischen Schulen zu Goldenstedt oder Ellenstedt, und alle, welche auf hannoverschem Territorium wohnten, ihre Kinder in die lutherische zu Goldenstedt schicken²⁾. So kam es, daß in der lutherischen Schule katholische Kinder, und in der katholischen Schule lutherische Kinder sich einfanden³⁾. Im Winter 1816/17 zählte nach Kraul's Angaben die luth. Schule im Dorfe Goldenstedt 208 Kinder, davon waren 153 luth. und 55 kath. Das Schulgeld wurde von luth. und kath. Eltern an den Lehrer gezahlt, dessen Schule ihre Kinder besuchten. Seit Pastor Voigt's Zeiten hatte man angefangen, einen Austausch zu treffen, jedoch nur so, daß von jeder Seite eine gleiche Anzahl abgegeben wurde. Deshalb schreibt Kraul: „Die wenigen der kath. Schule gehörigen Lutheraner sind bisher meistens gegen eine gleiche Anzahl Katholiken ausgetauscht worden.“ Während der kath. Pastor in Goldenstedt die kath. Schulen besuchte und

¹⁾ 1853 berichtet der Lehrer J. H. Schillmüller, daß er ein Wohnhaus besitze, worin zugleich das Schulzimmer sei, einen Garten, 3 Scheffelsaat und einen unkultivierten Buschlag, 8 Scheffelsaat groß. Kinder 70 bis 80. Jedes Kind gibt für den Winter 30 Grote und für den Sommer 18 Grote, in Summa 50 Rthr. „Da der Hauptschullehrer in Goldenstedt das Schulgeld für die Sommerkurse der beiden letzten Jahre der Schulpflichtigkeit, also $\frac{1}{4}$ des ganzen Sommerschulgeldes bezieht, so käme dies hier mit 4 Rthr. 40 Grote in Abzug.“

²⁾ Seit einigen Jahren besteht auch eine luth. Schule in Varenesch.

³⁾ 1682 sagt Weihbischof Steno von dem luth. Küster Joh. Heinrich Weffel: „Er unterrichtet auch Knaben und Mädchen und zwar von allen Lüneburgern, auch katholischen. Die Lüneburgischen Katholiken wagen nicht, aus Angst vor den Diepholtschen Amtsleuten, ihre Kinder nach dem kath. Lehrer zu schicken.“

inspizierte, inspizierte der Pastor zu Coltenrade die luth. Schule und lieferte dem Landeskonsistorium die nötigen Verzeichnisse und Berichte ein, „ohne daß,“ wie Kraul ausführt, „der Lehrer ihm übrigens untergeben war“. Die luth. Kinder hannoverscher Unterthanen waren bezüglich der Katechesen und des Konfirmanden-Unterrichts teils nach Coltenrade, teils nach Barnstorf gewiesen. An der Katechese nahmen sie jedoch erst nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre teil, indem sie bis dahin in der Kirche zu Goldenstedt sich einfanden mußten, um den Küster im Singen zu unterstützen. Die münsterschen luth. Unterthanen konnten ihre Kinder zur Katechese und zum Konfirmanden-Unterricht schicken, wohin sie wollten, schickten sie aber, da kein Zwang vorlag, wie Schorcht klagt, nach Coltenrade oder Barnstorf niemals.

Neuntes Kapitel.

Die Küsterei.

Inhalt: Diepholz präsentiert von alter Zeit her zur Küsterei. Die bekannten luth. Küster. Einkünfte der Küsterei. Zuweisung von Gebühren und Gefällen an den kath. Organisten. Wie es damit zu Anfang des 19. Jahrhunderts stand. Die Küsterwohnung.

Auf dem Gute Belthaus erinnern im Juni 1617 die lüneburgischen Deputierten daran, daß „der Küster zu Goldenstedt von Diepholzscher Seite stets angeordnet gewesen“, und wird dem von münsterscher Seite nicht widersprochen. Hiernach wäre die Präsentation von seiten Diepholz' für die Küsterei in Goldenstedt uralt, und ist dieselbe nicht erst im 17. Jahrh. nach Lüneburg gefallen, wie es wohl den Anschein haben könnte. Sonst liegt aber über Gründung und Präsentation auch nichts vor.

Kraul nennt folgende luth. Küster an der Goldenstedter Kirche: 1. Joh. Heinrich Wessel, nach 1677 verstorben; 2. Heinr. Wessel, dessen Sohn, Alters halber in den Ruhestand versetzt; 3. Heinr. Wessel, dessen Sohn, introduziert 1711, 1753 abgesetzt, weil er sich zum zweiten Male mit einer kath. Frau verheiratet hatte; 4. Christoph Holtmann, 1753 introduziert, 1785

abgesetzt; 5. N. Hasselmann, Rektor, im Seminar zu Hannover gebildet, introduziert 1785, nach Drebber versetzt 1791; 6. Georg Brinkmann, im Seminar gebildet, introduziert 1792, nach Nienburg versetzt 1808; 7. Heinrich Kraul, Rektor, im hannoverschen Seminar gebildet, introduziert 1809.

Nach den Akten ist die Reihenfolge der Küster mit dem Namen Wessel folgende:

1. Hermann Wessel ist 1594 Küster in Goldenstedt. Bernd Dyrecken verkauft ihm in diesem Jahre einen Garten von $3\frac{1}{2}$ Scheffelsaat für 297 Rthr. Siehe Pfarrregesten Seite 334.

2. Heinrich Wessel, Sohn des vorigen, 1644 eingesetzt, nachdem sein Vater über 56 Jahre den Dienst versehen hatte (Visitation 1652 und 1682).

3. Joh. Heinrich Wessel, 1641 geboren, 18. Dez. 1678 von Diepholz eingesetzt und am selben Tage zugleich als „Schulmeister nach der augsburgischen Konfession“ angeordnet. Siehe Kapitel Schule, Seite 130. War Sohn des vorigen Heinr. Wessel, der wegen Schwachheit abgedankt hatte. Joh. Heinr. Wessel starb am 17. April 1721¹⁾.

4. Heinrich Wessel, Sohn des 1721 verstorbenen Johann Heinrich Wessel, am 2. Febr. 1722 eingeführt, war auf der Visitation 1727 40 Jahre alt. Wessel heiratete, nach Becker, zweimal, nahm beide Male eine kath. Frau und wurde deshalb 1753 abgesetzt. Seine Kinder wurden in Folge der infra pontes bestehenden Bestimmungen katholisch und sollen, wie erzählt wird, mit derselben Zähigkeit dem Katholizismus angehangen haben, mit welcher die Voreltern den Protestantismus hochhielten. Die Familie ist schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. in Goldenstedt ausgestorben. Einige Abstammlinge sind nach Amerika ausgewandert²⁾.

5. Christoph Holtmann.

Die Entfernung H. Wessels von seinem Amte erregte böses Blut, nicht bloß bei den Katholiken, sondern auch bei den Lutheranern, welche die Familie Wessel wegen ihrer bisherigen Verdienste

¹⁾ Visitation 1696: „Küster Joh. Heinrich Wessel, 55 Jahre alt, bedient sich keines Supercelliceums.“ Visitation 1703: „Küster Joh. Heinr. Wessel versteht nicht den Choral.“

²⁾ Becker, Simultaneum.

um die protestantische Sache in hohen Ehren hielten. Dazu kam, daß die Einführung des neuen Küsters wiederum, wie bei dem Vorgänger, in einer bisher nicht üblichen Weise, nämlich nach dem Gottesdienste, auf dem Chorraume der Kirche vorgenommen wurde. Als nun der Diepholzer Kommissarius nach der Predigt auf das Chor der Kirche trat und die betreffende Ernennungsurkunde, unter Protest des katholischen Pastors Johannes Jakobus Droste, verlesen hatte und Holtmann zum Turme führen wollte, erhoben sich die beiden lutherischen Provisoren (Bredemeyer und ein anderer), um ihn dahin zu begleiten. Allein sofort entstand ein gewaltiges Geschrei: „Haut den Teibel (nämlich Bredemeyer) dot“. — Zugleich suchte man sich der beiden Provisoren zu bemächtigen, um sie, wie man sagte, an den Glockensträngen aufzuhängen. Doch gingen beide Provisoren sowohl wie auch Küster Holtmann aus der Affaire wohlbehalten und unverfehrt hervor, indem Bredemeyer unter die Bänke, Holtmann aber in die Orgel kroch, und der dritte aus der Kirche lief¹⁾.

Dieser Tumult wurde übrigens nicht von den Katholiken allein verursacht, sondern auch von den Lutheranern, welche mit Wessels Absetzung unzufrieden waren; auch war derselbe nicht gegen die Einführung des lutherischen Küsters an und für sich, sondern gegen die Art der Einführung (in der Kirche), die man bisher nicht gekannt hatte, und gegen die Person Holtmanns gerichtet.

Als später Holtmann wegen Vernachlässigung seines Dienstes und wegen der gegen ihn gesponnenen Intriguen 1785 abgesetzt und sein Nachfolger

6. Nikolaus Hasselmann eingeführt werden sollte, waren wiederum viele Protestanten und auch viele Katholiken unzufrieden, und es hätte nicht viel gefehlt, daß sich ähnliche Scenen wiederholt hätten, wie bei der Einführung Holtmanns.

Über die Einführung Hasselmanns hat der Pfarrer, Dechant Voigt, nachfolgendes Referat hinterlassen:

„1785 den 26. Dezember: Nachdem der hier ad 30 Jahr gestandene lutherische Küster herman Holtman auf von einigen lutherisch Diepholtschen Bauern wieder ihn zuerst zu Diepholz, und

¹⁾ Nach Diepholzischen Quellen ist am Abende auch noch die „Einfriedigung des zum Küsterdienste gehörigen Gartens“ völlig ruiniert worden.

dann weiter nach Hannover angebracht und vom Superintendenten zu Diepholz unterstützten Klagen, daß er seine Schulkinder nicht Bündig und triftig genug in der lutherischen Religion und guten sitten unterrichtet, von seinem Schul- und Küsters Dienst, ohne ihm die vorgegebene Klagen erst vorgelegt, oder ihn im mindesten gehöret zu haben, mit beybehaltung einer jährlichen pension ad 30 rth. völlig und aufeinmal entsetzt worden, kam der Diepholtische Amts-Vogt Kunze aus Barnstorff und deutete Mir vor der hohen Meße hier in der pastorat sein ihm vom Amt Diepholz gegebenen Auftrag, einen anderen neuen Küster statt des Cassierten einzuführen und vorzustellen, jedoch mit aller Anständigkeit und Höflichkeit an, doch hatte Er mir nichts vorzulesen sondern berief sich darauf, wie es letztmalen auch so geschehen wäre. Hierauf bekeigete ich mein Befrembden, und erwiderte, die letztmalige Küsters In-stallirung wäre die erste in ihrer Art gewesen, und folglich gäbe Sie zu der Zwayten noch kein Recht; ich würde also dagegen öffentlich Protestiren.

„Wie nun alles in der Kirche, auch der Gesang nach der predigt, geendigt war, tratt der Amts Vogt mit dem neuen Küster, N. Hasselmann genannt, hervor und stellte sich mit ihm an der seite auf'n Chor vor des Küsters stuhl; laß dort die bestellung des Küsters ab; worin nichts Merkwürd- noch anstößliches weiter war, als daß dieser Hasselmann als Evangelischer Küster nach der Augsburgischen Konfession eingeführt und als Schul Meister die Kinder in der Religion nach der Augsburgischen Konfession zu aller Gottesfurcht anführen — dann der Amts Vogt den Hrn. Pastor befehlen solle, diesen Hasselmann in dieser qualität anzuerkennen. — Unter diesen ablesen übergab Er ihm die kirchen Schlüssel.

„Ehe diese Ablesung aber angefangen wurde, trat ich im beysein des Friedrichs und Caspar Schillers (der katholische Organist und dessen Sohn) zu dem Amts-Vogt, ihn also anredend: „Herr Amts-Vogt, ihre gegenwart ist hier etwas ungewöhnliches; so werden sie denn auch etwas ungewöhnliches vorhaben; ehe dieses aber vorgehe, bitte ich Mir ihre Erklärung aus!“ Auf seine Antwort: Er seye beorderet, den neuen Küster zu introduciren, erwiederte ich: Daß vom Amte Diepholz die Küsterstelle wider besetzt würde, Da hätte ich nichts gegen; daß aber die Einführung des Küsters an diesem Orte, auf so singuläre art und von seiner person ge-

schehe, dagegen Protestirte ich feierlich, indeßen wollte ich ihn in sein Vorhaben doch nicht mit Gewalt stöhren. Nach nun, wie oben gesagt, geschener Vorlesung, wovon, wegen beständigen Gemurmels der Münsterischen vielen leuthe, keiner als die allernächst mit mich bestehenden etwas hören konte, tratte ich mitten vorn Altar auf das Podaneum, winkte mit der Hand, und es stille ward, und rief laut aus: insoweit als dieser Vorgang mit des Küsters Einführung den hohen Münsterischen Gerechtsamen, der hiesigen Kirche und meiner person präjudicirlich ist, wird dagegen von Mich öffentlich und feierlich protestiret, und derselbe nicht weiter anerkennt, als daß ich ihn bloß ad referendum zu meiner Münsterischen hohen Obrigkeit annähme. — Hierauf ermahnte ich alle Anwesende, sonderlich Münsterische, sich still und ruhig zu halten, keinen Tumult zu erwecken, und keinem das mindeste leid zuzufügen, ansonst ein jeder zur schweren Verantwortung, auf seinen bloß eigenen Kopf würde gezogen werden; was hier recht oder Unrecht geschähe, wäre keine sache, worüber der gemeine Unterthan nicht zanken, sondern welche die hohen Obrigkeiten entscheiden müßten. Hierauf folgten mir der Amts-Vogt mit dem neuen Küster aus der Kirche nach, und wurde ihnen, von dem wiewohl sehr dazu geneigten Volke, nichts zu leide gethan; und um sie vor allen Unfug desto mehr sicher zu stellen, ließ ich diese frembden gleich mit mich in der pastorat treten, und bey mich so lang verweilen, bis das Volk völlig auseinandergegangen; und so ginge dieses durch meine Vermittelung in ruhe und frieden zu; welches dann alles vom Amte Bechte nach von Mir empfangenen Bericht sehr gutgeheißen, und zu Diepholz mit Dank anerkannt worden.

in fidem (gez.) Ph. Voigt Pastor, Mpr."

Hasselman ließ sich nach Krauks Angabe 1791, nach Beckers Meinung aber erst zu Ende 1792 oder zu Beginn des Jahres 1793 nach Drebbber versetzen. Ihm folgte

7. Georg Ludwig Brinkmann, über dessen Einführung Pastor Voigt berichtet:

„Den 10. März 1793 ist wieder die Installirung eines neuen Küsters, weil der vorige freywillig anderswo abgegangen, wie das letztere Mahl vor sich gegangen, mit dem Unterschiede, daß in der Installations-Acte kein Wort von befehlen an Mich, oder an die Münsterischen, gehöret wurde; weswegen dann auch nicht anderst,

als in wie weit dieser Instillations-Act nicht ursprünglich hergebracht und denen so geist- als weltlichen Münsterischen Hoheits-Rechten präjudiciallich sein Mögte, wird von Mich Namens bemeldter hoher Obrigkeit feierlich Protestiret. Und ist bei diesem Acte nicht allein nichts niedrigeres vorgefallen, sondern ich habe sogleich darauf den H. Amts-Vogt Hueden mit dem Küster Ludwig Brinkmann bey Mir zum Essen gehabt.“

8. Heinrich Kraul, Brinkmanns Nachfolger, wurde am 23. April 1809 eingeführt. Ihm wurde bei der Einführung der Titel Rektor beigelegt. Diese Neuerung (ob sie mit oder ohne dolose Absicht des introduzierenden Beamten eingeführt wurde, mag dahingestellt bleiben) erschien bedenklich, weil der Titel Rektor derzeit keinesweges immer in dem Sinne rector scholae (Leiter der Schule), sondern meistens in dem Sinne rector chori (Leiter des Kirchenchores) verstanden wurde und sich somit aus diesem Titel später für die Katholiken nachteilige Rechtsfolgerungen hätten herleiten lassen. Es ist daher begreiflich, wenn der katholische Pastor Südholtz gegen diesen Titel energischen Protest einlegte (mit dem er auch durchdrang). Südholtz selbst berichtet über besagte Affaire wie folgt:

„Als am 23. April 1809 der jetzt noch stehende Küster Kraul eingeführt, und von dem die Einführung vornehmenden Kommissarius, Amtsvogt Chüden zu Barnstorf, ihm das Prädikat: Rektor beigelegt wurde, ward von mir, dem katholischen Pfarrer, gegen diesen dem Herkommen nicht gemäßen Titel öffentlich protestiert, darauf auch jener Titel von dem Kommissarius förmlich widerrufen, und Kraul »nicht als Rektor, sondern als Küster und Schullehrer, wie bisher« eingeführt.“

Nach Kraul sehen wir als letzten luth. Küster an der kathol. Kirche

9. H. Siemer; er war nicht mehr von Hannover eingeführt.

Seit 1850, in welchem Jahre die Protestanten abzogen, wird der Küsterdienst voll und ganz von dem kath. Hauptlehrer wahrgenommen. Über die Dienste, welche der kath. Lehrer von 1676 an bis 1850 in der Kirche zu verrichten hatte, und zwar neben dem luth. Küster, ist Seite 405 die Rede gewesen. Sein Einkommen um 1682 findet man Seite 454 angegeben.

Einkünfte der Küsterei. Visitation 21. August 1652: „Küster ist Heinrich Wessel aus Goldenstedt. Er erhält von jedem Bauer einen Scheffel Roggen und ein Brod.“ Die Angaben stammen von Pastor Meier. Derselbe Pastor Meier gibt später (das Jahr ist nicht bemerkt) eine Designatio reddituum Custodiae Goldenstedtensis: „Custos Lüneburgensis et Lutheranus hat eine Hausstätte, davon das Haus verbrannt. Item einen Garten, bei der Hausstätte belegen. Item von einem jeden Erbe ein Bord-scheffel Roggen annue. Item jährlich einen Proben von einem jedwedem Erbe. Von einem Kranken zu berichten ein Brod, von einem Toten sechs Grote, von einem Kind zu taufen einen Groten. Von der Kopulation nichts.“

Der Nachfolger Meiers, Pastor Wernsing, ließ den luth. Küster nicht mehr bei Taufen und Kopulationen von Katholiken zu. Weih-bischof Steno bemerkt nämlich 1682: „Der (luth.) Küster assistiert bei allen Leichenbegängnissen, anfangs auch bei Taufen und Kopulationen von Katholiken; aber da letzteres Ärgernis erregte, so hat der Pastor, falls der luth. Küster sich auch hätte accommodieren wollen, es vorgezogen, den katholischen Lehrer zur Assistenz heranzuziehen.“

Die Einbehaltung der Pfarr- und Kirchen-Intraden von seiten Lüneburgs, soweit jene von Lüneburgischen Unterthanen kamen, hatte zur Folge, daß Münster verordnete, die von Münsterschen Unterthanen und Lüneburgischen Unterthanen zwischen den Brücken an den Küster zu leistenden Gefälle an den kath. Lehrer als zweiten Küster verabsolgen zu lassen.

1734 schreibt Pastor Droste: „Die lutherische Küsterei anlangend, so hatt vormals der luth. Küster seine Intraden an Proben, Roggen usw. auch von den Münsterschen genossen, als 25 Brode mit so viel Schweinswürste und Rippen, auch 25 bord scheffel roggem, selbige, zu Geld gerechnet, sollen sich ungefähr ad 16 Rthr. belauffen. Diemeill aber D. D. praedecessoribus meis alle Intraden genommen und nicht vieles erhalten, diese nicht wieder habhaft werden können, so seint vor ohngefähr 50 Jahren besagte des Küsters Intraden dem kath. Schulmeister, welcher anheut auch zugleich Organist ist, und sonst nichts als das bloße Schulgeld gehabt, beygelegt worden. Hatt also ein zeitlicher pastor zu Goldenstedt woll viermahl so viel verloren, als den luth. Küster nunmehr abgeheth.“

Bis zu Anfang des 19. Jahrh. hatte sich in der Leistung der an den Küster zu entrichtenden Gebühren und Gefälle folgende Praxis ausgebildet. Die Gebühren für Leichen-Beerdigungen fielen aus dem ganzen Kirchspiel dem luth. Küster zu. Die zwischen den Brücken wohnenden, sie mochten lüneburgische oder münstersche Unterthanen sein, leisteten ihre Stolgebühren und Pröben an den kath. Organisten. Die außerhalb der Brücken wohnenden hannoverschen Unterthanen, gleichviel ob katholisch oder protestantisch, entrichteten die Küstergebühren an die Küster zu Barnstorf und Collenrade, die außerhalb der Brücken wohnenden münsterschen Unterthanen, gleichviel ob protestantisch oder katholisch, an den kath. Organisten in Goldenstedt. Ebenso bezog der Organist die Küsterpröben, bestehend in Brot, Würsten, Rippen und Roggen von allen münsterschen Höfen ohne Unterschied der Religion, und der luth. Küster seine Pröben von allen lüneburgischen Höfen ohne Unterschied der Religion.

Das ehemalige Küsterhaus, jetzt noch „die Wessellei“ genannt, lag in der sogenannten Gardinenstraße und wird zur Zeit von dem Bäcker Mordhorst bewohnt. Das Haus des Küsters Siemer lag dem Kirchhofsaufgange gegenüber, auf der Ecke der sich querenden Straße neben dem Gastwirt Klostermann. Es ist jetzt abgebrochen und der Hausplatz zu einem Garten eingerichtet. Wenn man gegenwärtig nach der alten Küsterwohnung fragt, wird man immer nach diesem Platze verwiesen.

Der Unterhalt der Küsterei oblag, wie schon berichtet ist, den Protestanten Goldenstedts.

Über der Eingangsthüre des Mordhorst'schen Hauses liest man jetzt noch folgende Inschrift:

SOLY DEO GLORIA	DIE MIR NICHTS GÖNNEN
MISGUNST KAN	UND NICHTS GEBEN
MIR NICHT SCHADEN	DIE MÜSSEN DOCH
WAS MIR GOT GÖNT	LEYDEN DAS ICH LEBE.
DAS MUS GERATEN	

HINRICH WESSELL VND
ANNA HOFFMANN'S HABEN
DIS HAUS LASSEN
BAUEN ANNO DEN
19. JUNY M7HUNDT.

Die Jahreszahl 1700 weist auf den 1678 introduzierten Joh. Heinr. Wessel hin. Dieser erlebte es, daß der Küsterei gewisse Bezüge entzogen und dem kath. Lehrer zugewiesen wurden. Dazu kamen andere Verdrießlichkeiten, die ihm und seinem Vater zugestossen waren; darum kann man seinen Zorn schon begreifen.



Zweites Kapitel.

Die Vikarie St. Apost. Petri et Pauli.

Inhalt: Testament des Pastors J. Meier vom Jahre 1854, betreffend die Stiftung einer Vikarie in Holdorf. Die Kooperatoren vor Stiftung der Vikarie. Die Vikarie-Verwalter seit dem Tode des Pastors Meier. Die neue Vikariewohnung.

In seinem Testamente vom 12. Juli 1854 vermachte der Pastor J. Meier zu Holdorf zu einer an der Holdorfer Kirche zu erigierenden Vikarie unter dem Titel Petrus und Paulus die sogenannte Curren-Köttere mit allem, was dazu gehörte, und ein Kapital von 4000 Thalern. Das Benefizium sollte ein curatum sein, und der Inhaber erga condignum nach den Bestimmungen der geistlichen Behörde dem Pastor in der Seelsorge Aushilfe leisten. Das jus praesentationis übertrug der Testator dem Besitzer der Ruschen-Stelle in Hüde, der aber gehalten war, einem Geistlichen aus der Familie des Testators bei Bewerbungen den Vorzug zu geben. Bei mehreren Bewerbern aus der Familie sollte der Konkurs entscheiden. Wären keine Familienglieder vorhanden, so gehe ein geborener Holdorfer vor. Die Verpflichtungen des Vikarie-Inhabers sollten in der monatlichen Applikation von drei h. Messen¹⁾ bestehen. Der Testator wünschte, daß die Vikarie gleich nach seinem Tode sub titulo S. Apost. Petri et Pauli erigiert werde, da sein Vermächtniß, wenn es mit den Legaten, die bereits für die Stelle eines zweiten Geistlichen vorhanden wären, vereinigt würde, hinreichend sei, einen Vikar anständig zu ernähren. Als ersten Inhaber der neu erigierten Vikarie bezeichnete Pastor Meier seinen Vetter Bernard Macke.

Die Vikarie ist bis jetzt nicht erigiert worden.

Bis zum Tode des Testators hatten schon folgende Geistliche als Kooperatoren neben dem Pastor in Holdorf gewirkt:

¹⁾ Für den Testator und seinen verstorbenen Bruder, Vikar Hermann Meier.